RATIONALITÄT
und
NORMKRITIK

Dissertation
zur Erlangung eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes
vorgelegt von Jens-Michael Priester
Saarbrücken 1972

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542725_0023

RATIONALITÄT
und
NORMKRITIK

Dissertation
zur Erlangung eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes
vorgelegt von Jens-Michael Priester
Saarbrücken 1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation:
8.9.72
Dekan: Prof. Dr. R. Richter
Erstberichterstatter: Prof. Dr. Dr. h. c. W. Maihofer
Zeitberichterstatter: Prof. Dr. D. Krauß

Inhaltsverzeichnis und Gliederung

Gliederungspunkte		Seite
0.	Einleitung	1
0.1	Ausgangsfragen	1
0.2	Beschränkung des Themas	8
I.	Das Modell des rationalen Verhaltens	1o
I.o1	Einwendungen gegen den Rationalitätsbegriff und seine Verwendbarkeit	1o
I.o1.1	Unmöglichkeit planvollen Handelns	1o
I.o1.2	Überredungsbegriff	12
I.o1.3	Fragwürdigkeit des Ableitens aus Oberbegriffen	13
I.o1.4	Wirklichkeitsferne	14
I.o1.5	Positive soziale Funktionen des Irrationalen	14
I.o2	Einige Definitionen des Rationalitätsbegriffs	15
I.o3	Probleme der Begriffsbildung	28
I.o4	Eingrenzung des eigenen Standorts	29
I.o4.1	Ablehnung des Panrationalismus	29
I.o4.2	Einführung des Begriffs 'vollrationales Verhalten'	35
I.o4.3	Aspekte vollrationalen Verhaltens	36
I.1	Das zweckrationale Handeln	37
I.11	Rationales Informationshandeln	38
I.12	Wertsystem	44
I.13	Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten, Auswahl der Entscheidungsmaxime	5o
I.14	Ergebnis	56
I.14.1	Verlaufsmodell des formal-rationalen Handelns (VM)	57
I.14.2	Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung (AKB)	6o
I.2	Die Ermittlung des Wertsystems bei Zugrundelegung der Rationalitätshypothese	73
I.21	Zielanalyse	74

Gliederungspunkte		Seite
I.22	Funktionsanalyse	76
I.22.1	Der Begriff der Funktion	76
I.22.2	Funktionale Analyse sozialer Systeme	87
I.22.3	Funktionale Analyse theoretischer Systeme	88
I.22.4	Zusammenfassung	91
I.3	Beurteilung der Präferenzordnung bei einem Aktor	94
I.31	Zum Begriff der Gesamtwertordnung	94
I.32	Bestandteile der Gesamtwertordnung	96
I.33	Empirische Annahmen über die Gesamtwertordnung	98
I.34	Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung der Präferenzordnung eines Aktors	1oo
I.4	Gewinnung und Beurteilung sozialer Präferenzordnungen	1o3
I.41	Notwendigkeit der Aggregation individueller Präferenzen	1o4
I.42	Unmöglichkeit einer sozialen Präferenzordnung	1o5
I.43	Gewinnung sozialer Präferenzen durch Feststellung des Durchschnittsnutzens	1o7
I.44	Gewinnung sozialer Präferenzen mittels Sozialwahlfunktion	1o7
I.44.1	Arten von Sozialwahlfunktionen	1o7
I.44.2	Regeln zur Erzielung von Einigkeit	1o8
I.45	Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung von sozialen Präferenzordnungen	11o
II.	Die rationale Begründung von Werturteilen	115
II.1	Was heißt begründen?	117
II.11	Das Begründungsproblem	119
II.11.1	Darstellung des Begründungsproblems bei H. Albert: Das 'Münchhausen-Trilemma'	119
II.11.2	Erwähnung einiger historisch überkommener Problemstellungen	121
II.11.3	Diskussion der Albertschen Stellungnahme zum Begründungsproblem und seiner Lösung	138

Gliederungspunkte		Seite
II.12	Begründung als Angabe guter Gründe, Überprüfung und Bestätigung	149
II.13	Der weitere Gang der Erörterung	151
II.2	Einführung von Begriffen	151
II.21	Diskussionsgegenstand	152
II.21.1	Evidenzarten	153
II.21.11	Unterscheidung von Evidenzarten	154
II.21,12	Verteidigung des Evidenzstandpunktes	156
II.21.2	Art der Beziehung auf Sachverhalte	158
II.21.21	Die Gleichstellungsthese	159
II.21.22	Die Inadäquatheit der Gleichstellungsthese	160
II.21.23	Deskriptiv-Präskriptiv	162
II.21.24	Indikativ-Imperativ	164
II.21.25	Beobachtungssatz-Werturteil	169
II.21.26	Werturteile und verwandte Satzarten	171
II.21.3	Sprachebene	175
II.21.4	Allgemeinheit, Bestimmtheit	179
II.21.5	Analytisch-Synthetisch	181
II.22	Erwägungsbereich	183
II.23	Zustimmung	185
II.24	Diskussionskreis	194
II.25	Diskussionsziel	196
II.26	Diskussionszeit	196
II.3	Diskussions- und Begründungstypen	197
II.31	Beratung	197
II.32	Freie Diskussion	197
II.33	Wertdiskussion	197
II.34	Begründungstypen	198
II.35	Besonderheiten von Wertdiskussionen	199
II.35.1	Tendenzielle Allgemeinheit	199
II.35.2	Semantische Mehrdeutigkeit	200
II.35.3	Unsicherheit des Wertgefühls	201
II.35.4	Interessenabhängigkeit	202
II.35.5	Begrenzung des Erwägungsbereichs	202
II.35.6	Heterogenität der Basis	203

Gliederungspunkte		Seite
II.35.7	Symmetrie von Falsifikation und Verifikation	2o4
II.4	Anwendung der Maximen formal-rationalen Verhaltens auf das Problem der rationalen Begründung von Annahmen	2o5
II.41	Ein Entscheidungsproblem als Voraussetzung der Anwendung	2o5
II.42	Verlaufsmodell des rationalen Begründens von Werturteilen (VM')	2o8
II.43	Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung von Wertbegründungen	213
III	Schlußbemerkung	215
Literaturverzeichnis		217

0. Einleitung

0.1 Ausgangsfragen

Wir sind es gewohnt, Handlungen, für die sich kein Zweck angeben läßt, zwecklos zu nennen. Wir würden uns wundern, wenn jemand, der nach dem Zwecke eines wiederkehrenden Tuns gefragt wird, uns entweder gar keinen Zweck angeben würde, oder uns mal diesen, mal jenen nennen würde, ohne daß sich seine Handlungen in der Zwischenzeit sichtbar geändert hätten. Ebenso erstaunt wären wir, wenn er uns ein Ziel angeben würde, das sich mit seiner Handlung nur schwer erreichen läßt, wenn wir gleichzeitig beobachten können, daß er sich um das Ergebnis seines Tuns gar nicht weiter kümmert, daß er keine Vorkehrungen zur Auswertung und Sammlung der Resultate trifft. Natürlich würden wir ein solches Handeln nicht gleich als unvernünftig bezeichnen; wir würden uns bemühen, hinter seinem äußerlich so zwecklosen Tun einen hintergründigen Sinn auszumachen. Vielleicht würden wir uns ärgern, daß er uns durch unklare und irreführende Ausführungen über seine Ziele etwas hinters Licht geführt hat.
Unser geltendes Strafgesetzbuch enthält keine Festlegungen über die Strafzwecke. Welche Zwecke das Strafrecht verfolgt, welchen Zielen die Strafandrohung, -verhängung und -vollstreckung dienen, kann nur aus einzelnen Vorschriften (wie den Strafzumessungsregeln der §§ 13 ff StGB) extrapoliert werden. Daher nimmt es nicht wunder, daß sich die Wissenschaft seit Schaffung des StGB um eine Bestimmung der Strafzwecke bemüht hat. Sie war dabei in einer etwas unglücklichen Lage, weil sie nun einmal nichts anderes tun konnte als von der Existenz eines historisch gewachsenen Normenkomplexes auszugehen, der seinerseits als Ganzes nicht in Frage gestellt werden durfte. Dadurch hat die Strafzweckdis-

kussion notwendigerweise einen apologetischen Zug angenommen: Strafzwecktheorie als Versuch einer 'Sinngebung des Sinnlosen'.
Als Ergebnis der hundertjährigen Diskussion über die Strafzwecke seien die Bestimmungen vorgestellt, die in einem der neuesten Strafrechtslehrbücher, dem 'Lehrbuch des Strafrechts' von H.-H. Jescheck (Berlin 1969, S. 56o) aufgeführt sind: 'Die Strafe bezweckt einmal gerechte Vergeltung von Unrecht und Schuld, wobei dem Schuldgrundsatz sowohl eine die Strafe begründende wie begrenzende Funktion zukommt (...). Die Strafzumessung hat deshalb zunächst der Ausgleichsfunktion der Strafe gerecht zu werden (...). Gleichberechtigt neben der gerechten Vergeltung steht der Strafzweck der Spezialprävention (...). Die Strafe muß deswegen auch danach bemessen werden, daß sie zur Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft beiträgt und ihn in seiner sozialen Stellung nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt.(...) Zur Spezialprävention gehört ferner auch, was oft übersehen wird, der Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter. Ein legitimer Strafzweck ist endlich die Generalprävention (...). Die Strafe muß danach auch so bemessen werden, daß sie die Wirkung der Tat als böses Beispiel auf die Gemeinschaft neutralisiert und zugleich dazu beiträgt, das Rechtsbewußtsein der Gemeinschaft zu stärken und dem Gerechtigkeitsbedürfnis der Umwelt des Täters Genugtuung zu verschaffen (Bewährung der Rechsordnung)'.

Hier werden also vier Zwecke des staatlichen Strafens genannt. Von den ersten beiden wird gesagt, daß sie gleichberechtigt seien. Damit unvereinbar ist die Feststellung, daß der Schuldgrundsatz sowohl strafbegründend wie auch strafbegrenzend sei. Denn daß der 'Schuldgrundsatz' strafbegrenzend sei, heißt doch nichts anderes, als daß die Strafe nie-

mals, auch nicht aus Gründen der Spezialprävention, höher sein darf als das quantifizierte Ausmaß des Verschuldens. Dann sind jedoch beide Zwecke nicht gleichberechtigt, sondern spezialpräventive Erwägungen können danach nur unterhalb der Schuldgrenze von Einfluß auf die Strafe sein. Wie sich nun der dritte Strafzweck, die Generalprävention, die von Jescheck mit der Bewährung der Rechtsordnung einfach in eins gesetzt wird (dabei ist es jedoch etwas anderes, ob ich potentielle Täter von der Begehung gleichartiger Straftaten abhalten oder dem 'Gerechtigkeitsbedürfnis der Umwelt des Täters Genugtuung verschaffen' will; wer sich über eine zu 'lasche' Rechtsprechung ärgert, geht doch nicht hin und begeht einfach ein paar Straftaten), wie sich also die Generalprävention zu den beiden anderen Strafzielen verhält, wird schon gar nicht mehr gesagt. Das wäre nur dann bedeutungslos, wenn die Strafzwecke jeweils in die selbe Richtung weisen würden. Doch das ist nicht der Fall; die Wissenschaft spricht hier von der 'Ambivalenz der Strafzumessungstatsachen'. Jescheck bringt als Beispiel: 'Wenn der Täter aus besonders schlechten sozialen Verhältnissen stammt, spricht das unter dem Gesichtspunkt des Schuldprinzips für eine geringe Geldstrafe, unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung kann dagegen eine längere Freiheitsstrafe am Platze sein'. (An diesem Beispiel wird deutlich, mit welch grobschlächtigen empirischen Hypothesen im Strafrecht gearbeitet wird: Die Unterschicht ist kriminogen; Sozialisationsdefekte lassen sich durch 'eine längere Freiheitsstrafe' ausbügeln.) Angesichts dieser Ambivalenz, die aus der partiellen 'Antinomie der Strafzwecke' herrührt, ist nach der herrschenden Meinung von der Vereinigungstheorie auszugehen, die 'die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses der verschiedenen Strafzwecke verlangt' (Jescheck, S. 561). Als eine Regel, nach der diese Vereinigung

durchzuführen ist, hat die Recht-sprechung die Spielraumtheorie entwickelt. Ihr Ausgangspunkt ist die Dominanz des Prinzips der Tatschuldvergeltung. Da die schuldangemessene Strafe keine punktförmige Größe sei, könnten innerhalb des Bereichs der schon schuldangemessenen und der noch schuldangemessenen Strafe die übrigen Strafziele berücksichtigt werden. Damit ist es der Rechtsprechung gelungen, eine (entscheidungstheoretisch gesprochen)'konsistenz-sichernde Meta-Regel' zu schaffen, die die Antinomie der Strafziele wenigstens für das Verhältnis der Tatschuldvergeltung zu den beiden Präventionszwecken aufhebt. Wie General- und Spezialprävention gegeneinander abzuwägen sind, wird auch durch die Spielraumtheorie nicht geklärt. Gegen die Spielraumtheorie werden jedoch im Schrifttum eine Reihe von Bedenken vorgebracht, die alle mit einem Gedanken zusammenhängen, den Jescheck wie folgt formuliert: 'Es ist zwar richtig, daß es für eine konkrete Tat keine fest bestimmte gerechte Strafe als objektive Größe gibt, ebensowenig gibt es aber feste Grenzwerte der gerechten Strafe nach oben bzw. unten' (S. 562). Nun, wenn es keine festen Grenzwerte gibt, so könnte es doch vielleicht immerhin schwammige Grenzwerte geben, die der Spielraumtheorie wenigstens für extrem schuldunangemessene Strafen ihr Recht beließen. Wenn die Vertreter dieser Meinung jedoch Recht haben, dann ist der Begriff 'schuldangemessene Strafe' und damit die Rede von einem Strafziel 'Tatschuldvergeltung' sinnlos. Dann kann man auch nicht sagen, 'daß der Richter von der nach seiner Auffassung schuldangemessenen Strafe' auszugehen habe (Jescheck S. 562); denn woran sollte sie sich denn orientieren, wenn nicht an einem intersubjektiven Konsensus darüber, was

schuldangemessen ist? Die Meinung, die Jescheck hier wiedergibt, ist denn auch falsch. Natürlich gibt es weder einen objektiven Punkt noch einen objektiven Grenzwert der schuldangemessenen Strafe, wenn man 'objektiv' mit 'empirisch nachweisbar' gleichsetzt. Die Bestimmung der Tatschuldgrenze ist anerkanntermaßen ein Wertungsvorgang: unser Wertungsvermögen ist nun einmal nicht so differenziert, daß es in allen Fällen und bei jedem Beurteiler zum selben Ergebnis führen würde. Es ist jedoch auch wiederum nicht so grob, daß wir nie und unter keinen Umständen wenigstens in der Grössenordnung darüber Einigkeit erzielen könnten, was angemessen ist.

Die Spielraumtheorie krankt jedoch, abgesehen davon, daß sie das Verhältnis der beiden Präventionsgesichtspunkte nicht festlegt, an einem anderen Mangel, der es ausschließt, sie als eine konsistenzsichernde Meta-Regel des gesamten Strafrechtssystems anzusprechen: Sie bezieht sich ausschließlich und ihrer Intention nach auf den Vorgang der Strafzumessung, also auf die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Straftat innerhalb eines dem Richter vom Gesetzgeber offengelassenen Spielraums der Entscheidung. Der Gesetzgeber müßte selber von der Spielraumtheorie ausgegangen sein, als er sein Normensystem geschaffen hat. Das ist offensichtlich schon aus historischen Gründen nicht der Fall: Das Strafgesetzbuch ist älter als die Spielraumtheorie. Schon allein die Existenz von unteren Grenzen des Strafrahmens, die ja bei geringer und geringster Schuld eine rein schuldangemessene Strafe ausschließen, zeigt, daß für ihn die Schuldangemessenheit nicht der dominante Gesichtspunkt war, als den ihn die Spielraumtheorie darstellt.

Die Spielraumtheorie ist aber nicht der einzige

Versuch, die widerstreitenden Strafziele in eine feste Rangordnung zu bringen. Nach anderen Konzeptionen, die allerdings im geltenden Recht noch keinen Niederschlag gefunden haben, gibt das quantifizierte Ausmaß des verschuldeten Tatunrechts nur die Obergrenze für das Maß der Einwirkungen ab, die der Täter aus spezialpräventiven Gründen zu erdulden hat. Diese Auffassung ist schon insofern zeitgemäßer, als sie sich zur Begründung und Rechtfertigung der Strafe nicht mehr auf eine Vergeltungsmetaphysik stützen muß, die im Konzept eines säkular verfaßten Staatswesens immer ein Fremdkörper bleibt. Sie gibt den Schuldgedanken nicht auf, wo er seine legitime, rechtsstaatlich unbedenkliche Funktion hat: bei der Festlegung der Voraussetzungen, unter denen staatliche Strafsanktionen überhaupt eingreifen dürfen, und bei der Begrenzung dieser Sanktionen in ihrer Schwere. Sie führt jedoch nur dann zu einem wirklich geschlossenen und in sich widerspruchsfreien Strafrechtssystem, wenn sie die Maßregeln in ihr Konzept einbezieht und das Prinzip der Zweispurigkeit aufgibt zugunsten eines Systems flexibler Reaktionen auf Tat und Täter und dabei das Schuldprinzip erweitert in Richtung auf ein allgemeines, für Maßregeln und Strafen (die dann eben nur Maßregeln unter anderen sind) gleichermaßen gültiges Angemessenheitsprinzip. Ein solches System haben wir bis heute noch nicht entwickelt. Nun gut. Selbst wenn es so wäre, daß im geltenden Strafrecht die Ziele eindeutig fixiert wären, wenn sie alle sich fugenlos in den Kontext unserer Verfassung einfügen würden und ihre Rangfolge genau festliegen würde, so daß alle Antinomien verschwinden, so müßte man doch erwarten, daß eine begleitende Wirksamkeitskontrolle die Effektivität der Sanktionsdrohungen und -verhängungen laufend überprüft und möglicherweise zu einer Korrektur des Sanktio-

nierungsprozesses führt. Das ist aber nicht der Fall. In den Kriminalstatistiken sind die einzelnen Tatmodalitäten so wenig aufgeschlüsselt, daß selbst einfachste Aussagen über Ansteigen oder Abschwellen der Kriminalität problem-atisch bleiben. Kann man dann überhaupt sagen, daß eine gesellschaftliche Institution ein bestimmtes Ziel verfolge, wenn keinerlei Zielkontrolle institutionalisiert ist?

Es war diese Zielunsicherheit und -unklarheit, die mich darauf gebracht hat, die Frage aufzuwerfen, ob unser Strafrecht rational genannt werden kann. Doch sind die genannten Probleme nicht die einzigen, die eine derartige Fragestellung nahelegen. Eines dieser Probleme möchte ich noch kurz ansprechen.

Wenn jemand eine Brücke baut, die auf vier Fünfteln fest genug ist, um tonnenschwere Lastwagen zu tragen, auf dem letzten Funftel jedoch nur einen hölzernen Steg für Fußgänger hat, so wird man für unvernünftig halten, wenn er in ungebrochenem Bauwillen immer nur die ersten vier Fünftel der Brücke verstärkt.

Wenn es der Sinn eines hochdifferenzierten Systems von Entscheidungsregeln ist, die Entscheidungen möglichst genau zu programmieren, um sowohl ihre Gleichartigkeit wie ihre Überprüfbarkeit zu sichern, so darf diese Differenzierung an keiner Stelle des Entscheidungsvorgangs aufgehoben werden zugunsten eines weitgehend unkontrollierten, arbiträren 'Ermessens'. Auch eine Begründungskette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Es dürfte klar sein, worauf diese Bemerkungen zielen: auf das eklatante Mißverhältnis zwischen einer feinziselierten Tatbestandsdogmatik und einer grobkörnigen, dazu noch mit Widersprüchen behafteten Strafzumessungslehre. Hier scheint sich ebenfalls ein Rationalitätsmangel anzudeuten, der das ganze System einer fundamentalen immanenten Kritik aussetzt.

0.2 Einschränkung des Themas

Rationalität des Strafrechts - das ist ein großes Thema; zu groß, um Gegenstand einer einzigen Abhandlung zu sein. Ist doch der Rationalitätsbegriff bei näherer Betrachtung alles andere als klar. Man müßte ihn also präzisieren. Wenn man darüber hinaus versucht, ihm eine Fassung zu geben, die über den Bereich der reinen Zweckverfolgung hinaus auch eine Beurteilung der Zielsetzungen selber ermöglicht, so scheint die Gefahr, bei einem Super-'Begriff' zu landen, der konturenlos genug ist, alles Schöne, Gute und Wahre in sich aufzunehmen, nahezu unvermeidlich. Um dieser Gefahr zu entgehen, habe ich versucht, zu einigen faustregelartigen Maximen zu gelangen, die einerseits konkret genug sind, um praxisrelevant zu werden, andererseits aber immer noch in erkennbarem Zusammenhang mit dem grundlegenden Rationalitätsgedanken stehen. Die Anwendung auf das Strafrecht war demgegenüber nicht mehr möglich. Sie hätte nur kursorisch erfolgen können; doch schien es mir nicht angemessen zu sein, gleichsam im Vogelflug das Strafrecht aus den Angeln heben zu wollen. Strafrechtliche Fragen werden daher im Folgenden immer nur als Beispiele erörtert, nicht um sie zu lösen, sondern um die Relevanz der Problemstellung deutlich zu machen. Den dadurch freiwerdenden Raum habe ich nun zum Teil mit wissenschaftstheoretischen Erörterungen gefüllt, die zu einigen derzeit noch ungeklärten Fragen Stellung beziehen. Nun ist in diesem Bereich sehr vieles ungeklärt, und man kann sicher darüber streiten, ob man, statt den Funktionalismus, die sogenannte Gleichstellungsthese und die Albertsche Ablehnung des Begründungsdenkens zu diskutieren nicht noch einmal den Werturteilsstreit hätte aufrollen sollen.
Mir schienen die drei genannten Themenkreise wichtig genug, um sie etwas ausführlicher zu behandeln. Da,

wie gesagt, das Strafrecht nur als Lieferant von erläuternden Beispielen dient, hielt ich es nicht für gerechtfertigt, seiner im Titel Erwähnung zu tun, und habe stattdessen den vorliegenden allgemeineren gewählt.
Ich will nicht verschweigen, daß mich an dem Thema besonders die strafrechtskritische Verwendung gereizt hat, wenngleich diese Motivation bei einigen spröden Begriffsexplikationen (etwa im II. Teil) manchmal kaum noch durchschimmern dürfte.
Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste ist dem rationalen Handeln, der zweite der rationalen Wertbegründung gewidmet.

I. Das Modell des rationalen Verhaltens

Die Forderung nach Rationalität der Strafrechtspflege, verbunden mit der juristischen These, daß sich diese Forderung aus dem Kontext unserer Verfassung zwingend ableiten lasse, kann nur dann sinnvollerweise erhoben werden, wenn es gelingt, den Rationalitätsbegriff hinreichend zu präzisieren und strafrechtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Nun kann man allerdings schon an diesem Punkt der Erörterung einhaken und den Sinn dieses Unterfangens grundlegend in Frage stellen. Ich möchte daher jetzt auf eine Reihe möglicher Einwände eingehen.

I. 01 Einwände gegen den Rationalitätsbegriff und seine Verwendbarkeit

I. 01. 1 Unmöglichkeit planvollen Handelns

Für Oakeshott[1] gibt es überhaupt kein rationales Verhalten. Er geht anscheinend davon aus, daß ein entsprechender empirischer Nachweis noch nicht erbracht worden sei und sich nicht erbringen lasse. Er glaubt darüber hinaus, das ganze "Projekt, eine solche 'rationale' Tätigkeit zu finden, (sei) falsch konzipiert." Begründung: "Die instrumentale Intelligenz gibt es nicht; selbst wenn es sie gäbe, würde ihr immer noch die Fähigkeit fehlen, Triebfeder einer menschlichen Handlung zu sein." "Wir verfügen nicht über die Fähigkeit, Zwecke im voraus zu bedenken, Regeln und Maßstäbe vor dem Verhalten und der Tätigkeit selbst zu formulieren."[2] Rationalität im Sinne zweckbe-

1) Oakeshott,M., Rationalismus in der Politik, Neuwied 1966, S. 102.

2) Oakeshott, Rationalismus, S. 111

wußten Handelns ist deshalb ein Unbegriff, weilman keine Zwecke setzen, keine Ziele verfolgen kann. Es nimmt nicht wunder, daß diese eigenartige psychologische Hypothese die Rationalismusdiskussion nicht entscheidend beeinflussen konnte: Daß man sein Verhalten innerhalb gewisser Grenzen planvoll gestalten und an Normen und Wertvorstellungen orientieren kann, ist eine durch die Erfahrung vermittelte, für den Juristen im übrigen unverzichtbare Grundannahme, die Oakeshott ernsthaft kaum bestreiten kann und an anderer Stelle durchaus einräumt.[3] Worauf es ihm eigentlich ankommt, scheint mir zweierlei zu sein: Die 'Vernünftigkeit' einer Handlung ist eine Eigenschaft dieser Handlung selbst, sie ergibt sich nicht aus einer vorhergehenden Planung und dem Erfolg. Des weiteren sollte man nicht zweckbewußtes Handeln rational nennen, sondern ein solches, das "der Kenntnis guten Verhaltens und der Tradition sittlichen Handelns folgt" und seinen "Platz in einer lebendigen Affinität, in einem Strom sittlichen Handelns hat".[4] Zum ersten Einwand: Mag die Vernünftigkeit auch eine Eigenschaft der Handlung (und nicht etwa des Handelnden) sein, die Frage bleibt doch, woran man diese Eigenschaft erkennen will. Warum sollte man zu diesem Zwecke nicht auf den Handlungsplan und Erfolg zurückgreifen dürfen? Der zweite 'Einwand' ist kein Einwand, sondern eine terminologi-

---

3) Er selbst spricht S. 114 von Forschern, die "bestimmte Zwecke im voraus überdenken und sich selbst bestimmte Aufgaben setzen".

4) Oakeshott, Rationalismus, S. 120.

sche Anregung, die man aufgreifen kann oder auch nicht.[5] Darauf reduziert sich letztlich Oakeshotts Frontalangriff gegen den Rationalitätsbegriff.[6]

I. 01.2 Überredungsbegriff

Gewichtiger ist schon ein Vorwurf, der sich weniger gegen den Inhalt des Begriffs 'rational' als gegen seine Verwendung in wissenschaftlichen Texten richtet: Man kann ihn als 'Überredungbegriff' bezeichnen, für den unter anderem kennzeichnend ist, daß er neben seiner beschreibenden Bedeutung noch eine 'emotive' enthält.[7] Es handelt sich dabei um eine Eigenschaft sprachlicher, insbesondere ethischer Ausdrücke, beim Sprecher vorhandene emotionale Einstellungen auszudrücken oder beim Hörer gefühlsmäßige Reaktionen auszulösen. Das, was die Überredungsbegriffe von andern Ausdrücken mit 'emotive meaning' unterscheidet, ist eine Veränderung oder Präzisierung des deskriptiven Gehaltes gegenüber dem normalen Sprachgebrauch, während die emotive Bedeutungskomponente beibehalten wird.[8] Das ist in der Tat für die Auseinandersetzung um den Rationalitätsbegriff typisch. Das Wort rational

---

5) Beide Fragen werden im folgenden noch erörtert.

6) Damit soll nicht gesagt sein, daß seine Rationalitätsanalyse nicht bedenkenswerte Einsichten enthielte. Diese sind jedoch von sprachlichen Unklarheiten zum Teil verschüttet. So sagt er S. 113: "'Rationales' Handeln bedeutet in einer Art und Weise zu handeln, die den inneren Zusammenhang des Idioms einer Tätigkeit erhält und möglicherweise verstärkt." Unter dem 'Idiom einer Tätigkeit' versteht er "die Kenntnis der Verhaltensweisen und Formen des Handelns, die gegebenen Umständen angemessen sind", S. 112. Damit meint er, wenn ich recht sehe, folgendes: Auch spontanes, traditionales und wertorientiertes Verhalten kann unter bestimmten Umständen rational sein.

7) Stevenson, Ch.L., Facts and Values, New Haven and London 1964, S. 10 ff.

8) Stegmüller, W., Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 3. Auflg., Stuttgart 1965, S.515

weckt bei den meisten Angehörigen unseres Kulturkreises Zustimmungsgefühle, die diejenigen, die es verwenden, zu nutzen trachten, um von bestimmten Haltungen zu überzeugen.[9] Muß jedoch, wer dies zugibt, von vornherein das Wort rational und jede 'persuasive definition' aus jedem wissenschaftlichen Text verbannen? Ich meine nicht. Die emotive Komponente ist ja nichts an sich Unlauteres, schädlich nur da, wo sie einen den deskriptiven Gehalt übersehen läßt. Gerade in sozialwissenschaftlichen, juristischen und geisteswissenschaftlichem Abhandlungen, die ja umgangssprachlich formuliert sind, lassen sich mitschwingende Emotionen nicht ganz vermeiden.

I. 01.3 Fragwürdigkeit des Ableitens aus Oberbegriffen

Des weiteren läßt sich vorbringen: Wenn die Forderung nach rationaler Strafrechtspflege sowieso erst in voller Tragweite verstanden werden kann, wenn ihre Implikationen aufgezeigt sind, weshalb geht man nicht gleich auf sie zu ohne Umwege über komplizierte Versuche der Definition eines Oberbegriffs? Dieser Einwand ist nicht so leicht von der Hand zu weisen. Denn der umgangssprachliche Begriff des Rationalen ist so verschwommen, daß man um eine Konkretisierung nicht herumkommt. Dabei könnte man nun relativ leicht so verfahren: Man formuliert die Rationalitätsbedingungen in einer Weise, daß das Strafrecht hinterher genau mit den Rationalitätsmängeln behaftet erscheint, die man ihm anhängen möchte. Kurz gesagt: Man schneidert sich einen Rationalitätsbegriff zu-

---

9) Z.B. Oakeshott: Seine 'terminologische Anregung' hat ja auch den Sinn, das seit Max Weber als irrational geschmähte traditionale Handeln wieder aufzuwerten für den politischen Gebrauch.

recht, dessen ich [illegible] festlegungen gerade irgendwo willkürlich bleiben. Dieser Einwand wäre nur dann berechtigt, wenn es willkürlich wäre, was für Bedingungen rationalen Verhaltens man aufstellt. Die zu findenden Regeln sollen nicht einfach aus einem verschwommenen Oberbegriff 'abgeleitet' werden, sondern beanspruchen jeweils ihre eigene Plausibilität.

I. 01.4 Wirklichkeitsferne

Und noch ein anderer Einwand gegen das hier konzipierte Vorgehen soll angesprochen werden. Man könnte sagen, die Forderung nach rationalem Strafrecht und rationaler Strafrechtspflege sei in unserer Rechtsordnung offensichtlich so wenig erfüllt, daß man sie entweder aufgeben oder einen utopischen tabula-rasa-Standpunkt beziehen müßte.

Ob unsere Strafrechtspflege wirklich irrational ist, muß erst einmal untersucht werden. Sollte es der Fall sein, so wäre diese Erkenntnis noch lange kein Grund zur Resignation oder Flucht in die Utopie, sondern könnte auch Auslöser eines rechtspolitischen Umprogrammierungsvorgangs werden, oder einen solchen Vorgang beschleunigen, falls er schon im Gange ist.

I. 01.5 Positive soziale Funktion des Irrationalen

Zuletzt noch ein recht schwerwiegendes Bedenken gegen die Überbetonung des Rationalprinzips: Auch ein Verhalten, das den Maßstäben rationalen Handelns nicht genügt, weil z.B. die Aktoren von falschen Naturgesetzen ausgehen, kann eine sozial positive Funktion haben. Die Regentänze der Hopi sind sicher nicht rational in Bezug auf das Ziel, das die Aktoren bei ihrem Tun im Auge haben.

Sie bewirken jedoch, daß die einzelnen Stammesmitglieder stärker miteinander interagieren, wodurch sich das Stammesgefüge festigt. Da es sich bei der Stärkung der Integration in unserm Beispiel nicht um eine bewußte Zielsetzung handelt, kann ein darauf bezogenes Handeln nicht rational genannt werden. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß mit dem Nachweis der fehlenden Rationalität eines Tuns noch nicht endgültig darüber entschieden ist, ob es nicht insgesamt positiv zu bewerten ist. Ein anderer Beurteilungsgesichtspunkt als die Rationalität ist etwa der der sozialen Funktionalität. Ein nur eufunktionales[10] Verhalten kann dadurch zu einem rationalen werden, daß man den Handelnden über die Unerreichbarkeit des angestrebten Zieles und den Nutzen des nicht erstrebten Erfolges aufklärt und er dann diese veränderte Zielsetzung übernimmt.

Sicherlich gibt es noch eine Reihe erwägenswerter Argumente gegen das Grundkonzept dieser Darlegung, die ich übersehen habe. Diejenigen, die ich nicht übersehen oder hier erörtert habe, scheinen mir insgesamt nicht durchschlagend zu sein.

I. 02 Einige Definitionen des Rationalitätsbegriffs

Es gibt heute kaum einen sozialwissenschaftlichen Autor, der nicht den Begriff Rationalität behandelt oder verwendet. Wie nicht anders zu erwarten, findet er sich im Schrifttum mit den unterschiedlichsten Worten erläutert, die die Frage herausfordern, welche sachlichen Divergenzen sich hinter ihnen verbergen. Zunächst möchte ich eine Reihe

---

10) Dazu unten unter I.2

bekannterer Begriffsbestimmungen[11] vortragen, und zwar zunächst, um einmal die Vielfalt der in den zumeist neueren und neusten Veröffentlichungen zutagetretenden Gesichtspunkte anzudeuten - bewußt unsystematisch in der alphabetischen Reihenfolge der Autoren.

(1) Der Begriff, den Arrow[12] seiner Abhandlung über 'Sozialwahl und individuelle Werte' zugrunde legt, geht von einer Präferenzskala aus, in der die einzelnen Alternativen hinsichtlich ihrer Folgen bewertet werden.[13] Der Entscheidende geht dabei so vor: Er betrachtet der Reihe nach alle möglichen Paare von Alternativen, etwa x und y, und entscheidet dann, ob er x gegenüber y vorzieht, y vor x wählt oder beide für gleichwertig ansieht; das gleiche macht er mit y und z etc.. Wird die Alternative x der Alternative y vorgezogen, oder werden beide gleichgeachtet, so besteht zwischen ihnen die Beziehung R, kurz xRy, eine Relation, die der 'größer-gleich'-Beziehung bei den reellen Zahlen entspricht. Diese Relation R muß nunmehr nach Arrow zwei Axiomen genügen, damit sie rational genannt werden kann:[14]
Axiom I: Für alle x und y: entweder gilt xRy oder yRx (oder beides zugleich, das 'oder' ist nicht ausschließend). Mit dieser Bedingung soll nur gesagt werden, daß sich immer entscheiden lassen

---

11) Ob es sich bei diesen Definitionen um Nominaldefinitionen oder Realdefinitionen (in Gestalt einer Bedeutungsanalyse, empirischen Analyse oder Begriffsexplikation (vgl. Stegmüller, Hauptströmungen, S. 373 ff.),oder gar um Axiome handelt, ist nicht immer klar zu erkennen. Die Erörterungen im Text sind jedenfalls als Begriffsexplikation gedacht: Für einen mehrdeutigen und verschwommenen Ausdruck der Umgangs- und Wissenschaftssprache soll ein präziserer gefunden werden.

12) bis 14) siehe nächste Seite!

muß, ob eine Alternative der anderen vorgezogen wird oder ob sie gleichwertig sind. Die Alternativen müssen also vergleichbar sein.
Axiom II: Für alle x, y und z: Wenn gilt xRy und yRz, dann gilt auch xRz. Dieses Axiom, mit dem die Transitivität der Wertordnung gefordert wird, ist eine notwendige Bedingung der Widerspruchsfreiheit des Wertsystems.[15] Die durch die beiden Axiome definierte Beziehung nennt man üblicherweise eine schwache Ordnung. Für Arrow ist also eine Entscheidung rational, wenn die Bewertung der Handlungsfolgen eine schwache Ordnung der Alternativen ergibt.

(2) In Anlehnung an, aber auch in deutlicher Abgrenzung gegen Max Weber unterscheidet Howard Becker[16] Zweckrationalität und sanktionierte Rationalität als Grundformen der Rationalität, wobei zweckrational für ihn wie für Max Weber[17] jenes Handeln ist, "in dem der Handelnde Werte durch Anwendung solcher Mittel zu erlangen sucht, die nach seinem Wissen dem Prinzip des kleinsten Kraftaufwandes, der größten Wirksamkeit und der Vermeidung unerwünschter Folgeerscheinungen entsprechen." Sanktionierte Rationalität nennt er demgegenüber zweckrationale Handlungen, bei denen jedoch die Zweckverfolgung durch Wertvorstellungen eingegrenzt wird.

---

12) Arrow, K.J., Social Choice and Individual Values, New York-London-Sydney 1963, Chapter II.

13) Arrow, Social Choice, p. 11 f.

14) Arrow, Social Choice, p. 13.

15) Gäfgen, Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, 2. Auflage, Tübingen 1968, S. 147.

16) Becker, H., Soziologie als Wissenschaft vom sozialen Handeln, dt. Ausgabe hrsg. v. B. Holzner, Würzburg o.J., S. 67 f.

17) Weber, M., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1951, S. 128.

(3) In eine ganz andere Richtung geht wiederum der Sprachgebrauch von Bennett. Für ihn ist Rationalität "dasjenige - was immer es sein mag -, dessen Besitz den Menschen scharf und wesentlich von allen bekannten Arten in Hinsicht auf ihre geistige Fähigkeit abhebt."[18] Diesen Unterschied sieht er in der "Äußerung datierter und universeller Urteile" als der "notwendigen und zureichenden" Bedingung der Rationalität.[19] Damit ist zunächst nur gesagt, wann das Äußern von Urteilen eine rationale Tätigkeit ist. Ob irgendeine andere Verhaltensweise rational ist, kann man nach Bennett "mit Nutzen" durch folgende Frage feststellen: Hat diese Verhaltensweise mit menschlichem Sprechen die Merkmale gemein, die den wesentlichen Unterschied im geistigen Niveau zwischen Menschen und nichtmenschlichen Wesen ausmachen", also mit der "Äußerung datierter und universeller Urteile"? Das dürfte wohl manchmal schwer zu sagen sein.

(4) Um eine weitere Rationalitätsdefinition der letzten Jahre anzuführen: Dahrendorf[20] nennt rational "ein selbstbewußtes, mündiges Verhalten aus den eigenen Interessen und Überzeugungen, das Entscheidungen abwägt". "Rationales Verhalten ist beweglich, offen, von der Beschwerung ungebetener Zumutungen möglichst frei. Es zielt auf Gewinn, doch muß dieser nicht immer in Geldwert ausdrückbar sein. Rationales Verhalten ist nicht starr,

---

18) Bennett,J., Rationalität, Versuch einer Analyse, Frankfurt 1967, S. 13 f.

19) Bennett, Rationalität, S. 116.

20) Dahrendorf, R., Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1968, S. 128.

sondern fordert die ständige Auswertung der Bedürfnisse und der durch sie geschaffenen Möglichkeiten ihrer Befriedigung." Brauchbar für unseren Zusammenhang ist der Hinweis auf die Gewinnmaximierung sowie die Tatsache, daß dieser nicht in Geld ausdrückbar zu sein braucht.

(5) In der ökonomischen Theorie der Demokratie, wie sie Downs [21] entwickelt hat, wird der Begriff rational nicht auf die Ziele, sondern nur auf den Mitteleinsatz angewandt. Dieser ist dann rational, wenn der Input minimiert bzw. der Output maximiert wird. Downs trägt noch eine weitere, an Arrow angelehnte Definition vor: Rational handelt, (1) wer in einer Entscheidungssituation auch imstande ist, sich zu entscheiden (das entspricht Arrows Axiom I); (2) er ordnet alle auftretenden Alternativen nach seinen Präferenzen, (3) die in einer transitiven Ordnungsbeziehung stehen (Arrows Axiom II), (4) er wählt die Alternative mit dem höchsten Wert in der Präferenzordnung aus und (5) trifft in der gleichen Lage immer die gleiche Entscheidung.

(6) Eine derartige Gleichsetzung von Rationalität und Maximierungsmodell ist jedoch, so betont Gäfgen [22], zu eng, da man jedes Verhalten, das nur eine gute oder befriedigende Alternative verwirklicht, für irrational erklären würde. Wie die meisten Entscheidungstheoretiker untersucht auch er nur die formale Rationalität, also die Art des Zustandekommens der Entscheidung. Das, was er substantielle Rationalität nennt: die Zielrichtigkeit der Entscheidung bzw. die 'Richtigkeit' des gesam-

---

21) Downs,A., Ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen 1968, S. 5 ff.

22) Gäfgen, G., S. 25.

ten Wertsystems, bleibt zunächst außer Betracht. "Substantielle Rationalität wird erst dann Gegenstand der Entscheidungstheorie, wenn es sich um Entscheidungen von sozialen Gebilden handelt, die durch Zusammenwirken der Mitglieder dieser Gebilde getroffen werden."[23]

(7) Die Bedeutung, die rationales Verhalten gerade im ethischen Bereich entfaltet, wird von Ginsberg hervorgehoben[24]. Der Ratio kommt dabei die Rolle zu, die Handlungsziele zu klären un d festzulegen auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einander, weiter die Beschaffenheit der notwendigen Hilfsmittel zu erkennen, auf der genauesten "Betrachtung der relevanten Forderungen und ihrer möglichst unparteiischen Behandlung zu bestehen, in Konfliktfällen (...) Gewalt zu vermeiden und lieber freiwillige Zustimmung anzustreben."

(8) Bei Hartfiel [25], der in einer neueren Monographie die historischen Bemühungen zum Thema Rationalität zusammenstellt, finden wir die gängigen Merkmale wieder, insbesondere die Forderung der bewußten Wahl und der Anwendung einer rationalen Handlungsmaxime. Auch er geht aus von der formalen, erörtert aber dann zwei Arten "inhaltlich bestimmter" Rationalität[26], nämlich die im Modell dem homo oeconomicus zugeschriebene wirtschaftliche Rationalität und den rationalen Sozialmenschen, den homo sociologicus. Ist für den einen die Maximie-

---

23) Gäfgen, Theorie, S. 27.

24) Ginsberg, M., Reason and Unreason in Society, Melbourne-London-Toronto 1956, S. 245.

25) Hartfiel, G., Wirtschaftliche und soziale Rationalität, Stuttgart 1968.

26) Hartfiel, Rationalität, S. 25.

rung von Gewinn das Hauptziel seiner Handlungen, so erstrebt der andere die größtmögliche Anpassung an soziale Normen; beides sind schon inhaltliche Festlegungen, die in den Bereich der 'substantiellen Rationalität' (im Sinne Gäfgens) hineinreichen [27].

(9) Die Problematik des mit den gängigen Rationalitätsvorstellungen eng verbundenen Zweck-Mittel-Denkens, das ja primär von der Einzelhandlung des Individuums her konzipiert ist, veranlaßt Luhmann [28], von der Handlung als Gegenstand des Rationalitätsurteils überzugehen zur Systemfunktionalität. Die Funktion der Rationalität besteht für ihn in der Reduktion überkomplexer System-Umwelt-Beziehungen. "Reduktion von Komplexität" jedoch "ist ein Prozeß, der weder rein kausal als Bewirken einer Wirkung geschieht noch als gesollte Aufgabe verstanden werden kann. Es ist der Prozeß der Bestimmung des Unbestimmten, der Seinswerdung der Zeit im Blick des Bewußtseins." Zwecksetzung ist hierbei nur eine von vielen möglichen Strategien [29].

(10) Dieser Relativierung der Zweck-Mittel-Kategorie steht jedoch nicht entgegen, daß der Begriff der Zweckrationalität sich als ein brauchbares theoretisches Hilfsmittel insbesondere der präskriptiven Handlungslehre erwiesen hat. So hat Maihofer [30] in seinem Buche über die Menschenwürde

---

27) Vgl. dazu auch Hartmann,H., Zwei Rationalitäten, politische gegen wirtschaftliche Rationalität, in: Zeitschr. f.d. gesamte Staatswissenschaft, 119. Bd. 1963, S. 443 ff.

28) Luhmann, Zweckbegriff und Systemrationalität, Tübingen 1968, passim.

29) Luhmann, Zweckbegriff, S. 240.

30) Maihofer,W., Rechtsstaat und menschliche Würde, Frankfurt 1968.

die Zweckrationalität mit ihrem Komplementärbegriff, der Idee der wertrationalen Verhaltensbegründung, zum Grundbegriff einer theoretischen Fundierung des freiheitlichen Rechtsstaates gemacht, indem er die Forderung erhebt: Jede Freiheitsbeschränkung des Bürgers durch den Staat muß sowohl zweck- wie wertrational begründet werden.[31] Hierbei nennt er zweckrational - ganz in Übereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch - das "vom einseitigen Gesichtspunkt von Klugheit und Nützlichkeit" berechnete Verhalten;[32] die wertrationale Begründung liegt in "Prinzipien oder Normen, nach denen der Mensch als eine die Welt vom umfassenden Gesichtspunkt der Rechtlichkeit und Sittlichkeit auslegende Vernunftperson sich bestimmt."[33] Für die staatlichen Freiheitsbeschränkungen bedeutet das: Nur solche sind im freiheitlichen Rechtsstaat vom Bürger hinzunehmen, die sich auf jene "praktisch gewissen Wertaussagen" gründen[34], die intersubjektiv-konsistent sind. Dieses Konzept, das ja (wie schon oben bemerkt) den Ausgangspunkt meiner Überlegungen zum Thema Rationalität und Strafrecht darstellt, ist in seinem Verhältnis zu den angeführten und noch anzuführenden Rationalitätsvorstellungen zu betrachten und seinen teils rechtspolitischen, teils wissenschaftlichen (und dogmatischen) Konsequenzen zu explizieren.[35]

---

31) Maihofer, Rechtsstaat, S. 130.

32) Maihofer, Rechtsstaat, S. 99.

33) Maihofer, Rechtsstaat, S. 100.

34) Maihofer, Rechtsstaat, S. 96 Fn. 145.

35) So könnte sich beispielsweise herausstellen, daß die Integration von homo oeconomicus und homo sociologicus, die Hartfiel (Rationalität, 1968, S. 280) für unmöglich hielt, gerade auf dem Boden dieses Ansatzes gelingt. (Man sollte jedoch den wissenschaftlichen Wert solcher Modellvorstellungen nicht überschätzen).

(11) Und noch eine weitere für das folgende wichtige Spezifizierung des Rationalitätsbegriffs sei angeführt. Sie findet sich bei Karl Mannheim, der der "substantiellen" die "funktionelle Rationalität" gegenüberstellt. Diese erkennt er in Organisationen, in denen "eine Reihe von Handlungen so organisiert ist, daß sie zu einem vorgeschriebenen Ziel führt, wobei jedes einzelne Glied dieser Handlungskette einen funktionellen Stellenwert erhält", [36] (was immer das sein mag). Nicht nur bei der Strafrechtspflege: bei der gesamten Tätigkeit der Staatsorgane handelt es sich augenscheinlich um solche Prozesse, so daß der Begriff der funktionellen Rationalität (ebenso wie die Systemrationalität Luhmanns) hier besonders vielversprechend zu sein scheint.

(12) Unter den Wissenschaftlern, die hier bisher zu Wort gekommen sind, befinden sich kaum Entscheidungstheoretiker. [37] Das liegt daran, daß Rationalitätsdefinitionen zwangsläufig auf einer sehr hohen Abstraktionsstufe stehen, unterhalb derer die eigentlichen Schwierigkeiten erst beginnen. So überlassen sie es zumeist dem philosophisch interessierten Leser, das Rationalitätsprinzip, wie sie es verstehen, aus dem Gesamtinhalt ihrer Maximen zu interpolieren. Eines steht jedenfalls fest: Mit Wertrationalität (Maihofer), substanzieller (Gäfgen) oder inhaltlich bestimmter Rationalität (Hartfiel) befassen sie sich nicht; es geht ihnen 'nur' um die formale, die 'bloße' Zweckrationalität. Was diese angeht, so haben sie allerdings

---

36) Mannheim, K., Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus, Darmstadt 1958, S. 62.

37) Ausnahmen Arrow und Gäfgen.

ein beachtliches Arsenal von Entscheidungsmaximen entwickelt, deren Brauchbarkeit etwa vom Informationsstand über den Risikocharakter des Aktionsfeldes[38]. Weiß er genau, wie die Umwelt beschaffen ist oder sein wird, so ist seine Entscheidung kein theoretisches Problem: Er wählt die Alternative, deren Folgen er am höchsten schätzt. Kennt er den jeweiligen Zustand der Natur (oder das Verhalten des Gegenspielers) nicht genau, so kann man drei Fälle unterscheiden: den der rationalen Indeterminiertheit (bei unbekannter Strategie eines rationalen Gegeners), den Ungewißheitsfall (bei Unmeßbarkeit der Ungewißheit) und den der Entscheidung unter Risiko (es ist eine Wahrscheinlichkeitsverteilung über den möglichen Zustand der Natur bekannt). Die Frage nach einem rationalen Entscheidungskriterium für diese Situationen, darauf hat Menges hingewiesen, ist in der Theorie "durchaus nicht abschließend" beantwortet, "und vielleicht ist die Frage sogar im strengen Sinne unbeantwortbar. Gleichwohl hat die Entscheidungstheorie zwei Grundformen oder Typen von Kriterien aufgestellt und zur Anwendung empfohlen."[39]: Das Bayes'sche Kriterium für die Entscheidung unter Risiko und das Minimaxprinzip für den Ungewißheitsfall. Nach Bayes (1702 - 1761) hat man die subjektive Wahrscheinlichkeit für die erheblichen Umstände und das jeweilige Maß der Wünschbarkeit der Folgen zu multiplizieren, um den Erwartungswert der Wünschbarkeit jeder zur Wahl

---

38) Hierzu und zum Folgenden: Menges,G., Entscheidungen unter Risiko und Ungewißheit in Menges,Schneeweiß, Hax, Poensgen, Entscheidung und Information, Frankfurt-Berlin 1968, S. 16 ff. Die Unterscheidung von Risiko und Ungewißheit geht auf Knight,F.H., Risk, Uncertainty and Profit, Boston 1921, zurück.

39) Menges, Entscheidungen, S. 18.

stehenden Handlung zu bilden. Die Handlung mit dem höchsten Wert ist dann durchzuführen [40]. Das Minimaxprinzip lautet kurz gesagt: Wähle diejenige Handlung, bei der Du den geringsten Höchstverlust hast.[41] Soviel an dieser Stelle über Entscheidungstheorie. Wir sehen aber schon hier, daß die Forderung nach einer rationalen Strafrechtspflege dann, wenn man sie weiter verfolgt, nicht unproblematisch ist: Könnte man etwa im Ungewißheitsfall den Gesetzgeber auf die Minimaxstrategie verpflichten? Oder etwa auf das Bayes'sche Kriterium in Verbindung mit der Laplace'schen Annahme gleichverteilter Wahrscheinlichkeiten? Schon diese, sich noch fast im Vorfeld entscheidungtheoretischer Überlegungen befindenden Folgerungen erscheinen prima facie als zu weitgehend.

(13) Sollten wir etwa über die mehr oder weniger genauen verbalen Umschreibungen nicht hinausgelangen, mit denen beispielsweise Oakeshott [42] die herrschende (von ihm jedoch bekämpfte) Rationalitätsauffassung charakterisiert: "'Rationales' Handeln ist eine Tätigkeit, die ein unabhängig vorbedachtes Ziel verfolgt und allein von diesem Ziel bestimmt wird"? So fundamental diese Bestimmung auch scheint, problematisch ist auch sie. Vorbedacht ist eine Handlung, deren Zweck vorher formuliert, deren Mittel vorher ausgewählt und die mit Bewußtsein durchgeführt wird. Fraglich zum Beispiel ist daran die Bezugnahme auf die Bewußtheit der Durchführung; kennen wir doch eine

---

40) Jeffrey, R.C., Logik der Entscheidungen, Wien-München 1967, S. 9.

41) Kulhavy, E., Operations Research, Wiesbaden 1963, S. 179; Gäfgen, Theorie, S. 180.

42) Oakeshott, Rationalismus, S. 94.

Reihe rationaler Verrichtungen, etwa beim Autofahren, die unzweifelhaft rational, aber kaum bewußt zu nennen sind. Fraglich weiter, ob es der objektive oder der subjektive Zweck ist, der die Rationalität bedingt.

(14) Für Pareto ist nämlich nur die Handlung rational (in seiner Terminologie: logisch), bei der der objektive mit dem subjektiven Zweck zusammenfallen. [43] Wobei wiederum die Frage auftaucht, was ein subjektiver Zweck überhaupt noch für eine Bedeutung haben kann, wenn man die Maxime Paretos "l'individu peut disparaître" [44] zugrunde legt.

(15) Jedenfalls scheint sich allgemein die Meinung durchzusetzen, daß eine Rationalitätsdefinition nur durch Beschreibung eines bestimmten Vorgehens, das rational zu nennen man sich einigt, gegeben werden kann. Diesen Weg hat Schoeffler in seinem Beitrag zu einer allgemeinen Definition des rationalen Handelns konsequent beschritten. [45] Er gelangt zu einem Verfahren in vier Schritten: "1. Spezifikation der bekannten Handlungen; 2. Bestimmung aller möglichen Folgen und der Wahrscheinlichkeit dieser Folgen für jede dieser Handlungen, unter Verwendung aller verfügbaren relevanten Informationen; 3. Wertbestimmung jeder möglichen Folge von jeder der möglichen Handlungen aufgrund der relevanten Wertkriterien; und 4. Ableitung der richtigen vorzunehmenden Handlung aus 3." [46]

---

43) Eisermann,G., Vilfredo Paretos System der allgemeinen Soziologie, Stuttgart 1962, S. 65.

44) zit. bei Gäfgen, Theorie, S. 19.

45) Schoeffler,S.,Toward a General Definition of Rational Actions, Kyklos VII, 1954, S. 245 - 273.

46) Schoeffler, General Definition, Kyklos VII, S. 272.

Dieser Ansatz ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Wir finden ihn aufgenommen bei Arrow, Downs und Gäfgen.

(16) Auch Simon [47] geht davon aus, daß Rationalität mit der Auswahl von Verhaltensalternativen zu tun hat, die in bestimmter Weise bewertet werden. Er trägt aber den schon genannten Schwierigkeiten dadurch Rechnung, daß er das Wort 'rational' nur in Verbindung mit einem entsprechenden Adverb, wie objektiv, subjektiv, kollektiv, individuell, bewußt, überlegt usw. verwendet, [48] um damit eine unnötige Eingrenzung des Rationalitätsbegriffs zu verhindern. Das dürfte ein durchaus nachahmenswertes Vorgehen sein.

(17) Ich möchte diese mehr oder weniger willkürliche [49] Zusammenstellung von Äußerungen zum Rationalitätsprinzip nicht beschließen, ohne auf jenen Mann kurz einzugehen, der nicht nur zum Auslöser einer jahrzehntelangen Rationalitätsdiskussion geworden ist, sondern den Begriff der formalen Rationalität zum "Brennpunkt" [50] seiner Rechtssoziologie gemacht hat: Max Weber. Er hat in seinen 'Soziologischen Grundbegriffen' [51] das "subjektiv streng rational orientierte Handeln nach Mitteln, welche (subjektiv) für adäquat zur Erreichung von eindeutig und klar erfaßten Zwecken gehalten werden" als zweckrationales Handeln definiert. Wertrational nennt er demgegenüber jene Form "sinnhaften" Handelns, die, irgendwelchen sonstigen religiösen, emotionalen oder sonstigen Motiven entspringend, quasi als Selbst-

---

47) Simon, H.A., Das Verwaltungshandeln, Stuttgart 1955, S. 53.

48) Simon, Verwaltungshandeln, S. 54.

49) Eine Willkür, die bei der uferlosen Literatur zu diesem Thema jedoch unvermeidlich ist. Ich habe mich bei den Zitaten zumeist auf Veröffentlichungen bezogen aus den Jahren seit 1968 und nur ausnahmsweise ältere Autoren, die mir wichtig erschienen, berücksichtigt.

50) Parsons, T., Wertgebundenheit und Objektivität in den Sozialwissenschaften, in: Max Weber und

zweck ohne Rücksicht auf die Folgen durchgeführt wird." [52] Die vorhergehenden Zitate haben gezeigt, wie nachhaltig diese klassische Dichotomie spätere Autoren beeinflußt hat, wobei aber die Grenzlinie heute allgemein anders gezogen wird.

I.03 Probleme der Begriffsbildung

Die Betrachtung der verschiedenen Definitionen hat gezeigt, daß noch einige Probleme ungelöst sind.

(1) Da ist zunächst einmal die praktische Schwierigkeit aufgetaucht, eine allgemeine und doch inhaltsreiche Begriffsbestimmung zu finden, ohne gleichsam die ganze Entscheidungs- und Spieltheorie in das Definiens einzubringen; mit anderen Worten: Die Schwierigkeit, Mindestbedingungen der Rationalität anzugeben. Und das scheint mir für eine rechts- und sozialkritische Verwendung notwendig.

(2) Ein weiterer Fragenkreis hängt mit der individualistischen Ausrichtung des Rationalprinzips zusammen[53]. Welche Besonderheiten gelten für kollektive Entscheidungen? [54] Wann können wir Systemfunktionen rational nennen? [55] Wann das Verhalten Einzelner, die in einem Organisationsprozeß integriert sind? Wann eine Organisation selbst?

---

zu 50) die Soziologie heute; Verhandlungen des 15. Deutschen Soziologentages; Tübingen 1965, S. 55.

51) abgedruckt in den Gesammelten Aufsätzen zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1951,. S. 432.

52) Weber,M., Wissenschaftslehre, S. 552. Dieser Unterscheidung entsprechen die beiden Idealtypen des veranwortungsethischen und des gesinnungsethischen Politikers.

53) Vgl. Weber,M., Wissenschaftslehre, S. 439, 538, 539, 554.

54) Dieser Frage widmen sich Arrow,Downs und Gäfgen.

55) Das ist das Thema Luhmanns in "Zweckbegriff und Systemrationalität".

(3) Und wie es um die "inhaltlich bestimmte" [56], die "substantielle" [57], die "Wert"-Rationalität [58] steht, ist noch schwerer auszumachen; sie wird meist nur in dem Zusammenhang erwähnt: Das gibt es auch noch, ist aber etwas ganz anderes; und damit beschäftigen wir uns hier nicht. Sicher ist mit dem Hinweis Maihofers auf die intersubjektive Wertbegründung [59] schon die Richtung angedeutet, in der man sich weitere Gedanken zu machen hätte.

I.04 Eingrenzung des eigenen Standortes

Ich komme nunmehr dazu, darzulegen, in welchem Sinne hier von Rationalität gesprochen werden soll und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

I.04.1 Ablehnung des Panrationalismus

Abgelehnt wird im folgenden die These, die jedes Handeln aus Gründen, seien es bewußte oder unbewußte, als rational begreift. [60] Sie ist unbrauchbar, weil sie letztlich menschliches Handeln und Rationalität gleichsetzt und damit weder deskriptiv noch normativ fruchtbare Aussagen zuläßt [61]. Diese Behauptung soll jetzt bewiesen werden.

---

56) Im Sinne Hartfiels.

57) Im Sinne Gäfgens.

58) Im Sinne Maihofers, nicht Webers.

59) Maihofer, Rechtsstaat, S. 130.

60) Wie Mises, L.v., Human Action, London-Edinburgh-Glasgow 1949, S. 103. Einen entsprechenden Ansatz findet man übrigens bei Welzel im Strafrecht: Wie v. Mises von einem apriorischen Panrationalismus allen menschlichen Handelns ausgeht, unterstellt Welzel jeder Handlung Finalität, vertritt also einen apriorischen Panfinalismus.

61) Gäfgen, Theorie, S. 29.

Man könnte die These so formulieren: Ein bestimmtes Verhalten erscheint uns nur solange irrational, wie es unverständlich, und das heißt, unerklärlich ist. Je vollständiger die psychoanalytische Erklärung gegeben werden kann, um so mehr verstehen wir, warum der Aktor in seiner Lage das getan hat, was er getan hat [62]. Keine Handlung, so kann man die These darstellen, wird ohne adäquate Gründe vollbracht, so verrückt, bizarr, selbstzerstörerisch sie auch sein mag. Niemand ist 'einfach verrückt'. Jedermann versucht das Beste aus den Umständen zu machen, denen er sich gegenübersieht. Die Annahmen des Neurotikers mögen grotesk, seine Ängste stark übertrieben sein, doch verhält er sich bei Zugrundelegung dieser Umstände ganz angemessen. Hierauf ließe sich einwenden: Das Verhalten des Neurotikers ist schon deshalb irrational, weil seine Annahmen irrational sind. Sein Verhalten mag rational sein in Bezug auf seine Annahmen, seine Annahmen sind es aber nur, wenn er gute Gründe für sie hat. Hiermit wird sich der Vertreter des Panrationalismus aber nicht zufriedengeben: Wenn der Neurotiker irgendwelche seltsamen Annahmen macht, wenn er etwa glaubt, er würde impotent, wenn sich eine Fliege auf seinen unbedeckten Kopf setzt und deshalb dauernd mit Hut herumläuft (so ein Beispiel von Mullane [63]), so ist gerade diese Tatsache wiederum erklärungsbedürftig. Wenn man aber weiß, daß ihm der Dorfschulmeister, der innerhalb seines Lebenskreises als unbestrittene naturwissenschaftliche Autori-

---

62) Mullane,H., Psychoanalytic Explanation and Rationality, Journal of Philosophy, Vol. LXVIII (1971), S. 413 - 426.

63) Mullane, Explanation, S. 414.

tät gilt, diese Einsicht vermittelt hat, und daß zufällig die Mehrzahl der impotenten Männer des Dorfes barhäuptig zu wandeln pflegt im Gegensatz zu den andern, den huttragenden Familienvätern, so erscheint uns sein Verhalten erstens hinreichend erklärt und zweitens auch rational. Nun gut, so wird der Gegner der These antworten, so hatte er in diesem Falle eben auch gute Gründe. Es gibt aber auch Fälle, wo jemand keine guten Gründe für seine falschen Annahmen hat. (Wenn jemand keine guten Gründe für richtige Annahmen hat, so gilt sein Verhalten, das sich darauf gründet, dennoch als jedenfalls objektiv rational; man kann jedoch sagen: es ist nur zufällig rational.) Worauf der Vertreter der Ausgangsthese wiederum erwidern wird, auch die Tatsache, daß jemand keine guten Gründe habe, sei erklärungsbedürftig und - nach erfolgter Erklärung - verständlich und wohlbegründet. Hier spätestens wird klar, worin der Fehler des Panrationalismus liegt: Es ist die Verwechselung von Vernunftgründen und Seinsgründen [64]. Vernunftgründe sind Annahmen, die man vorbringt, um den Glauben an bestimmte andere Aussagen zu rechtfertigen, oder, mit anderen Worten, Gründe des rationalen Für-wahr-Haltens. Seinsgründe angeben heißt demgegenüber, diejenigen Ereignisse nennen, die das Ereignis, dessen Auftreten Gegenstand der Annahme war, tatsächlich hervorrufen [65]. Der Panrationalist behauptet nicht, für jedes Verhalten und jedes psychische Phänomen, also auch für

---

64) Das meint auch wohl Mullane, wenn er sagt, die Gründe für das Verhalten des Neurotikers seien nicht 'seine' Gründe. Mullane, Explanation, S. 423.

65) Vgl. dazu Stegmüller,W., Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Berlin etc. S. 171.

Vorliegen bestimmter Annahmen, müsse es Seinsgründe geben, die dieses Verhalten bzw. dieses Phänomen erklären. Er braucht zumindest diese starke (deterministische) Position nicht zu vertreten, um zu seiner Behauptung zu gelangen, überall, wo das Vorliegen bestimmter Annahmen aus Seinsgründen erklärt sei, seien diese Annahmen rational, das heißt: mit Vernunftgründen zu rechtfertigen. Selbstverständlich behauptet der Panrationalist auch nicht, eine in ihrem Zustandekommen erklärte Annahme sei deshalb schon richtig. Er sagt nur: der Handelnde hatte keine andere Wahl als die, von den Annahmen auszugehen, die sich in ihm aus irgendwelchen, psychologisch erklärbaren Ursachen herausbildete. (Und deshalb, so ist hinzuzufügen, handelte er rational: nicht nur in Bezug auf seine Annahme, sondern überhaupt, weil niemand in seiner Lage und mit seiner Biographie es hätte anders und besser machen können). Hinter dieser These scheint sich mir zweierlei zu verbergen: Einmal die Ansicht, mit der Erklärung eines Verhaltens (aus Realgründen) sei gleichzeitig gesagt, ein anderes Verhalten habe für den Handelnden nicht zur Wahl gestanden. Zum anderen eine implizite Definition des Rationalitätsbegriffes. Zum ersten Punkt ist zu sagen, daß zumindest beim gegenwärtigen theoretischen Status psychologischer Gesetzmäßigkeiten, die ja umgangssprachlich formuliert und nicht quantifiziert sind, eine derartig weitgehende Behauptung (es ist ja das alte Problem der Willensfreiheit) kaum überprüft werden kann. Für diesen Zusammenhang von größerer Bedeutung ist der hinter dem Panrationalismus stehende Rationalitätsbegriff.

Er ist, wie schon angedeutet, durch die Gleichsetzung von Seinsgründen, die das Vorliegen einer bestimmten Annahme erklären, mit Vernunft-(oder Erkenntnis-)gründen, die für eine bestimmte Annahme sprechen, gekennzeichnet. Bei dieser Gleichsetzung verliert der Begriff jede Aussagekraft. Rationales Verhalten ist dann gleich erklärtem Verhalten; das Urteil, eine Handlung sei nicht rational, bedeutet dann nichts anderes als die Feststellung, bisher sei noch keine befriedigende Erklärung dafür gefunden. Ein abschließendes Urteil über die Rationalität einer Handlung ist somit prinzipiell ausgeschlossen, da man ja nie wissen kann, ob die erklärungsnotwendigen Prämissen, die einem heute fehlen, nicht morgen gefunden werden. Es würde auch nicht weiterführen, wenn man nicht das Vorliegen einer Erklärung, sondern nur Erklärbarkeit fordert. Das wäre sinnvoll, wenn man davon ausgehen könnte, daß es auch nicht-erklärbare Handlungen gäbe, und daß sich von jeder Handlung sagen ließe, ob sie erklärbar wäre oder nicht. Wenn die Behauptung, alle Ereignisse dieser Welt, insbesondere jedes menschliche Verhalten, seien erklärbar, wenn man nur genügend Zeit und Mühe aufwende, aus logischen Gründen unbeweisbar ist [66], so ist doch die gegenteilige Behauptung, es gäbe (mindestens ein) unerklärliches Verhalten, nicht nur ebenso unbeweisbar, sondern auch völlig unplausibel: Sie bedeutet die Annahme einer prinzipiellen Grenze

---

66) Diese Erklärbarkeitsbehauptung wurde von einigen Denkern (z.B. Kant) als apriori gültig angesehen, da sie (d.h. das Kausalprinzip, das ihr zu Grunde liegt) Bedingung der Möglichkeit aller Erfahrungserkenntnis überhaupt sei. Man braucht jedoch nicht zu glauben, daß alles erklärbar sei, um sinnvoll nach Erklärungen suchen zu können.

unserer Erkenntnis. Doch selbst wenn es sinnvoll wäre, zwischen erklärbaren und nicht erklärbaren Handlungen zu unterscheiden, warum sollte man die erklärbaren Handlungen denn rational nennen? Dafür gibt es keinen Grund.

Für das Folgende können wir daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß es nur auf die dem Handelnden bewußten Gründe ankommen kann, wenn wir von Rationalität sprechen. Hierbei muß jedoch sogleich eine Einschränkung vorgenommen werden. 'Bewußt' heißt nicht unbedingt 'aktuell bewußt', der Handelnde braucht nicht immer zu memorieren, warum er dies und das gerade tut. Er muß nur imstande sein, hinterher auf Befragen die Gründe angeben zu können. Das ist besonders wichtig bei habitualisiertem, vorbewußtem Verhalten, das einmal gelernt worden ist, um in bestimmten Situationen adäquat zu reagieren. Derartiges vorbewußte Verhalten finden wir nicht nur beim Autofahren, an das man zunächst denkt, sondern bei sehr vielen Verrichtungen des Alltags. Die Habitualisierung ist dabei ein wichtiges Mittel zur Reduzierung der Komplexität von Handlungssituationen.

Der gesuchte Rationalitätsbegriff soll also weder von der aktuellen Bewußtheit aller Entscheidungsgründe ausgehen noch unbewußte Gründe zulassen. Beides wäre wenig sinnvoll; im ersten Falle wäre der Begriff zu eng, weil er wichtige Bereiche offensichtlich rationalen Verhaltens aussondert; im zweiten zu weit, weil er alles erklärbare Verhalten erfassen würde.

Ebensowenig sinnvoll ist es allerdings, das rationale Verhalten von anderen 'idealtypischen' Verhaltensformen in der Weise abzugrenzen, wie Max Weber und Pareto das versucht haben. Weber hebt neben dem rationalen noch zwei weitere Formen sinnhaften Verhaltens hervor: das affektuelle und das traditionale. Für diese wie für die weiteren Handlungstypen 'nicht sinnhafter' Art, die Gäfgen den Weberschen Typen hinzufügt, gilt, daß sie durchaus sozusagen 'tateinheitlich' mit rationalem Handeln verwirklicht werden können und somit nicht abgrenzend wirken [67].

I.04.2 Einführung des Begriffs 'vollrationales Verhalten'

Wenn jemand handeln will, so kommt es vor allem auf zwei Dinge an: einmal auf das, was er will, zum andern auf das, was er weiß. Welches Wissen für ihn relevant ist, welche Informationen er bei seiner Handlung berücksichtigen soll, hängt davon ab, was er erreichen will. Also ist das wichtigste Merkmal des rationalen Handelns die Zielgerichtetheit (Finalität). Jedes Handeln wird final genannt, das bewußt oder vorbewußt auf die Herbeiführung eines als wertvoll empfundenen Zustandes gerichtet ist, wobei die Frage, in welchem Umfang der Handelnde sein Wissen ausschöpft, noch nicht ins Blickfeld tritt.

Zweckrational wird nun jedes finale Handeln genannt, das unter Berücksichtigung aller zugänglichen relevanten Informationen dem erwünschten Zustand am nächsten kommt und unerwünschte Nebenfolgen am ehesten vermeidet. Nennt man die Gesamt-

---

67) Bezüglich der traditionalen Handlungen: Gäfgen, Theorie, S. 31 f.

heit der Kriterien, anhand deren der Aktor Erfolg oder Mißerfolg seines Handelns mißt, seine Wertordnung (gleich Präferenzordnung, Wertsystem, Zielsystem), so kann man die Definition auch so formulieren: Zweckrational in Bezug auf eine bestimmte Präferenzordnung handelt, wer unter Ausnutzung allen verfügbaren Wissens aus den verschiedenen Handlungsmöglichkeiten diejenige auswählt, die seiner Präferenzordnung am ehesten entspricht. Kennzeichnend für das zweckrationale Handeln ist die Tatsache, daß es auf eine bestimmte Präferenzordnung bezogen ist, die nur einen Teilbereich der gesamten 'Wertbezüge' ausmacht, in die der Aktor sich gestellt sieht.

Lassen wir diese Beschränkung auf einen Teilbereich fallen, so können wir von '<u>vollrationalem</u> Verhalten' sprechen.

<u>I.04.3 Aspekte vollrationalen Verhaltens</u>

Ein Wertsystem, von dem wir annehmen wollen, daß es in sich widerspruchsfrei ist (diese Annahme muß zutreffen, wenn überhaupt zweckrationales Handeln möglich sein soll), kann in Hinsicht auf seine Übereinstimmung mit zweierlei Arten anderer Wertsysteme geprüft werden: Einmal in Hinblick darauf, wie es sich in das Gesamtwertsystem des Aktors fügt; ich möchte die hier auftauchenden Probleme mit dem Stichwort 'Lebenszielproblematik' kennzeichnen. Zum andern in Bezug auf die Wertsysteme der andern Handelnden, die irgendwie von seinen Aktionen mitbetroffen sind oder mit denen er gemeinsam handeln will. Um auch hier ein Stichwort anzugeben, (das sicher ebenso fragwürdig ist wie das eben genannte), seien die Probleme, die hier auftreten, unter dem Terminus 'Demokratieproblematik' zusammengefasst.

Begründungen für Wertsysteme seien wertrational genannt, sofern sich die dabei verwandten Argumente ausschließlich auf Wertevidenz stützen. Wertrationales Begründen ist auch da erforderlich, wo die individuellen Präferenzen in ein Kollektivwertsystem integriert werden sollen. Es ist demnach kein Merkmal vollrationalen Verhaltens, sondern ein Mittel, die für das vollrationale Verhalten erforderliche Integration von Wertsystemen in ein (die individuellen und kollektiven Präferenzen harmonisierendes) Gesamtsystem zu gewährleisten.

Von den genannten Aspekten des vollrationalen Verhaltens können die Lebensziel- und die Demokratieproblematik in dieser Arbeit - außer in einigen kursorischen Bemerkungen - nicht behandelt werden. Der Schwerpunkt der Erörterungen wird in der Herausarbeitung einiger Regeln für das zweckrationale Handeln einerseits und das wertrationale Argumentieren andererseits liegen.

I.1 Das zweckrationale Handeln

Die Zweck- oder formale Rationalität, der ich mich jetzt zuwenden möchte, ist ein Prädikat, das Entscheidungen zukommen kann. Entscheidung sei hier verstanden als Überführung eines Zustands in einen anderen vermittels einer bestimmten Handlung eines Aktors.[68] Handlung ist ein objektiv beherrschbares Verhalten eines (oder mehrerer planvoll zusammenwirkender) Menschen mit voraussehbarem sozialen Erfolg.[69]

---

68) Gäfgen, Theorie, S. 26

69) Maihofer, W., Der soziale Handlungsbegriff, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961, S. 181.

Die Entscheidung soll nun in der Weise getroffen werden, daß aus der Klasse der möglichen Aktionen eine Handlung nach bestimmten Regeln ausgewählt wird. Diese Regeln, die angeben, wie die Konsequenzen einer Handlungsmöglichkeit zu bewerten sind, stellen das Wertsystem des Aktors dar. Die Entscheidungsmaxime gibt dann die Anweisung, sich aufgrund der Bewertung in dieser oder jener Weise zu entscheiden. Damit sich der Aktor überhaupt entscheiden kann, muß er also über eine Reihe von Informationen verfügen: Er muß wissen, welche Handlungsmöglichkeiten sich ihm bieten (ontologisches Wissen), er muß ein bestimmtes Maß technologischen Wissens haben, um das Ergebnis seiner Bemühungen unter den verschiedenen Bedingungen vorhersehen und bewerten zu können.[70] Wertsystem, Entscheidungsmaxime und Informationssystem sind demnach Voraussetzungen der Entscheidung. Welche Bedingungen sie jeweils zu erfüllen haben, um eine Entscheidung rational zu machen, soll nunmehr untersucht werden.

I.11 Rationales Informationshandeln

In der Entscheidungstheorie werden nun verschiedene Modelle erörtert, die angeben, wie in einer Entscheidungssituation Wertsystem, Maxime und Informationssystem beschaffen sein müssen: das ökonomische Prinzip und das Prinzip der Bewertung von Handlungserfolgen. Das erste Prinzip empfiehlt, die verfügbaren Mittel so zu verwenden, daß damit der höchste Ertrag erreicht wird.[71] Gegen das Zweck-Mittel-Denken, das in diesem

70) Gäfgen, Theorie, S. 97.

71) Dies die sog. 1. Fassung des ökonomischen Prinzips, vgl. Gäfgen, Theorie, S. 102.

Prinzip zum Ausdruck kommt, sind von einigen Autoren Bedenken vorgebracht worden. Die Relativität der Begriffe Mittel und Zweck, die Dewey [72] betont, mag noch hingehen. Die Einfachheit des Zweck-Mittel-Schemas verschwindet jedoch, wenn man anfängt, Nebenfolgen zu berücksichtigen und die Annahme, die Mittel selbst seien wertneutral, fallen läßt. [73] Dann kann man nicht umhin, die einzelnen Verhaltensalternativen zu bewerten. Das genau fordert aber das zweite Prinzip. Ein weiterer Einwand gegen das erste Prinzip besteht darin, daß es eine kardinale Nutzenfeststellung fordert, wohingegen sich das zweite mit der ordinalen Ordnung der Präferenzen begnügt. Damit ist nicht gesagt, daß man die Termini Mittel und Zweck (gleich Ziel) aufzugeben hätte, wenn man das Prinzip der Bewertung von Alternativen anwendet. Unter Ziel ist dann nicht der angestrebte Endzustand (engl. goal), sondern der Zielgradient, ein Kriterium für die Bewertung (engl. objective) zu verstehen. [74]

Um unter den Handlungsmöglichkeiten überhaupt wählen zu können, muß der Aktor über die Handlungsfolgen informiert sein. In der Regel wird er schon über ein bestimmtes Maß an Information verfügen. Er muß dann eine Informationsentscheidung treffen, also darüber, ob er sich mit dem erreichten Informationsstand begnügen will oder ob er sich noch um weitere Kenntnisse bemühen soll. Bei dieser Entscheidung hat er zu beachten,

---

72) Dewey, J., Human Nature and Conduct, New York 1922.

73) Myrdal, G., Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie, Zeitschr. f. Nationalökonomie IV (1933), S. 312

74) Gäfgen, Theorie, S. 254.

welche Kosten mit dem weiteren Sammeln von Daten verbunden sind [75], und wie hoch der gegenwärtige Informationsstand ist. Wenn man den Gewißheitsfall beiseite läßt, so bleiben - wie oben ausgeführt - noch drei Formen der Ungewißheit: die rationale Indeterminiertheit [76] (die bei einem rationalen Gegenspieler auftritt), der Ungewißheitsfall im engeren Sinne, und das Risiko [77]. Wenn ein sehr hoher Informationsgrad erreicht ist, weitere Informationen nur mit hohen Kosten zu erlangen sind und das Bild der möglichen Folgen nicht mehr entscheidend verändern würden, und wenn darüber hinaus die Entscheidung unaufschiebbar ist, so ist ein weiteres Bemühen um Information nicht mehr rational. Steht der Aktor dagegen nicht unter Entscheidungszwang oder hat er (unter Entscheidungszwang) in der Zukunft eine Mehrzahl gleich oder ähnlich gelagerter Entscheidungen zu fällen, betreffen die fehlenden Informationen das Eintreten möglicherweise sehr gravierender Folgen und sind die Kosten weiterer Untersuchungen gering, so kann rational nur die Entscheidung genannt werden, sich um weitere Informationen zu bemühen. Diese vier Punkte müssen bei Informationsentscheidungen berücksichtigt werden. Drei von ihnen sind der Beurteilung durch den Aktor relativ leicht zugänglich: Er wird wissen, ob er unter Entscheidungszwang [78] steht oder weiterhin

---

75) Schoeffler, General Definition, S. 254

76) Shubik spricht hier von ökonomischer Indeterminiertheit.

77) Menges, Entscheidungen, S. 16. Andere Einteilung z.B. bei Marschak, Role of Liquidity under Complete and Uncomplete Information, American Economic Review, Vol. XXXIX (1949), S. 182 - 195.

78) Verstanden als graduierbarer Begriff.

Entscheidungen mit vergleichbaren Konsequenzen (wo also das gleiche nomologische Wissen zum Einsatz kommt) zu treffen hat; ebenso kennt er seinen Informationsstand; die Kosten weiterer Informationen lassen sich immerhin berechnen. Was er gerade nicht genau weiß, ist, ob er durch weitere Informationen auf ihm bisher unbekannte, erheblich günstigere Handlungsmöglichkeiten oder bisher ungeahnte, sehr negative Folgen der ihm bekannten Alternativen stößt. Er muß auch hier versuchen, möglichst alle Resultate jeder Alternative zu erkennen und ihnen einen Wahrscheinlichkeitswert zuzuordnen.

Die Entscheidung, ob noch weitere Informationen nötig sind, ist also eine Entscheidung unter Ungewißheit, für die sich nur schwer ein rationales Vorgehen vorschreiben läßt.[79] Hier kommt die Risikoeignung ins Spiel. Dennoch soll hier versucht werden, für das Informationshandeln Mindestbedingungen der Rationalität anzugeben.

1. Irrational handelt, wer ihm zugängliche, entscheidungserhebliche Informationen unberücksichtigt läßt. Zugänglich nenne ich solche 'ontologischen'[80] Informationen, die durch einfache Beobachtung oder Befragung (etwa eines Zeugen) zu erlangen sind. Nomologisches Wissen würde ich beispielsweise dann als zugänglich bezeichnen, wenn es in Büchern veröffentlicht ist oder Sachverständige darüber Auskunft geben können. Ich denke hier natürlich an weittragende Entscheidungen politischer, wirtschaftlicher, aber auch z.B. medizinischer Art. Offensichtlich ist

---

79) Menges, Entscheidungen, S. 18; Gäfgen, Theorie, S. 136

80) Vgl. Gäfgen, Theorie, S. 96

die Zugänglichkeit der Information ein Wertbegriff [81], was jedoch einer Verwendung des Begriffs nicht entgegensteht. Entscheidungserheblich sind Informationen dann, wenn sie dem Aktor die Entscheidung leichter machen.

2. Irrational handelt des weiteren, wer bei einer Reihe gleichartiger bzw. vergleichbarer Entscheidungen sich erstens das erforderliche nomologische und ontologische Wissen nicht verschafft oder zweitens keine Wirksamkeitskontrolle vornimmt. Vergleichbar sind Entscheidungen dann, wenn zur Prognose der jeweiligen Handlungsfolgen dasselbe nomologische Wissen erforderlich ist. Der Grund dafür, daß bei wiederkehrenden Entscheidungen schärfere Anforderungen an das Informationshandeln zu stellen sind, ist leicht einzusehen: Einmal kann der Zwang, in einer bestimmten Lage schnell entscheiden zu müssen, dann nicht auftreten, wenn die Entscheidungssituationen vorraussehbar sind; zum andern steigt die Wichtigkeit der Information durch die Wiederholung. Nehmen wir als Beispiel einen außerhalb einer größeren Stadt wohnenden Arzt, der schnell zu einem Patienten in der Stadt gerufen wird. Fährt er beim ersten Mal noch Umwege, weil er die Straßen nicht kennt (es fehlt am 'ontologischen' Wissen), und läßt er außer acht, daß zu bestimmten Zeiten auf manchen Straßen nur schwer vorwärts zu kommen ist (also wenn es ihm am 'nomologischen' Wissen bezüglich der Verkehrsdichte etc. fehlt), so kann das noch nicht irrational genannt werden, da er unter Zwang steht,

---

81) Juristisch gesprochen: ein unbestimmter Rechtsbegriff.

schnell handeln zu müssen. Übernimmt er dagegen die Behandlung des Patienten, so muß er sich um die fehlenden Informationen bemühen. - Bei wiederkehrenden Entscheidungen ist im übrigen die Erfolgskontrolle nicht nur leichter, sondern auch wichtiger: leichter, weil die empirische Beurteilungsbasis größer ist, wichtiger, weil eine Mehrzahl von Fällen betreffend.

3. Schließlich legt ein irrationales Informationshandeln an den Tag, wer überhaupt nicht wahrnimmt, daß er eine Informationsentscheidung zu treffen hat [82]. Das kann darauf beruhen, daß der Aktor glaubt, vollständig informiert zu sein, also keine weiteren Informationen nötig zu haben; oder darauf, daß er sich aus sonstigen Gründen, etwa religiösen (er will nicht in seinem Glauben 'verunsichert' werden), dagegen sperrt, weitere Daten zur Kenntnis zu nehmen.

Als literarisches Beispiel möchte ich den Doktor Sangrado aus 'Gil Blas' [83] erwähnen, der seine Patienten nur mit Heißwasserkuren und Aderlaß behandelte. Hinweisen auf Mißerfolge seiner Therapie entgegnete er, dann sei das Wasser nicht heiß genug verabreicht und zu wenig Blut abgezapft worden. Wenn man unterstellt, daß er kein geldgieriger Sadist war (was allerdings höchst wahrscheinlich ist), so liegt das Irrationale seines Handelns in seiner Informationspolitik. Er legt nämlich alle drei der hier aufgeführten Fehlhaltungen an den Tag. Erstens geht er bei der Bestimmung

---

82) Hierzu gibt es eine Parallele im Verwaltungsrecht: Die Ausübung von Ermessen ist immer fehlerhaft, wenn der Entscheidende fälschlich angenommen hat, er habe gar keinen Ermessensspielraum.

83) Lesage,A., Gil Blas de Santillane, Paris, 1824, Tome I, Livre II, Ch. III, S. 124 f.

seiner (Be-)Handlungsmöglichkeiten nicht von allen ihm zugänglichen, entscheidungserheblichen Informationen aus, d.h. er handelt nicht nach der lex artis, er ist medizinisch nicht auf der Höhe der Zeit. Weiterhin nimmt er keine Wirksamkeitskontrolle vor, was bei der Vielzahl gleichartiger Entscheidungen nicht nur möglich, sondern auch nötig war. - Die Strafschärfung für Taten im zweiten Rückfall, die jetzt bei jeder Straftat vorgenommen werden muß [84], während sie früher nur in vier bestimmten Fällen obligatorisch war [85], hat nach der Auffassung des BGH ihren Grund darin, daß der Täter sich die früheren Bestrafungen nicht hat zur Warnung dienen lassen [86]. Dies, ohne empirische Feststellungen über die Eignung der Gefängnisstrafe, den Rückfall zu verhindern, getroffen zu haben oder gar Faktoren wie kriminelle Ansteckung durch Mitgefangene, die besonders bei kurzfristigen Freiheitsstrafen aufzutreten pflegt, in Rechnung zu stellen. Das 'Dann-war's-wohl-nicht-genug'-Argument der Rechtsprechung ist ohne empirische Absicherung nicht rationaler als Dr. Sangrados 'Dann war das Wasser nicht heiß genug'.

I.12 Wertsystem

Hat sich der Aktor über die möglichen Konsequenzen jeder Alternative informiert, so muß er, um eine Handlungauswählen zu können, die einzelnen Handlungsmöglichkeiten bewerten. Er braucht zu

---

84) § 17 StGB (in Kraft seit 1. April 1970).

85) beim Diebstahl (§ 244), beim Raub (§ 250 Nr.5); bei der Hehlerei (§ 261) und beim Betrug (§ 264) alter Fassung.

86) BGHSt 2.361 (höherer Schuldgrad wegen Nichtbeherzigung der früheren Warnung).

diesem Zwecke Kriterien, und zwar mehrere [87] sich nicht deckende Wertmaßstäbe, die einen Kompromiß zulassen [88]. Diese Maßstäbe sind Skalen, deren Zahlen [89] den einzelnen Alternativen zugeordnet werden. Des weiteren ist das Verfahren festzulegen, nach dem den Elementen der Menge aller Handlungsmöglichkeiten Zahlenwerte zugeordnet werden. Die Beschreibung dieses Zuordnungsverfahrens kann als operationale Definition des Wertmaßstabes aufgefaßt werden.

Welche Anforderungen sind nun an die Wertordnung zu stellen, damit sie rational genannt werden kann? Arrow [90] hat - wie bereits oben [91] erwähnt - als Antwort auf diese Frage seine beiden Axiome aufgestellt, nach denen eine schwache Ordnung, definiert durch Vergleichbarkeit der Alternativen und Transitivität der Wertbeziehungen, vorliegen muß. Danach wären beispielsweise Nominalskalen unzlässig; Skalen also, bei denen Teilmengen der Menge aller Handlungsmöglichkeiten mit bestimmten Klassenbezeichnungen versehen werden. Sie wären durch Axiom II ausgeschlossen: Von Transitivität kann man erst dann sprechen, wenn Relationen zwischen den Elementpaaren der Menge der Alternativen eingeführt sind. Denken wir uns in die Lage eines Aktors, der unter Entscheidungszwang steht und aus zeitlichen oder finanziellen Gründen keine weiteren Informationen

---

87) Bei nur einem Kriterium liegt kein Konflikt und damit keine Entscheidungssituation vor.

88) Gäfgen, Theorie, S. 138.

89) oder sprachliche Ausdrücke (z.B. heiß-warm-lauwarm-kalt).

90) Arrow, Social Choice, p.13.

91) unter Punkt I.02 bei der Betrachtung einiger Rationalitätsdefinitionen.

einholen und Überlegungen anstellen kann. Er teilt nun die Menge der möglichen Aktionen in zwei Klassen auf, und zwar in die Klasse der Handlungen mit befriedigenden und der mit unbefriedigenden Folgen; sodann wählt er willkürlich aus der ersten Klasse eine Handlung aus. Warum soll das irrational sein? [92] Man sollte, wenn man Mindestbedingungen rationalen Verhaltens aufstellt, diesen Fall nicht unberücksichtigt lassen.

Ein ähnlicher Einwand ist auch gegen sein Axiom I vorzubringen. Es bedeutet, daß Entscheidungen, die aufgrund einer natürlichen Ordnung der Alternativen ergehen, nicht rational sind. Natürliche Ordnungen sind transitiv und antisymmetrisch, aber nicht vollständig; das heißt: die fragliche Relation besteht nicht zwischen allen Elementen der Menge [93]: Gäfgen bringt als Beispiel die Entscheidung eines Autokäufers: Zunächst läßt er alle Marken beiseite, deren Kaufpreis eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet. Die verbleibenden Marken ordnet er nach den Kriterien Preishöhe und Vorzugswürdigkeit, wobei alle Modelle ausscheiden, die teurer sind als eine andere vorzugswürdigere Marke [94]. Eine natürliche Ordnung führt also nicht immer zu einem eindeutigen Ergebnis, kann aber gleichwohl hilfreich für die Entscheidung sein [95].

---

92) Vgl. etwa das Modell des satisfying behavior von Simon, H.A., in: Models of Men, New York 1957, S. 241 ff.: Der Aktor wählt die erste befriedigende Alternative, auf die er stößt. Axiom II ist deshalb nicht erfüllbar, weil mindestens eine 3-Teilung der Menge der Alternativen vorliegen muß, damit überhaupt von Transitivität gesprochen werden kann.

93) Gäfgen, Theorie, S. 146/7.

94) Gäfgen, Theorie, S. 148.

95) Gäfgen, Theorie, S. 149.

Die Forderung nach durchgehender Transitivität aller Relationen führt zum Ausschluß von Semiordnungen und überschwachen Ordnungen. Eine 'Semiordnung' (Luce [96]) ist eine schwache Ordnung, in der die Indifferenzrelation nicht transitiv ist. (Beispiel: Zwischen a und b und zwischen a und c herrscht Indifferenz, und dennoch wird c der Alternative b vorgezogen.) Semiordnungen sind nicht nur deskriptiv sinnvoll [97]; auch in einer normativen Entscheidungstheorie kann man nicht über das psychologische Faktum hinwegsehen, daß in manchen Situationen kleinste Wertdifferenzierungen, die zunächst vom Entscheidungssubjekt nicht wahrgenommen werden (es herrscht Indifferenz), sich aufsummieren, bis die Indifferenz zur Präferenz geworden ist. Ein Beispiel Gäfgens [98]: Wer eine Tasse Tee mit drei Stück Zucker einer Tasse mit einem Stück vorzieht, wird doch kaum zwischen einer Tasse mit 0,01 und einer mit 0,02 usw., einer Tasse mit 2,99 einer mit 3,00 Stück Zucker unterscheiden können. Die Indifferenz ist hier nichttransitiv, da das erste und das letzte Glied der Kette nicht mehr indifferent sind. Es ist daher zu überlegen, ob man nicht das Arrowsche Axiom II auf nichtsymmetrische Relationen beschränken sollte.

Die Arrowschen Axiome für Wertordnungen, an denen sich eine rationale Wahl zu orientieren hat, sind also in folgender Richtung abzuändern:

---

96) Luce,R.D., Semiorders and a Theory of Utility Discrimination, Econometrica, Vol. 24 (1956), S. 178 - 191.

97) für die Theorie der Präferenzschwellen, vgl. etwa Armstrong, W.E., The Determinateness of Utility Function, Economic Journal, Vol.XLIX (1939), S. 453-467; zur Kritik an der Annahme transitiver Indifferenzen ders., A Note on the Theory of Consumer's Behavior, Oxford Economic Papers, N.S., Vol. II (1950), S. 119 ff.

98) Gäfgen, Theorie, S. 258.

(a) Die Bedingungen für Relationsskalen sind so zu formulieren, daß auch partielle (insbesondere natürliche) und Semiordnungen möglich bleiben.

(b) Außerdem sind Bedingungen anzugeben, unter denen Nominalskalen zulässig sind.

zu (a). Damit überhaupt eine Bewertung der Alternative a, b, c etc. vorgenommen werden kann, muß eine zwischen ihnen bestehende Relation R mindestens antisymmetrisch sein. Antisymmetrisch ist eine Relation R dann, wenn aRb und bRa nur dann zugleich wahr sind, wenn a gleich b ist [99]. Eine Skala, die nur eine symmetrische Relation enthält, hebt keine Alternative als vorzugswürdig heraus. Eine antisymmetrische Relationsskala muß reflexiv sein (d.h. aRa muß immer wahr sein) und insbesondere transitiv. Enthält die Skala eine asymmetrische Relation, also wenn aRb und bRa nicht zugleich wahr sein können, so entfällt die Forderung der Reflexivität, die nach Transitivität bleibt jedoch bestehen. Läßt man in einer solchen Ordnung die Indifferenz zu, so gilt für diese Relation die Forderung nach Symmetrie und Reflexivität, Transitivität ist nicht gefordert. Eine Wertordnung wird erstens konsistent genannt, wenn die in ihr enthaltenen Präferenzrelationen reflexiv und symmetrisch sind [100]. Zweitens erfordert Konsistenz, daß zwischen allen in den relevanten Gesichtspunkten gleichen Lagen die Indifferenzrelation gilt [101].

---

99) Die von Arrow, Social Choice, S. 12 eingeführte Relation R hat z.B. diese Eigenschaften.

100) Gäfgen, Theorie, S. 272. Einen etwas anderen Sprachgebrauch finden wir bei Krelle,W., Präferenz- und Entscheidungstheorie, Tübingen 1968, S. 7 ff. Er unterscheidet strenge und schwache Konsistenz. Die erste zeichnet transitive und reflexive Präferenzordnungen aus; wird die Transitivität nur für Präferenzrelationen gefordert, nicht auch unbedingt für die Indifferenz, so spricht er von schwacher Konsistenz.

101) siehe nächste Seite!

Die Rationalitätsbedingungen für relationale [102] Wertordnungen lautet nunmehr: Eine Wertordnung muß konsistent sein und transitive Präferenzbeziehungen aufweisen.

zu (b). Die Frage war, ob Arrow nicht zu rigoros war, als er Nominalskalen implizit für ungeeignet erklärte, eine Bewertungsgrundlage für rationale Entscheidungen abzugeben. Ich hatte auf die Entscheidung unter Entscheidungszwang (der bei geringer Informations- und Bewertungsmöglichkeit und gleichzeitiger Verschlechterung der Situation bei Nichthandeln [103] entsteht) hingewiesen, wo schon die Wahl einer befriedigenden Alternative rational sein kann. Ich möchte diesen Hinweis ausdehnen auf alle Fälle, wo es aufgrund der Umweltbedingungen oder der Wahrnehmungsfähigkeit des Aktors nicht gelingt, eine Klasse bester Lösungen eindeutig auszumachen. Die normative Entscheidungstheorie fordert den Aktor auf, genau zu be-

---

101) Diese Konsistenzbedingung bezeichnet Krelle, Präferenz- und Entscheidungstheorie S. 7, als Forderung nach Reflexivität.

102) Relational sind Wertordnungen, denen Relationsskalen zugrunde liegen. Sie unterscheiden sich von Ordinalskalen nur durch die mangelnde Vollständigkeit (Arrows Axiom I gilt nicht).

103) Parker, H.R., Voluntary and Forced Decisions, Metroeconomica Vol. IX (1957) S. 116 ff.

obachten, differenziert zu werten und richtig zu rechnen. Wo sich aber beim besten Willen des Aktors keine differenzierten Wahrnehmungen und Bewertungen mehr ergeben, die eine ordinale Bewertungsskala ermöglichen, kann auch sie den sonst mit dem Rationalprinzip so eng verknüpften Optimierungsgedanken nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Rationalitätsbedingung für nominale Bewertungsskalen soll demnach so gefaßt werden: Nominalskalen sind dann zulässig, wenn kein höheres Skalenniveau erreichbar ist. Die Bewertungen aufgrund einer Nominalskala müssen konsistent sein.

I.13 Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten, Auswahl der Entscheidungsmaxime

Wenn der Aktor die möglichen Alternativen mithilfe seines Wertsystems bewertet hat, so weiß er doch noch nicht, welche Entscheidung er aufgrund dieser Bewertung zu treffen hat, es sei denn, eine Alternative hat sich eindeutig als die beste erwiesen: Dies ist aber nur dann der Fall, wenn alle Konsequenzen aller Aktionen bekannt sind, also bei Sicherheit oder zumindest Quasisicherheit. Welche der möglichen Handlungen im Ungewißheitsfall auszuwählen ist, hängt vom Wertsystem, dem Informationsstand und der Risikoneigung des Aktors ab. Ist das Wertsystem beispielsweise so einfach, daß es nur zwischen befriedigenden und unbefriedigenden Alternativen unterscheidet, so kann die Entscheidungsmaxime nur lauten: "Wähle eine befriedigende Aktion" [104]. Als Beispiel für die Abhängigkeit der Ent-

104) Gäfgen, Theorie, S. 99

scheidungsmaxime vom Informationsstand sei nochmal auf das Bayes'sche Kriterium und das Minimaxprinzip verwiesen: Das erste ist anwendbar im Risikofall, das zweite bei völliger Ungewißheit [105].

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß auch diese 'dritte Phase' des Entscheidungsprozesses keine 'one-shot'-Angelegenheit ist, sondern auch ihrerseits wieder untergliedert werden muß. Zunächst ist das Entscheidungsproblem noch einmal dadurch zu verdeutlichen, daß die Alternativen (je nachdem, welche Maxime letztlich angewandt werden soll) in bestimmter Weise geordnet, insbesondere die Informationen über die Ungewißheitslage systematisch aufbereitet werden [106]. Das entscheidende Problem ist hier, wie man überhaupt zu irgendwelchen Wahrscheinlichkeitswerten, sei es über die Zustände der Umwelt (Ereigniswahrscheinlichkeit) oder die Wahrheit von Aussagen (Hypothesenwahrscheinlichkeit), gelangen kann. Es ist kaum möglich, hier Mindestbedingungen rationalen Handelns anzugeben [107]. Eines läßt sich jedoch sagen: Entschließt man sich, bestimmte Wahrscheinlichkeitsverteilungen über den Ergebnissen einer Alternative anzunehmen, so muß diese Annahme in sich widerspruchsfrei sein. Ebenso wie für die Präferenzen zwischen den verschiedenen Alternativen müssen also die Wahrscheinlichkeitsannahmen konsistent sein [108].

---

105) Menges, Entscheidungen, S. 18.

106) Gäfgen, Theorie, S. 351.

107) Man kann zwar einem Aktor vielleicht empfehlen, nach der maximum-likelihood-Methode vorzugehen; man kann jedoch jemandem, der das nicht tut, nicht von vornherein irrationales Handeln vorwerfen. Vgl. Gäfgen, S. 331, Fn. 14.

108) Gäfgen, Theorie, S. 337.

Nach der Formulierung des Entscheidungsproblems muß das Entscheidungsfeld kondensiert werden, was durch eine Reihe von Selektionsregeln ermöglicht werden soll [109]. Hier gibt es einmal das Prinzip der Vernachlässigung kleiner Wahrscheinlichkeiten, ein Schätzungsproblem, dem auf der Seite der Bewertung die Vermeidung offensichtlich ungünstiger oder gar katastrophaler Folgen entspricht. Die Anzahl der in Frage kommenden Alternativen läßt sich auch dadurch verringern, daß man Sicherheitsmargen einhält. Wenn der Aktor sich nämlich an einem bestimmten Ereignis orientiert, das er für wesentlich wahrscheinlicher als andere möglichen Ereignisse hält (best-guess-Methode), so muß er Katastrophen aus dem Wege gehen, die bei Unrichtigkeit seiner Schätzung eintreten könnten. Werden die Handlungsfolgen nicht nur nominal in katastrophale und annehmbare aufgeteilt, sondern in eine ordinale Beziehung gestellt, dann scheiden alle Alternativen aus, deren bestes Ergebnis bei keinem Ereignis besser und bei mindestens einem Ereignis schlechter ist als das schlechteste Ergebnis aller anderen Alternativen. Diese Alternativen werden irrelevant oder wertlos genannt. Aber auch Alternativen, die nur einer oder einigen anderen Alternativen unterlegen sind, (sogenannte 'nicht admissible' Alternativen) sind auszusondern [110]. Als letzte Selektionsregel sei die

---

109) Gäfgen, Theorie, S. 351 ff.

110) Diese Selektionsregel, die die vorhergehende einschließt, kann man nicht anwenden, wenn man als Entscheidungsmaxime das 'minimax-regret-criterion' anwenden will.

Regel der absoluten Wahrscheinlichkeitspräferenz angeführt. Sie ist da anwendbar und besonders nützlich, wo kardinale Wahrscheinlichkeiten und eine ordinale Nutzenskala vorhanden sind. Sie besagt: eine Alternative ist dann auszuschalten, wenn bei gleichen Wahrscheinlichkeiten ihre Ergebnisse genausogut und in mindestens einem Fall schlechter sind als die einer anderen Alternative; oder umgekehrt, wenn bei gleichen oder schlechteren Ergebnissen deren Wahrscheinlichkeit geringer ist. [111]

Da mit diesen Regeln erst eine Vorauswahl unter den Handlungsmöglichkeiten getroffen wird, kann man ihre Anwendung dem Entscheidungssubjekt, wenn es sich in einer entsprechenden Situation befindet, nur anraten. Befolgt es diesen Ratschlag nicht, so handelt es noch nicht irrational, es sei denn, es wählt gerade eine wertlose oder 'nicht admissible' Alternative aus, womit es aber schon aus der Phase der Kondensation in die nächste der zu einer Entscheidung führenden Bewertung tritt.

Die bisher immer als Beispiel gebrauchten Entscheidungsmaximen (Bayes'sches Theorem und Minimax-Prinzip) sind nur zwei unter einer Vielzahl möglicher Kriterien. Um einige andere zu nennen [112]: Bewerte nach dem durchschnittlichen Nutzen der Ergebnisse einer Alternative; bewerte nach der durchschnittlichen Höhe des Ergebniskriteriums k; bewerte jede Alternative nach ihrem kleinsten Ergebnis, nach ihrem bestmöglichen Ergebnis,

---

111) Gäfgen, Theorie, S. 362.

112) Vgl. dazu die plastische Typologie der Ungewißheitsmaximen bei Gäfgen, Theorie, S. 363 ff.

nach den Nutzendifferenzen, die ihre Ergebnisse bei jedem Ereignis zum durchschnittlichen Nutzen aller anderen Alternativen aufweisen; nach den Ergebnissen, die sie beim wahrscheinlichsten Ereignis hat usw.

Die unterschiedlichen Maximen führen auch durchaus zu verschiedenen Ergebnissen. Zum Beispiel hat John Milnor eine Auszahlungsmatrix für die Strategien A, B, C und D in der Weise konstruiert, daß ein Anhänger des Bayes-Kriteriums A, ein Minimax-Stratege B, jemand, der das Hurwicz-α-Kriterium anwendet, die Strategie C, und derjenige, der sein maximales Bedauern minimieren möchte, die Strategie D wählt [113]. Angesichts dieser Sachlage ist es nicht möglich, irgend eine Regel herauszugreifen und sie und nur sie mit dem Prädikat rational zu versehen, beispielsweise nur den rational zu nennen, der sein Frohlocken maximieren oder sein Bedauern minimieren möchte [114]. Was aber nun? Muß man das Bemühen, einen Rationalitätsbegriff zu finden, der sich rechtspolitisch und sozialkritisch verwerten ließe, als vergeblich ansehen? Ich würde das nicht sagen. Ein Begriff muß so scharf sein, wie es die geplante Verwendung erfordert [115]. Hier geht es vor allem darum, die verschwommene umgangssprachliche auf der einen und die hochdifferenzierte entscheidungstheoretische Vorstellung vom Rationalen auf der andern Seite in der Weise wieder einander anzunähern, daß ein praktisch brauchbarer Begriff dabei herauskommt.

---

113) Baumol, W.J., Economic Theory and Operations Analysis, Englewood Cliffs 1965, S. 558.

114) Gäfgen, Theorie, S. 363; Menges, Entscheidungen, S. 18

115) Vgl. dazu Wittgenstein, L., Philosophische Untersuchungen, Oxford 1957, Abschnitte 87 und 88.

Die Vielfalt der Ungewißheitsmaximen, ihre Abhängigkeit von der Risikoeignung und die sich daraus ergebende Unmöglichkeit, sie auf eine Grundmaxime zurückzuführen, schließen zwar die Aufstellung eines einzigen Rationalitätsprinzips aus. Sie hindern einen jedoch nicht, einige den jeweiligen Situationen angepaßte Regeln aufzustellen. Deshalb müssen auch an dieser Stelle irgendwelche Mindestbedingungen angegeben werden, da eine völlig freie Auswahl unter den Alternativen alle vorhergehenden Informations- und Bewertungsbemühen illusorisch machen würde. Man könnte denken, zu sagen: Rational handelt, wer (nachdem er die in den vorigen Abschnitten genannten Operationen durchgeführt hat) seiner Entscheidung eine rationale Entscheidungsmaxime zugrunde legt und dabei als rational definieren jede 'von der Wissenschaft entwickelte und anerkannte' Entscheidungsmaxime. Damit kommen wir schon in die richtige Richtung, denn man kann die Forderung nach der Rationalisierung eines Lebens- oder Sozialbereichs auch dadurch wiedergeben, daß man die Verwissenschaftlichung dieses Bereiches fordert. Eine genaue Formulierung wäre: Der Entscheidende muß eine seinem Wertsystem, Informationsstand und der Entscheidungssituation (z.B. Entscheidungszwang) entsprechende Handlungsmaxime auswählen und diese konsequent befolgen [116]. Um das noch einmal

---

116) Wenngleich die Auswahl der Maxime von der Risikoeignung abhängt, handelt doch nicht irrational, wer z.B. als hazardeur nach dem Minimax-Prinzip handelt.

zu erläutern: Wer z.B. als Wertungsgrundlage eine ordinale Nutzenskala hat, handelt nicht rational, wenn er die einer nominalen Skala entsprechende Maxime anwendet (etwa "bewerte eine Alternative danach, ob sie ein befriedigendes Ergebnis enthält oder nicht"). Das gleiche gilt umgekehrt: Wer nur eine nominale Wahrscheinlichkeitsskala zur Verfügung hat, kann nicht eine kardinale Wahrscheinlichkeitsgrade vorraussetzende Regel anwenden (wie "bewerte eine Alternative nach der mathematischen Erwartung ihrer Ergebnisse und nach deren Standardabweichung").

Diese Zusammenstellung der Erfordernisse formaler Rationalität zeigt deutlich, daß es nicht den Begriff des Rationalen gibt, sondern nur eine den jeweiligen theoretischen Ansprüchen mehr oder weniger adäquate Kombination von Merkmalen. Auch die Bestimmung, die ich hier aufgeführt habe, hat einige 'weiche Stellen'. Diese sind etwa bei der Forderung nach rationalem Informationshandeln anzusiedeln, wo man darüber streiten kann, was zugänglich heißt und was nicht; oder auch bei der begrenzten Zulassung von Nominalskalen, die ja ein Abrücken vom Optimierungsgedanken bedeutet.

I.14 Ergebnis

Im Folgenden soll das Ergebnis der vorstehenden Überlegungen noch einmal zusammengefaßt werden. Die Maximen des formalrationalen Handelns können in verschiedener Weise dargestellt werden, je nachdem, für welche Zwecke man die Darstellung anfertigt. Zwei unterschiedliche Blickwinkel

sollen hier eingenommen werden: Einmal der Blickwinkel desjenigen, der vor einem Entscheidungsproblem steht und der dieses rational lösen möchte. Zweitens derjenige dessen, der die Handlungsweise eines Anderen auf ihre Rationalität hin beurteilen will. Um dem ersten Aspekt gerecht zu werden, seien die einzelnen Schritte, die zu einer rationalen Entscheidung führen sollen, noch einmal in einem Verlaufsmodell festgehalten. Für die Zwecke des Kritikers seien die einzelnen Gesichtspunkte in Frageform zusammengefaßt.

I.14.1 Verlaufsmodell des formal-rationalen Handelns (VM)

A. Ausgangslage

Der Aktor (A) steht vor einem Entscheidungsproblem. Das heißt, er muß aus einer Menge von Alternativen eine auswählen. Für die Auswahl stehen ihm verschiedene, sich nicht völlig deckende Maßstäbe zur Verfügung. Sein Wissen über die Umwelt ist lückenhaft. Seine Präferenzen liegen fest, wobei jedoch noch unklar ist, ob sie in einem eine rationale Entscheidung ermöglichenden Präferenzsystem geordnet sind.

B. Feststellung der Art der Entscheidungssituation

A muß ermitteln, ob er unter Entscheidungszwang steht, also ob das Hinauszögern der Entscheidung (etwa zum Zwecke weiterer Informationsbeschaffung) mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einem ungünstigeren Ergebnis führt als nach seinem derzeitigen Informationsstand die Wahl einer jeden der ihm bekannten Handlungsmöglichkeiten.

C. Entscheidung über das weitere Einholen von Informationen

Danach muß A überlegen, ob er angesichts (a) der Wichtigkeit der zu treffenden Entscheidung, (b) seines Informationsstandes, (c) der Zugänglichkeit weiterer Informationen und der Kosten ihrer Beschaffung und (d) der Art der Entscheidungssituation (vgl.B) hinreichend Kenntnis von den in Betracht kommenden Alternativen und ihren jeweiligen Ergebnissen hat.

D. Bestimmung der bekannten möglichen Handlungen

Nach Abschluß der Informationsbeschaffung stellt A alle die Handlungsmöglichkeiten zusammen, die im Fortgang der Entscheidung berücksichtigt werden sollen.

E. Feststellung aller möglichen Ergebnisse der Handlungen

Für jede Handlungsmöglichkeit sind die denkbaren Ergebnisse festzustellen.

F. Zuordnung von Wahrscheinlichkeitswerten zu den Ergebnissen

A muß versuchen jedem Ergebnis einen Wahrscheinlichkeitswert zuzuordnen, der sich mangels objektiver Daten auch aus seiner Schätzung ergeben kann. Wenn es ihm gelingt, eine Wahrscheinlichkeitsmatrix aufzustellen, so muß diese konsistent sein; d.h. die Wahrscheinlichkeitsverteilungen über den Ergebnissen einer Alternative müssen widerspruchsfrei sein.

G. Prüfung des Wertsystems im Hinblick auf Konsistenz und Transitivität

Als nächsten der zur endgültigen Bewertung führenden Schritte muß A sein Wertsystem im Hinblick auf Konsistenz und Transitivität unter-

suchen; für den Fall, daß er Inkonsistenzen oder intransitive Relationen entdeckt, muß er diese beseitigen.

H. Bewertung der Ergebnisse

Sodann muß A jedes mögliche Ergebnis jeder möglichen Handlung aufgrund seines Wertsystems bewerten.

I. Kondensation des Entscheidungsfeldes

A kann sich die Entscheidung schon an dieser Stelle etwas vereinfachen, indem er nach bestimmten Selektionsregeln offensichtlich unbrauchbare, hochgefährliche oder ganz unwahrscheinliche Handlungsmöglichkeiten aussondert.

K. Auswahl der Entscheidungsmaxime

Die Entscheidungsmaxime (etwa das Bayes-Prinzip) sagt A, in welcher Weise er die Resultate der Wahrscheinlichkeitsmatrix und der Wünschbarkeitsmatrix miteinander zu kombinieren hat, um zu einer endgültigen Bestimmung einer (oder auch mehrerer gleichwertiger) Handlungsmöglichkeit(en) zu gelangen; bzw. wie er im Falle des völligen Fehlens von Wahrscheinlichkeitsannahmen dennoch zu einer Lösung kommen kann (dann greifen die Ungewißheitsmaximen ein). Welche Maxime er nun auszuwählen hat, hängt von der Entscheidungssituation, dem Wertsystem (dessen Skalenniveau) und dem Informationsstand ab; darüber hinaus hängt von der Risikoeignung A's ab, welche Maxime er seinem Handeln zugrunde legen soll.

L. Lösung des Entscheidungsproblems

Wenn A die Schritte B bis K durchgeführt hat, löst sich das Entscheidungsproblem durch Anwendung der ausgewählten Maxime.

I.14.2 Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung (AKB)

Wer das Handeln eines Anderen, sei es nun ein Einzelner oder die Entscheidungsspitze eines Kollektivs, auf seine Rationalität (also auf sein Zustandekommen gemäß dem geschilderten Verlaufsmodell) hin untersuchen will, befindet sich in einer etwas anderen Lage. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:
(a) Was ihm unmittelbar durch Beobachtung zugänglich ist, ist nur die Handlung des Aktors und ihr Ergebnis sowie die äußere Situation. Wenn er das Wertsystem und den Informationsstand des Aktors nicht kennt, so ist ihm eine Beurteilung zunächst garnicht möglich. Erst nach Zugrundelegung der Rationalitätshypothese, der Hypothese nämlich, der Aktor habe rational handeln wollen, kann er Rückschlüsse aus dem Handeln auf Wertsystem und Informationsstand ziehen. Dieses Problem der Erkennbarkeit formal-rationalen Handelns, auf das an dieser Stelle noch nicht eingegangen werden soll [117], muß gelöst sein, bevor die Rationalitätskritik überhaupt einsetzen kann. Das gilt jedoch mit einer Ausnahme: Es könnte Handlungen geben, die gewissermaßen selbstwidersprüchlich sind, die unabhängig von allen denkbaren Wertsystemen und Wahrscheinlichkeitsannahmen schlechterdings unvernünftig sind (für die keine, wie auch immer geartete, Interpretation, die sie rational macht, denkbar ist). Die Voraussetzung, daß es solche Handlungen gebe, wird

117) Das ist das Thema des Abschnittes I.2.

hier allerdings gemacht. Sonst wäre man wieder bei der schon abgelehnten Auffassung, unter bestimmten Erklärungsgesichtspunkten sei jede Handlung rational [118].

Bei der Formulierung der AKB wird dementsprechend von der Annahme Gebrauch gemacht, der Beurteiler sei bereits vollständig informiert.

(b) Der Beurteiler muß der Tatsache Rechnung tragen, daß auch eine nicht dem geschilderten Verlaufsmodell entsprechende Handlung rational sein kann. Das gilt insbesondere für vorbewußte habitualisierte Verhaltensweisen, die in Situationen auftreten, in denen eine sorgsame, systematische Abwägung der Handlungsmöglichkeiten geradezu unangemessen wäre: etwa im Straßenverkehr.

(c) Schließlich soll die Risikoneigung, von der ja die Wahl der Ungewißheitsmaxime abhängt, nicht in die Kritik einbezogen werden, weil es für den Beurteiler sehr schwer sein dürfte, hier etwas anderes als seine eigene Risikoneigung als kritischen Horizont heranzuziehen, und diesem Punkt im Rahmen der Gesamterörterung weniger Bedeutung zukommt. Selbstverständlich wird hier nicht die Möglichkeit bestritten, sinnvoll über Risikoneigungen zu räsonnieren.

Nunmehr sollen die AKB formuliert und zugleich diskutiert werden. Folgende Fragen bieten sich als Ansatzpunkte für eine kritische Diskussion der Rationalität von Entscheidungen an:

---

118) Dagegen auch Gäfgen, Theorie, S. 29; Mullane, Explanation, Journal of Philosophy, LXVIII, 1971, S. 423 et passim.

I. Ist überhaupt eine Wertordnung vorhanden?

Da die Wertordnung auch aus nur einem einzigen Ziel bestehen kann [119], werden mit dieser Frage bereits alle ziellosen Handlungen ausgesondert.

Sind denn aber, so könnte man hier einwenden, derartige ziellose Handlungen überhaupt denkbar? Alle diejenigen, die den Begriff der Finalität für einen notwendigen Bestandteil des Handlungsbegriffs halten [120], werden diese Frage verneinen. Da die Position des Panrationalismus und des Panfinalismus schon an anderer Stelle abgelehnt wurde [121], kann ich mich hier kurz fassen. Handlungen ohne Wertordnungen sind solche, für die keine Zielaussage des Aktors vorliegt und für die sich auch nicht im Wege der Ziel- bzw. Funktionsanalyse [122] eine sie rational machende Wertordnung auffinden läßt. Dabei ist allerdings zuzugeben, daß es oftmals kaum zu entscheiden sein wird, ob eine Handlung deshalb nicht rational ist, weil sie auf kein Zielsystem ausgerichtet ist (man findet beim besten Willen keines, das eine derartige Handlung rational machen würde), oder ob man deshalb keines findet, weil der Aktor von (völlig abstrusen oder einfach) falschen Gesetzeshypothesen ausgeht. Um noch einmal das Beispiel Mullane's aufzunehmen: Wer den Neurotiker, der schwere

---

119) Daß man von einem echten Entscheidungsproblem erst dann spricht, wenn mehrere Kriterien wetteifern, ist hier bedeutungslos.

120) Vgl. dazu die Nachweise bei Jescheck, H.H., Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, Berlin 1969, S. 145.

121) Vgl. oben I.04.1.

122) Näheres dazu unten unter I.2.

Gesundheitsschäden für den Fall befürchtet, daß sich eine Fliege auf sein unbedecktes Haupt setzt, auf längere Zeit beobachtet, um die Rationalität seines Handelns zu beurteilen, wird in dem dauerndem Aufsetzen und Abnehmen des Hutes schlechterdings keinen Sinn sehen können, solange er nicht um die seltsamen Annahmen des Betreffenden weiß. Der Rationalitätsmangel der Ziellosigkeit kann sich so bei näherer Betrachtung als irrationales Informationsverhalten erweisen. Ob das in allen Fällen so sein muß, soll hier nicht geklärt werden. Entscheidend ist, daß für einen bestimmten Zeitpunkt die Feststellung sinnvoll ist, es lasse sich kein Zielsystem angeben, in bezug worauf die fragliche Handlung rational sei.

An die Frage I lassen sich einige damit zusammenhängende Zusatzfragen anschließen.

I.1 Hat der Aktor an irgendeiner Stelle eine verbindliche Feststellung über sein Wertsystem getroffen?

Zielaussagen des Aktors sind nicht nur heuristisch bedeutungsvoll. Bei kollektiven Wertordnungen haben die Zielaussagen auch ganz bestimmte normative Funktionen: Als Auslegungsmaßstäbe für die Rechtsanwender beispielsweise, oder als Orientierungsdatum für Verhaltenserwartungen der Rechtsgenossen. Beide Gesichtspunkte fließen zusammen, wo Kontrollinstanzen das Verhalten der Rechtsanwender auf ihre Zielrichtigkeit überprüfen.

I.2 Stimmen die Zielaussagen mit den funktionsanalytisch ermittelten Zielen überein?

Die Frage betrifft die komplexeren normativen Systeme, die nicht nur Zielaussagen, sondern ein ganzes Arsenal von Entscheidungsregeln ent-

halten, die ihrerseits auf das ihnen zugrundeliegende Wertsystem hin analysiert werden können. Wenn etwa in einem normativen System eine Zielaussage lautet 'Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft' [123] (abgekürzt 'Z'), und eine (niederrangigere) Regel 'Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die ausgeworfene Strafe ist dann ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshaft schuldhaft herbeigeführt hat' [124] (kurz 'R'), so sind, um die (in der Frage I.2 angesprochene) Übereinstimmung zu ermitteln, folgende Schritte durchzuführen: Zunächst ist die Bedeutung von R klarzustellen. Die Tatsache, daß die Untersuchungshaft normalerweise auf die Strafe angerechnet wird, zeigt, daß sie im Regelfall für geeignet gehalten wird, die mit der regulären Strafe verfolgten Ziele zu erreichen. Sie verliert ihre Eignung nun nicht dadurch, daß sie schuldhaft herbeigeführt wird. R hat also die Funktion einer Strafverschärfungsregel. Insofern wirkt sie ebenso wie die Herrausstellung besonders schwerer Fälle etc. In einem nächsten Schritt ist die Bedeutung von Z zu klären, etwa wie das 'und' zwischen den beiden Halbsätzen zu verstehen ist: als 'sowohl-als-auch' oder als 'entweder-oder'. Wenngleich der Wortlaut für die erstgenannte Deutung spricht, soll hier nur von der schwächeren zweiten Möglichkeit ausgegangen werden. Der dritte Schritt besteht

---

123) So § 2 Abs. I des Alternativ-Entwurfs.
124) BGH 1,105 (107).

in der Konfrontation der beiden Sätze. Daß eine Strafverschärfung für die Herbeiführung von Untersuchungshaft nicht der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft dienen soll, liegt auf der Hand. Demnach kann sie nur unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgüterschutzes fallen. Schützt R nun irgendwelche Rechtsgüter des besonderen Teils des Strafgesetzbuches? Man könnte hier etwa an das gleiche Rechtsgut wie bei § 145d denken (Belästigungsfreiheit des behördlichen Untersuchungsapparates); R wäre dann eine Erweiterung von § 145d. Diese Möglichkeit scheidet jedoch aus: Schuldhafte Herbeiführung von Untersuchungshaft ist kein Tatbestand, der polizeiliche Ermittlungen auslösen, Aussetzung der Bewährung begründen oder eine eigenständige Verurteilung tragen könnte. Mithin, R begründet keinen selbständigen Tatbestand. R bedeutet aber auch keine Qualifikation eines solchen (welches denn?). R kann also nur eine Strafzumessungsregel sein. Aber auch dann stellt sich wieder die Frage: Strafschärfung zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes? Der erleichterten Wiedereingliederung? Daß beispielsweise das Rechtsgut 'Eigentum' besser geschützt würde, wenn einem Eigentumsdelinquenten die Anrechnung auf die bereits erkannte (d.h. den Gesichtspunkten der Schuld wie der Gefährlichkeit - der Intention nach - voll Rechnung tragenden,) Strafe verweigert wird, ist eine ebenso abwegige Vorstellung wie der Gedanke, dadurch könnte die Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft befördert werden. Der langen Rede kurzer Sinn: R ist nicht mit Z vereinbar (wie übrigens auch mit jeder Vorschrift, die stärker als Z den Schuldgedanken akzentuiert).

Lassen sich innerhalb eines normativen Systems eine Reihe weiterer mit Z unvereinbarer Vorschriften ausmachen, so kann Z nicht mehr ohne weiteres als Bestandteil des Wertsystems gelten, in Bezug worauf das ganze System rational ist. Oder, mit anderen Worten, in Bezug auf Z ist das System dann irrational, was nicht ausschließt, daß es, bezogen auf ein anderes Wertsystem, rational ist. Ist Z als Zielaussage ausdrücklich formuliert, so ist das System insofern unehrlich.

II. Ist das Wertsystem konsistent?

Zur Konsistenz einer Wertordnung, so war oben ausgeführt [124a], gehört einmal, daß die Präferenzrelationen (die sie notwendig enthalten muß, um überhaupt eine Auswahl zu ermöglichen) transitiv sind. Damit wird verhindert, daß zirkuläre Ordnungen entstehen. Des weiteren muß sie sicherstellen, daß in den relevanten Gesichtspunkten gleiche Lagen auch gleich beurteilt werden. Ob eine Wertordnung konsistent ist, können wir klären, wenn wir folgende Überlegung anstellen. Zunächst stellen wir die einzelnen Kriterien noch einmal zusammen. Dann ist zu untersuchen, wie sie sich zu einander verhalten: ob und in welchem Umfang sie sich decken (also zu den selben Bewertungen führen) und in welchen Fällen sie widerstreiten (im Sprachgebrauch der Entscheidungstheorie: partiell oder streng kompetitiv sind). Schließlich stellt sich die Frage, ob eine konsistenzsichernde Metaregel vorhanden ist, also eine Regel, die die Kriterien in bestimmter Weise ordnet, etwa in einer lexikografischen Ordnung.

124a) Oben I.12.

Um das an einem Beispiel zu erläutern: Man habe etwa für das geltende Strafrecht die folgenden Kriterien ermittelt: Gerechtigkeit (des Einzelfalles), Rechtssicherheit, Übereinstimmung mit dem dogmatischen System, kriminalpolitische Zweckmäßigkeit. Es stehe weiterhin fest, wann jeweils eine Entscheidung den Kriterien entspricht (eine im Einzelnen gar nicht so unproblematische Vor aussetzung). Dann ist zu fragen: Führen diese Kriterien immer zu dem selben Ergebnis? Die Antwort dürfte auf ein 'teils-teils' hinauslaufen. In vielen Fällen mögen alle Kriterien in die selbe Richtung weisen, in andern wiederum nicht, etwa bei geringer Schuld und großer Gefährlichkeit (im Sinne von Rückfallgefahr). Man muß also nach konsistenzsichernden Metaregeln Auschau halten, die z.B. den Konflikt von Einzelfallgerechtigkeit, Rechtssicherheit und kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit für alle Fälle verbindlich regeln. Derartige Regeln wären etwa bei den Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung zu suchen. Damit sie aber auch wirklich die Konsistenz des Gesamtsystems sichern, ist mehr erforderlich, als daß sie für jeden denkbaren Konfliktfall eine Lösung, etwa im Sinne von 'Bei der Strafzumessung gehen Gerechtigkeitserwägungen vor Rechtssicherheitserwägungen', 'Im Vollzug sind kriminalpolitische Erwägungen vorrangig', vorgesehen ist. Das System ist nur dann konsistent, wenn die Regeln selbst miteinander vereinbar sind, das heißt, wenn sie die Rangfolge nicht nur ad hoc, mal so, mal so, sondern für alle Fälle gleich festlegen.

Für die Prüfung der Rationalität des Informationsverhaltens lassen sich ebenfalls eine Reihe von Ansatzpunkten angeben.

III. In welchem Umfang sind empirische Daten für die Entscheidung erforderlich?

Ohne irgendwelche Kenntnis von den Zuständen der Außenwelt sind Entscheidungen überhaupt nicht denkbar. Selbst bei ganz simplen Entscheidungen, bei denen nur ein Beurteilungsmaßstab angewandt wird (die also gar keine Entscheidungsprobleme aufwerfen), und bei denen keinerlei Konsequenzen zu berücksichtigen sind, muß zumindest das Vorliegen der Alternativen festgestellt werden können. Wer zwischen Apfel, Birne und Pudding zum Nachtisch wählen will, muß wenigstens wissen, ob die drei Möglichkeiten überhaupt zur Auswahl stehen. Wenn kein begründeter Anlaß besteht, über die Verdaulichkeit nachzuforschen etc., sind mit der Kenntnis der Entscheidungssituation aber auch schon die relevanten Daten für die Entscheidung gegeben. So einfach liegen die Dinge in den meisten Fällen natürlich nicht.

Oft sind längere Untersuchungen schon allein deshalb nötig, um sich einen Überblick über die in Frage kommenden Handlungsmöglichkeiten zu verschaffen. Des weiteren werden bei etwas komplizierteren Entscheidungen immer schon eine Reihe empirischer Gesetzmäßigkeiten zugrundegelegt, die entweder bereits in der wissenschaftlichen Diskussion abgeklärt sind oder einer derartigen Abklärung noch bedürfen.

Art und Maß der Informationen, die bei gestuften Entscheidungsprozessen erforderlich sind, werden naturgemäß davon bestimmt, auf welcher Stufe des

Entscheidungsprozesses man sich befindet. Gestufte Entscheidungsprozesse sind z.B. solche, bei denen 1. mehrere unterschiedliche Träger sozialer Rollen beteiligt sind; denen 2. jeweils typische Phasen des Entscheidungsprozesses zugeordnet sind; wobei 3. diese Phasen von verschiedener Allgemeinheitsstufe sind und 4. die spezielleren Phasen durch die allgemeineren vorbereitet werden. Der Prozeß der Normbegründung und -anwendung ist also in diesem Sinne ein gestufter Entscheidungsprozeß.

Zur Frage III lassen sich folgende, auf den genannten Prozeß bezogene Zusatzfragen stellen:

III.1 Welche empirischen Daten setzt die Entscheidung voraus, ein bestimmtes Verhalten zu normieren? Liegen sie vor?
Wenn irgendwelche Gremien, zum Beispiel die gesetzgebenden Körperschaften eines Gemeinwesens, sich entschließen, ein bestimmtes Verhalten zu normieren und zu sanktionieren, so tun sie das (normalerweise) deshalb, um einen als sozial wertvoll ausgezeichneten Zustand herbeizuführen oder zu erhalten. Schon in die Kennzeichnung eines sozialen Zustandes als wertvoll können empirische Feststellungen und Gesetzmäßigkeiten eingehen; ob sie das tun, hängt von der jeweiligen Begründung ab. Wir können also die Frage III.1 wie folgt einengen:

III.11 Liegen die empirischen Daten vor, die die Entscheidung voraussetzt, ein bestimmtes Verhalten als sozial wertvoll oder schädlich zu klassifizieren?

Die Entscheidung, die Nichtvornahme von Abtreibungen als sozial wertvoll zu kennzeichnen, kann beispielsweise damit begründet werden, daß das menschliche Leben überall und in allen seinen Erscheinungsformen schützenswert sei. Sie kann sich aber auch auf die Behauptung gründen, die Freigabe der Abtreibung würde zu einem unerträglichen Bevölkerungsrückgang führen; unerträglich deshalb, weil sie eine ungünstige Verteilung der Soziallasten bewirken, die internationale Wettbewerbsfähigkeit mindern würde, etc.

Im ersten Falle kommt man ohne empirische Feststellungen aus, in zweiten dagegen offensichtlich nicht.

III.2 Liegen die empirischen Daten vor, die die Entscheidung voraussetzt, ein bestimmtes Verhalten zu normieren und strafrechtlich zu sanktionieren?

Mit der Heraushebung eines Verhaltens als sozial schädlich oder wertvoll ist es jedoch nicht getan. Selbst wenn sich etwa herausstellen sollte, daß eine Freigabe der Abtreibung zu einem ungeheuren Bevölkerungsrückgang führt, so sind doch, um die Entscheidung, Abtreibungen unter Strafe zu stellen, als formal-rational erscheinen zu lassen, weitere empirische Gesetzmäßigkeiten vonnöten, die die Wirksamkeit der Strafandrohung belegen. Sicher hat die Hypothese von der Wirksamkeit der Strafdrohung, die allem staatlichen Strafen zugrunde liegt, prima facie einige Plausibilität für sich. Ebenso sicher ist aber auch, daß die Wirksamkeit ganz unterschiedlich ausfallen wird, je nachdem, auf welche typischen Motivationslagen die Strafdrohung trifft. Es sind Fälle denkbar, wo die Strafdrohung überflüssig ist, weil das als schädlich betrachtete Verhalten der Gesellschaft vollständig tabuisiert ist; man denke an das Inzestverbot. Demgegenüber ist die Wirksamkeit

wo fundamentale Interessen des Einzelnen auf dem Spiele stehen; oder da, wo ein gesellschaftlicher Konsens über die Strafwürdigkeit nicht vorhanden ist. Beides ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße, bei der Strafbarkeit der Abtreibung und der Homosexualität der Fall. Dieser Problematik soll die oben zugegeben Spezifizierung von Frage III.1 Rechnung tragen.

III.2 Liegen die empirischen Daten vor, die die Entscheidung, eine bestimmte Sanktion zu verhängen, voraussetzt?
Diese Frage betrifft Entscheidungen, die sich nicht mehr im Bereich der Normbegründung, sondern der Normbewertung bewegen. Da die Normanwendung selber wieder in mehreren Etappen vor sich geht, lassen sich gleichfalls weitere, auf diese Etappen bezogene Zusatzfragen zu Frage III.2 formulieren.

III.21 Liegen die im Tatbestand der Norm vorausgesetzten empirischen Daten vor?
Die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes gehört bekanntlich zu den schwierigsten Problemen der richterlichen Entscheidungsbildung, und zwar nicht nur wegen der allgemeinen Schwierigkeit, in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Vorgänge aus den Wahrnehmungen und oft lückenhaften Erinnerungen der vielfach in bestimmter Weise voreingenommenen Verfahrensbeteiligten zu rekonstruieren, sondern auch wegen der Notwendigkeit, Feststellungen über Kausalzusammenhänge zu treffen, die in der Wissenschaft noch nicht hinreichend geklärt worden sind. Wie der Contergan-Prozeß deutlich gemacht hat, kön-

nen dabei Konflikte zwischen juristischen Gewißheitsanforderungen und dem jeweiligen Bestätigungsgrad des gerade entscheidungserheblichen Naturgesetzes auftreten; Konflikte, die der Richter weder durch eigene naturwissenschaftliche Forschungen noch durch Konstruktion einer sogenannten 'juristischen' Kausalität lösen kann.

III.22 Liegen die für die Sanktionsverhängung vorausgesetzten empirischen Gesetzmäßigkeiten vor?

Sofern sich eine Strafrechtsordnung nicht darauf beschränkt, das schuldhaft verwirklichte Tatbestandsunrecht zu gewichten und hiernach das Strafmaß zu bestimmen (reines Schuldstrafrecht), müssen bei der Sanktionsverhängung psychologische Gesetzmäßigkeiten berücksichtigt werden, die die Gefährlichkeit (Rückfallprognose) und die Strafempfänglichkeit (Rückfallprognose nach Strafverbüßung) betreffen. Sollen mit der Strafverhängung auch andere Personen als der Täter zu normgemäßem Verhalten determiniert werden (Generalprävention), so bedarf es noch weiterer, sozialpsychologischer Gesetzmäßigkeiten.

Wenn im Vorstehenden davon gesprochen wurde, daß bestimmte empirische Daten vorliegen müssen, so ist damit gemeint, daß sie zugänglich waren und bei der Entscheidung verwertet wurden. Wurden zugängliche entscheidungerhebliche Daten nicht verwertet, so ist das Informationsverhalten nicht rational.

IV. Werden bei regelmäßig wiederkehrenden Entscheidungen Wirksamkeitskontrollen vorgenommen?

Waren einige entscheidungserhebliche Daten nicht zugänglich, fehlt es beispielsweise an empirisch gesichertem Material über die Wirksamkeit von Strafandrohungen, so ist eine Entscheidung, die von entsprechenden Hypothesen ausgeht, nicht von vornherein irrational. Empirisches Material der Art kann man ja nicht im Labor gewinnen, wenngleich kontrollierte Kleingruppenexperimente, die bestimmte lerntheoretische Hypothesen testen, sicherlich dafür nützlich sein können. Der Gesetzgeber steht also oftmals vor der Notwendigkeit, Strafandrohungen auszusprechen, ohne für ihre Wirksamkeit mehr als bloße Plausibilitätserwägungen vorbringen zu können. Es wäre jedoch nicht rational, wenn er es dabei beließe: Die zweckrationale Rechtfertigung für sein Handeln kann ihm nur eine begleitende Wirksamkeitskontrolle liefern.

I.2 Die Ermittlung des Wertsystems bei Zugrundelegung der Rationalitätshypothese

Am Ende dieser Erörterung über das formal-rationale Handeln, das ja nur unter dem normativen Aspekt betrachtet wurde, soll noch die Frage aufgeworfen werden, woran man denn rationales Handeln erkennen kann. Die Antwort scheint zunächst ganz selbstverständlich zu sein: Man erkennt es daran, daß es die aufgeführten Mindestbedingungen erfüllt. Das ist jedoch nicht immer leicht zu ermitteln, wenn es an Informationen über Wertsystem, Informationsstand und Entscheidungsmaxime fehlt. Die Ungewißheit kann z.B. darin bestehen, daß man nicht weiß, welche Informationen dem Aktor

zugänglich waren, ob er alle entscheidungserheblichen Informationen als solche erkannt hat, ob er eine bestimmte Informationsentscheidung getroffen hat ('keine weiteren Informationen erforderlich!') oder die Notwendigkeit einer Informationsentscheidung nicht erkannt und deshalb keine weiteren Informationen angestrebt hat. Indessen sind diese Schwierigkeiten insbesondere bei wiederkehrenden gleichgelagerten Entscheidungen von Kollektiven und ihren Organen nicht unüberwindlich, weil man da als Informationsstand das allgemein bekannte und akzeptierte wissenschaftliche Wissen ansetzen kann.

Besteht Ungewißheit über das Wertsystem, so sind zwei Arten des Vorgehens denkbar, die ich im folgenden skizzieren möchte: Zielanalyse und Funktionsanalyse. Die Erörterung der Funktionsanalyse werde ich dabei zum Anlaß nehmen, in einem Exkurs den Funktionsbegriff, der in der soziologischen Methodendiskussion immer noch ein beliebtes Streitobjekt abgibt, etwas näher zu untersuchen, näher jedenfalls, als für die Darstellung des Gedankengangs erforderlich wäre.

I.21 Zielanalyse

Unter Zielanalyse verstehe ich dabei zweierlei: Die Betrachtung von Zielaussagen des Aktors und die Bildung von Motivationsmodellen. Zur Illustration greife ich auf das bekannte Holzfällerbeispiel von Max Weber [125] zurück. Dabei interessiert hier nicht der Versuch Webers, zwischen rationalen und irrationalen Motiven zu unterscheiden, wenn er den für Lohn oder aber für seinen Eigenbedarf oder "zu seiner Erholung" hackenden

125) Weber, M., Wissenschaftslehre, S. 533.

Holzhacker rational und den nur "eine Erregung abreagierenden" Hacker irrational nennt [126]. Stellen wir uns den Fall so vor: Bei einer Spazierfahrt bemerken wir schon von der Ferne einen Mann, der im Garten Holz hackt. Seine Hackfrequenz scheint höher zu liegen als normalerweise bei Holzhackern. Wenn wir sehen wollen, warum er das tut, haben wir verschiedene Möglichkeiten. Man kann hingehen und ihn fragen und erhält so vielleicht als Antwort eine Zielaussage (z.B. "ich hacke noch schnell etwas Holz, weil es heute abend kalt wird"), eine Aussage, die wahr oder falsch sein kann. Glauben wir ihm, so können wir schon die erste Feststellung treffen über die Rationalität seines Tuns. Glauben wir ihm nicht oder erhalten wir keine Antwort oder wollen wir seine Antwort kontrollieren, so müssen wir aus den verfügbaren Daten und einer mindestens psychologischen Gesetzeshypothese ein Motivationsmodell [127] konstruieren. Wir sehen etwa, daß das vorrätige Holz sicher für drei Wochen reichen würde und hören gleichzeitig aus dem Innern des Hauses schrille Verwünschungen dringen. - Fraglich ist, ob es auch bei kollektiven Zielaussagen zu Unrichtigkeiten, besonders zu bewußten Falschaussagen kommen kann. Wird eine kollektive Wertordnung durch eine Sozialwahlfunktion gebildet, so erscheint das in der Tat kaum denkbar. Anders da, wo irgendwelche Entscheidungsspitzen die Ziele formulieren (man denke an bestimmte politische Ziele wie Aufrüstung, wo man sich eine systematische Irre-

---

126) Dazu Hartfiel, Rationalität, S. 202, Fn. 171.

127) Vgl. Becker,H., Soziologie, S. 289.

führung der Öffentlichkeit gut vorstellen kann). Auch Motivationsmodelle mögen bei kollektiven Entscheidungen das Verständnis der Zielsetzung erleichtern. Bei kollektiven, insbesondere bei mehraktigen, wiederkehrenden Handlungen ist jedoch die Funktionsanalyse, auf die ich jetzt zu sprechen komme, weit fruchtbarer.

I.22 Funktionsanalyse

Funktionsanalyse [128] ist ein nicht unvorbelasteter, durchaus verschwommener Begriff, dessen Unklarheit und Problematik sich aus der des zugrundeliegenden Funktionsbegriffs ergibt. Er soll hier erörtert werden, um den Sprachgebrauch dieser Skizze zu klären und zu rechtfertigen [129]. Das soll vor allem dadurch geschehen, daß ich zeige, was ich unter dem Begriff nicht verstehe.

I.22.1 Der Begriff der Funktion

Zunächst ist hier nicht an den biologischen Funktionsbegriff gedacht, der die Soziologen stark beeinflußt hat. In diesem Sinne der Erfüllung existenznotwendiger Bedürfnisse eines Organismus verwenden ihn beispielsweise Malinowski [130] und Radcliff-Brown [131]. Drei Einwände möchte ich gegen ihn vorbringen.

Mit dem biologischen Funktionsbegriff und seinen soziologischen Abkömmlingen verbindet sich oft leicht die Vorstellung, es gebe so etwas wie eine funktionale Erklärungsmethode, die die kausale ersetzen könnte [132]. Nach dieser Auffassung kann man bestimmte Merkmale, Organe oder

128) Dazu umfassend: Merton, R.K., Funktionale Analyse, in: Moderne amerikanische Soziologie, hrsg. von Hartmann, H., Stuttgart 1968, S. 119 - 150.

129) Zum Folgenden Vgl. auch Schott, R., Die Funktion des Rechts in primitiven Gesellschaften, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd.I: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, hrsg. von R.Lautmann, W. Maihofer und H.Schelsky, Bielefeld 1970, S. 107 - 174.

130) Malinowski, B., Encyclopedia Britannica, Stichwort 'Anthropology', London-New York 1926, S. 132 - 133.

Prozesse innerhalb komplexer Systeme dadurch erklären, daß man auf ihre systemerhaltende Funktion hinweist. Weder in der Biologie noch in der Soziologie sind jedoch Erklärungen anders als derart möglich, daß das zu erklärende Phänomen abgeleitet wird aus einer Reihe von Antecedens-Bedingungen und allgemeinen Gestzesaussagen [133]. Eine eigenständige Kategorie der funktionalen Erklärung gibt es nicht [134].

Nun trifft dieser Einwand gegen die Möglichkeit funktionaler Erklärungen ja nicht unbedingt auch auf die Verwendung des biologischen Funktionsbegriffs in den Sozialwissenschaften zu, doch deutet er bestimmte Gefahren an [135].

Der zweite Einwand gegen eine Übernahme des biologischen Begriffs wendet sich gegen die organizistische Vorstellung vom Werden und Vergehen, die sich mit dem Wort 'existenzerhaltend' einstellt. Besonders anfällig gegenüber diesem Einwand ist die gesamtgesellschaftliche Variante des Funktionalismus [136]. Auch hiermit soll nicht

---

131) Radcliff-Brown, A.R., On the Concept of Function in Social Sciences, American Anthropologist, XXXVII (1935) S. 395 - 396.

132) Zum folgenden: Stegmüller, W., Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Stuttgart 1965, S. 458, 459.

133) Vgl. dazu Stegmüller, Das Problem der Kausalität, in: Probleme der Wissenschaftstheorie, Festschrift für Viktor Kraft, hrsg. v. Topitsch, E., Wien 1960, S. 178.

134) Ausführlich bei Hempel, C.G., The logic of functional analysis, in: Symposion in sociological theory, hrsg. von Gross, L., New York 1956.

135) Mißverständlich in dieser Richtung auch Luhmann, Zweckbegriff, S. 116: er spricht vom Übergang "einer Kausalgesetze suchenden zu einer funktional vergleichenden Methode".

136) siehe nächste Seite!

die Verwendbarkeit des biologischen Begriffs in der Soziologie grundsätzlich bestritten werden, wenn es gelingt, den Systembegriff hinreichend scharf zu umreißen [137], und weiterhin zu klären, was systemerhaltend und -stabilisierend genau heißen soll. Natürlich kann man dann z.B. nicht mehr fragen, welche Funktion die Strafe in der Gesellschaft hat, sondern nur: Hat die Strafe eine gesellschaftliche Funktion, genauer: die gesellschaftliche Funktion?, denn es gibt ja nur eine Funk tion, die auf die Gesellschaft bezogen ist: ihre Erhaltung. Und damit habe ich ein drittes Bedenken angesprochen, das sich diesmal direkt gegen den Begriffsinhalt richtet: Die Bezogenheit auf den status quo des Systems [138]. Das sei aber keineswegs notwendig mit der Theorie funktionaler Analysen verbunden, sagt Merton [139]. Sicher kann man den Begriff erweitern und etwa die Anpassung [140] an veränderte Umweltsbedingungen mit hineinnehmen, womit aber letztlich auch nicht mehr gesagt ist als mit Systemerhaltung. So kennzeichnet auch Schelsky [141] eine soziale Funktion damit, daß

---

136) Carlsson,G., Betrachtungen zum Funktionalismus, in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. von Topitsch,E., Köln-Berlin 1965 S. 339.

137) Vgl. die Definition Luhmanns, Zweckbegriff, S. 120: "Systeme" sind "Identitäten, die sich in einer komplexen und veränderlichen Umwelt durch Stabilisierung einer Innen - Außen-Differenz erhalten".

138) Die Möglichkeit, daß das System untergeht, bleibt zunächst außer Betracht.

139) Merton, Funktionale Analyse, S. 143.

140) Merton, Funktionale Analyse, S. 140.

141) Schelsky, H., Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd.I: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, hrsg. von R. Lautmann, W. Maihofer und H. Schelsky, Bielefeld 1970, S. 37 - 89.

sie sich auf den Fortbestand eines sozialen Ganzen bezieht, indem sie die gegebene Struktur eines Systems in Kontinuität aufrechterhält. Den Zugang zu Dynamik und sozialem Wandel soll der Begriff der Dysfunktion liefern (Merton) [139].

Obgleich man hiernach eigentlich glauben müßte, alles, was den Fortbestand sichert, sei eufunktional, und dysfunktional das, was einen Wandel herbeiführt, kann man eine derartig massive Parteinahme für den Konservatismus Merton sicherlich nicht unterstellen. Dann bleibt nur die andere Deutung übrig: Eufunktional kann auch sein, was einen Wandel des Systems herbeiführt. Ob auf der anderen Seite auch ein Fortbestehenlassen des Systems dysfunktional sein kann, ist damit noch nicht gesagt. Unterstellt, das sei nicht möglich. Dann sieht die Sache so aus: Alles, was zum Fortbestand beiträgt, ist eufunktional; alles, was zur Veränderung des Systems führt, ist eufunktional oder dysfunktional, je nachdem. Die Parteinahme für das Bestehende ist weiterhin unübersehbar. Also soll die andere Möglichkeit gelten: Alles, was zum Fortbestand beiträgt, ist eufunktional oder dysfunktional; alles, was zur Veränderuug führt, ist ebenfalls eufunktional oder dysfunktional. Damit ist der Begriff "funktional" allerdings trivialisiert; er besagt dann nur noch: Alles, was ein System entweder verändert oder nicht, ist entweder gut oder schlecht zu bewerten.

Wie oben angedeutet, bezieht sich die ganze Argumentation nur auf den Wandel (oder den unveränderten Fortbestand) als mögliche Systemzustände.

Das, worum es den Funktionalisten vornehmlich geht, den Untergang, habe ich bisher draußen gelassen. Um auch noch dazu Stellung zu nehmen: Der Untergang eines Systems ist da und nur da von Bedeutung, wo es sich um das 'System Mensch' handelt. Das ist jedoch nicht der Gegenstand der Soziologie. Ich halte es weder für wünschenswert noch für erforderlich noch dem üblichen Sprachgebrauch angemessen, wenn man Funktion ausschließlich auf die Erhaltung und Anpassung, also auf das Überleben des Systems hin definiert.

Wünschenswert aus dem Grunde nicht, daß dadurch Änderung oder auch völlige Auflösung sozialer Institutonen und Subsysteme von vornherein negativ bewertet werden.

Nicht erforderlich deshalb, weil mit der Feststellung, daß etwas zur Erhaltung eines Systems beiträgt, alles nötige gesagt ist. Die zusätzliche positive Wertung im Ausdruck 'funktional', die doch nur vertretbar wäre, wenn das System im übrigen Kontext als wertvoll anzusehen wäre, ist in nichts begründet als eben dieser Tatsache der Systemerhaltung. Mit dem üblichen Sprachgebrauch auch der Soziologie hadert die biologistische Ausdrucksweise deshalb, weil man überall wie selbstverständlich davon ausgeht, daß eine Funktion auch auf anderes als auf die Systemerhaltung bezogen sein kann. Fragen wir doch: Welche gesamtwirtschaftliche Funktion hat die Einkommensteuer, und nicht: Hat die Einkommensteuer die gesamtwirtschaftliche Funktion, welche Funktion hat der Rechtsgutsbegriff im Verbrechenssystem? usw. Diesen Sprachgebrauch möchte ich nicht verwerfen, sondern nur präzisieren.

Die andere Wurzel des Funktionsdenkens in der Soziologie ist der mathematische Begriff der Funktion [142]. Auch ihm gegenüber möchte ich die hier verwandte Definition abgrenzen. In der Mathematik nennt man üblicherweise y eine Funktion von x, wenn jedem Wert x aus dem Wertvorrat M einer unabhängigen Variablen eindeutig eine bestimmte Zahl als der Wert einer Variablen y zugeordnet ist [143]. Diese Art der Definition hat allerdings schon Frege seinerzeit kritisiert [144] wegen der ungenauen Verwendung des Ausdrucks 'zuordnen'. Man spricht auch von einer Funktion als einer Abbildung von einer Menge auf eine andere, was natürlich ohne mengentheoretische Erörterungen kaum verständlich ist [145]. In der Soziologie wird der Begriff meist nur sehr locker an die mathematische Ausdrucksweise angelehnt; man denkt dabei vornehmlich an Beziehungen von abhängigen und unabhängigen Variablen, oft einfach nur an Interdependenz [146]. Neuerdings wird in der stärkeren Betonung äquivalenter Funktionen eine Hinwendung zum mathematischen Funktionsbegriff gesehen [147]. Ich meine dagegen: die eindeutige Zuordnung von bestimmten Werten des y-Bereiches zu bestimmten Werten des x-Bereiches [148], die wir bei den mathematischen

---

142) Schott, Funktionen des Rechts, S. 111.

143) Ostrowski,A., Vorlesungen über Differenzial- und Integralrechnung, Bd. I: Funktionen einer Variablen, Basel-Stuttgart 1960, S. 43.

144) Frege, G., Was ist eine Funktion?, in: Festschrift für Boltzmann, Berlin 1904, S. 661; Neudruck in: Funktion, Begriff, Bedeutung, Göttingen 1962, S. 84.

145) Dazu Schmidt,J., Mengenlehre I, Mannheim 1966, S. 119.

146) Merton, Funktionale Analyse, S. 121.

147) Luhmann, Funktion und Kausalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 14 (1964), S. 624.

148) Um eine Umschreibung Freges aufzugreifen, Frege, Funktion, S. 84.

Funktionen haben, ist etwas völlig anderes als die soziologische Hypothese, daß bestimmte erwünschte soziale Zustände oder Ereignisse auch noch auf andere Weise bewirkbar seien. Insgesamt scheint mir der mathematische Funktionsbegriff keinen besonders günstigen Anknüpfungspunkt für die Soziologen zu bieten.

Auch der unter Mathematikern seit Frege [149] längst außer Mode gekommene Sprachgebrauch, der die abhängige Variable eine Funktion der unabhängigen Veränderlichen nennt, ist für den Sozialwissenschaftler unbrauchbar: Es wäre nur ein anderes Wort für Kausalität, dem außerdem noch die Tendenz zur Monokausalität anhaften würde [150].

Und noch eine letzte Abgrenzung möchte ich vornehmen. Eine ganz von dem Gedanken der funktionalen Ersetzbarkeit bestimmte Definition findet sich bei Luhmann. Für ihn sind Funktionen "Beziehungen von Leistungen auf Gesichtspunkte, unter denen die Leistung dem Vergleich mit anderen, funktional äquivalenten Leistungsmöglichkeiten ausgesetzt wird". [151] Ein Beispiel zur Erläuterung: Nehmen wir einmal an, die Strafrechtspflege gewährleistet den Rechtsgüterschutz für die Rechtsgemeinschaft. Das wäre eine Leistung (a). Andere Leistungsmöglichkeiten wären etwa ein reines Maßnahmerecht, ein kombiniertes Schuld- und Schutzstrafrecht, bestimmte sozialpolitische Maßnahmen usw. (b). Diese Möglichkeiten

---

149) Dann "wären elliptische Funktion elliptische Veränderliche", wie Frege schreibt: Funktion, S. 85.

150) Da man ja zunächst nur an Funktionen mit einer unabhängigen Variablen denkt.

151) Luhmann, Zweckbegriff, S. 162.

sollen funktional äquivalent sein (c), was heißen könnte: sie müssen zum gleichen Ergebnis führen. Nun werden sie unter einem bestimmten Gesichtspunkt, etwa dem der jeweiligen Kosten, miteinander verglichen (d). Eine Funktion ist dann die Beziehung von (a) auf (d), also eine Beziehung des Rechtsgüterschutzes auf die Kosten. - (?) - An der Definition Luhmanns ist vor allem zu beanstanden, daß der zu definierende Ausdruck (Funktion) im Definiens wiederkehrt (funktionaläquivalent). Einmal abgesehen von anderen Punkten: man muß sich doch fragen, was die Ersetzbarkeit durch mögliche andere 'Leistungen' mit der Frage zu tun hat, ob und wann eine bestimmte Handlung funktional genannt werden kann. Bevor man die Äquivalenz funktionaler Handlungen überhaupt erörtern kann, muß man deren Funktionalität festgestellt haben. Die Äquivalenz kann daher nicht Merkmal des Funktionsbegriffs sein [152].

Meine eigene Auffassung kommt der Schelskys dort recht nahe, wo er Funktion als "eine wie (auch) immer geartete soziale Leistung für ein wie (auch) immer bestimmtes Ziel" bezeichnet [153]. Ich trage nunmehr die Merkmale vor, die vorliegen müssen, um eine Handlung oder ein Ereignis funktional nennen zu können. Zunächst spreche ich nur von Handlungen.

---

152) Damit ist natürlich nichts gegen die Notwendigkeit gesagt, funktionale Alternativen in Betracht zu ziehen. Nimmt man jedoch die funktionale Äquivalenz in den Funktionsbegriff auf, so begeht man damit den umgekehrten Fehler wie die Funktionalisten (Radcliff-Brown, Malinowski etc.), die die Unentbehrlichkeit zum Begriffsmerkmal der Funktion gemacht hatten. Vgl. Merton, FunktionaleAnalyse, S. 132 ff.

153) Schelsky, Ansatz, S. 47 et passim.

Die Handlung (a) muß für eine bestimmte Folge (b) kausal sein, d.h. die Folgen müssen kausal erklärbar, also aus Randbedingungen und Kausalgesetzen ableitbar sein. Kausalgesetz hier im denkbar weitesten Sinne verstanden; auch die Erklärung durch indeterministische (statistische) Gesetzeshypothesen soll kausal genannt werden [154].

Es muß ein bestimmtes Bezugssystem (c) angegeben werden, etwa eine soziale Einheit, die die Folgen der Handlung betreffen.

Für diese Einheit (Individuum, Gruppe, Gesellschaft, Kultursystem, Religionsgemeinschaft) wird nun die Handlungsfolge bewertet (d). Man kann sagen: Es wird die 'Bedeutung' der Handlungsfolge für die Einheit angegeben. Sie kann z.B. in der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft, Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls, Befriedigung irgendwelcher Bedürfnisse, Entfaltung bestimmter Fähigkeiten der Gruppenmitglieder und in vielem anderen bestehen, nämlich, allgemein ausgedrückt, in objektiven Handlungsfolgen, die zum Wertsystem der Gruppe in einer bestimmten Beziehung stehen.

---

154) Es muß sich weiterhin um Nahwirkungsgesetze handeln, weil es hier um die Erklärung von Ereignisabfolgen geht. Die anderen beiden Merkmale eines 'Minimalbegriffs' des Kausalgesetzes, die Stegmüller anführt: 'quantitativ' und 'deterministisch', übernehme ich hier nicht, da man in der Soziologie über weite Strecken noch nicht über Gesetze dieses Niveaus verfügt, vgl. Stegmüller, Kausalität, S. 184.

Also vier Merkmale können wir festhalten: (a) Handlung, (b) Folgen, (c) Bezugssystem, (d) Bewertung, Das ist sehr ins Unreine gesprochen [155]. Besonders der Punkt (d), der ja der wichtigste ist, ist noch völlig ungeklärt. Ich will daher einen kurzen Seitenblick auf den methodischen Zweck dieser Erklärung werfen. Es ging darum zu zeigen, wie man auf das Wertsystem eines Aktors schließen kann, wenn es einer Zielanalyse, wie ich sie genannt habe, nicht zugänglich ist. Meine Behauptung war, daß das in der Soziologie sehr umstrittene Vorgehen der funktionalen Analyse hier fruchtbar sein könnte, wenn man einige unzutreffende Unterstellungen fallen ließe. Sie erschien besonders geeignet, das Wertsystem kollektiver Aktoren bloßzulegen. Von den vier genannten Merkmalen: Handlung, kausale Folgen, Bezugssystem und Bewertung ist es offensichtlich der letzte Punkt, der die entscheidenden Hinweise liefern soll. Zunächst sieht es aber so aus, als ob wir da in einen Zirkel hineingerieten. Nur die Handlung wird funktional genannt, deren Folgen "in einer bestimmten Beziehung zum Wertsystem " der Bezugseinheit stehen. Das Wertsystem aber will man doch gerade durch die funktionelle Analyse herausbekommen.

---

155) Ich weise noch einmal darauf hin, daß hier kein neuer Begriff der Funktion eingeführt, sondern nur eine Begriffsexplikation (im Sinne Carnaps, vgl. Stegmüller, Hauptströmungen, S. 374) vorgenommen werden soll.

Vielleicht kann hier ein Beispiel weiterhelfen. Nehmen wir als 'Handlung' [156] wieder die Strafrechtpflege in ihrer heutigen Ausgestaltung. Kausale Folgen sind etwa eine durchschnittliche Rückfallsquote von einer bestimmten Höhe, mehr oder weniger hohe Kosten für Gerichtswesen und Strafvollzug, ein graduell schwankendes Gefühl der Sicherheit in der Bevölkerung, die eine Reihe von Berufsmöglichkeiten in der Strafjustiz, soziale Störungen bei den Familien der Täter, die in den Gefängnissen einsitzen, und psychische Störungen bei den Tätern selber. Welche dieser Folgen sind nun funktional herbeigeführt, Mit anderen Worten: Unter welchen Wertgesichtpunkten erscheint die Herbeiführung dieser Folgen sinnvoll? Da ließe sich von vornherein sagen, daß die Strafrechtspflege nicht die Funktion hat, Kosten in einer bestimmten Höhe herbeizuführen. (Dagegen können gewisse prozessuale Vorschriften durchaus die Funktion haben, die Kosten möglichst gering zu halten, etwa die Möglichkeit, bei geringfügigen Taten das Verfahren einzustellen [157].) Ebenso ist auch keine Funktion des Strafrechts, den Juristen ein Betätigungsfeld zu eröffnen, so erwünscht das diesen auch sein mag. Das gleiche gilt sicher auch für die sozialen Störungen, die unter Umständen mit der Bestrafung einhergehen. Denn hierbei handelt es sich nur um notwendige Bedingungen, die erfüllt sein müssen, oder um Neben-

---

156) Unter Handlungen sind nicht nur Einzelhandlungen, sonder n auch ganze Handlungskomplexe, also sowohl mehrere gleichzeitige, auf einander bezogene Einzelhandlungen wie auch sachlich zusammenhängende Handlungsfolgen verschiedener Aktoren zu verstehen.

157) Vgl. § 153 StPO.

folgen, die unvermeidlich auftreten, wenn das Strafrecht seine Funktionen wahrnehmen soll. Daran sieht man auch, daß die Mertonsche Auffassung, Funktionen seien diejenigen beobachtbaren Folgen, die die Anpassung eines Systems fördern [158], auch deshalb zu undifferenziert ist, weil sie nicht zwischen Funktionen und ihren notwendigen Bedingungen sowie unvermeidbaren Nebenfolgen unterscheidet. Notwendige Bedingungen haben vielleicht, sind aber keine Funktionen. Allerdings sind bei der Ermittlung des Wertsystems auch die Bedingungen und Nebenfolgen zu berücksichtigen, da sie Aufschluß darüber geben, welche Opfer für die Erreichung eines bestimmten Zustandes in Kauf genommen werden.

I. 22.2 Funktionale Analyse sozialer Systeme

Wir hatten gesehen, daß für rationale Entscheidungen das Informationssystem (a), das Wertsystem (b) und die Entscheidungsmaxime (c) des Aktors von Bedeutung sind. Sind uns (a), (b) und (c) bekannt, so können wir eindeutig anhand der Kriterien, die ich angeführt habe, entscheiden, ob die fragliche Entscheidung rational war oder nicht. Sind uns nur (a) und (c) bekannt, das heißt, kennen wir den Informationsstand des Aktors und wissen wir, daß er alles verfügbare Wissen der Entscheidung zugrundegelegt hat, und daß er eine dem Informationsstand und dem Wertsystem entsprechende Entscheidungsmaxime befolgt, so können wir auf sein Wertsystem rückschließen. Dieser Schluß ist also nur dann möglich, wenn wir wissen, daß der Aktor zu rationalem Handeln entschlossen war. Unter dieser Voraussetzung können wir auch von der Kenntnis der Entscheidungsmaxime und des Wertsystems auf den Informationsstand rückschließen.

---

158) Merton, Funktionale Analyse, S. 140

Funktionsanalyse in diesem Sinne wäre demnach die Angabe von Werthypothesen (oder -modellen [159]), die bei gegebenem Informationsstand das Handeln des Aktors rational machen würden. Mit der Angabe eines derartigen Modells ist natürlich die Rationalität des Handelns noch nicht erwiesen: Führt man das rationale Informationshandeln nicht als 'Datum' ein, sondern stellt es seinerseits in Frage, so können sowohl bei ihm wie bei der Auswahl der Entscheidungsmaxime immer noch irrationale Momente auftreten.

Die Funktionsanalyse zwecks Ermittlung des Wertsystems ist damit in bezug auf 'das Handeln' beschrieben. Die Frage ist, ob diese Charakterisierung auch für die spezielleren Verwendungsformen, wie wir sie beispeilsweise in der Rechtwissenschaft finden, gültig ist. So sprechen wir etwa von der Funktionsanalyse von Rechtsfiguren, von Rechtssätzen oder von Begriffen. Handelt es sich dabei um Funktionsanalysen im skizzierten Sinne, oder liegt hier ein anderer Sprachgebrauch vor?

I.22.3 Funktionale Analyse theoretischer Systeme

Die funktionale Betrachtungsweise von Rechtsfiguren wie etwa Miete oder Kauf, die Jahr [160] entwickelt hat, besteht darin, die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Regelungskomplexe, die wir Rechtsinstitute nennen, herauszupräparieren und mit denen anderer Institute zu vergleichen. Da es aber auch hier nicht

---

159) Zum wissenschaftstheoretischen Begriff des Modells. vgl. H. Vetters, Referat über 'Idealtypen und Modell' auf dem 15. deutschen Soziologentag, in: Max Weber und die Soziologie heute, Tübingen 1965, S. 270 f.

160) Vgl. Jahr,G., Funktionsanalyse von Rechtsfiguren als Grundlage einer Begegnung von Rechtwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft, in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, hrsg. von Beiser

nur darum geht, diese Wirkungen bloß zu benennen, sondern als vom Gesetzgeber sinnvollerweise gewollte herauszustellen (also zu 'bewerten'), entspricht dieses Vorgehen duchaus dem oben geschilderten, allerdings mit etwas anderem Erkenntnisziel: Es kommt dabei weniger auf die Ermittlung des Wertsystems als auf die Feststellung funktionaler Äquivalenz an. – Die funktionale Analyse einzelner Rechtssätze, etwa des Satzes 'Keine Strafe ohne Schuld', besteht darin, zu fragen, welcher durch die Befolgung des Satzes erreichte Zustand Ausdruck des strafrechtlichen Wertsystems ist. Eine Funktion dieses Prinzips ist etwa die Vermeidung von Bestrafungen, die wegen bestimmter, in der Person des Täters liegender Umstände von vornherein wirkungslos bleiben müssten. Der Schluß auf das Wertsystem, der jetzt möglich wird, lautet: Von vornherein wirkungslose Strafen sind unwert. Ein anderer möglicher Schluß wäre: Nur Täter, die sich in verantwortlicher Selbstbestimmung gegen das Recht aufgelehnt haben, sind der Sühne (was immer das sein mag) bedürftig. Also wird die Sühne angestrebt. Welche der beiden Deutungen richtig ist, läßt sich in einem solchen Falle nur dadurch entscheiden, daß man noch andere Rechtssätze analysiert.

Die Untersuchung der Funktion von Begriffen in einem wissenschaftlichen System liegt auf einer anderen Ebene, da sie nicht sozialen, sondern systematischen Beziehungen gilt. Nehmen wir als Beispiel den Rechtsgutsbegriff im Strafrecht. Man geht im allgemeinen davon aus, daß jedem Straf-

tatbestand ein Rechtsgut zugrundeliegt.[161]. Das Rechtsgut eines Straftatbestandes ist ein Anhaltspunkt für die Beantwortung vieler Fragen: Der Träger des Rechtsgutes ist zur Notwehr berechtigt, kann in Rechtsgutsverletzungen mit unrechtsausschließender Wirkung einwilligen, und Strafantrag stellen; wird ein höchstpersönliches Rechtsgut verletzt, so können mehrere aufeinanderfolgende Verletzungen diese Gutes nicht in Fortsetzungszusammenhang miteinander stehen; die Rechtsgüter müssen abgewogen werden, wenn sich jemand in einer Notstandslage befindet, in der er ein Gut verletzen muß, um das andere zu schonen; nach den Rechtsgütern pflegt man die Tatbestände zu ordnen, und die Zahl der Rechtsgutsverletzungen soll dem Kriminalitätsindex zugrundeliegen. Schließlich ist das Rechtsgut ein Leitfaden der Auslegung, ja die "Abbreviatur des Zweckgedankens" der Norm [162]. Nach der herkömmlichen, mehr begriffsrealistisch ausgerichteten Methode der Begriffsbildung versucht man, einen einheitlichen Sinn von 'Rechtsgut' festzulegen, und entscheidet mit diesem dann die angesprochenen Fragen. Ganz anders die funktionale Methode. Sie zeigt zunächst die unterschiedlichen Funktionen auf, untersucht dann, wie der Begriff beschaffen sein muß, um ihnen gerecht zu werden, und kommt dann erst möglicherweise zu einer einheitlichen Fassung. Die Funktionsanalyse von Begriffen besteht also im Nachweis des Nutzens für

---

161) Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Berlin-München, 1965, § 2 Randziffer 38. Auf die Problematik, ob es Deliktstatbestände ohne Rechtsgut gibt oder geben darf, ist hier nicht einzugehen.

162) So die Formulierung Grünhuts in der Festgabe für Reinhard v. Frank, Tübingen 1930, Bd. I, S. 8.

das System, oder, um es mit Schelsky [163] zu sagen, darin, zu zeigen, was der Begriff 'leistet' bzw. leisten soll. Gerade in der Strafrechtswissenschaft ist die Aufgabe, die Grundbegriffe des Systems funktional zu analysieren, noch weitgehend unbewältigt [164].

II.22.4 Zusammenfassung

Funktionen lassen sich grundsätzlich danach unterscheiden, ob das System, auf das sie sich beziehen, in der Außenwelt real existierende Bestandteile wie Personen oder Sachen enthält, oder ob es ein theoretisches System ist, das sich aus Sätzen zusammensetzt. Im ersten Falle spreche ich von realen, im zweiten von theoretischen Funktionen. Zu den realen gehören die für diesen Zusammenhang besonders wichtigen sozialen Funktionen, die ich jetzt den theoretischen gegenüberstellen möchte.

Funktionen sind die bewerteten Folgen eines Systemelements (des funktionalen Elements) für das System.

Das bedeutet (1.) bei sozialen Funktionen:

(a) System ist hier jedes gegliederte, von der Umwelt unterscheidbare soziale Gebilde einschließlich der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen, wie etwa Interaktionen der Gruppenmitglieder. Es enthält gegenständliche Bestandteile wie Personen oder Sachen und ist zeitlich ausgedehnt.

---

163) Schelsky, Ansatz, S. 56 et passim.

164) Beispiele für funktionale Begriffsanalyse in der Strafrechtswissenschaft finden sich bei Maihofer, Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953, und Engisch, Die normativen Tatbestandselemente im Strafrecht, in: Festschrift für Edmund Mezger, München-Berlin 1954, S.127 ff.

(b) Als funktionale Elemente kommen Handlungen der Gruppenmitglieder oder Subsysteme in Betracht.

(c) Wirkung oder Folge des funktionalen Elements wird ein Systemzustand genannt, der aus Antecedens-Bedingungen (zu denen ein früherer Systemzustand und ein funktionales Element gehören muß) und mindestens einem Kausalgesetz erklärt werden kann.

(d) Was den Nutzen, also die bewertete Folge ausmacht, richtet sich nach dem sozialen Wertsystem: Er kann in der Anpassung an veränderte Umweltbedingungen, in der Erfüllung bestimmter Bedürfnisse und in der Herbeiführung sonstiger werthafter Zustände bestehen.

(2.) bei theoretischen Funktionen:

(a) System ist hier jede nach bestimmten Prinzipien geordnete Mehrheit von Sätzen, die logisch von einander abhängig sind. Das letztere soll heißen: Jeder Satz des Systems ist entweder von einem anderen logisch abhängig, d.h. sein Wahrheitswert richtet sich nach dem dieses Satzes, oder von ihm, etwa einem Axiom, hängen andere Sätze logisch ab.

(b) Funktionale Elemente sind Sätze des Systems oder Teile von Sätzen (Begriffe).

(α) 'Wirkung' des funktionalen Elementes ist ein Systemzustand, der aus einem andern Systemzustand und dem funktionalen Element logisch ableitbar ist (wenn das funktionale Element ein Satz ist, der neue Ableitungen ermöglicht) oder der dem Systemzustand vor Einführung des Elements logisch äquiva-

lent ist, aber weniger Elemente enthält (wenn das Element das System vereinfacht), also allgemein die Veränderung des Systems durch Einführung des Elements.

(d) Der Nutzen einer solchen Veränderung, der von der Art des Elements abhängt (also davon, ob der fragliche Satz ein Axiom ist, eine Nominaldefinition, ein Basissatz, ein Theorem oder eine Ableitungsregel u.a.), kann in der Vereinfachung des Systems bestehen, in der Ermöglichung allgemeinerer Gesetzesaussagen und weiterer Ableitungen, etwa Erklärungen und Prognosen.

Funktionale Analyse bedeutet dementsprechend:

1. Bei sozialen Funktionen die Untersuchung der werthaften Folgen des Systembestandteils, genauer: des Wertes der Folgen für das System. Handelt es sich bei dem funktionalen Element um die Entscheidung eines Kollektivs, dessen Wertsystem ermittelt werden soll, so sind Werthypothesen aufzustellen oder -modelle zu bilden, die die Entscheidung formal rational machen.

   Ist das funktionale Element der Satz eines Systems, in dem Handlungsanweisungen formuliert werden, und wird die in dem Satze enthaltene Anweisung befolgt, so ist das Vorgehen das gleiche. Man kann in diesem Falle von sozialen Funktionen der Handlungsregel sprechen. Sätze, die durch Befolgung außenwirksam werden können (Imperative, Entscheidungsregeln), können demnach sowohl reale wie theoretische Funktionen haben.

2. Bei theoretischen Funktionen wird die Veränderung festgestellt, die das System durch die Einführung des fraglichen Elementes erfährt und ihr Wert für das System angegeben.

   Unterbleibt die Angabe der Wertbeziehung, so reduziert sich bei sozialen Systemen die funktionale auf eine kausale, bei theoretischen Systemen auf eine logische Analyse.

Nach diesem Exkurs über soziale Funktionen und ihre Analyse als Mittel, die formale Rationalität von Entscheidungen zu beurteilen, können wir dazu übergehen, das Zustandekommen individueller und sozialer Präferenzordnungen zu skizzieren, um einige Ansatzpunkte für ihre kritische Beurteilung zu gewinnen.

I.3. Beurteilung der Präferenzordnung bei einem Aktor

Vollrationales Verhalten eines Aktors bedeutet, so war gesagt worden, die konsistente Einbettung des momentanen Wertsystems, das einer bestimmten Entscheidung zugrundeliegt, in das Gesamtwertsystem des Aktors [166]. Um diese Festlegung verständlicher zu machen, sollen noch einige Bemerkungen über den Begriff und die empirischen Eigenschaften des Gesamtwertsystems gemacht werden, an die sich dann einige Ansatzpunkte für die kritische Beurteilung anschließen.

I.31. Zum Begriff der Gesamtwertordnung

Die Wertordnung eines rational Handelnden ist die Gesamtheit derjenigen Gesichtspunkte, anhand derer er den möglichen Ergebnissen der in Betracht kommenden Handlungsalternativen unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens einen bestimmten Nutzenindex zuordnet. Wenn man davon ausgeht, daß es das allgemeine Oberziel jeder Entscheidung ist, das Befriedigungsniveau des Aktors anzuheben,

so müßte jede Handlung, die den Anfordernissen rationalen Entscheidens genügt, das Befriedigungsniveau, verstanden als den Grad der Zufriedenheit und Genugtuung bezüglich der derzeitigen Lebenssituation, der früheren Entscheidungen und der Zukunftsaussichten [165], anheben. Das ist jedoch oft nicht der Fall. Man wird z.B. beobachten können, daß jemand in einer psychischen Spannungsituation zum Alkohol greift, was in Bezug auf das Ziel 'Spannungslösung' durchaus als rationale Wahlhandlung erscheinen kann. Vielleicht hat der Aktor sorgsam abgewogen, ob er statt dessen in die Kirche oder zu einem Psychiater gehen solle, und hat bei seiner Abwägung das Maß seiner Empfänglichkeit für geistlichen Zuspruch, sein Vertrauen in die Tiefenpsychologie, die jeweiligen Entfernungen von seiner Wohnung und die Behandlungskosten genau in Rechnung gestellt. Wenn er mit seiner Wahl gleichwohl keine Anhebung seines (langfristigen) Befriedigungsniveaus (sondern nur seines kurzfristigen Nutzensniveaus) erreichen konnte, so kann das - rationales Informationshandeln vorausgesetzt - an zwei Dingen liegen: Entweder hat er nicht alle ihm derzeit verfügbaren Bewertungsgesichtspunkte in Ansatz gebracht, z.B. vergessen, daß er noch am gleichen Tage Autofahren muß, oder [166] aber er hat die Zukunftsdimension außer acht gelassen (die Folgen der Gewöhnung an diese Art der Problemlösung etc.). Beide Aspekte, sowohl der

---

165) So die Definition bei Krelle,W., Präferenz- und Entscheidungstheorie, Tübingen 1968, S. 28.

166) Im nicht ausschließenden Sinne.

'vertikale' der vollständigen Berücksichtigung aller aktuell erheblichen Gesichtspunkte wie der 'horizontale' der Beachtung zukünftiger relevanter Bewertungsaspekte, lassen sich nicht trennen. Auch die Wertgesichtspunkte, die erst in der Zukunft voll zum Tragen kommen, müssen dem Aktor ja gegenwärtig verfügbar sein, damit er sie überhaupt berücksichtigen kann.

Die Gesamtwertordnung läßt sich nunmehr kennzeichnen als die Gesamtheit der Gesichtpunkte, die daslangfristige Befriedigungsniveau konstituieren.

I.32 Bestandteile der Gesamtwertordnung

Die unübersehbare Vielzahl von Gesichtspunkten, die für die Bestimmung des langfristigen Befriedigungsniveaus von Bedeutung sind, lassen sich nach verschiedenen Merkmalen gruppieren. Man kann sie beispielsweise nach ihrer Herkunft klassifizieren. Bestimmte Wertaspekte ergeben sich schon aus der biologischen Struktur des Menschen: sie kennzeichnen Grundbedürfnisse oder, anders gesagt, Erhaltungspräferenzen. Es sind diejenigen Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit das rein physische Überleben des Menschen gesichert ist. Andere Wertaspekte stammen aus der sozialen Umwelt, aus der der Aktor beispielsweise die Einstellungen über das bezieht, was als angemessener Lebensstandard zu gelten hat. Die dritte Gruppe dieser groben Klassifizierung betrifft die 'autonomen' Zielsetzungen, die sich der Aktor selber setzt. Die Grenzziehung zwischen den einzelnen Klassen ist ja bekanntlich recht problematisch. Sie soll hier nicht weiter verfolgt werden.

Ein anderer Klassifizierungsgesichtspunkt ergibt sich, wenn man die zeitliche Dauer und Wiederkehr der den Präferenzen zugrundeliegenden Bedürfnisse und Interessen heranzieht. Langfristige Bedürfnisse sind etwa die Erhaltung der Gesundheit, die Ausübung eines befriedigenden Berufes, soziale Anerkennung etc. Kurzfristige, jedoch dauernd wiederkehrende Bedürfnisse finden wir sowohl im Bereich der elementaren Grundbedürfnisse (Hunger, Durst etc.) wie auch im Bereich der sozial vermittelten und privaten Zielsetzungen. Die Klassifizierung nach zeitlicher Dauer deckt sich also keineswegs mit der nach Grund- und sonstigen Bedürfnissen. Einer weiteren Einteilung kann man die jeweiligen Arten von Beziehungen zugrundelegen, die durch die Realisierung der Präferenzen begründet werden [167].

Wir können unterscheiden (a) die Beziehungen der Person zu den Dingen der Umwelt; sie sind für ihre wirtschaftliche Lage kennzeichnend; (b) die Beziehungen zu den andern Mitgliedern der Gesellschaft; und (c) die Beziehungen des Menschen zu sich selbst (z.B. Gesundheit). Diese Beziehungen kann man nun daraufhin untersuchen, ob sie rangbegründend (d.h. mit der Erhöhung des Nutzens einer Person - oberhalb eines gewissen Schwellenwertes der Fühlbarkeit - mindert sich zugleich zwangsläufig der aller anderen) oder rangneutral sind [168]. Rangbegründend sind die Beziehungen, die unter (a) genannt wurden, da

---

167) Vgl. Krelle, Präferenz- und Entscheidungstheorie, S. 32 f.

168) Krelle, Präferenz- und Entscheidungstheorie, S. 33.

sie eine bestimmte Stellung in der Einkommens- und Vermögenspyramide bedeuten. Meist, aber nicht durchweg rangneutral sind die Beziehungen des Menschen zu sich selbst (c); mein physisches und psychisches Wohlbefinden ist normalerweise nicht dazu angetan, eine Rangordnung zwischen Menschen zu begründen (Ausnahmen finden wir beim Sport, bei Schönheitskonkurrenzen etc.). Die Beziehungen zu anderen Menschen können sowohl rangneutral sein (z.B. Liebe und Haß) wie auch rangbegründend.

I.33 Empirische Annahmen über die Gesamtwertordnung

Da die Gesamtwertordnung nicht nur von der Erinnerung an vergangene Befriedigungserlebnisse gespeist wird, sondern auch von der Erwartung künftiger (positiver oder negativer) Nutzenänderungen, ist sie insoweit abhängig von den psychologischen Gesetzmäßigkeiten, die wir für die Konstanz von Erinnerungen und die gegenwärtige Wirksamkeit der Erwartungen zukünftiger Ereignisse Geltung beanspruchen. Für die Konstanz von Erinnerungen scheint die Hypothese relativ gut bestätigt zu sein, daß in jeder Zeiteinheit der gleiche Prozentsatz eines Gesamtphänomens vergessen wird. Krelle [169] spricht hier anschaulich von 'einer Art Gesetz des radioaktiven Zerfalls' der Erinnerungen, das allerdings nur dann gilt, wenn die Erinnerungen nicht in der Zwischenzeit wieder aktiviert werden. Für die Bewertung zukünftiger

169) Krelle, Entscheidungs- und Präferenztheorie, S. 28 f.

(als gewiß erwarteter) Ereignisse scheint eine entsprechende Gesetzmäßigkeit gültig zu sein, nämlich daß sie nur mit einer bestimmten Diskontierungsrate in der Gegenwart wirksam sind. Dabei kann man annehmen, daß die Vergessensrate normalerweise erheblich unter der Zukunftsdiskontierungsrate liegt, was etwa besagt, daß unser Erinnerungsvermögen meist stärker als unsere Vorstellungskraft ist.

Da sich die Gesamtwertordnung im übrigen aus einer Vielzahl von Nutzenfunktionen zusammensetzt, gelten für sie auch die klassischen Annahmen über Nutzenfunktionen. Die Annahmen, die für den Fall der Versorgung mit Gütern formuliert sind und ferner Quantifizierbarkeit des Nutzens voraussetzen, lauten:[17o)]

(a) Bis zum möglichen Erreichen der Sättigungsmenge nimmt der Nutzen bei Vermehrung der Menge eines beliebigen Gutes niemals ab. Bei Erreichen der Sättigungsmenge würde wegen der Kosten der Beseitigung der übermäßigen Menge, ihrer Schädlichkeit, der entstehenden Lagerungsprobleme oder des möglichen Widerwillens gegen die Unmasse des Guten der Nutzen dann wieder abnehmen (implizite Definition der Sättigungsmenge). Man kann die Hypothese auch wie folgt formulieren: Der Grenznutzen eines beliebigen knappen Gutes ist nicht negativ. Der Grenznutzen ist dabei der Nutzenzuwachs pro Vermehrung der Gütermenge um eine Einheit.

(b) Der Grenznutzen eines bestimmten Gutes sinkt bei zunehmender Menge dieses Gutes von einem gewissen Punkt an oder bleibt bestenfalls konstant. Das heißt: der Nutzenzuwachs, der durch Vermeh-

---

17o) Bei nicht quantifiziertem Nutzen gilt stattdessen das Gesetz der abnehmenden Grenzrate der Substitution; vgl. dazu Krelle, Entscheidungs- und Präferenztheorie, S. 17.

rung der Gütermenge um eine Einheit entsteht, nimmt von einer bestimmten Menge an ab oder bleibt allenfalls gleich.

I.34 Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung der Präferenzordnung eines Aktors

Bei einer kritischen Beurteilung des Präferenzsystems, das der Aktor einer Wahlhandlung zugrundelegt, können ganz verschiedene Maßstäbe herangezogen werden. Ein Gesichtspunkt, der besonders nahe liegt, wäre zum Beispiel die Übereinstimmung mit dem kollektiven Wertsystem, soweit es sich in verbindlichen Normen niedergeschlagen hat, oder soweit es von den 'wertragenden Schichten' für verbindlich erachtet wird. Aus dem Maß der jeweiligen Übereinstimmungen könnte dann auf die Legalität bzw. Moralität der Handlungen des Aktors geschlossen werden. Darum geht es in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Hier ist an kritische Beurteilung ausschließlich unter dem Rationalitätsaspekt gedacht. Natürlich kann innerhalb dieses Aspektes auch die Übereinstimmung mit kollektiven Normen von Bedeutung sein; genauer gesagt, sie wird es zwangsläufig überall da sein, wo der Handelnde nicht in eremitenhafter Vereinzelung lebt. Doch ist ein Wertsystem nicht schon deshalb inkonsistent (bzw. ein darauf bezogenes Handeln irrational), weil es bestimmte Normverletzungen positiv bewertet. Auch ein 'Verbrecher' kann innerhalb seines Gesamtwertsystems vollrational handeln. Die Rationalitätsbeurteilung eines Präferenzsystems orientiert sich also grundsätzlich nur am Gesamtwertsystem des Aktors.

Da das Gesamtwertsystem dem kritischen Beurteiler noch weniger zugänglich ist als die einer singulären Entscheidung zugrundeliegenden Präferenzen, bleiben auch seiner Kritik nur wenige Ansatzpunkte.

A. Ist die Präferenzordnung mit den Erhaltungspräferenzen der Gesamtwertordnung vereinbar?
Als Erhaltungspräferenzen waren die auf Erfüllung der vitalen Grundbedürfnisse gerichteten Präferenzen bezeichnet worden. Da derartige Präferenzen bei jedem psychisch auch nur einigermaßen intakten Menschen vorausgesetzt werden können, tritt hier das Problem, wie man als Außenstehender die Wertordnung eines Aktors ermittelt, nicht auf. Im übrigen ist der Sinn der Fragestellung klar: Sie zielt auf die Aufdeckung von existenzgefährdenden Zielvorstellungen.

B. Ist der Zeitdimension bei der Bewertung zukünftiger Ereignisse Rechnung getragen worden?
Diese Frage bietet wegen der Unbestimmtheit ihrer Formulierung (es wird nicht gesagt, wie und in welchem Umfang die Zeitdimension zu berücksichtigen ist) kaum mehr als einen vagen Diskussionshinweis. Ich sehe keine Möglichkeit, diese Unbestimmtheit auszuschalten, da man wohl kaum jemandem eine bestimmte Diskontierungsrate für diese Fälle vorschreiben kann. Das von dieser Frage angesprochenen Problem ist das der aufgeschobenen Befriedigung, also das Problem, in welchem Ausmaß man auf die Erfüllung gegenwärtiger Bedürfnisse verzichten solle, um sich dadurch die Befriedigung langfristig wichtigerer Bedürfnisse zu sichern. Die Einstellung zu diesem Problemkreis ist

in hohem Maße von dem Kulturkreis anhängig, in dem der Einzelne lebt, und innerhalb des Kulturkreises wiederum von der sozialen Umgebung (Gesellschaftsklasse, Bekanntenkreis, Familie). So sind beispielsweise die bürgerlichen Mittelschichten eher bereit (und in der Lage, so ist hinzuzusetzen), auf einen frühzeitigen Eintritt in das Erwerbsleben zugunsten einer längeren Ausbildungsphase zu verzichten, als die Arbeiterklasse. Abgesehen von Grenzfällen, in denen jemand völlig planlos von der Hand in den Mund lebt oder - das andere Extrem - in totaler Askese die Befriedigung seiner Bedürfnisse auf den St. Nimmerleinstag verschiebt (beides sind aber Fälle, die schon dem unter A genannten Gesichtspunkt unterliegen), bleibt also das Urteil hierüber mehr oder weniger kulturkreis- oder klassenbezogen.

Der gesamte Fragenkomplex, der hier angesprochen ist, (er wurde oben mit dem Stichwort 'Lebenszielproblematik' gekennzeichnet), entzieht sich weitgehend einer verbindlichen Normativierung aus dem Rationalitätsgedanken heraus.

Bis jetzt wurde nur die Rationalität individueller Entscheidungen behandelt. Nun soll die Frage gestellt werden, welche zusätzlichen Gesichtspunkte zu beachten sind, wenn mehrere Individuen an der Entscheidung beteiligt oder von ihr betroffen sind. Die Beteiligung kann derart sein, daß sich die Akteren als rationale Gegenspieler gegenüberstehen. In diesem Falle lassen sich die Aktionen des einzelnen Spielers nicht ohne die des

anderen betrachten: insofern gehört auch die 'Interaktion bei rationaler Indeterminiertheit' zur Theorie der kollektiven Entscheidung [171]. Die Fragen, die dabei auftauchen, werden von der Spieltheorie behandelt [172]. Dabei kommt es, kurz gesagt, darauf an, den durch keine [173] oder nur einige [174] gemeinsame Wertvorstellungen verbundenen Gegenspielern ein Verhalten anzuraten, das ihnen insgesamt mehr nützt als schadet. Da es sich bei diesen Fragen jedoch nur um einen Spezialfall des zweckrationalen Problems handelt, wie man trotz mangelnder Kenntnisse über die Umwelt seine Wertordnung optimal verwirklicht, spielen sie keine Rolle in diesem Zusammenhang, in dem Gesichtspunkte für die Diskussion von Präferenzordnungen angegeben werden sollen. Hier interessiert vielmehr der zweite Problemkreis, der sich bei kollektiven Entscheidungen auftut: Wie sind individuelle Präferenzen in ein soziales Präferenzsystem einzubringen?

I.4 Gewinnung und Beurteilung sozialer Präferenzordnungen

Bevor die eigentliche Problematik angegangen wird, sollen noch zwei Einwände behandelt werden; der eine leugnet die Notwendigkeit, der andere die Möglichkeit der Bildung sozialer Präferenzordnungen aus individuellen Wertsystemen.

---

171) Gäfgen, Theorie, S. 112.

172) Zur Abgrenzung von Spiel- und Entscheidungstheorie vgl. Baumol, Economic Theory, S. 550 f.

173) Man spricht in diesem Fall von 'streng kompetitiver Situation'.

174) Dieser Fall wird 'partiell kompetitive Situation' genannt.

I.41 Notwendigkeit der Aggregation individueller Präferenzen

Ist es überhaupt nötig, die einzelnen Wertvorstellungen zu einer kollektiven Wertordnung zu aggregieren? Die Frage ist unter folgenden Bedingungen zu bejahen:

(a) Der Aktor lebt in einer Gemeinschaft. Diese Voraussetzung ist so selbstverständlich, daß sie nicht erläutert zu werden braucht. Für Robinson stellte sich das Aggregationsproblem überhaupt nicht, bevor er Freitag traf.

(b) Der Aktor ist für die Durchführung seiner individuellen Präferenzordnung auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen; oder es gilt zumindest die Feststellung: Eine vollständige Verwirklichung aller individuellen Präferenzordnungen ist (schon) aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. In beiden Fällen ist eine soziale Präferenzordnung nötig.

(c) Die Gemeinschaft ist demokratisch organisiert. Während die ebengenannte Bedingung nur besagt, daß überhaupt eine soziale Wertordnung erforderlich ist, ohne etwas über den Zusammenhang mit den individuellen Präferenzen auszusagen, macht Bedingung (c) eine solche Aussage: Sie schließt aus, daß ein Diktator seine eigene oder ein Oberpriester eine ihm 'geoffenbarte' Wertordnung der Gemeinschaft aufnötigt.

Wenn die faktischen Bedingungen (a) und (b) und die normative Bedingung (c) gegeben sind, stellt sich das Aggregationsproblem.

I.42 Unmöglichkeit einer sozialen Präferenzordnung

Arrow hat das Theorem aufgestellt, daß ohne Nutzenmessung und allein aus den ordinalen Präferenzordnungen niemals eine konsistente soziale Präferenzordnung gebildet werden kann, die einige ziemlich harmlose Bedingungen erfüllt[175]. Sie sollen hier in der Fassung aufgeführt werden, die ihnen Arrow unter dem Eindruck der Kritik von Blau[176] gegeben hat[177].

(a) Alle logisch möglichen Präferenzreihenfolgen als Ergebnis der Bewertung der sozialen Zustände durch die Gesellschaftsmitglieder sind zulässig.

(b) Wird ein sozialer Zustand ab einem bestimmten Zeitpunkt von einigen oder allen Mitgliedern höher bewertet, während er im Urteil der übrigen gleich bleibt, so soll er allen Zuständen gegenüber vorgezogen bleiben, denen er vorher vorgezogen war.

(c) Der Ausfall oder das Hinzutreten einer neuen Alternative ändert nicht die Präferenzfolge der übrigen.

(d) Die soziale Präferenzordnung darf nicht aufgenötigt oder unabhängig von den individuellen Präferenzen sein.

(e) Sie darf auch nicht mit der individuellen Präferenzordnung einer einzigen Person identisch sein.

Für soziale Präferenzordnungen, die den genannten Bedingungen genügen, hat Arrow den Beweis erbracht, daß sein Theorem gilt: Intransitive Präferenzordnungen lassen sich dann nicht verhindern.

---

175) Arrow, Social Choice, S. 59.

176) Blau,K., The existence of Social Welfare Functions, Econometrica, Vol.25 1957, S. 302 - 313.

177) Arrow, Social Choice, 2. Aufl., S. 96 f.

Dieses Ergebnis ist insofern bedauerlich, als die Arrow'schen Bedingungen alles andere als willkürlich sind. Sie decken sich ja zum Teil mit den Bedingungen, unter denen die Bildung einer sozialen Präferenzordnung aus individuellen Präferenzen gerade als notwendig erkannt wurde (vgl. Bedingung (c) des vorigen Abschnittes mit (d) und (e)). Zugleich (normativ) gefordert und (faktisch) unmöglich - was sind die Gründe dieser Unstimmigkeit, und wie kann man sie beseitigen oder umgehen?

Sie beruht darauf, daß bei Abstimmungen nie mehr als eine ordinale Ordnung der Alternativen erreichbar und deshalb zirkuläre Präferenzen nicht vermeidbar sind. Auf dieses sogenannte Abstimmungsparadoxon hat schon Condorcet [178] hingewiesen. Man kann nämlich beweisen, daß sich jede intransitive, völlig widersprüchliche Wertordnung aus Abstimmungen von Personen ableiten läßt, die ihrerseits nur konsistente Wertordnungen haben [179].

Diese Schwierigkeiten lassen sich einmal dadurch umgehen, daß man zu kardinalen Nutzenfunktionen übergeht, sofern das möglich sein sollte. Oder man trägt ihnen mit Geschäftsordnungsregeln Rechnung, die verhindern, daß eine einmal geschlagene Alternative noch einmal zur Abstimmung kommt. (k.o.-System).

---

178) Condorcet, A.de, Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions, rendues à la pluralité des voix, Paris 1785; Neudruck unter dem Titel: Éléments du calcul des probabilités etc., avec un discours sur les avantages des mathématiques sociales, Paris 1804.

179) Das ist ein Theorem von McGarvey, A Theorem on the Construction of Voting paradoxes, Economica 21, 1953, S. 608 - 610. Vgl. dazu: Krelle, Entscheidungs- und Präferenztheorie, S. 94.

I.43 Gewinnung sozialer Präferenzen durch Feststellung des Durchschnittsnutzens

Soll über die Herbeiführung eines bestimmten sozialen Zustandes entschieden werden, so könnte man durch eine Umfrage feststellen, welche Befriedigung (ausgedrückt in Zahlenwerten einer Beurteilungsskala) jede Person im Falle der Verwirklichung des Zustandes empfinden würde. Von den Ergebnissen müßte man dann einen Mittelwert bilden, beispielsweise das arithmetische Mittel. Auf diese Weise kann man zu einer sozialen Präferenzordnung gelangen, die dann konsistent ist, wenn die individuellen Präferenzordnungen konsistent sind, aus denen sie sich errechnet. Ein derartiges Verfahren ist heute nicht mehr so schwer durchführbar wie zu den Zeiten Jeremy Benthams, der das forderte, als die psychologische Meßtheorie und die Umfragetechnik, die beide dazu nötig sind, noch nicht entwickelt waren [180].

I.44 Gewinnung sozialer Präferenzen mittels Sozialwahlfunktionen

I.44.1 Arten von Sozialwahlfunktionen

Eine Regel, die vorschreibt, wie durch Abstimmungen aus den individuellen Präferenzäußerungen der Gruppenangehörigen eine Präferenzordnung des Kollektivs gebildet werden kann, nennt man eine Sozialwahlfunktion [181]. Wir können verschiedene Arten dieser Regeln unterscheiden: Einstimmigkeitsregeln, die die Berücksichtigung sämtlicher Präferenzäußerungen vorschreiben; Mehrheitsregeln, bei denen die eben erwähnten

---

180) Bentham, J., Prinzipien der Gesetzgebung, Köln 1833, S. 44.

181) Gäfgen, Theorie, S. 177.

zirkulären Ordnungen herauskommen können, wenn das nicht durch den in der Geschäftsordnung festgelegten Abstimmungsmodus ausgeschlossen wird; Stimmenzahlregeln, die als Ausweg aus den genannten Schwierigkeiten festlegen, daß auch die jeweiligen Stimmenverhältnisse berücksichtigt werden; und präferenzbeschränkende Regeln, mit denen ebenfalls die Gefahren des Ordinalismus umgangen werden sollen.

I.44.2 Regeln zur Erzielung von Einigkeit

Für die Einstimmigkeitsregeln als diejenige Gruppe von Sozialwahlfunktionen, die der Demokratiebedingung, die individuellen Präferenzen möglichst weitgehend zu berücksichtigen, vielleicht am nächsten kommt, seien im Folgenden einige faustregelartige Hinweise gegeben, wie in bestimmten Situationen leichter Einigkeit erzielt werden kann. Die Situation, auf die Bezug genommen wird, ist eine Beratung über eine gemeinsame Präferenzordnung, also eine Kleingruppendiskussion mit angestrebter Beschlußfassung.

A. Es soll feststehen, worin die Uneinigkeit besteht: Sie kann in der unterschiedlichen Bewertung eines vorgegebenen Zustands oder in der gleichhohen Bewertung unterschiedlicher Zustände liegen. Wir betrachten hier nur denzweiten Fall, der, mit anderen Worten, als ein Fall divergierender Zielsetzungen gekennzeichnet werden kann. Dann ist in einem ersten Schritt zu klären, ob und in welchem Umfang die widerstreitenden Ziele jeweils als Mittel zu einem gemeinsamen Oberziel aufgefaßt werden können.

Das nächstgemeinsame Oberziel ist anzugeben.

B. In einem nächsten Schritt sind Alternativ-Unterziele zu suchen und von den Diskussionsteilnehmern zu bewerten.
C. Kann auch dann noch keine Einigung auf eines (bzw. einige) der Unterziele erfolgen, so müssen die Partner dartun, welchen Stellenwert das von ihnen vertretene Ziel in ihrer Gesamtpräferenzordnung hat, insbesondere, ob und unter welchen Umständen (etwa bei Kompensation durch die anderen Teilnehmer) sie auf eine Zielverfolgung verzichten würden.
D. Kommt zunächst keine Einigung zustande, weil widerstreitende Ziele für unverzichtbar erklärt worden sind oder keine Kompensation für einen Zielverfolgungsverzicht möglich ist, so muß sich jeder fragen, ob er sich trotz Zieleinbußen bei gemeinsamen Handeln nicht insgesamt besser steht als bei unsolidarischen Handeln (bzw. Nichtzustandekommen des Beschlusses).
E. Diejenigen, die von den Folgen des Beschlusses (der Einigung auf eine gemeinsame Präferenzordnung) mitbetroffen sind, aber nicht selber an der Beratung teilnehmen (können), sind durch gewählte Vertreter zu repräsentieren; wobei Rückkoppelungsmechanismen zwischen Vertretern und Vertretenen vorzusehen sind. Diese Regel ergibt sich sachlich aus der oben angeführten 'Demokratiebedingung'. Sie gilt allerdings für jede Art von Sozialwahlfunktion[61], und nicht nur für Einstimmigkeitsregeln.

Für die normative Rationalitätstheorie bedeuten soziale Präferenzordnungen, daß die Theorie der Individualentscheidung direkt auf die Entschei-

dungen des Kollektivs anwendbar wird [182]. Man kann also überall dort, wo in den oben erörterten Rationalitätsregeln das Wort 'Aktor' auftaucht, dieses durch 'die Entscheidungsspitze des Kollektivs' o.ä. ersetzen. Fraglich erscheint nur, wie man den Ausdruck 'Bewußtheit' dort zu verstehen hat, wo von dem Erfordernis bewußter oder vorbewußter Wahl gesprochen wird. Aber auch das ist kein großes Problem: Das Erfordernis der bewußten Wahl bei den individuellen Entscheidungen soll eben gerade die unbewußten Zielsetzungen und Annahmen ausgrenzen. Wenn es sinnlos sein sollte, bei einem Kollektiv von 'Bewußtsein' zu sprechen (ich nehme dazu keine Stellung), dann ist es genau so sinnlos, von kollektivem Unter- oder Unbewußtem zu reden; das Erfordernis der Ausgrenzung entfällt somit.
Hier wird also, entgegen anderen Auffassungen [183], die Möglichkeit kollektiven Handelns nicht in Zweifel gezogen.

I.45 Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung von sozialen Präferenzordnungen

Vorauszuschicken ist hier, daß soziale Präferenzordnungen selbstverständlich allen jenen möglichen Einwänden offenstehen, die auch gegen individuelle Wertordnungen vorgebracht werden können. Widersprüchlichkeit (Konsistenzmängel), Unvereinbarkeit mit dem langfristigen sozialen

---

183) Vgl. etwa Weber,M., Wissenschaftslehre, S. 538, 539; oder Buchanan,J.M., Individual Choice in Voting and the Market, Journal of Political Economy, Vol. 62, 1954, S. 334 - 343.

182) Gäfgen, Theorie, S. 185

Gesamtwertsystem, die Vernachlässigung von Erhaltungspräferenzen gegenüber hochgefährlichen Augenblickspräferenzen (Beispiel: die Parole der fünfziger Jahre 'Lieber tot als rot', die jedoch nur dann irrational ist, wenn man sie als eine jede Wahrscheinlichkeitserwägung ausklammernde reine Ergebnisbewertung ansieht), all diese Rationalitätsmängel, die soziale mit individuellen Präferenzordnungen gemeinsam haben können, sollen hier nicht noch einmal gesondert erörtert werden.
Gibt es dann aber überhaupt spezifische Gesichtspunkte, die nur für die Diskussion sozialer Präferenzordnungen von Bedeutung sind? Allerdings. Sie hängen mit der Tatsache zusammen, daß soziale Präferenzordnungen sich erst aus individuellen bilden müssen, also mit der sogenannten Aggregationsproblematik. Vorausgesetzt werden soll demnach die Geltung der Demokratiebedingung, ohne sie kann das Aggregationsproblem nicht entstehen.

A. Waren alle Betroffenen bei der Präferenzbildung beteiligt?

Um es noch einmal deutlich auszusprechen: Das Spezifische an einer möglichen Rationalitätskritik sozialer Präferenzsysteme liegt im Aufzeigen von Mängeln, die bei der Einbringung individueller Präferenzordnungen in soziale Wertsysteme auftreten können. (Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die anderen, auch für die individuelle Ordnung geltenden Aspekte weniger Bedeutung hätten.) Die Grundvoraussetzung dafür, daß jemand überhaupt einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Präferenzen erheben kann, ist

seine mögliche Betroffenheit von den Folgen der Entscheidung. Nun stellt sich allerdings sofort die Frage, wie denn diese Beteiligung aussehen soll. Im Idealfall einer überschaubaren Gruppe von Personen, die in einer Diskussion ihre Präferenzen vortragen, besteht sie in dem Recht auf persönliche Anwesenheit, in Rede- und Stimmrecht. Wer nicht persönlich teilnehmen kann, muß einen Vertreter beauftragen können, der seinen Weisungen unterliegt. Für einen solchen überschaubaren Kreis ist der Sinn der Frage A also ohne weiteres klar. Hat die Frage A aber überhaup Bedeutung in größeren Verbänden wie etwa der Gesellschaft eines Staates, wo die Beteiligung an der Festzetzung des kollektiven Präferenzsystems nur in der periodisch wiederkehrenden Möglichkeit besteht, Repräsentanten zu wählen, auf die die Funktion der Präferenzsetzung übergegangen ist? In diesen Fällen, so könnte man sagen, ist die von Frage A gemeinte Bedingung trivial erfüllt. Repräsentative Systeme, in denen allgemeines und gleiches Wahlrecht herrscht, können gegen sie garnicht verstoßen. Nun ist es aber in derartigen Systemen natürlich ebenso wie in jedem andern möglich, daß eine Bevölkerungsgruppe in besonderem Maße von bestimmten Entscheidungen betroffen ist. Gleichwohl muß sie durch die Möglichkeit der periodischen Vertreterwahl als angemessen beteiligt gelten insofern, als auch den anderen Bevölkerungsgruppen das gleiche widerfahren kann. Das Problem des Minderheitenschutzes, also der Einbau institutioneller Re-

geln, die eine mehrheitlich beschlossene Verletzung individueller Erhaltungspräferenzen ausschließen, verweist dann wieder auf die allgemeine Rationalitätsbedingung der Integration in das soziale Gesamtpräferenzsystem (etwa den Grundrechtsteil der Verfassungen).
Der Fragenkreis, den A anspricht, enthält auch rein faktische Probleme wie die Vorherrschaft von Männern in den Gesetzgebungsorganen, die auch für Frauen Gesetze machen und sich dabei in Situationen hineindenken müssen, die ihnen emotional unzugänglich sind.

B. Tragen die Sozialwahlfunktionen den möglichen Änderungen individueller Präferenzen Rechnung?
In Zeiten eines schnelleren gesellschaftlichen Wandels wird es oft besonders fühlbar, wenn die kollektiven Wertordnungen hinter dem allgemeinen gesellschaftlichen Bewußtsein hinterherhinken. In solchen Fällen kann es sogar so weit kommen, daß die soziale Präferenzordnung der Demokratiebedingung nicht mehr entspricht, die die weitestgehende Berücksichtigung aller individuellen Präferenzen vorschreibt. Eine derartige Situation ist in einigen weltanschaulich umstrittenen Bereichen des Strafrechts in den letzten Jahren zu beobachten gewesen. Ein Problem, das hier nicht gelöst werden kann, ist allerdings, wie man in einem repräsentativen System mit freiem Mandat eine derartige Reagibilität der sozialen Präferenzordnung gewährleisten kann.
Mit diesen vorläufigen Bemerkungen zur Kritik sozialer Präferenzordnungen soll es hier bewenden, da die demokratietheoretische Problematik in diesem Zusammenhang nicht weiter verfolgt werden kann.

Wir können nunmehr dazu übergehen, die Probleme der Wertrationalität zu behandeln. 'Wertrationalität' wird hier nicht in dem Sinne verstanden, den Max Weber diesem Begriff beigelegt hatte, als er sie als eine Form "sinnhaften Handelns, die irgendwelche religiösen, emotionalen oder sonstigen Motiven entspringend, quasi als Selbstzweck ohne Rücksicht auf die Folgen durchgeführt wird" [184], beschrieb, sondern als ein Prädikat, das bestimmten Argumentationsformen zukommen kann: als die rationale Diskussion und Begründung von Werturteilen.

Damit gelangen wir auf eine ganz andere Diskussionsebene: Es werden hier nicht mehr individuelle und soziale Systeme, sondern theoretische Systeme behandelt. Die Erörterung des Problems der Begründung und Diskussion von Werturteilen ist in diesem Zusammenhang deshalb geboten, weil jede nicht-gewaltsame oder nicht quasi naturgesetzliche Änderung von Wertvorstellungen sich ausschließlich auf argumentativem Wege vollziehen kann.

---

184) Weber,M., Wissenschaftslehre, S. 552.

II. Die rationale Begründung von Werturteilen

Wer seine Zielsetzungen begründen will, muß mit dem Einwand rechnen, Zielsetzungen seien Werturteile, die nicht empirisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse fähig seien, sondern allenfalls Gegenstand von Bekenntnissen und Entscheidungen[1] sein könnten. Doch kann ihm noch Schlimmeres widerfahren. Er wird sich entgegenhalten lassen müssen, daß die Forderung 'Suche stets nach einer zureichenden Begründung aller Deiner Überzeugungen' in einen Sumpf der Ausweglosigkeit führt, aus dem nur noch Münchhausensche Fähigkeiten heraushelfen können[2]. Würde auch nur eine der beiden Behauptungen zutreffen, so wären alle Versuche, die Grundlinien eines gesamtrationalen Verhaltens zu entwerfen, offensichtlich von vornherein zum Scheitern verurteilt. Rational oder gar wissenschaftlich könnten wir nur die Wahl der Mittel, niemals die Ziele begrunden und rechtfertigen. Das wäre in der Tat bedauerlich, da wir in unserer Weltorientierung, in unserer Selbstverwirklichung, in unserem Bemühen um personale und soziale Konfliktreduzierung, also in außerordentlich lebens-, ja überlebenswichtigen Bereichen der Hilfestellung des methodischen Denkens entraten müßten. Wenn das aber aus irgendwelchen psychologischen, logischen oder sonstigen Grunden tatsächlich so ist, so wäre es verfehlt, jemandem vorzuwerfen, er vertrete einen

---

1) Wöhe,G., Methodische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Meisenheim am Glan 1959, S. 155 et pass.

2) Albert, H., Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968, S.11 ff.

'positivistisch halbierten Rationalismus[3], sondern dann ist eben kein anderer Rationalismus greifbar. Das positivistische Selbstverständnis, so sagt Habermas[4], stelle die "verbindliche Reflexion zu den Grenzen empirisch-analytischer (und formaler) Wissenschaften still". Hier wird der Eindruck einer willkurlichen, ungerechtfertigten, unnötigen Beschrankung erweckt; die einpragsame Rede vom 'Denkverbot' macht das vollends deutlich. Auch die von der Frankfurter Schule so genannten Positivisten hätten wahrscheinlich lieber einen ganzen als einen halben Rationalismus; aber sie meinen eben, daß eine Reflexion jenseits gewisser Grenzen nicht mehr 'verbindlich'ist, daß die Rede von einem Denkverbot da sinnlos wird, wo von Denkmöglichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Nun sind die beiden eingangs genannten Thesen keineswegs unmittelbar einleuchtend. Wir diskutieren über Werte mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie über Tatsachen, wenn auch vielleicht nicht immer mit dem Ergebnis vollständiger Übereinstimmung; auch verwenden wir das Wort 'begründen' in einer Weise, die uns durchaus nicht an den Sumpf des Freiherrn von Münchhausen denken läßt. Haben sich die Philosophen hier einmal mehr in den Fallstricken ihrer Theorien verfangen? Von den angeschnittenen Fragen muß zunächst diejenige angegangen werden, die mit der Möglichkeit

---

3) So der plastische Ausdruck von Habermas in seinem Aufsatz 'Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus', in: Adorno,Th.W., u.a.'Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie', Neuwied 1970, 2. Aufl. S. 235.

4) Habermas, Rationalismus, S. 235

von Begründungen überhaupt zusammenhängt.

II.1. Was heißt 'begründen'?

Hinter dem Terminus 'begründen' verbergen sich eine Anzahl unterschiedlicher Fälle, die man für die folgende Diskussion auseinanderhalten muß. Die wichtigste sei vorweg erläutert, bevor auf das Begründungsproblem eingegangen wird. Es ist die Unterscheidung zwischen der Angabe von Gründen für das Auftreten von Ereignissen und der Angabe von Gründen, die für bestimmte Annahmen sprechen [5]. Man spricht auch von Begründungen als Antwort auf Erklärung heischende Warum-Fragen und als Antwort auf epistemische Warum-Fragen [6]. Diese beiden Typen von Begründungen stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander. Vielmehr sind kausale Erklärungen von Ereignissen zugleich auch die besten Gründe für die Akzeptation von Sätzen, die das fragliche Ereignis behaupten. Aber auch da, wo wir nicht von kausalen Gesetzmäßigkeiten und/oder den erforderlichen Randbedingungen Kenntnis haben, kann es gute Gründe dafur geben, eine Aussage für wahr zu halten. (Jemand kann auf Grund stilistischer Vergleiche der These zustimmen, das Münchner Rathaus gehe auf denselben Erbauer zu-

---

5) Hempel,C.G., Aspects of Scientific Explanation, New York - London 1965, S. 334 f.

6) Stegmüller, W., Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd.I: Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Berlin - Heidelberg - New York 1969, S. 75 f. Der erste, der auf der sorgsamen Beachtung dieses Unterschiedes bestanden hat, A.Schopenhauer, weist darauf hin, daß schon Aristoteles ihn gesehen habe, ohne ihn jedoch in seinen Schriften weiter beachtet zu haben; Schopenhauer,A.,Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, (1. Aufl. 1813; 2. veranderte Aufl. 1847), Hamburg 1957, S. 15.

rück wie das Saarbrücker, ohne Genaueres über Josef Hauberisser zu wissen). Epistemische Warum-Fragen sind oft die metasprachliche Form von Beschreibung heischenden Was- ist (-war, wird sein) -Fragen. Wenn hier von Begründung gesprochen wird, so immer in dem allgemeineren Sinne der Beantwortung epistemischer Warum-Fragen, und zwar unter anderem deshalb, weil an dieser Stelle die Frage, ob es bei allen Arten von Sätzen, auf die es im folgendem ankommen wird (also insbesondere Werturteilen und Normen), überhaupt so etwas wie Erklärungen geben kann, nicht präjudiziert werden soll.

Wie verhält sich dieser Begriff der Begründung nun zu dem der Rechtfertigung? 'Begründe, was Du da getan hast!' heißt ja nichts anderes als 'Rechtfertige Dein Handeln!'. Gerechtfertigt werden können nur Handlungen, nicht Sätze; dagegen sprechen wir sowohl bei Handlungen als auch bei Sätzen von Begründung. Zu den Handlungen, die gerechtfertigt werden können, gehören auch Sprechakte wie das Äußern von Zweifeln oder das Aufstellen von Behauptungen, das Fällen von Urteilen. Das Äußern von Zweifeln ist dann gerechtfertigt, wenn die Zweifel begründet sind; das Aufstellen von Behauptungen ist dann gerechtfertigt, wenn die Behauptung begründet ist. Es wäre jedoch falsch, hieraus schließen zu wollen, der Begründungsbegriff sei die semantische Entsprechung zum pragmatischen Rechtfertigungsbegriff. Der Begriff des Begründens, so wie wir ihn umgangssprachlich wie auch in der Rechtwissenschaft verwenden, ist nämlich doppeldeutig: er wird sowohl normativ wie deskriptiv

verwandt: normativ: 'Deine Eifersucht ist völlig unbegründet', 'Die Klage ist begründet'; deskriptiv; 'Daß Du eifersüchtig warst, läßt Deine Tat zwar begründet, aber nicht gerechtfertigt erscheinen'; 'Das Urteil ist schlecht begründet, aber im Ergebnis richtig!'. Nur als normativer Begriff entspricht es dem Begriff der Rechtfertigung. Ich werde im folgenden 'begründen' nur in diesem deskriptiven Sinn verwenden.

II.11 Das Begründungsproblem

Zur Erörterung des Begründungsproblems gehe ich von der Darstellung aus, die es bei H.Albert gefunden hat, vergleiche sie mit anderen Fassungen des Problems, diskutiere Alberts Lösung, die Theorie des kritischen Rationalismus, als Ausweg aus dem Trilemma, um mich sodann der Frage zuzuwenden, ob die von Albert geschilderte Problematik zur Aufgabe des Gedankens der rationalen Begründbarkeit nötigt.-

II.11.1 Darstellung des Begründungsproblems bei Hans Albert: Das 'Münchhausen-Trilemma'

Wenn es die Aufgabe einer Begründung ist, die Wahrheit von Sätzen zu sichern, so liegt nahe, sie vermittels einer Deduktion aus anderen, wahren Sätzen durchzuführen [7], weil der positive Wahrheitswert nur durch logische Ableitung übertragen werden kann. Wenn man nun für alles eine Begründung verlangt, so entsteht eine schier ausweglose Lage, die Albert "angesichts der Analogie, die zwischen unserer Pro-

7) Albert, Traktat, S. 12 ff.

blematik und dem Problem besteht, das der bekannte Lügenbaron einmal zu lösen hatte, das 'Münchhausen-Trilemma' nennen möchte". [8]

Die drei, gleichermaßen inakzeptablen Möglichkeiten sind:

(1) ein unendlicher Regreß;

(2) ein logischer Zirkel, der dadurch entsteht, daß man zur Begründung "auf Aussagen zurückgreift, die vorher schon als begründungsbedürftig aufgetreten waren";

(3) der Abbruch des Verfahrens, der "aber eine willkürliche Suspendierung des Prinzips der zureichenden Begründung involvieren würde".

Dieser Abbruch des Verfahrens wird von Albert gleichgesetzt mit dem 'Rekurs auf ein Dogma', der Begründung mittels unbegründbarer oder (fälschlich) für nicht-begründungsbedürftig erachteter Aussagen. Überall da, wo man am Postulat der zureichenden Begründung festhalte, müsse man dieses Postulat notwendig an irgendeiner Stelle in einer Weise aufheben, die zwangsläufig willkürlich sei. Diese Willkür wird verdeckt durch eine Vorstellung, die mit dem Begründungspostulat oft Hand in Hand geht: die Vorstellung, die verschiedenen Arten der Wahrnehmung oder Intuition könnten uns einen

---

8) Albert, Traktat, S. 13 f. Ohne den scherzhaften Charakter der Kennzeichnung verkennen zu wollen, kann man sich gleichwohl fragen, worin die Analogie denn nun besteht. War Münchhausen eigentlich in einem Trilemma? Und welcher der (im folgenden zu behandelnden) Möglichkeiten entspricht das Sich-an-den-Haaren-aus-dem-Sumpfe-Ziehen? Dem Zirkel oder dem Regreß?

direkten Zugang zur Wahrheit verschaffen. Albert spricht zur Kennzeichnung dieser Auffassung vom 'Offenbarungsmodell' [9]. Darunter versteht er nicht nur die religiös oder ideologisch fundierten 'Erkenntnismodelle', die äußersten Falls "mit Deutungsmonopol, Gehorsamsanspruch, Glaubenspflicht und Verfolgung Andersgläubiger" einhergehen [10], sondern auch "die mit der Entstehung der modernen Wissenschaft sich entwickelnde klassische Erkenntnislehre", in der die "Offenbarung gewissermaßen naturalisiert und demokratisiert" und "in die individuelle Intuition oder die individuelle Wahrnehmung verlegt wurde" [11]. Es ist klar, daß damit jede Art von Evidenz als Wahrheitskriterium von Albert abgelehnt wird.

II.11.2 Erwähnung einiger historisch überkommener Problemstellungen

Um die Albertsche Fassung des Begründungsproblems angemessen diskutieren zu können, sollen noch andere, historisch frühere Darstellungen des Problems in die Betrachtung einbezogen werden.

Bekanntlich hat schon Aristoteles im vierten Buch seiner Metaphysik [12] anläßlich der Diskussion des Satzes vom Widerspruch ("Es ist ausgeschlossen, daß ein und dasselbe Prädikat

---

9) Albert, Traktat, S. 15 ff.

10) Albert, Traktat, S. 18

11) Albert, Traktat, S. 19

12) Aristoteles, Metaphysik, ins Deutsche übertragen von A.Lasson, Jena 1907, S. 66 (V. Buch (Γ) 3;4. 1005 b).

einem und demselben Subjekte zugleich und in derselben Beziehung zukomme und auch nicht zukomme") die Forderung nach einer vollständigen Begründung allen Wissens mit schneidender Schärfe zurückgewiesen. "Wenn ... manche einen Beweis auch für diesen Satz fordern, so zeugt das von Mangel an gedanklicher Bildung. Denn Mangel an Bildung ist es, wenn einer nicht zu unterscheiden vermag, wofür man sich nach einem Beweise umzusehen hat und wofür nicht. Daß es schlechterdings für alles einen Beweis gebe, ist ausgeschlossen, damit geriete man in den Fortgang ins Unendliche, und es ließe sich überhaupt nichts mehr beweisen"[13]. Aristoteles spricht also schon von Alberts Alternative(1), dem unendlichen Regreß, und wählt Alternative(3), den Abbruch des Verfahrens durch Rückgang auf nicht begründungsbedürftige (also 'selbstevidente') oder einer Begründung nicht fähige Sätze (allgemeinste Grundsätze, die man nicht begründen kann, ohne sie vorauszusetzen, und nicht widerlegen, ohne selbstwidersprüchlich zu sein). Diese nicht gerade implausibel erscheinende Stellungnahme des Aristoteles zum Postulat der vollständigen Begründung läßt die Frage aufkommen, ob es tatsächlich nur einen willkürlichen Abbruch des Begründungsverfahrens gibt, wie H.Albert behauptet, oder ob es nicht auch gute Gründe für einen derartigen Abbruch

---

13) Diese Stelle ist übrigens nicht nur für die Ablehnung des Postulats der vollständigen Begründung von Bedeutung. Sie steht in einem Zusammenhang, der - wie unten zu zeigen sein wird - auch für die Kritik an der Albertschen Form des Kritizismus einen entscheidenden Ansatzpunkt darstellt.

geben mag. An dieser Frage könnte eine Kritik seiner Darstellung des Problems und seiner Lösung ansetzen[14]. Festzuhalten ist hier, daß Aristoteles nur die Forderung nach 'absoluter' Begründung, also einen vollständigen Beweis allen Wissens, nicht die Suche nach den Gründen überhaupt, zurückweist[15]. Er fällt demnach gleichfalls unter Alberts Verdikt.

Als einen typischen Vertreter des absoluten Begründungsstrebens lernen wir bei Albert Descartes kennen, dessen Versuch, einen archimedischen Punkt unserer Erkenntnis ausfindig zu machen[16], von

---

14) Eine zusammenfassende Kritik an der Albertschen Darstellung des Begründungsproblems erfolgt im nächsten Abschnitt (II.11.3).

15) Aristoteles, Metaphysik, VI.Buch (E) 1;1025 b 3: 'Was wir suchen, das sind die Prinzipien und Gründe des Seienden ...' - in der Hempelschen Terminologie also Antworten auf Erklärung heischende Warum-Fragen -: αἱ ἀρχαὶ καὶ τὰ αἴτια ζητεῖται τῶν ὄντων.
Eine bei A.Schopenhauer, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde (1813) Hamburg 1957, S.11, angeführte noch klarere Aussage findet sich nicht an der von ihm genannten (und von den Herausgebern M.Landmann und E.Tielsch ergänzten) Fundstelle, Metaph., V, 1; p 1025 b 6: πασα ἐπιστήμη διανοητικὴ ἢ καὶ μετέχουσα τι διανοίας, περὶ αἰτίας καὶ ἀρχάς ἐστι.

(Jedes theoretische Wissen, oder solches, das mit Theorien zusammenhängt, hat es mit Gründen und Prinzipien zu tun.) Dort findet sich auch ein Hinweis auf die Lehre Platos, daß auch wahre Meinungen so lange ohne großen Wert seien, als sie nicht begründet seien. (καὶ ἡ δόξα ἡ ἀληθὴς οὐπολλοῦ ἄξι' ἐστίν, ἕως ἂν τις αὐτὴν δήσῃ αἰτίας λογισμῷ.) Menon, p.97 E - 98 A, gek.

16) Vgl. Descartes,R., Meditationes de prima philosophia, hrsg. von E.Chr.Schröder, Hamburg 1955,

Med. II, 17:'pergamque porro donec aliquid certi vel si nihil aliud, saltem hoc ipsum, procerto, nihil esse certi, cognoscam. Nihil nisi punctum petebat Archimedes, quod esset firmum et immobile, ut integram terram loco dimoveret; magna quoque speranda sunt, si vel minimum quid invenero quod certum sit et inconcussum.'

ihm mit dem Streben nach absoluter Gewißheit gleichgesetzt wird[17]. Das Unterfangen, überhaupt irgendetwas als gewiß zu erweisen, um von dieser Gewißheit ausgehend sich gewissermaßen die Welt aufzubauen, sei dies nun die Gewißheit des "cogito ergo sum" oder die Mooresche Gewißheit, daß seine beiden Hände seine beiden Hände seien und als solche existieren[18], ist jedoch durchaus vereinbar mit der Erkenntnis, daß wir nur vorläufiges Wissen, und zwar endgültig vorläufiges Wissen, über die Welt zu erlangen vermögen. Es mag schon sein, daß Descartes tatsächlich vom Ideal der vollständigen, deduktiven Begründung allen Wissens ausging. Da Descartes nicht - wie Aristoteles wenigstens andeutungsweise - zwischen Realgründen und Erkenntnisgründen unterschied[19] und zugleich ein Anhänger des allgemeinen Kausalprinzips war, also mit der Meinung, alle Ereignisse seien durch andere verursacht, zugleich meinen konnte, für alle Annahmen über Ereignisse müsse es Gründe geben, und da er weiterhin das Induktionsproblem nicht sah, ist es sicher gerechtfertigt, ihn unter die Vertreter des absoluten Begründungsstandpunktes einzureihen. Die Suche nach unbezwei-

---

17) Albert, Traktat, S.9.

18) Vgl. Moore, G.E., Proof of the External World, Proceedings of the British Academy XXV. pp.175-88, deutsch: Beweis einer Außenwelt, in: Eine Verteidigung des common sense, hrsg. von H. Delius, übers. v. E.Bubser, Frankfurt/Main 1969, S.153-184 (S.179). Auch Descartes weist schon darauf hin: 'manus vero has ipsas, totumque hoc corpus meum esse, qua ratione posset negari?'(Med.I,4.) Aber als letzte, unbezweifelbare Gewißheit vermag auch er das nicht anzuerkennen: Die Erfahrung des Traumes hindert ihn daran (Med.I,5.).

19) Vgl. Schopenhauer, Wurzel, §7, S.17 ff.

felbaren Gewißheiten, die erst die Formulierung von Zweifeln faktisch ermöglichen, ist jedoch nicht nur vom Boden eines Begründungspostulats, sondern auch im Rahmen eines rationalen Kritizismus, etwa Albertscher Prägung, möglich und vielleicht sogar nötig.

Wenn die'Suche nach dem archimedischen Punkt der Erkenntnis' nichts anderes ist als die Suche nach jenen Überzeugungen, die wir nicht bezweifeln können, ohne auf die Formulierung unseres Zweifels überhaupt verzichten zu müssen, dann kann man schwerlich sagen, diese Suche müsse notwendig im Dogmatismus enden: Was soll hier Dogmatismus denn heißen? Wer die Annahme begründen will, oder die Tatsache bezweifelt, daß es am 5.Mai 1971 in Saarbrücken geregnet hat, tut gut daran, wenigstens solange er dieses Problem erörtert, die Frage, ob die Außenwelt oder das Saarland überhaupt existieren, unerörtert zu lassen. Deshalb wird er noch nicht zum Dogmatiker. Albert begründet seine These damit, daß an irgendeiner Stelle das Begründungspostulat der klassischen Methodologie suspendiert werden müsse[20]. Aber wer Begründungen fordert, handelt nicht deshalb selbstwidersprüchlich, weil er nicht fur alles Begründungen fordert, und es mag durchaus gute Grunde geben, manche Sätze von dieser Forderung auszunehmen. Das hat Pascal in der Tat sehr deutlich gesehen, wie Albert feststellt. Nach Pascal[21] hätte die "wahre Methode,

---

20) Albert, Traktat, S.14.

21) Pascal, B., Die Kunst zu überzeugen (1647), übertragen (...) von E.Wasmuth,Berlin 1938, Zweite Abteilung: Vom geometrischen Geist,S.55.

die die Beweise (...) vollkommen machen würde, in der Hauptsache in zweierlei bestehen (...) alle Begriffe zu definieren und alle Sätze zu beweisen". ..."Diese Methode", so fährt Pascal fort[22], "wäre fraglos vortrefflich, sie ist aber vollkommen unmöglich. Denn es leuchtet ein, daß die ersten Begriffe, die man definieren will, andere voraussetzen, um ihnen zur Erklärung zu dienen, und daß dementsprechend die ersten Sätze, die man beweisen will, andere voraussetzen, die ihnen vorangehen, so daß man niemals die ersten erreichen wird." Die richtige Methode "besteht weder darin, alles zu definieren oder alles zu beweisen, noch darin, nichts zu definieren oder nichts zu beweisen, sondern darin, die Mitte zu halten und die klaren und die jedem Menschen verständlichen Dinge nicht zu definieren, wohl aber alle anderen zu definieren; und das, was allen Menschen bekannt ist, ist nicht zu beweisen, wohl aber alles übrige zu beweisen." Pascal lehnt also die Forderung der absoluten Begründbarkeit ab; und er erstreckt diese Ablehnung sinnvollerweise auch auf das parallele Postulat der absoluten Definierbarkeit; aber er ist kein Kronzeuge dafür, daß das Begründungspostulat nur als absolutes vertreten werden könne, wenn man nicht Selbstwiderspruch oder Dogmatismus in Kauf nehmen wolle.

Das aber scheint mir Alberts These zu sein. Wenn er gegen den Satz vom zureichenden Grunde Stellung nimmt, so geht er wie selbstverständlich davon aus,

---

22) Pascal, Kunst, S.58f

daß nur eine vollstandige Begründung unserer Auffassungen, eine Begrundung 'ab ovo' gewissermaßen, zureichend genannt werden könne. Hierbei kann er sich auf Leibniz berufen, der als erster den Satz vom Grunde als einen der beiden Hauptgrundsätze aller Erkenntnis und Wissenschaft aufführt. "Er proklamiert ihn an vielen Stellen seiner Werke sehr pomphaft, thut gar wichtig damit, und stellt sich, als ob er ihn erst erfunden hätte; jedoch weiß er von demselben nichts weiter zu sagen, als nur immer, daß Alles und Jedes einen zureichenden Grund haben müsse, warum es so und nicht anders sei; was die Welt denn doch wohl auch vor ihm gewußt haben wird", wie Schopenhauer recht bissig bemerkt[23]. Schopenhauers Sarkasmus erscheint nicht ganz unberechtigt, denn bei Leibniz werden verschiedene Dinge vermengt. Einmal scheint er notwendige Bedingungen des Forschens, der Suche nach Erklärungen einerseits, und des Raisonnierens, der Suche nach Gründen für unsere Überzeugungen, andererseits, angeben zu wollen: Insofern verlangt er aber zuviel. Wir brauchen

---

23) Schopenhauer, Wurzel, §9: Leibniz, S.28. Die Stelle bei Leibniz lautet:"(31) Nos raisonnements sont fondés sur deux grands principes, celuy de la contradiction ...(32.) Et celui de la raison suffisante, en vertus duquel nous considerons qu' aucun fait ne scauroit se trouver vrai, ou existent, aucune Enonciation veritable, sans qu' il y ait une raison suffisante pour quoi il en soit ainsi et non pas autrement. Quoi que ces raisons le plus souvent ne puissent point nous êtres connues". Leibniz, G.W., Principes de la Nature et de la Grace fondés en Raison - Monadologie (1714), franz.-dtsch., Philosoph. Bibl. Bd. 253, Hamburg 1965, S.40.

nicht anzunehmen, daß sich alle Ereignisse (kausal) erklären lassen, um nach Erklärungen suchen zu können. Wir müssen nur davon ausgehen, daß sich überhaupt irgendwelche Ereignisse erklären lassen. Daß sich keine Aussage als richtig erweisen lassen soll, ohne daß es einen zureichenden Grund dafür gebe, ist nun kaum verständlich, wenn man nicht von vornherein nur an logische Sätze denkt. Denn für die Frage, ob und wie sich die Wahrheit eines empirischen Satzes erweisen lasse, kommt es auf verschiedene Umstände an: die Allgemeinheit, die Bestimmtheit, den Inhalt des Satzes etc. Die Wahrheit des Satzes, daß am 7. Mai irgendwo in Saarbrücken die Sonne scheint, läßt sich etwa durch einen Blick aus einem Fenster der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 'beweisen'; und das positive Ergebnis eines solchen Blickes kann man einen zureichenden Grund für die Akzeptation, nicht aber für die Wahrheit des Satzes nennen. Die Wahrheit eines Satzes ist sicher immer ein zureichender Grund für die Akzeptation eines Satzes, aber es gibt möglicherweise zureichende Gründe auch für die Akzeptation von Sätzen, deren Wahrheit sich prinzipiell nicht erweisen läßt (z.B. daß in Saarbrücken an jedem 7. Mai irgendwo - wenn auch nur kurz - die Sonne scheinen wird). Leibniz setzt die Angabe zureichender Gründe für die Annahme von Tatsachenbehauptungen in eins mit der (kausalen) Erklärung der Tatsache, die der

akzeptierte Satz behauptet[24]. Damit gibt er die Unterscheidung der Begründung von Annahmen und von Tatsachen, kaum daß er sie getroffen hat, schon (und zwar im folgenden Abschnitt) wieder auf fur den Bereich der Tatsachenbehauptungen: Er parallelisiert, mit andern Worten, die Ableitung logischer Sätze mit der Erklärung von Tatsachen. Und so muß es ihm in demselben Maß, in dem es ihm sinnvoll erscheint, eine Begrundung logischer Sätze zu fordern, auch sinnvoll erscheinen, dieses für empirische Sätze zu tun: nämlich bis zu dem Punkte, wo man an unbeweisbare und (zugleich auch) nicht beweisbedürftige Sätze gelangt, bzw. an den letzten Grund der Dinge. Erstere sind nach Leibniz die identischen Sätze[25], letzterer ist Gott[26]. Leibniz ist also in der Tat als ein Vertreter des absoluten Begründungsstandpunktes zu bezeichnen. Er fügt sich gut in das Albertsche Schema, indem er als Ausweg aus dem Trilemma die Alternative(3) mit dem Rückgang auf "Offenbarungen" wählt. Man muß sich aber

---

24) Das ergibt sich auch aus Folgendem: Er erörtert im Anschluß an die Unterscheidung von Erkenntnis- und Realgrund (ratio cognoscendi und causa efficiens, in Schopenhauers Terminologie: Erkenntnisgrund und Werdegrund) diejenige zwischen den 'vérités de Raisonnement' und den 'vérités' de Fait'. Monadologie (33): "Les vérités de Raisonnement sont nécessaires et leur opposé est impossible, et celles de Fait sont contingentes et leur opposé est possible". Logische wie empirische Wahrheiten -die sorgsam getrennt zu haben eines der vielen Verdienste Leibnizens ist - gehören jedoch beide auf die Seite der 'rationes cognoscendi', der Gründe fur die Annahme von Sätzen.

25) Leibniz, Monadologie (35) " ..; et ce sont les Enonciations identiques dont l'opposé contient une contradiction expressé", eine unzulangliche Bestimmung insofern als sie für alle logisch wahren Satze gilt, nicht nur fur die 'principes primitifs'.

fragen, ob sich bei einer sachgerechten Lösung des von Leibniz immerhin angedeuteten Problems des zureichenden Grundes für die Akzeptation von empirischen Annahmen nicht die Albertsche Problemformulierung (in Gestalt des Münchhausen-Trilemmas) als unzulänglich erweisen würde. Alberts Argumentation gegen die klassische Erkenntnislehre, insbesondere gegen den klassischen Empirismus[27], die er - stark vereinfachend - beide als Ausdruck eines letztlich irrationalen Offenbarungsdenkens anprangert, entspricht nahezu vollständige den Einwänden, die Jakob Friedrich Fries gegen das 'rationalistische Vorurteil', das er auch das 'Vorurteil des Beweises' nennt und gegen das 'empiristische Vorurteil' oder 'Humische Vorurteil'[28]

---

26) Leibniz, Monadologie (38): " Et c'est ainsi que la dernière raison des choses doit etre dans une substance necessaire ...: et c'est que nous appelons Dieu ". (39): "Or cette substance étant une raison suffisante, de tout ce detail, lequel aussi et Lié partout; il n'y aqu'un Dieu et ce Dieu suffit ".

27) Albert, Traktat, S. 21 ff.

28) Fries, J.F., Neue oder anthropologische Kritik der Vernunft, 2. Aufl. Heidelberg 1828, S. 11 ff., wieder abgedruckt in Fries, J.F., Sämtliche Schriften, Band 4; hrsg. von Gert König und Lutz Geldsetzer, Aalen 1967, S. 75 ff.

erhebt. (Fries wendet sich noch gegen ein drittes Vorurteil: das 'Kantsche Vorurtheil oder Vorurtheil des Transzendentalen'. [29]) Die kantische Stellungnahme zu Rationalismus und Empirismus, die von Albert garnicht erwähnt wird, soll an dieser Stelle nicht behandelt werden, da Kant mit seiner Metaphysik der Erfahrung mehr zu erbringen sucht als eine bloße Vermittlung der beiden epistemologischen Grundrichtungen: Er will bei grundsätzlicher Anerkennung der Humeschen These, daß - wie wir heute zu sagen pflegen - Allsätze nicht empirisch verifizierbar sind, den Beweis der rationalen, endgültigen Begründbarkeit einer bestimmten naturwissenschaftlichen Theorie erbringen. Diese verschärfte Problemstellung ist nach Alberts (unausgesprochener) Meinung bereits im Ansatz verfehlt, worin wohl die meisten gegenwärtigen Wissenschaftstheoretiker übereinstimmen. Insofern ist es verständlich, daß Albert eine Auseinandersetzung mit der kantischen Theorie unterläßt.)

Die Lösung des Problems bei Fries, in der Fassung, die Leonhard Nelson, der Begründer der 'Neufriesischen Schule', ihr gab, sieht nun in groben Zügen so aus: Er unterscheidet zwischen mittelbaren Erkenntnissen und unmittelbaren. Unmittelbare Erkenntnisse werden diejenigen genannt, die 'an und fur sich'gewiß' sind. Begründungen haben den Sinn, zweifelhafte Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Gültigkeit auf andere, eben die 'an und für sich gewissen', zuruckzuführen.

---

29) Fries, Neue Kritik, S. 28 (S. 92 des Nachdrucks).

Nur die mittelbaren Erkenntnisse bedurfen dennnoch einer Begrundung. Eine Form der unmittelbaren Erkenntnis ist die sinnliche Wahrnehmung (Anschauung). Die unmittelbare Erkenntnis ist nun das Kriterium, anhand dessen wir uber die Wahrheit von Behauptungen ('Urteilen') entscheiden[30].

Die Behauptung, jede Begründung müsse die Form des Beweises haben, läuft auf die Behauptung hinaus, daß es nur mittelbare Erkenntnis gibt[31]. Wenn es jedoch keine unmittelbare Erkenntnis gibt, kann es auch keine mittelbare Erkenntnis, die sich auf unmittelbare Erkenntnis zurückführen und also begründen ließe, geben[32]. Auch nach

---

30) Trotz der Fries im allgemeinen kennzeichnenden Klarheit des Ausdrucks (die ihn gerade gegenuber einigen Berühmtheiten seiner zeitgenössischen Kollegen auszeichnet) ist seine Stellungnahme mir nicht ganz klar geworden. So sagt er etwa (S.24f.=S.88 d. Nachdr.): "Die Hauptsache ist, daß wir Begründung der Urtheile und Beweis gehörig zu unterscheiden wissen. Gerade da, wo der Beweis aufhört, wo wir nicht mehr ein Urtheil auf andere stützen, sondern die Grundsätze als erste Urtheile auszusprechen", (also - in heutiger Terminologie - Basissätze aufstellen), "da fragt sich: auf welche unmittelbare Erkenntnis gründet sich der Grundsatz? Ist diese unmittelbare Erkenntnis eine Anschauung, so wird der Grundsatz durch Demonstration, durch Nachweis seines Werthes in der Anschauung, wie bei Mathematik und Erfahrungssätzen begründet. Ist sie aber, wie in der Philosophie, keine Anschauung, so wollen wir die dann zu fordernde Begründung Deduktion nennen" (S.25 = S. 89 d. Ndr.). Unklar sind einmal die Erwähnung der Mathematik in diesem Zusammenhang, zum andern das Wesen der irreführend 'Deduktion' genannten Begrundung 'unmittelbarer' philosophischer Erkenntnisse (sowie diese selbst). Ich kann nur mutmaßen, daß die Nelsonsche Auffassung der Friesschen in etwa entspricht. Sie findet sich im Ersten, der 'Ethischen Methodenlehre' gewidmeten Teil seiner 'Kritik der praktischen Vernunft', Göttingen oJ. (1917), S. 48 ff.

31) Nelson, Kritik, S. 50

32) Nelson, Kritik, S. 48

Nelson ist es demnach selbstwiderspruchlich, die Forderung nach einem vollständigen Beweis aller Erkenntnisse zu erheben.

Ein etwas zweifelhafter Punkt in Nelsons Darlegung ist die 'An - und - fur -sich- Gewißheit' der unmittelbaren Erkenntnis. Unmittelbare Erkenntnisse sind ja ex definitione gewiß, und mit großer Selbstverständlichkeit geht Nelson davon aus, daß wir auch uber derartige unmittelbare Erkenntnisse verfügen. Er nennt diesen Sachverhalt den 'Grundsatz des Selbstvertrauens der Vernunft' (auf die Wahrheit ihrer unmittelbaren Erkenntnis) [33]. Da - wenn ich Nelson recht verstehe - Erkenntnisse nicht Propositionen sind, sondern der Inhalt des Wahrnehmungserlebnisses, anhand dessen wir Propositionen überprüfen, sollte man besser nicht von der Wahrheit der Erkenntnisse, sondern eher von ihrer Untrüglichkeit sprechen. Der Grundsatz des Selbstvertrauens der Vernunft soll nun nicht besagen, daß alle unmittelbare Erkenntnis untruglich ist; Wahrnehmungstäuschungen werden von Nelson sicherlich nichtin Abrede gestellt. Doch zeigt die Möglichkeit, überhaupt von Wahrnehmungstäuschungen reden zu können, schon unser Vertrauen darauf, daß es auch Wahrnehmungen gibt, bei denen wir uns nicht täuschen[34]. In der

---

33) Nelson, Kritik, S. 51

34) Nelson sagt selbst (Kritik, S. 51), daß das Vertrauen zu der unmittelbaren Erkenntnis keinesfalls "einen Beweisgrund für die Wahrheit und also Vertrauenswurdigkeit der unmittelbaren Erkenntnis bieten könne." - Wenn im Text von Wahrnehmung gesprochen wird, so geschieht das stellvertretend auch für alle anderen Formen der unmittelbaren Erkenntnis (welche auch immer das sein mögen).

Sprache des Albertschen Münchhausen-Trilemmas ausgedruckt kann man sagen, daß Nelson die Möglichkeit[3], den dogmatischen Abbruch des Begründungsverfahrens, gewählt hat.

Eine andere Klassifikation der Fries-Nelsonschen Lösung finden wir bei Sir K. Popper. Zunächst einmal charakterisiert er das Trilemma, das er zu Ehren von Fries, der wie kaum ein anderer Denker vor ihm das Problem in voller Schärfe gesehen habe, das'Friessche Trilemma' nennt[35], in anderer Weise als Albert: Es heißt bei ihm nicht 'Unendlicher Regreß - Zirkel -Dogmatismus', sondern 'Unendlicher Regreß - Dogmatismus - Psychologismus'[36]. Die von Fries und Nelson vertretene Auffassung wird von ihm wegen ihres Rückganges auf Evidenzerlebnisse als psychologistisch gekennzeichnet. Während Albert den Psychologismus ablehnt, weil er ihm als Ausdruck des Offenbarungsdenkens erscheint[37], scheitert er nach Popper am 'Induktions- bzw. am Universalienproblem'[38]. Hier ist sicher nicht der Ort, diese beiden Fundamentalprobleme der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie zu erörtern. Ich möchte jedoch hervorheben, daß mir die Frage, auf die der Psychologismus eine Antwort zu geben versucht, nämlich: 'Was setzt uns instande, den Basissätzen unmittelbar Wahrheitswerte zuzuteilen?', unabhän-

---

35) Popper, Sir K.R., Logik der Forschung (1934), 3. vermehrte Aufl. 1969, S. 60 f. , 70 f.

36) Stegmüller spricht in diesem Zusammenhang vom 'Dilemma des Aristoteles', da dieser die beiden unannehmbaren Alternativen 'Dogmatismus oder unendlicher Regreß' durch Rückgang auf selbstevidente Prinzipien vermeiden wollte. Vgl. Stegmüller,W., Metaphysik, Skepsis, Wissenschaft (1954), 2. vermehrte Auflage 1969, S. 5 ff.

37) Albert, Traktat, S. 61

38) Popper, Logik, S. 61

hängig zu sein scheint von der Rolle, die wir den Basissätzen im Theoriebildungsprozeß zuweisen. Und auch die Tatsache, daß wir in jeder Darstellung allgemeine Zeichen, Universalien und Hypothesen verwenden, die niemals vollständig auf Erlebnisse zurückgeführt werden können, spricht nur gegen einen Psychologismus, der diese vollständige Zurückführbarkeit behauptet, und nicht dagegen, daß wir die Wahrheit von Sätzen anhand von Evidenzerlebnissen beurteilen [39].

Der Vergleich der Albertschen Fassung des Begründungsproblems mit anderen, historisch überkommenen Darstellungen soll an dieser Stelle abgebrochen werden.

Er hat gezeigt, daß das Problem nahezu so alt ist wie die abendländische Philosophie. Alle Autoren, die hier behandelt wurden, haben gesehen, daß man nicht für alle Sätze eine Begründung verlangen kann. Die Sätze, die vom Begründungspostulat auszunehmen sind, wurden einhellig als nicht begründungsbedürftig, nicht begründungsfähig oder als beides zugleich gekennzeichnet. Dabei wurden von verschiedenen Denkern unterschiedliche Satzklassen hervorgehoben. Während Aristoteles die logischen Konstanten in den Vordergrund stellt, die wir benötigen, um überhaupt argumentieren zu können, ein Gedanke, der in der gegenwärtigen Diskussion übrigens von Lenk wieder

---

39) Popper selbst ist der Meinung, daß seine Kennzeichnung der Basissätze als (u.a.) beobachtbar neutral sei gegenüber einer psychologistischen Deutung, Logik S. 69

aufgenommen und systematisch vertieft wurde[40], gibt Descartes das Beispiel eines nicht-logischen Satzes, hinsichtlich dessen alles methodisch betriebene Zweifeln sinnlos wird ('cogito ergo sum'). Bei wohlwollender Interpretation kann man darin das Grundmuster einer Argumentation sehen, die wir in unserm Jahrhundert bei Moore und Wittgenstein finden[41]. Pascal will diejenigen Sätze unbegründet, diejenigen Begriffe undefiniert lassen, die uns allen bekannt sind; modern gesprochen liefert er eine Art 'common-sense-approach'. Bei Leibniz wird erstmalig der fundamentale Unterschied zwischen empirischen und logischen Sätzen hervorgehoben, ohne daß die nötigen Konsequenzen für die Frage der Begründbarkeit daraus gezogen würden. Von Kant wird das Problem in einer Weise angegangen, deren prinzipielle Untauglichkeit auch heute noch nicht erwiesen ist[42]. Fries und Nelson, die sich noch entschiedener als Kant vom Boden des Rationalismus entfernen, betonen den Primat der unmittelbaren Erkenntnisse. Alle diese Autoren geben damit Hinweise auf eine mögliche kritische Diskussion der Albertschen Problemstellung bzw. seiner Lösung.

---

40) Lenk,H., Philosophische Logikbegründung und rationaler Kritizismus, Zeitschrift für Philosophische Forschung, Bd. 24, Heft 2 (1970), S. 183 - 205.

41) Wittgenstein, L., Über Gewißheit, hrsg. von Anscombe, G.E.M. ,und Wright, v.G.H., Frankfurt 1970.

42) Vgl. Stegmüller, W., Gedanken über eine mögliche rationale Rekonstruktion von Kants Metaphysik der Erfahrung, RATIO 9 (1967), S. 1 - 30; 10 (1968) S. 1 - 31; nachgedruckt in: Aufsätze zu Kant und Wittgenstein, Darmstadt 1970.

Das historisch Neue an Alberts Fassung des Problems ist sein Alles-oder-nichts-Standpunkt. Wer Begründungen fordert, muß vollständige, absolute 'Erzeugungsbegründungen' (H.Lenk [43]) fordern. Jede Suspension des Begründungspostulates ist prinzipiell willkürlich. Man kann das Postulat nur befolgen, wobei man Zirkel und Regreß in Kauf nehmen muß, oder aufgeben. Nun, Albert gibt das Prinzip auf. Wieso ist er denn eigentlich gegen den Vorwurf des Dogmatismus gefeit? Wählt er nicht auch die Möglichkeit (3) des Trilemmas? Nein: Er entgeht dem, was er selbst Dogmatismus nennt, durch den radikalen Verzicht auf jede Art der Begründung. Auch relative, unvollständige Begründungen werden abgelehnt. An Stelle eines wie auch immer gearbeiteten Begründungspostulates tritt die Idee der kritischen Prüfung[44].

---

43) Lenk, H., Logikbegründung, S. 184

44) Albert, Traktat, S. 29 ff.

II.11.3 Diskussion der Albertschen Stellungnahme zum Begrundungsproblem und seiner Lösung

Um die Auffassung Alberts besser diskutieren zu können, möchte ich sie an dieser Stelle noch einmal thesenartig zusammenfassen.

(a) Alles Begründungsstreben ist geleitet vom Bemuhen um endgultige Wahrheit, um absolute Gewißheit.

(b) Alles Begrundungsstreben setzt deshalb die Möglichkeit voraus, zu endgültig wahren Sätzen zu gelangen und absolute Gewißheit zu erreichen.

(c) Es gibt einen und nur einen logischen Satz, der wirklich unbezweifelbar ist. Der Satz lautet: Es gibt keinen endgültig wahren Satz, keine absolute Gewißheit[45].

(d) Beide Arten von Begrundungsmöglichkeiten, die vorgeschlagen werden, sind unannehmbar.

(aa) Die Begrundung von Sätzen durch Wahrnehmungserlebnisse scheidet aus, weil Erlebnisse keine Sätze begründen können. Die Rechtfertigung der Behauptung von Sätzen durch Wahrnehmungserlebnisse entfällt deshalb, weil Wahrnehmungen nicht absolut gewiß sind. Der Glauben an die Gewißheit von Wahrnehmungen ist Offenbarungsglauben.

(bb) Die Begrundung von Sätzen durch andere Sätze (sei es im Wege der Deduktion, sei es durch induktive Verfahren, etwa Bestätigungstheorien) kann den zu begründenden Sätzen nicht mehr Gewißheit verschaffen, als die Sätze haben, die zur Begründung herangezogen werden. Wenn diese Sätze

---

45) Vgl. das sokratische εἰδὼς οὐκ οἶδα.

begründen sollen, ohne in einen unendlichen Regreß zu fuhren, mussen sie durch eine andere Form der Begründung legitimiert werden. Als eine solche kommt nur das Verfahren nach (aa) in Betracht. Das wurde aber bereits abgelehnt.

(e) Man muß also jede denkbare, noch so abgeschwachte Form des Begrundungspostulates ablehnen, weil man Meinungen niemals begründen kann.

(f) Da diese Unmöglichkeit aus rein logischen Gründen besteht, ist sie endgültig.

(g) Es gibt eine andere Art der rationalen Befassung mit Propositionen, und es gibt nur diese andere Art: die kritische Diskussion aller Argumente nach Maßgabe der Methodologie Karl R. Poppers.

(h) Die Poppersche Methodologie tragt insbesondere der deduktiven Unbegrundbarkeit nicht-logischer Sätze Rechnung, die sich auf einen unendllichen Individuenbereich beziehen. Da wir (aufgrund unserer psychologischen Konstitution) Allsätze nur anhand der aus ihnen ableitbaren Einzelfälle diskutieren können, können wir zu (vorläufig) endgültiger Gewißheit uber die Gültigkeit eines solchen Satzes nur auf dem Wege der Falsifikation, niemals dem der Verifikation gelangen. Kurz: Wir können empirische Hypothesen nur zu widerlegen hoffen, niemals zu beweisen.

(i) Daher hat als Maxime für den Forscher wie für den rationalen Diskutanten zu gelten: Versuche nicht, deine Auffassungen zu begründen, denn damit begehrst du Unmögliches. Halte sie der Kritik offen! Suche sie zu widerlegen!

Wenn diese Thesen alle wahr sind, dann hat das weitreichende Konsequenzen für jede Wissenschaft, die mit Begründungen arbeitet. Eine solche Wissenschaft ist die Rechtswissenschaft. In unserer Rechtsordnung ist für die meisten Hoheitsakte eine Begründungspflicht in den entsprechenden Verfahrensordnungen festgelegt[46]. Bei manchen Akten, für die keine Begründung ausdrücklich gefordert ist, wie etwa bei Gesetzgebungsakten, ist es üblich, eine Begründung zu geben[47]. Allgemein gesprochen haben die Begründungen von Hoheitsakten die Funktion, die Überprüfbarkeit des jeweiligen Aktes zu sichern[48]. Ist die Rechtswissenschaft deshalb unwissenschaftlich, weil sie mit Begründungen arbeitet? Der Rechtswissenschaft ist ja schon oft der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit gemacht worden, etwa wegen der Verwendung von Werturteilen und Normen, die nicht verifizierbar seien[49], oder wegen der dogmatischen Bindung an den Gesetzesgeber und die Instanzgerichte[50]. Daß gerade die vielfach statuierte Begründungspflicht den Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft in Frage stellen soll, ist in diesem

---

46) Vgl. §§ 314 ZPO, 117 VwGO, 105 FGO.

47) zB OLG Karlsruhe, Juristenzeitung 1971, S.764, für die Begründung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

48) Vgl. Schick,W.,Notwendigkeit und Funktion der Begründung von Verwaltungsakten, JuS 1971, S. 1 - 9 (insb. S. 5).

49) So implizit alle Vertreter des Wertfreiheitsstandpunktes.

50) Etwa J.v.Kirchmann, Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, Neudruck Darmstadt 1960.

Zusammenhang ein relativ neuer Aspekt. Ist diese Konsequenz wirklich unvermeidbar, wenn man den Albertschen Standpunkt zugrunde legt? Man könnte diese Frage mit folgender Argumentation verneinen: Rechtssätze tauchen in zwei verschiedenen sozialen Kontexten auf. Einmal werden sie zur Begründung von Entscheidungen herangezogen, ein andermal sind sie Argumente in der wissenschaftlichen Diskussion über Werthypothesen. Wer Entscheidungen fällt, betreibt keine Wissenschaft, sondern er handelt. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß diese Handlungen normgeleitet sind, etwa bestimmten Begründungspostulaten unterliegen. Daß in der Praxis unwissenschaftliche Begründungsverfahren üblich sind, betrifft ja die zugehörige Wissenschaft noch nicht, wenn sie selbst wissenschaftlichen Standards genügt. Eine solche Meinung wäre sicherlich falsch. Die angesprochene Doppelrolle der Rechtssätze, die mit dem Handlungsaspekt der Rechtswissenschaft zusammenhängt[51], ist ganz gewiß nicht so zu verstehen, daß es eine wissenschaftliche und eine unwissenschaftliche Art der Befassung mit Rechtssätzen gebe, die dem (soziologischen) Unterschied von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis entsprache. Wissenschaftstheoretisch betrachtet betreiben auch die Rechtsanwender Rechtswissenschaft, wenn sie die Rechtssätze auslegen[52]. Außerdem ist es natürlich auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion üblich, seine Ansichten zu begründen.

---

51) Zu diesem Aspekt vgl. neuerdings Maihofer, W., Realistische Jurisprudenz, in: Rechtstheorie, Beiträge zur Grundlagendiskussion, hrsg. v. G. Jahr und W. Maihofer, Frankfurt 1971, S. 427 (467).

52) Für die wissenschaftliche Diskussion gilt nicht das 'Roma locuta, causa finita' der Rechtssprechung. Das verkennt Oppermann in einer Glosse über verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung, Juristenzeitung 1971, S. 501.

Die Albertsche Ansicht läßt sich auch so wiedergeben: Man kann nur gegen eine Behauptung, nie für eine Behauptung argumentieren. Als Argument für eine Behauptung kommen allenfalls fehlgeschlagene Widerlegungsversuche in Betracht. Es handelt sich hierbei auch nicht um eine Überinterpretation Alberts. Er will ja nicht nur einfach den Rationalismus (im Sinne von Intellektualismus) widerlegen, der glaubte, durch bloße Deduktion zu empirisch wahren Sätzen gelangen zu können. Dazu hätte es keines neuen Buches bedurft. Und wenn er nur sagen wollte, daß es keine absolute Gewißheit geben könne, so sagt er jedenfalls mehr.

Nunmehr sollen die einzelnen Thesen nacheinander erörtert werden.

Zu (a) Das Begründungsstreben mag noch so sehr vom Glauben an unbezweifelbare Wahrheiten motiviert sein; es wäre schon dann nicht sinnlos, wenn es wenigstens zu bezweifelbaren Wahrheiten führen würde.

Zu (b) Das Begründungsstreben setzt nur voraus, daß man mit Argumenten einen Satz sicherer machen kann, als er ohne diese Argumente wäre.

Zu (c) Schon die Möglichkeit der Selbstanwendung macht den Satz, es gäbe keine absolute Gewißheit, problematisch. Sie legt die Frage nahe, ob es nicht wenigstens bestimmte logische Sätze gibt, die absolut gewiß sind. Aber selbst wenn man die Grenze zwischen möglicherweise einmal als gewiß erweisbaren Sätzen und solchen Sätzen, bei denen das aus prinzipiellen Gründen niemals möglich sein wird, mit der zwischen logischen und empirischen Sätzen zusammenfallen läßt, könnte man immer noch fragen, ob sich diese Grenze als für alle Zeiten gewiß erweisen ließe.

Zu (d) Daß man anhand von Wahrnehmungen über die Annahme oder Verwerfung von Sätzen (die Zuteilung des Wahrheitswertes) entscheidet, wird von Albert selbst vorausgesetzt, wenn er fordert, Theorien so zu formulieren, daß sie an der Erfahrung scheitern können. Sicher sind Wahrnehmungen nicht absolut gewiß, aber doch nicht grundsätzlich so ungewiß, daß sie nicht zur Entscheidung über Theorien herangezogen werden könnten. Ob man dabei von Begründen sprechen will, ist dann nur eine terminologische Frage, wenn man davon den Fall der Begründung durch andere Sätze sorgsam trennt.

Zu (f) Hier kann auf das zu (c) Gesagte verwiesen werden.

Zu (g) - (i) Die Poppersche Methodologie scheint mir mit einem eingeschränkten, auf die Idee der absoluten Gewißheit verzichtenden Begründungsdenken durchaus vereinbar zu sein. In diesem Sinne heißt Begründen dann eben nicht mehr als die Angabe bestätigender Sätze. Ob jedoch eine Bestätigung von Theorien ausschließlich über erfolglose Widerlegungsversuche laufen kann, scheint mir noch einiger Überlegung wert zu sein. Es würde jedenfalls bedeuten, daß das Ausbleiben aller Informationen, deren Vorliegen eine Theorie erschüttern würde, sie notwendig bestätigt. Widerlegungsversuche können aus den verschiedensten Gründen scheitern. Außerdem könnte es Sätze geben, die eine Theorie bestätigen, deren Negation sie aber nicht erschüttert. In diesem Fall wäre es eine vernünftige Überprüfungsstrategie, sich von der Wahrheit dieser Sätze zu überzeugen.

> Ob es solche Satze gibt, wird wohl von der zugrundegelegten Bestatigungstheorie abhangen. In der Rechtswissenschaft finden wir jedenfalls nicht nur Argumente von der Gestalt 'Hiergegen könnte man einwenden,..., der Einwand greift jedoch nicht durch-, sondern ebenso 'Hierfur spricht auch ...'. Die Unzulänglichkeit einer solchen Argumentation ist nicht so ohne weiteres einzusehen. Ob man sich nach bestätigenden oder erschütternden Argumenten unzusehen hat, hangt außer vom theoretischen Status des fraglichen Satzes (Frage, ob All- oder Existenzsatz) nur noch von der Zugänglichkeit der Information ab. Kurz gesagt, ich halte die Maxime 'Versuche deine Auffassung möglichst streng zu überprufen, indem du Widerlegungsversuche anstellst' nicht unbedingt und in allen Fällen für erfolgversprechender als die Maxime 'Versuche möglichst überzeugende Gründe fur deine Überzeugungen zu finden'[53].

Fur die Juristen ist die Aufgabe der Forderung nach zureichender Begründung inakzeptabel, es sei denn, man meint damit die Forderung nach einer vollständigen Begrundung, einer 'absoluten Erzeugungsbegrundung' (H.Lenk), die jedoch keiner erhebt.

Das Prinzip des zureichenden Grundes ist zum Beispiel von eminenter verfassungsrechtlicher Bedeutung im Rahmen der inhaltlichen Ausfüllung des Gleichheitssatzes. So ist etwa nach Auffassung

---

53) Die Abweichung gegenuber der Popperschen Maxime ergibt sich eben daraus, daß unter 'Auffassungen' auch singulare Existenzaussagen fallen.

54) Podlech,A.,Gehalt und Funktionen des allgemeinen rechtlichen Gleichheitssatzes, Berlin, 1971, S. 91.

Podlechs [54] der Art. 3 GG wie folgt zu lesen:

(1) Die öffentliche hoheitlich handelnde Gewalt soll alle Personen einer gekennzeichneten Klasse gleichbehandeln, es sei denn, es liege ein zureichender Grund für die Ungleichbehandlung vor.
Gleichbehandlung liegt dabei genau dann vor, wenn die öffentlich handelnde Gewalt alle Personen der gekennzeichneten Klasse in einer bestimmten Weise behandelt, wobei auch das Unterlassen einer bestimmten Behandlung eine Gleichbehandlung ist.
Ungleichbehandlung liegt dabei genau dann vor, wenn die öffentliche hoheitlich handelnde Gewalt zwar mindestens eine, nicht aber alle Personen der gekennzeichneten Klasse in einer bestimmten Weise behandelt.

(2) Der Unterschied zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ist nie ein zureichender Grund für eine Ungleichbehandlung.

(3) Unterschiede im Geschlecht, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, den religiösen und politischen Anschauungen sind nie ein zureichender Grund für Ungleichbehandlungen, die zugleich Benachteiligungen oder Bevorzugungen sind.

Für die Grundrechtsdogmatik kommt es nun darauf an, über die verfassungsmäßige Festlegung unzulässiger Differenzierungsmaßstäbe (in den Absätzen (2) und (3)) hinaus Kriterien zu entwickeln, nach denen man entscheiden kann, wann ein Grund für die Ungleichbehabdlung zureichend ist und wann nicht. A.Podlech hat eine Reihe derartiger Kriterien systematisch entwickelt, von denen hier einige angeführt werden sollen. So hat er einen Satz aufgestellt, der die Unableitbarkeit der zureichenden Ungleichheitsbegründung behauptet[54a]:

54a) Podlech, a.a.O., S. 114 (16.8).

"Aus der Erlaubtheit des Zieles einer Rechtsregel folgt nicht, daß eine Ungleichheit, die eine Folge der Verwirklichung derjenigen Mittel ist, die durch die Rechtsregel angeordnet werden, zureichend begründet ist."
Dieser Satz erfährt dann in Verlauf der Diskussion einige Einschränkungen, so zum Beispiel durch den 'Satz über die Priorität von Zwecken' [54b]:
"Eine Ungleichbehandlung ist bei der Ausführung von Zweckprogrammen immer dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung Mittel zur Erreichung der Programmzwecke ist."
Während der erste Satz eine präzisere Formulierung des Gedankens darstellt, daß der Zweck nicht die Mittel heiligt, trägt der zweite den Besonderheiten behördlicher Ermessensentscheidungen bei der Ausfuhrung von Zweckprogrammen Rechnung[54c].

An diesem Beispiel wird deutlich, daß es durchaus möglich ist, für Teilbereiche die Forderung nach der Angabe zureichender Gründe in einer Weise zu präzisieren, die für den Rechtsanwender zu praktikablen, das Entscheidungsfeld sinnvoll einschränkenden Maximen führt.

Wie ist es nun zu erklären, daß das von Albert im Anschluß an Popper für den Bereich der empirischen Wissenschaften als undurchführbar und widerspruchlich abgelehnte Begrundungsdenken in der Rechtswissenschaft von so uberragender Bedeutung ist?

54b) Podlech, a.a.O., S. 121 (17.3).

54c) Zum Unterschied von Zweck- und Konditionalprogramm vgl. N. Luhmann, Positives Recht und Ideologie, ARSP 1967, S. 551 ff.

Die Albertsche Methhodologie ist anhand der empirischen Wissenschaften entwickelt worden. Eine detaillierte Untersuchung des rechtswissenschaftlichen Argumentierens glaubte er sich vermutlich schon deshalb ersparen zu können, weil nach seiner methodologischen Grundauffassung alles wertende Räsonnieren von vornherein keinen Anspruch auf Wissenschftlichkeit erheben kann.- Eine Besonderheit juristischer Sätze, die sie von den Sätzen empirischer Wissenschaften unterscheidet, liegt in ihrer semantischen Mehrdeutigkeit[54d]. Juristische Sätze sind in den meisten Fällen [54e] sowohl als Regeln, die das Handeln bestimmter Personen normieren (oder normieren sollen), als auch als Wertaussagen über soziale Zustände und individuelles Verhalten darstellbar. Diese Mehrdeutigkeit wird in der Rechtstheorie seit E. Mezger unter dem Stichwort des Zusammenfallens von Bestimmungs- und Bewertungsnorm diskutiert[54f]. Der reine 'Fallibilismus' Popperscher Prägung ist nun für Werturteile wie für normative Sätze gleichermaßen inadäquat:

(a) Für normative Sätze, im Sinne von Imperativen, schon deshalb, weil sie garnicht unter dem Aspekt 'wahr - falsch' diskutiert werden können, sondern nur hinsichtlich anderer, nicht kogni-

---

54d) Dazu genauer unten unter II.12.11.22.

54e) Nicht-imperativisch sind etwa die theoretischen Sätze der Rechtsdogmatik, wie z.B. 'Der Vorsatz gehört zum Tatbestand'.

54f) Mezger,E., Gerichtssaal Bd. 89, (1924), S. 2o7 ff. (Die subjektiven Unrechtselemente).

tiver Gesichtspunkte, etwa ob sie befolgt werden, oder unter dem logischen Aspekt, wie sie mit andern normativen Sätzen zusammenhangen.

(b) Für ethische Werturteile deshalb, weil es bei ihnen nicht immer nur die singulären Satze sind, die die allgemeinen Sätze falsifizieren, sondern umgekehrt auch singuläre (Primär-) Wertungen dadurch erschuttert werden können, daß sie mit allgemeineren, ihnen widersprechenden Wertungen konfrontiert werden. Dieses von analytischen Philosophen (wie etwa Hare) bereits erörterte Faktum [54g] bedeutet, daß die sogenannte 'Asymmetrie von Falsifikation und Verifikation', also die Tatsache, daß im Bereich der empirischen Wissenschaften Allsätze nur falsifiziert, nicht aber verifiziert werden können, nicht zum Ausgangspunkt einer Methodologie auch der Wertwissenschaften gemacht werden kann. Ein Hinweis auf diese Konequenz findet sich auch bei Popper, wo es heißt: "Wenn es für die empirische Wissenschaft charakteristisch ist, daß sie besondere Sätze als Prüfsätze ansieht, dann ergibt sich die Asymmetrie daraus, daß in bezug auf besondere Sätze Allsätze nur falsifizierbar und Es-gibt-Sätze nur verifizierbar sind."[54h]. Für den vorliegenden Zusammenhang kann man daraus schließen: Wenn in den Wertwissenschaften nicht nur die besonderen (singulären) Satze als Prüfsätze angesehen werden, dann besteht diese Asymmetrie eben nicht.[54i]

54g) R.M.Hare, Language of Morals, S. 39 f. Vgl. dazu die detaillierte Diskussion bei E.v. Savigny, Überprüfbarkeit, S. 33 ff.

54h) Popper, K.R., Logik der Forschung, S. 41 Fn. 2.

54i) Eine direkte Übertragung des Popperschen Ansatzes auf normative Sätze scheidet demnach aus. Daß eine gewisse Parallelisierung gleichwohl heuristisch fruchtbar sein kann, hat L. Philipps in seiner noch nicht erschienenen Arbeit über den 'Handlungsspielraum' deutlich

Bei der Diskussion normativer Sätze kommt es allein auf ihren Charakter als Bewertungsnormen, also als Werturteile, an. Da bei Werturteilen, wie im vorstehenden angedeutet, die Verifikation eine gewichtigere Rolle spielt als bei empirischen Satzen, muß das demnach auch für die Rechtswissenschaft insgesamt gelten. Falsifikation und Verifikation, Widerlegung und Begründung, stehen in der Rechtswissenschaft gleichberechtigt nebeneinander.

Darüber hinaus unterschätzt Albert aber auch die Bedeutung, die Begründungen im Bereich der empirischen Wissenschaften haben. Denn daß die Festsetzung der Basissatze nicht völlig willkürlich erfolgen kann, ist ja selbstverständlich. Für jede dieser Festsetzungen muß man imstande sein, Gründe angeben zu können.

II.12 Begründung als Angabe guter Gründe, Überprüfung und Bestatigung

Wir werden versuchen, wenn wir begründen wollen, Sätze zu finden, denen wir in bestimmtem Grade zustimmen, und die mit dem zu begründenden Satz in einer Weise zusammenhangen, die unsere Zustimmung zu ihm steigert.

An diese Feststellung lassen sich eine ganze Reihe von Fragen knupfen. Man kann fragen, ob hinsichtlich der Gründe, aus denen wir einem Satze zustimmen, Unterschiede gemacht werden müssen. Vielleicht gibt es da legitime und weniger legitime. Weiter wäre zu fragen, wie der logische Zusammen-

---

gemacht. Er weist auf folgende interessante Parallele hin: Verbote können übertreten, aber nicht erfüllt, Gebote erfullt, aber nicht ubertreten werden; ebenso wie Allsätze falsifiziert, aber nicht verifiziert, Existenzsätze verifiziert, aber nicht falsifiziert werden können. Vgl. Philipps,L., Der Handlungsspielraum,, S. 27.

hang der Sätze zu sein hat. Gibt es bestimmte Techniken des Auffindens von 'zustimmungssteigernden' Sätzen? Sind bestimmte inhaltliche Anforderungen an sie zu stellen? Gibt es bestimmte Bedingungen der Überprüfbarkeit?

Bevor ich auf diese Fragen eingehe, möchte ich noch ein paar terminologische Feststellungen machen. 'Überprüfbar' werden Sätze genannt, wenn man sie intersubjektiv diskutieren kann; da es sich bei Sätzen um Phänomene handelt, deren Äußerung meist in sozialen Sinnbezügen geschieht, braucht sich die Diskussion nicht nur auf die Überprüfbarkeit des Wahrheitsgehaltes zu beschränken; Gegenstand der Überprüfung kann auch die Berechtigung zur Abgabe eines Urteils nach Rolle und Lage sein.
Unter Überprüfung fallen sowohl Bestätigungs- wie Erschütterungsversuche; Begründungen können erfolgen durch Berichte von gescheiterten Widerlegungsversuchen und durch positive inhaltliche Stützung.

II.13 Der weitere Gang der Erörterung

Es ist ein Grundgedanke dieser Arbeit, daß man, um zur Aufstellung eines Modells des vollrationalen Handelns zu kommen, keine neue, zweite Rationalitätskonzeption für den Bereich der Wertungen und Zielsetzungen zu entwickeln braucht. Über den Bereich des Zweckrationalen kann man schon dadurch hinausgelangen, daß man das Problem der Begründung und Rechtfertigung von Zielsetzungen und Wertungen als ein Entscheidungsproblem auffaßt, auf das im Grundsätzlichen die Kategorien und Maximen des zweckrationalen Handelns angewandt werden können.

Zu diesem Zwecke soll versucht werden, zu einer Typisierung der Diskussionssituation und der ihnen entsprechenden Begründungsformen zu gelangen, wobei die vorgängige Festlegung der benötigten Termini sich von Nutzen erweisen dürfte.

Das soll in den folgenden Abschnitten geschehen.

II.2 Einführung von Begriffen

Eine Diskussion läßt sich durch eine Reihe von Variablen kennzeichnen: Das Ziel der Diskussion, die Diskussionspartner, deren jeweilige Rolle im Gespräch, die für die zur Diskussion zur Verfügung stehende Zeit, den oder die Sätze, über die man diskutiert, diejenigen Sätze, die als Argumente in Betracht kommen, den Grad der Zustimmung der Diskussionspartner hinsichtlich dieser Sätze, das jeweilige Stadium der Diskussion.

II.21 Diskussionsgegenstand

Eine Proposition p sei in einer Diskussionsrunde umstritten. Ich gehe hier und im Folgenden immer davon aus, daß sich eine Diskussion über die Frage, ob dem Objekt x das Pradikat P zukomme, als Diskussion über die Aussage p: 'Es gibt ein x, so daß gilt: x hat die Eigenschaft P',darstellen läßt. Mit anderen Worten: Diskussionsgegenstände sind ex definitione nie die Eigenschaften und Beziehungen von Objekten, sondern Sätze über die Eigenschaften und Beziehungen von Objekten. Diese Objekte können Gegenstande der Außenwelt sein, insbesondere auch Sätze, die keine Aussagesätze sind, wie Befehle und Wunsche, Tautologien und Definitionen. Diese Festlegung läßt sich durch folgende Überlegung rechtfertigen: Diskussionen haben den Sinn, zur intersubjektiven Einigung über Ansichten, Meinungen und Auffassungen zu führen, also die Partner zur Zustimmung zu bestimmten Sätzen zu bewegen, sie von der Richtigkeit zu überzeugen. Zustimmen kann man aber nur Propositionen (Aussagen), nicht Tischen, Stuhlen, Handlungen, Befehlen oder Wünschen. In einem gewissen Sinne kann man natürlich auch von der Zustimmung zu Befehlen und Wünschen sprechen. Man meint damit entweder die Erklärung der Bereitschaft, den Befehl zu befolgen oder den Wunsch zu erfullen, oder man gibt zu verstehen, daß man den Befehl für zweckmäßig oder den Wunsch für berechtigt und verständlich hält. Im letzten Fall stimmt man aber nicht dem Befehl, sondern dem Satz zu 'Der Befehl ist zweckmäßig, seine Befolgung wird sich als nützlich erweisen', und nicht dem Wunsch, sondern einem Satz wie 'Der Wunsch ist berechtigt und verstandlich' zu. Die Erklärung der Bereitschaft, einen Befehl zu befolgen, ist für sich genommen uberhaupt kein

'kognitiver Akt'; es ist ein Sprechakt mit einer bestimmten pragmatischen Funktion, er führt nicht zur Erweiterung unseres Wissens über die Welt.

Das heißt also: Überall, wo man inhaltlich argumentiert, geschieht das im semantischen Indikativ[55]. Daher rechtfertigt sich der Sprachgebrauch der vorliegenden Arbeit, nach dem der in der Diskussion streitige Satz als Proposition (gleich Aussage) bezeichnet wird.

In den meisten Fällen ist es jedoch gleichgültig, ob man sagt, man diskutiere die Sätze 'Der Tisch ist viereckig'; 'Laßt uns jetzt nach Hause gehen'; oder man diskutiere darüber, ob der Tisch viereckig sei oder man jetzt nach Hause gehen solle. Deshalb werden im Folgenden auch nichtindikativische Sätze als Diskussionsgegenstand bezeichnet, wobei man sich - wenn man will - die metasprachliche Formulierung[56] hinzudenken kann.

Als besonders wichtige Gesichtspunkte für die Klassifikation von Sätzen sollen nunmehr nach einander die Entscheidungskriterien, der Bezug auf Sachverhalte, die Sprachebene sowie die Allgemeinheit und Bestimmtheit erörtert werden.

II.21.1 Evidenzarten

Wir können Sätze einteilen nach der Art der in ihnen verwendeten Kriterien, die über die Annahme oder Verwerfung entscheiden. Im Bereich der empirischen Wissenschaften wird über Aussagen, die

---

55) Genaueres zu diesem Begriff unten im Abschnitt II.11.21.12.

56) Zur Unterscheidung von Objekt- und Metasprache vgl. unten unter II.21.11.5.

das Bestehen wahrnehmbarer Sachverhalte behaupten, mittels Beobachtungsevidenz entschieden. Von der Beobachtungsevidenz (die hier stellvertretend für jede Art sinnlicher Wahrnehmung angeführt ist) ist die logische Evidenz zu unterscheiden, die für die Akzeptation logischer und mathematischer Schlußfolgerungen bedeutsam ist. Demgegenüber spielt die Wertevidenz in Wertdiskussionen die entscheidende Rolle. Je nachdem, auf welchem Gebiete die Diskussion stattfindet, sprechen wir von Rechtsgefühl, ästhetischer Evidenz, Sprachgefühl usw. Die logische Evidenz wird in allen Wissenschaftsbereichen benötigt, nicht nur in Mathematik und Logik.

II.21.11 Unterscheidung von Evidenzarten

Wir wenden uns jetzt der Frage zu, wie sich die einzelnen Arten von Evidenz unterscheiden lassen. Gehen wir aus von der Beobachtungsevidenz. Woran erkennen wir, daß jemand mit Beobachtungsevidenz urteilt und sich nicht auf andere Arten stützt? Mit Beobachtungsevidenz ausgesprochen sollen die Sätze heißen, die man auf Befragen mit dem Hinweis 'Da, schaun Sie doch mal hin!' verteidigen kann; was nicht ausschließt, daß man sich dabei auf ein bestimmtes Vorwissen und bestimmte theoretische Konstruktionen (Deutungsschemata) hinsichtlich des Wahrgenommenen bezieht. Das soll nicht mehr als eine nützliche Faustregel sein. Als Aussage über Beobachtungssätze ist sie analytisch. Nun gibt es da noch eine gewisse Schwierigkeit. Nehmen wir das (nicht ethische) Werturteil 'Das ist ein gutes Küchenmesser'. Wie würde man dieses Werturteil verteidigen? Am besten doch mit dem Hinweis auf seine beobachtbaren Eigenschaften[57]. Ist es des-

57) Vgl. auch die Diskussion dieses Beispiels bei E.v. Savigny, Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt/M. 1969, S. 211 ff.

halb doch kein Werurteil? Die Faustformel scheint das nahe zu legen. Nun, wenn der Gesprächspartner den Hinweis akzeptiert, so kann das entweder darin liegen, daß für ihn in diesem Zusammenhang das Wort 'gut' überhaupt kein Wertprädikat darstellt, sondern eine reine Zusammenfassung beobachtbarer Eigenschaften, oder daran, daß über die tatsächliche Komponente des Wertprädikates Einigung besteht (bzw. über die Bedeutung des Wertpradikates insgesamt). Erst aus einem weiteren Verlauf dieser Diskussion ließe sich ersehen, was die Gesprächspartner jeweils gemeint haben, ob sie sich über das Vorliegen des 'tatsächlichen Substrats' der Wertung oder ob sie sich über die Berechtigung der Bewertung unterhalten. Wertdiskussionen, etwa ethische oder politische Streitigkeiten, leiden oft an dieser ungenauen Bestimmung des Streitgegenstandes. Als ein Mittel, derartige Diskussionen zu rationalisieren, empfiehlt sich deshalb die Isolierung der Wertkomponente, da man über Beobachtungsaussagen erfahrungsgemäß eher Einigkeit erzielt[58]. Wenn man schließlich über alle Tatsa-

---

58) Angesichts dieses in der Metaethik wie im Alltagsleben anerkannten Erfahrungssatzes ist es frappant, daß in der strafrechtlichen Irrtumslehre genau die umgekehrte Maxime gilt. Vom alten Grundsatz 'error facti nocet, error iuris non nocet' bis zur eingeschränkten Schuldtheorie des BGH herrscht im Strafrecht die Vorstellung, daß einem ein Tatsachenirrtum eher unterlaufen kann als ein Rechtsirrtum. Vgl. BGHSt 2.194 ff. - Interessant für die Meinung, die die Juristen selbst von der Kognitivität bestimmter Werturteile haben, ist auch die Rechtsprechung zm Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen (z.B. BVerwG 8.272 ff., 21.127 ff.).

chenfragen einig ist, auch etwa über die Konsequenzen, so kann man nur noch seiner Wertüberzeugung (sei es hinsichtlich des fraglichen Sachverhaltes oder der Konsequenzen[59]) Ausdruck verleihen: 'Also ich kann so etwas nur verwerflich nennen'. Wer hier die Warum-Frage stellt, wird als Antwort keine erklärende Tatsachenbehauptung, sondern die Gegenfrage zu gewärtigen haben: 'Wenn das nicht verwerflich ist, was ist dann eigentlich verwerflich?'. Und wenn der Frager insistiert: 'Aber warum willst Du das unbedingt verwerflich nennen?', so wird die Antwort sein: 'Weil ich es verwerflich finde'. Und diese Antwort, so will es scheinen, wäre auch die einzig richtige. Als Faustregel zum Erkennen von Werturteilen läßt sich demnach festhalten: Werturteile erkennt man daran, daß sie in Diskussionen mit dem Hinweis auf Wertüberzeugungen verteidigt werden.

II.21.12 Verteidigung des Evidenzstandpunktes

Die Argumentationen gegen den Evidenzbegriff laufen zumeist darauf hinaus, seine Nutzlosigkeit darzutun. Wer z.B. ein bestimmtes Wahrnehmungserlebnis wiedergibt und hinterher zur Bekräftigung noch hinzufügt: 'außerdem war mir alles evident', wird wohl nur ein Kopfschütteln ernten; er sagt damit nicht mehr, als daß er seine bestimmte Wahrnehmung gemacht habe. Evidenzbehauptungen über Behauptungen machen diese nicht sicherer. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jedes Urteil, das gefällt wird, dem Urteilenden evident sei. Es kann jemand probeweise zaghafte Hypothesen aufstellen, vorsichtige Behauptungen wagen,

59) Die Folgendiskussion hilft entscheidend, Wertungen rational zu machen, aknn sie aber nicht ersetzen. Vgl. Adalbert Podlech, Wertungen und Werte im Recht, AöR 1970, S. 199

die ihm alles andere als evident sind [60]. Evidente Aussagen wird der Urteilende mit Gewißheitsanspruch aufstellen; dieser Anspruch hat zwei Aspekte, von denen der eine auf den Sprecher und der andere auf den (möglichen) Hörerkreis bezogen ist: 'Ich bin hier sicher, sei Du es auch' [61]. Dieser Anspruch fügt dem Informationsgehalt nichts hinzu; er kann aber bedeuten, daß die Aussage besonders ernst genommen werden will. Die Berufung auf Evidenz hat also mit Wahrheitsgarantie oder Kritikimmunisierung nichts zu tun. Für die Überprüfung wissenschaftlicher Aussagen ist also - darin haben die Kritiker des Evidenzbegriffs (N. Hartmann, M. Schlick etc.) recht - die Evidenzbehauptung tatsächlich irrelevant. Was nicht irrelevant ist, ist die Evidenz selber, die auch der Überprüfende haben muß, wenn er die Aussage verwirft oder annimmt.

---

60) Diese Feststellung legt die Fragenähe, ob es nicht sinnvoller sei, statt nach Evidenzarten nach Satzarten zu unterscheiden. Wenn es ohne Evidenz (und damit Wahrheitsanspruch) geäußerte Beobachtungssätze gibt, wird das bei Wertungen nicht anders sein. Das scheint doch auf die Möglichkeit hinzudeuten, Beobachtungen und Wertungen ohne Rückgriff auf die Evidenz bestimmen zu können. Dem ist nicht so. Wer ohne Evidenz und Wahrheitsanspruch im fensterlosen Raum sagt: 'Vermutlich regnet es draußen', hat gleichwohl einen Satz ausgesprochen, der wahr oder falsch sein kann: Bei der Überprüfung braucht man Beobachtungsevidenz.

61) Mit den Worten Braithwaite's: 'credo, crede!'. R.B. Braithwaite bringt diese Formel allerdings in etwas anderem Zusammenhang: In seiner Besprechung von R.M. Hare's 'Language of Morals' als Erweiterung der Hare'schen Liste von Neustiken (Mind 1954, S. 249 ff.).

Wer beweisen will, daß man den Evidenzbegriff nicht benutzt, oder für den es Evidenz nicht geben könne, will doch - sofern er nicht nur eine unverbindliche Meinung ohne Wahrheitsanspruch formuliert (und das vertragt sicht nicht mit dem Bemuhen, einen Beweis zu fuhren) - selbst etwas zur Evidenz bringen. Er argumentiert also kontradiktorisch. Wer beweisen will, daß es Evidenz gibt, setzt seinerseits Evidenz voraus, denn er behauptet ja, eine entsprechende Einsicht zu haben. Seine Argumentation ist demnach zirkular. W. Stegmüller, dem diese Erkenntnis zu verdanken ist, vertritt gleichwohl den Standpunkt, daß trotz dieser apriorischen Unbeweisbarkeit die Wissenschaft nicht ohne Evidenz auskommt. Doch ist diese 'Entscheidung fur Evidenz' eine 'vorrationale Urentscheidung'[62].

II.21.2 Art der Beziehung auf Sachverhalte

Eine der wichtigsten Unterscheidungen, die man bezuglich sprachlicher Äußerungen

treffen kann, betrifft die Frage, in welcher Weise sich der Sprecher auf Sachverhalte bezieht. Er kann zum Ausdruck bringen wollen, daß ein Sachverhalt vorliegt, vorgelegen hat oder vorliegen wird. Er kann mit seiner Äußerung versuchen, jemanden zur Herbeiführung eines Zustandes zu bewegen; oder ausdrucken, daß er ein zukunftiges Ereignis, das herbeizuführen nicht in seiner Macht steht, positiv bewerten würde, falls es eintrafe, und so fort. Eine ganze Reihe von Begriffspaaren bietet sich an, diese unterschied-

---

62) Stegmuller, W., Metaphysik, Skepsis, Wissenschaft, 2. Auflage, Berlin-Heidelberg-New York 1969, S. 169 und passim.

liche Beziehung auf Sachverhalte zu kennzeichnen. Hierin gehören die Gegensatzpaare 'Indikativ - direktiv' [63], 'deskriptiv-präskriptiv' [64], oder 'deskriptiv-normativ', 'deskriptiv-emotiv' [65]. 'Indikativ-Imperativ', 'Aussage-Befehl', 'Beobachtungssatz-Werturteil', 'Seinssatz-Sollenssatz', bezeichnen sie alle den gleichen Gegensatz, nur etwa von verschiedenen Aspekten aus? In der Tat wird diese Meinung vertreten; sie sei daher im Folgenden erörtert.

II.21.21 Die Gleichstellungsthese

Gewöhnlich wird nur den ersten Gliedern der genannten Begriffspaare Kognitivität zugestanden; man sagt außerdem von ihnen, daß nur sie Propositionen ausdrückten. So gelangt man zu der Ansicht, daß die Unterscheidung von deskriptiven Sätzen eine vollständige, ausschließende Disjunktion sei; und daß die Klasse der deskriptiven Sätze extensional gleich mit den Klassen der empirischen, der indikativen und der kognitiven Sätze sei. Die präskriptiven, gleich normativen, Sätze werden entsprechend mit den Werturteilen, den Imperativen und den non-kognitiven Sätzen gleichgestellt. Auch die Unterscheidung 'lokutionär-performativ' und 'Phrastik-Neustik' wird mit

---

63) Ross, A., Directives and Norms, Oxford 1969.

64) Wohl zuerst bei K. Pearson, The Grammar of Science, 1892, Nachdruck London 1949, S. 83: 'We badly need separate terms for the routine of sense-impressions, for the brief description or formula of science, and for the canon of social conduct, or, in other words, for the perceptive order, the descriptive order, and the prescriptive order.'

65) Ogden and Richards, The Meaning of Meaning, London 1923, S. 124 pass.

diesem Gegensatzpaar zusammengebracht. Die 'deskriptiv-normativ' -Unterscheidung hatte also die Aufgabe, die 'Große Trennlinie', wie Toulmin und Baier plastisch sagen [66], zu markieren, die das (potentiell) wissenschaftliche vom bloß praktisch bedeutsamen Reden abgrenzt. Im Folgenden soll erstens dargetan werden, warum diese weitgehende Gleichstellung der genannten Gegensatzpaare inadäquat ist[67]. Zweitens, wie sie sich in Wahrheit zu einander verhalten, und drittens, welche der möglichen Fifferenzierungen in diesem Zusammenhang heranzuziehen sind.

II.21.22 Die Inadäquatheit der Gleichstellungsthese

Es ist seit Carnap [68] üblich geworden, die Aspekte, unter denen man Sätze betrachtet, drei Ebenen zuzuordnen: der syntaktischen, der semantischen und

---

66) Toulmin,S., u. Baier,K., Beschreiben, in: v.Savigny,E.(ed.), Philosophie und normale Sprache, München 1969, S. 219

67) Hierbei lege ich den in der vorigen Fußnote angeführten Aufsatz von Toulmin und Baier zugrunde. Gerade angesichts der weitgehenden Übereinstimmung mit der dort vertretenen Auffassung seien die Unterschiede kurz hervorgehoben. (1) Unter den zehn verschiedenen Explikationen des Begriffs 'deskriptiv' vermißt man gerade diejenige Behauptung, die wir im Auge haben, wenn wir ihn dem Begriff 'präskriptiv' gegenüberstellen. (2) Des weitere untersuchen sie nicht, ob sich einzelne Gruppen von Sprechakten bilden lassen, die in irgendeiner Weise mit dem von Toulmin und Baier abgelehnten Sinn 'deskriptiv' und 'präskriptiv' zusammenhängen (vgl. dazu den Text). (3) Deshalb ist ihre Schlußfolgerung, die mit dem üblichen philosophischen Gebrauch von 'deskriptiv - präskriptiv' angestrebte Unterscheidung sei illegitim, nicht zwingend; so überzeugend ihre Analyse von 'deskriptiv'und die Ablehnung der Gleichstellungsthese im übrigen sind.

68) Carnap,R.,Introduction to Semantics, Cambridge, Mass. 1948, S. 4

der pragmatischen Ebene. Die mit der äußeren Form zusammenhängenden Fragen (etwa ob es sich bei einem Ausdruck um eine sinnvolle Zeichenkombination handelt, wie er logisch mit anderen Sätzen zusammenhängt ect.) gehören zur Syntax. Fragen nach der Bedeutung (auch die prädikatenlogischen Erfordernisse, die ein grammatisch korrekter Satz erfüllen muß, um Bedeutung zu haben) zur Semantik, Fragen, die die Beziehungen des Ausdrucks zum Sprecher, zu einem möglichen Hörer und der sozialen Situation seiner Äußerung gehören zur Pragmatik. Die Begriffe 'Indikativ', Imperativ' sind syntaktische Begriffe; 'empirisch' und 'wertend' sind ebenso wie 'kognitiv' und 'non-kognitiv' semantische Prädikate; und 'deskriptiv' und 'normativ' sind Begriffe der pragmatischen Ebene. Die Hare'sche Darstellung der Satzmodi durch das Phrastik-Neustik-Schema ist nicht so ohne weiteres einer der drei Ebenen zuzuordnen. Für Hare hat das neustische Element nämlich eine doppelte Funktion (ohne daß er sich dessen immer bewußt wäre). Es vervollständigt einmal das Satzradikal (so der Ausdruck Wittgensteins[69]), das 'phrastische Element' in Hare's Terminologie, zu einem vollständigen Satz, und zwar entweder zu einem imperativen oder einem indikativen Satz[70]. Zum anderen markiert es die Zustimmung zu einem derartigen Satz (vgl. griech. 'neuo' = 'ich nicke zustimmend'). Zustimmen ist wie Behaupten, Mit-

---

69) Wittgenstein,L., Philosophische Untersuchungen, Oxford 1958, S. 11.

70) Hare,R.M., The Language of Morals, Oxford 1952, s. 18.

teilen etc. ein performativer Sprechakt, der demnach der pragmatischen Ebene zuzurechnen ist[71]. Fraglich ist, ob die andere Aufgabe der Phrastik-Neustik-Unterscheidung, nämlich eine plastische Darstellung von Imperativen und Indikativen zu ermöglichen, die das beiden Satzformen Gemeinsame und sie Trennende deutlich abschichtet, zur Syntax oder zur Semantik gehört. Für beides kann man Argumente finden [72]. Als syntaktische Unterscheidung erscheint sie deshalb, weil sie als Übersetzung [73] grammatischer Formen von einer (natürlichen, flektierenden) Sprache in eine andere (agglutinierende Kunstsprache) aufgefaßt werden kann. Hare geht jedoch davon aus, daß man mit Sätzen, die im grammatischen Imperativ stehen, auch Befehle, Wünsche ausdrücken, mit Fragen berichten kann etc. Die Unterscheidung, die er trifft, soll sich an der unterschiedlichen Bedeutung, nicht an der grammatischen Form orientieren. Daher könnte man sie für semantisch halten [74].

II.21.23 'Deskriptiv-Präskriptiv'

Damit, daß gezeigt wurde, daß die von einer verbreiteten Meinung (extensional) gleichgesetzten Begriffe verschiedenen semantischen Kategorien angehören, ist die Inadäquatheit dieser Auffassung noch nicht hinreichend dargetan [75]. Betrachten wir nunmehr die Vereinbarkeit der einzelnen Prädikate genauer.

---

71) Braithwaite, R.B., Mind 63 (1954), S. 253, betont in seiner Besprechung der 'Language of Morals' ausschließlich diesen Aspekt. Seine neun Neustiken, die er anstelle von Hare's zweien vorschlägt, liegen auf der pragmatischen Ebene und setzen entsprechend vollständige (Phrastik und Neustik enthaltende) Sätze voraus. Es sind gleichsam Neustiken zweiter Ordnung.

72) Ross, A., Directives and Norms, London 1968, S. 2

73) Braithwaite lehnt diese Kennzeichnung ab, Mind 63 (1954), S. 253

74) So Ross, A., Directives, S. 2

75) Außerdem kann man die Unterscheidung Carnaps ihrerseits in Frage stellen

(a) Deskriptiv ist ein pragmatisches Pradikat , das eine bestimmte Verwendungsweise von Sätzen, einen performativen Akt, kennzeichnet. Der sprachliche Niederschlag dieses Sprechaktes, wie dieser Beschreibung genannt, ist normalerweise eine Mehrheit von Sätzen. (Zeichnungen ect. sollen hier außer Betracht bleiben.) Entgegen einem weitverbreiteten philosophischen Sprachgebrauch ist es daher normalerweise kaum als korrekt anzusehen, wenn einzelne Begriffe und Sätze deskriptiv genannt werden[76]. Wo es gleichwohl geschieht, ist es dann so zu verstehen: Der fragliche Begriff oder Satz ist dann entweder Teil einer Beschreibung, oder für Beschreibungen geeignet, oder es liegt überhaupt nur eine laxe Redeweise (für Aussagesätze o.ä.) vor. Von einer Beschreibung(als Akt) spricht man nur, wenn jemand einem anderen einen Sachverhalt schildert, der diesem in wesentlichen Zügen neu ist. Außerdem muß eine Beschreibung möglichst ein paar wahre Aussagesatze enthalten, damit sie als solche gelten kann. Daß eine Beschreibung unwahr ist, oder wahr, läßt sich kaum sagen, ohne - das ist jedenfalls Toulmins und Baiers Meinung - der Sprache Gewalt anzutun. Man spricht statt dessen von vollständigen, oberflächlichen, ausführlichen, eingehenden Beschreibungen. Sie können empirische Sätze wie Werturteile enthalten, die durchaus nicht immer im Indikativ zu stehen brauchen[77].

---

76) Toulmin, S.E., und Baier,K., Beschreiben, in: Savigny,E.v., Philosophie und normale Sprache, Freiburg-München 1969, S. 1191 ff.

77) Vgl. Toulmin und Baier, S. 208

Nachstverwandte Sprechakte sind etwa: berichten, wobei an die Stelle des Sachverhalts (Zustands) ein Ereignis (Abfolge von Zuständen) tritt; mitteilen (z.B. Entschlusse;eine Mehrheit von Sätzen ist dazu nicht erforderlich); informieren (vielleicht ein Oberbegriff zu den drei genannten).

(b) Präskriptiv ist ein pragmatisches Prädikat, das eine bestimmte Verwendungsweise von Sätzen, den performativen Akt des Vorschreibens, kennzeichnet. Anders als bei Beschreibungen ist dieser Sprechakt auch in einem einzigen Satz durchfuhrbar. Von Vorschreiben kann man nur dann sprechen, wenn der, der vorschreibt, sich in einer durch soziale Gegebenheiten oder besseres Wissen vermittelten Position befindet. Vorschriften können nicht wahr oder falsch sein (sind in diesem Sinne nicht kognitiv). Beispiele: Bedienungsvorschriften, bestimmte Rechtssätze (Gesetze, Verordnungen), Verwaltungsakte, Dienstanweisungen, militärische Befehle.

Verwandte Prädikative: 'normativ' (Sollsätze = Sätze mit Verpflichtungscharakter, was bei Vorschriften nicht begriffsnotwendig ist); und die durch die folgenden Verben bezeichneten Sprechakte: Ersuchen, beantragen, fordern, auffordern, anregen, bitten, (jem. etwas) raten, um Hilfe nachsuchen etc.

II.21. 24 'Indikativ-Imperativ'

Der Indikativ ist ein grammatischer Modus, also eine von einer Sprache bereitgestellte Form, die die vom Sprecher mit seiner Äußerung intendierte Beziehung zur Wirklichkeit formal kennzeichnen soll.

Wieviel Modi es gibt, und welche der möglichen Beziehungen sie hervorheben, ist in den einzelnen Sprachen verschieden[78]. Ob ein Satz grammatisch im Imperativ steht, läßt sich durch Betrachten seiner Verbform muhelos entscheiden. Schwieriger wird es, wenn man in Rechnung stellt, daß man z.B. indikative Redeweisen oft da sehr gut einsetzen kann, wo man auch einen Imperativ aufstellen könnte. 'Du gehst innerhalb von zwei Minuten ins Bett!' ist eher noch eindringlicher als der Imperativ 'Geh jetzt ins Bett!'[79]. Im Grundgesetz heißt es schlicht in Art. 1: 'Die Menschenwurde ist unantastbar'. Rhetorische Fragen und Imperative helfen Berichte und Beschreibungen aufzulockern, Fragen wirken befehlend, etc. Die grammatische Form legt also die Bedeutung einer Äußerung durchaus nicht immer eindeutig fest. Man müßte demgegenüber versuchen, den jeweiligen 'semantischen' Modus zu bestimmen[80], der sich an der intendierten Funktion zu orientieren hätte. Wenn man vermeiden will, für jeden einzelnen Sprechakt einen

---

78) Im Indogermanischen kann man vier Modi voraussetzen: Indikativ, Konjunktiv, Optativ und Imperativ; in den meisten lebenden indogermanischen Sprachen sind Optativ und Konjuktiv zusammengefallen. Vgl. auch das Französische, das neben Imperativ ind Indikativ 'Subjonctif' und 'Conditionnel' unterscheidet.

79) Die Ununterscheidbarkeit des anordnenden und des berichtenden Indikativs wird z.B. bei P.Handke ästhetisch genutzt. Vgl. sein 'Standrecht', Ziff.11: 'Die Hinrichtung wird vollzogen innerhalb des Hofes des Hauses. Die Verurteilten treten einzeln aus der Tür in die Sonne und heben ein wenig die gefesselten Hände, ...' in: Prosa, Gedichte, Theaterstücke etc., Frankfurt/M. 1969, S. 79.

80) Stenius,E.,Mood and Language Game, in: Philosophical Logic, ed. by J.W.Davis et al., Dordrecht 1969, S. 255; A.Ross, Directives and Norms, S. 36.

einenen Modus zu konstruieren, wie manche Autoren vorschlagen [81] (was aber den Begriff überflüssig machen würde), so muß man versuchen, die Sprechakte zu überschaubaren Gruppen zusammenzufassen und einen ihnen gemeinsamen semantischen Modus zu bestimmen. Behaupten, beschreiben, mitteilen, berichten, vermuten, bezeugen, bestreiten, beweisen, feststellen, voraussagen etc. sind sicherlich unterschiedliche Sprechakte, aber sie haben auch etwas gemeinsam: Mit ihnen wird etwas über Sachverhalte ausgesagt, der Inhalt der Behauptung (etc.) kann wahr oder falsch sein. Von einem Sprechakt, der etwas über Sachverhalte aussagt, sei nun gesagt, er stehe im Modus des semantischen Indikativs. Befehlen, anordnen, anweisen, ersuchen, beantragen, bitten, höflich auffordern usw. haben ebenfalls etwas gemeinsam: Die akzeptierte Rolle all dieser Äußerungen besteht in der Intention, jemanden zur Vornahme einer Handlung zu bewegen. Von ihnen soll es heißen, daß sie im semantischen Imperativ stehen. [82]

Diese Kennzeichnung des semantischen Indikativs und Imperativs ist sicher noch recht vorläufig. Aber auch der Versuch von Stenius [83] erscheint noch nicht ganz geglückt. Er bestimmt die jeweiligen semantischen Modi nach folgenden Regeln:

---

81) Wittgenstein meinte, es gäbe unzählige Modi, vgl. Stenius, E., Mood and Language Game, S. 253/4. R.B. Braithwaite kam bekanntlich auf neun: Mind 63 (1954), S. 255 ff., Kerner, G., The Revolution in Ethical Theory, Oxford 1966, bemerkt auf S. 145: 'There are many other speechacts which do not fit into the imperative mould: challenging, protesting, envisaging, favouring, approving, etc. I shall try to show that, correspondingly, neuristics are countless in number and that this fact has very important consequences with regard to the analysis of moral judgements.'

82) Daneben kann man noch eine Reihe anderer semantischer Modi feststellen: den Optativ zur Kennzeichnung von Wunschsätzen; den Stipulativ für Versprechungen; etc.

83) Stenius, E., Mood and Language Game, S. 265

(R1) 'Äußere nur dann einen Satz im Indikativ, wenn sein Satzradikal wahr ist' als Regel fur den semantischen Indikativ; für den Imperativ (R2): 'Reagiere auf einen Satz im Imperativ in der Weise, daß Du das Satzradikal wahr machst'. Von einem Satzradikal[84], auch Phrastik[85], oder Topic[86] genannt, kann man jedoch allein kaum sagen, es sei wahr oder falsch[87], erst wenn es mittels eines bestimmten modalen Elementes[88], einer Neustik oder eines Operators[89] in anderer Terminologie, zu einem vollständigen Satz ergänzt ist, läßt sich eine solche Feststellung treffen[90]. M.E. empfiehlt es sich, die Modi von den typisierten erwarteten Reaktionen auf die Äußerung her zu bestimmen. Jemand hat im semantischen Indikativ gesprochen und sprechen wollen, wenn die Reaktion des Gesprächspartners, die z.B. 'Aha, so war das also!' lauten möge, von ihm als angemessen hingenommen wird. 'Vielen Dank für die Auskunft!', 'Das können Sie jemand anderem erzählen!' sind typische Reaktionsweisen auf indikative Sätze. Im

---

84) Ein Terminus von: Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, S. 11.

85) Hare, Language of Morals, S. 18

86) Ross, Directives and Norms

87) Stenius sagt (S. 264):"We call a sentence-radical 'true' if what is described by it really is the case, otherwise it is 'false'. The concepts 'true' and 'false' so defined thus refer to the sentence-radical, irrespective of the mood". (!)

88) Ausdruck von Stenius, Language Game, S. 251 ff.

89) Ross, Directives and Norms.

90) Kerner, Revolution in Ethical Theory, S. 145.

semantischen Indikativ wird über das Bestehen von Sachverhalten geredet[91], und daran erkennt man ihn auch.

Die Äußerung eines semantischen Imperativs als des Modus, dem die Sprechakte 'Befehlen, Bitten, Anweisen' etc. zugeordnet sind, hat demgegenüber die akzeptierte Rolle das Verhalten anderer Leute zu beeinflussen[92]. Mehrere semantische Modi können zugleich vorliegen. Der semantische Imperativ wird normalerweise durch den grammatischen Imperativ, durch grammatische Induktivsätze mit Soll-Funktor oder explizit performative Äußerungen der zweiten Gruppe ('Ich möchte Sie sehr herzlich bitten, ...') ausgedrückt[93]. Nach den bisherigen Feststellungen ist die Gleichstellungsthese ('Die deskriptiven Sätze sind zugleich die indikativen, empirischen und kognitiven Sätze') deshalb falsch, weil (1.) deskriptive Sätze nicht immer und unbedingt im (grammatischen) Indikativ zu stehen brauchen, (2.) Sätze im (grammatischen) Indikativ nicht nur zu Deskriptionen verwandt werden, und (3.) die deskriptiven Sätze nur eine Teilklasse aller im (semantischen) Indikativ geäußerten Sätze darstellen. Aus der Ablehnung der Gleichstellungsthese ergibt sich jedoch nicht die Illegimität der Unterscheidung der semantischen Modi.

---

91) Im Einzelnen noch problematisch wegen der irrealen Konditionalsätze und bestimmter Erste-Person-Präsens-Äußerungen.

92) Es ist insofern plausibel, wenn Stenius den Indikativ mit der Symptom-Theorie, den Imperativ mit der 'prolonged-arms-theory' der Bedeutung zusammenbringt. Vgl. Stenius, S.267.

93) Das Wort 'semantisch' in 'semantischer Modus' soll nur soviel heißen wie 'der Bedeutung nach', wobei dies auch durch pragmatische Mittel ausgedrückt sein kann.

II.21. 25 'Beobachtungssatz-Werturteil'

Während sich ein gewisser Zusammenhang zwischen Beschreibungen und Indikativsätzen nicht leugnen läßt (er ist nur nicht so eng wie die Gleichstellungthese behauptet), ist die Gleichstellungsthese gerade in bezug auf die Unterscheidung 'empirisch-wertend' recht unangemessen, obzwar weit verbreitet. So zerfällt etwa für R.M.Hare die Klasse der präskriptiven Sätze in die beiden Teilklassen der Imperative und der Werturteile[94]. Er ist auch der Meinung, daß man aus Werturteilen Imperative ableiten könne. Aus Werturteilen, die ja zu den indikativen Sätzen gehören, kann man Imperative sowenig ableiten wie aus anderen indikativen Sätzen, etwa Beobachtungssätzen. Außerdem ist der übliche Begriff der Ableitung zunächst einmal auf Imperative gar nicht anwendbar, weil Imperative nicht wahr oder falsch sein können. Aber auch, wenn man nicht von dem Begriff der logischen, sondern einer (wie auch immer genauer zu bestimmenden) praktischen Folgerung ausgeht, wird man von dem Werturteil 'Systematische Arbeit ist nützlich' nicht ohne den Imperativ 'Tue das Nützliche!' zu dem Imperativ 'Arbeite systematisch!' gelangen.

Es ist neuerdings üblich geworden, in Anpassung an entscheidungstheoretische Termini den Begriff 'Werturteil' durch 'Vorzugsregel' zu ersetzen. In dem Sprachgebrauch dieses Beitrages ist eine Vor-

---

94) Hare, R.M., Language of Morals, S. 3. Diese Einteilung ist von seinem Standpunkt aus, nach dem alle Werturteile die performative Funktion des Empfehlens haben, folgerichtig.

95) So Podlech, A., Wertungen und Werte im Recht, AöR 1970, S. 195. (Dieser etwas unglückliche Sprachgebrauch beeinträchtigt den Artikel im übrigen durchaus nicht.)

zugsregel ein semantischer Imperativ. Gegen diese Terminologie 'Wertung gleich Vorzugsregel' möchte ich zwei Einwände erheben. Der eine richtet sich gegen die in der Wortwahl ausgedrückte Annahme, jedem Akt des Vorziehens komme zugleich der Charakter einer Regelaufstellung zu. Wenn man nicht mehr etwas vorziehen (bewerten) kann, ohne eine Vorzugsregel aufzustellen oder zu befolgen, verliert der Begriff 'Vorzugsregel' seinen Sinn.[96]

Der andere Einwand betrifft die Festlegung der Wertprädikate auf komperative Prädikate, die mit dem Ausdruck 'vorziehen' verbunden ist[97]. Viele juristische Prädikate sind qualitativ (z.B. rechtswidrig, zulässig, begründet, anfechtbar, nichtig). Das Gleiche gilt für außerjuristische, etwa ästhetische Prädikate. Es wäre unangemessen, ein Werturteil wie 'Die Kunst der Fuge ist großartig' unzudeuten in 'Die Kunst der Fuge' ist großartiger als 'Tosca' oder der 'Postillon von Lonjumeau'[98].

Es besteht also kein Anlaß, sich dem Sprachgebrauch (der ja die Ableitbarkeit von Imperativen aus Wertungen geradezu vorraussetzen würde) anzuschließen.

Nun ist es kein Zufall, daß Werurteile und Imperative so oft vermengt werden. Es ist für eine ganze Reihe normativer Sätze (die oft im gram-

---

96) Vgl. die Parallele zu dem 'Panrationalismus' L. v. Mises' (Human Action, London-Edinburgh-Glasgow, 1949). Dazu Gäfgen,G.,Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, Tübingen 1968, S. 29.

97) Vgl. die Parallele zur Frage der kardinalen Nutzenfeststellung.

98) Diesen Hinweis verdanke ich Dr.L.Philipps.

matischen Indikativ mit Sollfunktor ausgedrückt werden) charakteristisch, daß sie zugleich im semantischen Imperativ und Indikativ (als Wertaussagesätze) stehen. Diese, der Rechtstheorie sei langem bekannte Tatsache wird das 'Zusammenfallen von Bewertungs- und Bestimmungsnorm' genannt.

Um die Erörterungen dieses Abschnittes zusammenzufassen: Von den hier behandelten Begriffspaaren ist, neben der schon vorher ausführlich diskutierten Unterscheidung 'empirisch-wertend', als Klassifikationsgesichtspunkt die Gegenüberstellung von 'semantischen Modi', also die Art der Beziehung auf Sachverhalte, von Bedeutung.

II.21.26 Werturteile und verwandte Satzarten

Nunmehr soll der Begriff des Werturteils gegenüber solchen Begriffen abgegrenzt werden die aus ihm definitorisch hervorgehen oder doch mit ihm eng zusammenhängen.

a) Werturteil = Df Jedes Urteil, über dessen Wahrheit oder Falschheit mittels Wertevidenz entschieden wird[99].

   Die Bezeichnung 'Werturteil' ist in so hohem Grade eingebürgert, daß sie beibehalten werden sollte. Unter 'Urteil' ist ein 'behaupteter Aussagesatz' zu verstehen; 'Aussagesatz' gleich 'Satz im semantischen Indikativ', 'Aussage ' (engl. proposition) gleich 'Inhalt eines Aussagesatzes' (engl. sentence).

b) Juristisches Werturteil = Df Jedes Werturteil, über dessen Wahrheit oder Falschheit mit Rechtsgefühl entschieden wird. 'Rechtsgefühl' wird

---

99) Vgl. Savigny,E.v., Überprüfbarkeit, S. 44.

hier als jene Art von Wertevidenz verstanden, die auf rechtlich relevantes Verhalten und rechtlich relevante [100] Zustände bezogen ist.

Beispiele für juristische Werturteile: 'Dem Angeklagten Y kommen mildernde Umstände zugute'; 'Die Klammerwirkung einer mit mehreren selbständigen Taten tateinheitlich verwirklichten Straftat entfällt, wenn die verklammerte Tat erheblich schwerer wiegt als die verklammernde'[101]; 'Eine Geldstrafe von DM x,- erscheint angemessen, aber auch ausreichend'.

c) Normativer Satz (Sollsatz) = Df Jeder Satz, mit dem jemand zu einem Verhalten verpflichtet wird.

Also ein Satz im semantischen Imperativ, der weder unbedingt ein Satz einer (staatlichen) Rechtsordnung noch allgemein abstrakt zu sein braucht. Entscheidend ist nur das die Verpflichtung ermöglichende 'soziale Gefälle'. Beispiele für normative Sätze: 'Schuttabladen verboten!', 'Die Kinder müssen jetzt ins Bett!', 'Sie wollen Ihren Urlaub bitte erst im September nehmen!'.

Die semantische Mehrdeutigkeit normativer Sätze soll an einem trivialen Beispiel noch einmal deutlich gemacht werden. Man vergleiche folgende Diskussionen:

I. X: Was ist das für ein Lärm in der Küche?
Y: A soll den Herd saubermachen.
Z: Nein, sie soll die 10 DM vom Einkaufen rausgeben.

---

100) Was rechtlich relevant ist, bestimmt die jeweilige Rechtsordnung.

101) Vgl. BGHSt 1.67 ff.

II. X. Also was schlagt Ihr vor?
X: A soll den Herd saubermachen.
Z: Nein; sie soll lieber erst ihr Zimmer aufräumen.

III. X: Wie ist heute der Küchendienst eingeteilt?
Y: A soll den Herd saubermachen.
z: Davon steht nichts auf dem Zettel.

zu I: Diskussion über die Wahrheit der Sollensfeststellung, also über die mit dem Sollsatz zugleich ausgesprochene empirische Hypothese.

zu II: Diskussion über die Richtigkeit (oder Wahrheit) der Sollenfestsetzung, also über das mit dem Sollsatz zugleich ausgesprochene Werturteil ('Bewertungsnorm'). Zu beachten ist, daß es sich bei II Y nur um einen Vorschlag handelt, der sich zum Sollsatz verhält wie ein Aussagesatz zum Urteil; eine Beschlußvorlage zum Beschluß etc. [102].

zu III: Diskussion über die Gültigkeit der Sollensfestsetzung. Eine solche Diskussion kann an das Verfahren anknüpfen (wie hier); an die Situation('Morgen im Dienst bin ich bereit, Ihre Anordnungen entgegen zu nehmen); an die Position ('Die Nachbarn haben uns überhaupt nichts zu befehlen!').

d) Rechtssatz = Df (1) Jeder normative Satz, der einem Tatbestand eine Rechtsfolge zuordnet derart, daß bei (rechtsförmlich festgestelltem) Vorliegen des Tatbestandes der Rechts- oder [103] Verwaltungsstab zur Herbeiführung oder Beachtung

---

102) Vgl. Ross,A., Directives and Norms, S. 17
103) 'oder' im nicht ausschließenden Sinne.

des als Rechtsfolge gekennzeichneten Zustandes verpflichtet ist. Oder (2): Jeder normative Satz, der eine unbestimmte Vielzahl von Personen unter im Tatbestand beschriebenen Bedingungen zu einem in der Rechtsfolge gekennzeichneten Verhalten verpflichtet; wobei die Nichteinhaltung der Verpflichtung zugleich Tatbestand eines Rechtssatzes vom Typ (1) darstellt. Beispiele: Gesetzliche Bestimmungen, Rechtverordnungen. Die etwas mühsame Definition erklärt sich aus dem Bestreben, sowohl die nur an Staatsorgane gerichteten Rechtssätze wie auch die sanktionierten, an die Rechtsbürger adressierten Rechtssätze zu erfassen.

e) Norm = Df Inhalt des Rechtssatzes.
Die Norm verhält sich also zum Rechtssatz wie die Aussage zum Aussagesatz.

f) Rechtssatzbehauptung = Df Jedes juristische Werturteil über Rechtssätze.

Beispiele: Wird der Täter eines Verkehrsunfalls von den am Unfallort Anwesenden bedroht, so darf er sich entfernen; jedoch nur so weit, wie es zur Abwendung der Bedrohung erforderlich ist[104]. Das 'Abküssen' durch einen Vorbestraften ist als Beleidigung anzusehen[105]. Die Drohung, jemanden in rücksichtsloser Ausübung des Notwehrrechts zu erschießen, ist keine Bedrohung mit einem Verbrechen i.S. § 241[106].

Bei der Kindstötung (§ 217) kann § 213 nicht zum Zuge kommen [106a].

---

104) RGSt 63.18
105) BGH (GS) 11.67
106) RGGA 49.265
106a) Vgl. BGHSt 1.235 ff.

Für den Charakter eines Satzes als Rechtssatzbehauptung ist es unerheblich, ob er von einem Gericht im Rahmen der Urteilsfindung, von einem juristischen Autor oder sonstwem aufgestellt worden ist. Das kann jedoch bei der Frage der Akzeptation der Rechtssatzbehauptung von Bedeutung sein (und damit für einen an der Akzeptation ausgerichteten Begriff der Geltung).

II.21.3 Sprachebene

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Klassifikation von Sätzen ist die Sprachebene. Man unterscheidet üblicherweise die Objektsprache, in der wir über irgend etwas sprechen, von der Metasprache, der Sprache also, in der wir über die Objektsprache reden [107]. Zu dieser gibt es wieder eine Metametasprache usw., wobei die letzte Metasprache zugleich die Umgangssprache ist (Tarski). Daß die Unterscheidung von Sprachebenen nicht nur sinnvoll, sondern in bestimmten Zusammenhängen notwendig ist, soll an ein paar Beispielen und Hinweisen deutlich gemacht werden.

a) The official language is German [108].
b) Kant hat vier Buchstaben [109].

Bei Beispiel (a) müssen wir uns die Bestimmung hinzudenken, daß nur die Aussagen in der Amtssprache gültig sind, sonstige Gültigkeitsansprüche erfüllt sind und der Satz (a), mit Geltungsanspruch ausgesprochen, die Amtssprache festlegen soll. Wir fragen nun, ob Satz (a) gültig ist.

---

107) Vgl. etwa Stegmüller, W., Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, Wien 1957, S. 38 ff.

108) Beispiel aus Lampe, E.-J., Juristische Semantik, Hamburg-Berlin-Zürich 1970, S. 28.

109) Beispiel nach Patrick Suppes, Introduction to Logic, Van Norstrand Comp., 8. Aufl., 1964, S. 122.

Dazu müßte er in der Amtssprache aufgestellt sein. Da er ein englischer Satz ist, ist er dann nicht gültig, wenn die Amtssprache deutsch ist. Das ist dann der Fall, wenn der Satz gültig ist. Zu derartigen Antinomien kommt es, wenn man Objekt- und Metasprache ungeschieden anwendet. Satz (b) ist offensichtlich unsinnig, denn nicht der Königsberger Philosoph, sondern sein Name hat vier Buchstaben. Die Verwechslung von Erwähnung und Gebrauch führt zu sinnlosen und nicht nur zu falschen Sätzen: Satz (b) wäre nur dann falsch, wenn er entweder logisch falsch oder empirisch falsch wäre. Wäre er logisch falsch, müßte seine Verneinung eine logische Wahrheit ergeben. Der Satz 'Es ist nicht richtig, daß Kant vier Buchstaben hat' ist nicht aus formalen Gründen wahr, dergestalt, daß er bei jeder Interpretation der in ihm frei vorkommenden Variablen und nichtlogischen Konstanten wahr wäre. Er ist auch nicht empirisch falsch, denn dann müßte der Sachverhalt, den er beschreibt, wenigstens denkbar sein. Er ist daher sinnlos.

Die Sinnlosigkeit von Sätzen wie (b) ist ein Unterfall der Sinnlosigkeit, die entsteht, wenn man Kategorienfehler macht (sinnlose Prädikationen vornimmt). Nun sagt man gewöhnlich, die Trennung von Objekt- und Metasprache sei genau die von Erwähnung und Gebrauch. In der Metasprache werden die Worte der Objektsprache erwähnt, die der Metasprache gebraucht[110]. Wieso sind nun, so könnte man fragen, die Sätze, aus denen man Antinomien ableiten kann (wie (a)), ebenfalls das Ergebnis von Kategorienfehlern? In dem Satz des Kreters

110) Vgl. Essler, W.K., Einführung in die Logik, Stuttgart 1966, S. 117.

Epimenides 'ich lüge jetzt' werden keine an sich sinnlosen Prädikationen vorgenommen, ich kann durchaus von einigen meiner Sätze sagen, sie seien falsch. Warum kann ich es nicht von dem Satz sagen, mit dem ich es sage? Man könnte verschieden Begründungen angeben. Von einem Satz sagen, er sei falsch, heißt u.a. ihn (in metasprachlichem Zusammenhang) erwähnen. Die Erwähnung eines Satzes kann nur dann erfolgreich sein, wenn es den Satz gibt, den ich erwähne, wenn er also schon von irgendjemandem, etwa von mir früher, aufgestellt wurde. Das heißt insbesondere, daß die Wahrheit des Satzes logisch unabhängig sein muß von meiner Erwähnung; und das ist das Entscheidende. Insofern liegt also auch hier eine kategorial falsche Prädizierung vor. Man kann es auch so ausdrücken: Der Akt des Erwähnens, Zustimmens, Behauptens etc., setzt einen Aussagesatz logisch notwendig voraus: Man kann nicht einfach 'behaupten', ohne zu sagen, was man behauptet. Wenn man die genannten Schwierigkeiten umgehen will, so kann man folgende Regeln aufstellen: 1. Wenn in (umgangssprachlichen) Sätzen (umgangssprachliche) Zeichenverbindungen erwähnt werden, sind sie in Anführungszeichen zu stellen. 2. Quantoren wirken nicht in die mit Anführungszeichen versehene Zeichenverbindung hinein; und umgekehrt. 3. Erwähnungen dergestalt, daß die Wahrheit des erwähnten Satzes von der des erwähnenden abhängt, sind unzulässig. Es würde nicht ausreichen, wenn man statt Regel 3 nur fordern würde, der erwähnende Satz dürfte dann, wenn die Wahrheit des erwähnten von ihm abhinge, keinen anderen Wahrheitswert abnehmen als der erwähnte Satz (Regel 3a). Das genau verlangt aber Lampe [111].

---

111) Lampe, Juristische Semantik, S. 21

Die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache (und die entsprechende Beschränkung des Geltungsbereichs auf die jeweiligen Sprachebenen) führt nach seiner Auffassung nicht weiter, jedenfalls nicht im juristischen Bereich, dem das Beispiel (a) entstammt. Man muß fragen können, so etwa kann man Lampes Argument darstellen, ob ein Satz, der Gültigkeitsbedingungen für Rechtssätze aufstellt, selber diese Bedingungen erfüllt. Wenn man diese Frage für diesen Satz nicht mit dem Satz selbst beantworten will, kommt man in einen unendlichen Regreß (oder man verzichtet auf die Frage nach der Geltung des geltungsanordnenden Satzes) [112]. Um dennoch die oben angeführte Antinomie zu vermeiden, "müssen wir ein juristisch-semantisches Axiom einführen: daß Bedeutung (Sinn) und rechtliche Geltung einer Norm einander nicht widersprechen dürfen". Dieses 'Axiom' habe ich versucht, mit Regel 3a, allerdings verallgemeinert wiederzugeben. Danach könnte der normative Satz 'Die Amtssprache ist deutsch'(a2) gültig sein. Doch offenbar entsteht hier das entsprechende Problem zu dem im Satz (a). Wir fragen, ob (a2) gültig ist. Bei Vorliegen sämtlicher anderer Gültigkeitsbestimmungen ist er dann gültig, wenn er in der Amtssprache abgefaßt ist. Wir müssen jetzt einen gültigen Satz finden, der die Amtssprache festlegt. (a2) kann dieser Satz nicht sein, da über seine Gültigkeit erst anhand des gesuchten Satzes entschieden werden soll. Die Frage, ob (a2) auf sich selbst zutrifft, führt also hier zu keiner Antinomie, ist aber sinnlos. Ebenso sinnlos, wie

112) Entsprechend dem Fries'schen Trilemma (von Albert 'Münchhausen-Trilemma' genannt) für den Bereich der Begründung erfahrungswissenschaftlicher Sätze.

es wäre, wenn Epimenides sich eines Besseren besinnen und sagen würde: "Ich sage mit diesem Satze die Wahrheit". - Hier soll nicht das Problem der linguistischen Antinomien erörtert werden[113]. Doch kommt es darauf an, zu zeigen, daß sich die Scheidung von Objekt- und Metasprache nicht umgehen läßt, ohne die Gefahr sinnloser Sätze in Kauf zu nehmen. Die Unterscheidung ist also nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, wenngleich sie auch im Bereich von umgangssprachlich formulierten Wissenschaften nicht streng durchführbar ist im Sinne der Einführung einer Kunstsprache, etwa mit typentheoretischen Konstruktionen, sondern nur im Sinne der Beachtung gewisser Maximen.

Die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache hat unmittelbar juristische Bedeutung für die Abgrenzung von Rechtsdogmatik und Rechtstheorie. Mit Hilfe der im vorigen Abschnitt erörterten Klassifizierung von Satzarten nach Evidenzarten lassen sich nämlich die Sätze der Rechtstheorie als diejenigen Sätze definieren, die (1.) metasprachlich sind im Verhältnis zu den Rechtssätzen und Rechtsbehauptungen der Rechtsdogmatik, und die (2.) nicht anhand von Rechtsgefühl akzeptiert oder verworfen werden. Denn sonst wären sie ununterscheidbar von rechtsdogmatischen Sätzen[114].

II.21.4 Allgemeinheit, Bestimmtheit

Die Proposition p kann weiterhin verschiedenen Allgemeinheitsstufen angehören: Wenn in ihr etwas über alle Objekte einer Klasse ausgesagt wird, so

---

113) Eine umfassende neuere Darstellung bei Kutschera, F.v., Die Antinomien der Logik, Freiburg-München 1964.

114) Die Fruchtbarkeit dieser Unterscheidung behandele ich in meinem Aufsatz 'Rechttheorie als analytische Wissenschaftstheorie', hrsg. von G.Jahr und W.Maihofer, Frankfurt/M 1971, S. 47 ff.

sprechen wir von einem Allsatz[115]. von einem Existenzsatz sprechen wir dann, wenn mindestens einem Element die klassenbildende Eigenschaft zukommt. All- und Existenzsätze können nun jeweils wieder von unterschiedlicher Bestimmtheit, das heißt universell oder singulär sein. Universelle Sätze sind dadurch gekennzeichnet, daß sie keine Raum-Zeit-Koordinaten und keine (sonstigen) Eigennamen enthalten; singuläre Sätze sind demgegenüber raumzeitlich beschränkt.

Von besonderer Bedeutung im Wissenschaftsbetrieb sind einmal die Allsätze, die über einem unendlichen Individuenbereich gelten und nicht raumzeitlich beschränkt sind: in ihnen schlägt sich unser jeweiliges Wissen von den Gesetzmäßigkeiten des Ablaufs der Welt nieder; mit anderen Worten: Naturgesetze haben die logische Form von (spezifischen) Allsätzen[116]. Es gibt aber auch Wissenschaftszweige, die sich weitgehend mit der Aufstellung von singulären Allsätzen begnügen müssen; das scheint für die Sozialwissenschaften geradezu typisch zu sein. Die erklärende Kraft solcher raum-zeitlich beschränkter Allsätze ist dann auf einen bestimmten Bereich eingeschränkt[117]. Universelle Existenzsätze sind hingegen ohne besonderen wissenschaftlichen Wert, solange sie nicht in ein System (besser) überprüfbarer Hypothesen eingebettet sind[118]. Ob man sie deshalb 'nichtempirisch' oder gar 'metaphysisch' nennen soll,

115) Genaugenommen sprechen wir von einem Allsatz nur da, wo Allgemeinheit im 'spezifischen', nicht bloß im 'numerischen' Sinn vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn ein Allsatz nicht als eine (endliche) Konjunktion von Existenzsätzen darstellbar ist, vgl. Popper, Logik, S. 34, also wenn sein Geltungsanspruch sich auf einen unendlichen Individuenbereich erstreckt, auch wenn es faktisch nur eine endliche Zahl von entsprechenden Individuen gibt.

116) Auf das wissenschaftstheoretische Problem der Gesetzesartigkeit kann hier nicht eingegangen werden, vgl. dazu Stegmüller, W., Wissenschaftliche Erklärung, Kap. V, S. 275 ff.

117) Man denke etwa an die Gesetze der Lautverschiebung, das Vernersche Gesetz etc.

ist eine terminologische Geschmacksfrage. Demgegenüber spielen die singulären Es-gibt-Sätze eine hervorragende Rolle im Wissenschaftsbetrieb: Sie fungieren im Bereich der empirischen Wissenschaften als Prüfsätze für Theorien [119].

II.21.5 Analytisch-Synthetisch

Als letzte Unterscheidung, die für die Diskussion von Sätzen von grundlegender Bedeutung ist, soll diejenige zwischen analytischen und synthetischen Sätzen angeführt werden. Ich will die umfangreiche wissenschaftstheoretische Diskussion, die sich an diese von Kant eingeführten Begriffe anschloß, hier nicht nachzeichnen [119a]. Wir wollen die analytischen Sätze hier als Sätze verstehen, über deren Wahrheit man ausschließlich aufgrund der Kenntnis der Sprache, in der sie formuliert sind, urteilen kann. Die synthetischen Sätze vermitteln demgegenüber Informationen, die über die reine Sprachkenntnis hinausgehen. Die Unterscheidung ist wiederum (wie auch schon die anderen, die im Vorstehenden aufgeführt wurden) von grundsätzlicher Bedeutung für die Frage, nach welcher Art von Argumenten man sich umzusehen hat, wenn man einen Satz angemessen (seinem Inhalt und den Intentionen des Sprechers entsprechend) diskutieren will. In einem der neueren Lehrbücher des Strafrechts steht folgender Satz: 'Strafe ist der Ausgleich einer mit Strafe bedrohten Rechtsverletzung durch Auferlegung eines der Schwere von Unrecht und Schuld entsprechenden Übels, das eine

---

119) Diese Sonderstellung haben sie im Bereich der Wertwissenschaften vermutlich nicht.

119a) Vgl. dazu Savigny, E.v., Analytische Philosophie, Freiburg-München 1970, S. 103 ff.; Stegmüller, W., Metaphysik, S. 90 ff.

118) (Fußnote der vorigen Seite). - Auch universelle Es-gibt-Sätze sind überprüfbar insoweit, als immerhin denkbar ist, daß ein Überprüfungsversuch zur Verifikation führt.

öffentliche Mißbilligung der Tat ausdrückt' 119b). Dieser Satz erscheint in einem Abschnitt, in dem die Grundbegriffe des modernen Strafrechts vorgestellt werden; er tritt also auf als ein analytischer Satz (wie 'Alle Junggesellen sind unverheiratet'). Daß er jedoch weder eine Feststellung über eine Sprache trifft noch als Festlegung eines Sprachgebrauchs (etwa für das Buch, in dem er vorkommt) gemeint sein kann, läßt sich durch eine einfache Überlegung klarmachen. Wenn jemand zum Ausgleich einer mit Strafe bedrohten Rechtsverletzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die selbstverständlich eine öffentliche Mißbilligung der Tat ausdrückt, aber von den 'gerecht und billig Denkenden' (repräsentiert durch die juristische Fachpresse) als völlig unangemessen betrachtet wird, so wird man doch wohl kaum sagen wollen, es sei keine Strafe verhängt worden. Eine ungerechte Strafe ist keine Nicht-Strafe. Der genannte Satz ist also ein synthetischer Satz, und zwar eine Rechtssatzbehauptung. Damit sei die Angabe von Differenzierungskriterien für den diskutierten Satz abgeschlossen.

Diskussionsgegenstand kann selbstverständlich auch eine Mehrheit von Sätzen sein, beispielsweise eine Reihe von Gesetzesaussagen, die durch Ableitungsbeziehungen miteinander verbunden sind, also Theorien, einschließlich der aus ihnen ableitbaren singulären Sätze. Die Diskussionsstrategien, die es zu entwickeln gilt, werden ganz unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob man über singuläre oder allgemeine, analytische oder synthetische Sätze, über Werturteile, Beobachtungssätze oder komplexe, Wert- und Beobachtungskomponenten enthaltende Sätze diskutiert.

119b) Aus: Jescheck, H.-H., Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1969, S.9. - Da in der Definition der Strafe das 'Mit-Strafe-bedroht-Sein' vorkommt, besteht der Anschein einer zirkulären Begriffsbildung.

II.22 Erwägungsbereich

Wenn wir einen Satz diskutieren, so konfrontieren wir ihn mit anderen Sätzen. Wo nehmen wir diese anderen Sätze her? Zunächst einmal hat jeder eine ganze Reihe von Überzeugungen, Ansichten, von deren Richtigkeit er auszugehen entschlossen ist. Diese Überzeugungen braucht er nicht dauernd zu memorieren; er muß nur in der Lage sein, sie durch Verbalisierung für die Diskussion verfügbar zu machen. Unter diesen befinden sich nun solche, die für die Diskussion des fraglichen Satzes eindeutig relevant sind, indem sie ihn zu bestätigen, zu erschüttern oder zu widerlegen geeignet sind. Andere werden ebenso eindeutig irrelevant sein; und für eine Restklasse von Sätzen wird sich eine Ent(scheidung)

scheidung über die Relevanz nicht so ohne weiteres treffen lassen. Den Bereich der Überzeugungen, die ein Diskutant der Diskussion zugrundelegen will, kann man seinen Glaubensbereich nennen[120]. Der Glaubensbereich muß nicht fest und unerschütterlich sein; im Gegenteil, die Bereitschaft, seine Überzeugungen unter dem Eindruck von Gegenargumenten aufzugeben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Zustandekommen fruchtbarer Diskussionen. Da man normalerweise sich noch nicht über alle diskussionserheblichen Fragen Gedanken gemacht und eine Meinung gebildet zu haben pflegt, gehören zum Erwägungsbereich noch alle die Sätze, die potentiell relevant für die Diskussion der Proposition p (kurz: p-relevant) sind, und die dem Diskutanten verfügbar sind. Entscheidend für den Verlauf der Diskussion sind nun nicht nur Art und Grad der p-Relevanz der Sätze des Erwägungsbereichs, sondern auch die Vollständigkeit und die Unbeschränktheit dieses Bereiches. Ob überhaupt Vollständigkeit erreicht werden kann, hängt von der Art, genauer: der Universalität der Proposition p ab, die im Streite ist. Das heißt, für eine universelle Proposition ist Vollständigkeit des Erwägungsbereichs gar nicht denkbar. In einem solchen Fall besteht aber immerhin die Möglichkeit, den Erwägungsbereich durch Konvention abzugrenzen und innerhalb des verbliebenen Bereichs Vollständigkeit anzustreben. Man kann dann versuchen, zu Graden der Vollständigkeit zu gelangen. Mit Unbeschränktheit des Erwägungsbereichs ist das Folgende gemeint: Der Erwägungsbereich ist

120) Den Begriff Erwägungsbereich übernehme ich von Stegmüller; vgl. Stegmüller, W., Metaphysik, Skepsis, Wissenschaft, Berlin-Heidelberg-New York 1969 (1954), S. 65.

dann unbeschränkt, wenn keine p-relevante Proposition, die den Gesprächspartnern bekannt (gleich verfügbar) ist, von vornherein aus der Diskussion herausgehalten wird. Offensichtlich ist eine völlig unbeschränkte Diskussion gar nicht durchführbar, da man nicht über alles gleichzeitig diskutieren kann. Bei begrenzten Diskussionen, etwa bei Urteilsberatungen, Konferenzen und Tagungen, ist der Erwägungsbereich entweder von vornherein beschränkt (es darf nur innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts diskutiert werden), oder die Beschränkung ergibt sich im Verlauf des Gesprächs, eine Beschränkung wohlgemerkt nicht des 'Themas', sondern der zulässigen Argumente. Anders bei unbegrenzten Diskussionen, als deren wichtigster Fall das wissenschaftliche Gespräch, das sich in Zeitschrifften und Büchern abspielt, zu nennen ist. Hier ist die Unbeschränktheit des Erwägungsbereichs nicht nur denkbar, sie ist auch letztlich unverzichtbar, wenn nicht der Erkenntnisfortschritt durch Dogmatisierung gehemmt werden soll.

II.23 Zustimmung

Wenn man hier Begründungen als Angabe von Sätzen versteht, denen wir in bestimmtem Maße zustimmen, und die mit dem zu begründenden in einer Weise zusammenhängen, die unsere Zustimmung zu ihm steigert, so sind zunächst mit dieser Bestimmung mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Man kann etwa fragen, ob Zustimmung nicht ein viel zu weiter Begriff ist, da das reine Faktum der Zustimmung nicht über den tatsächlichen Wahrheitsgehalt eines Satzes aussage; es stellt sich damit die Frage nach den Gründen der Zustimmung oder, anders gesagt, nach ihrer Berechtigung. Man könnte weiter fragen, welcher Art denn dieser Zusammenhang sein muß, daß er tatsächlich die Zustimmung zu p stei-

gert; handelt es sich dabei um einen logischen Ableitungszusammenhang oder um eine nur mit psychologischen Hypothesen zu erklärende Form der psychischen Beeinflussung? Und letztlich wäre noch zu klären, wie sich der Zustimmungsbegriff zu möglicherweise konkurrierenden Begriffen verhält, beispielsweise dem Begriff der subjektiven Wahrscheinlichkeit, der mit Erlebniswahrscheinlichkeit, der statischen Wahrscheinlichkeit als 'fairer Wettquotient', zum Begriff der Bestätigung usw.[121]. Bevor auf alle diese Fragen wenigstens andeutungsweise eingegangen wird, sei jedoch noch eine relativierende Bemerkung vorausgeschickt. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, zum Problem der Induktion mit neuen Vorschlägen aufzuwarten[122]. Doch soll hier versucht werden, einen intuitiven Zustimmungsbegriff zu explizieren, der als Grundbegriff einer möglichen Theorie des rationalen Argumentierens dienen könnte.

Der oben angegebene Begründungsbegriff (Angabe zustimmungssteigernder Sätze) geht ausdrücklich davon aus, daß sich der Zustimmungsbegriff mindestens als komparativer Begriff einführen lasse.

---

121) Zur subjektiven Wahrscheinlichkeit vgl. z.B. Menges, Günther, Grundmodelle wirtschaftlicher Entscheidungen, Köln-Opladen, § 3.6 (S. 26 f); zur Erlebniswahrscheinlichkeit vgl. Juhos,B. und Katzenberger,W., Wahrscheinlichkeit als Erkenntnisform, Berlin 1970, S. 13 ff; zur statistischen Wahrscheinlichkeit etwa Menges, a.a.O. S. 25; zum fairen Wettquotienten Carnap,R., Logical Foundation of Probability, Chicago 1962, S. 164; zur Bestätigung vgl. Popper, Logik, Kap. X (S. 198 ff.).

122) Vgl. dazu neuerdings auch Essler, W.K., Induktive Logik, Frankfurt 1971.

Diese Vorraussetzung soll jetzt untersucht werden. Wenn wir umgangssprachlich wie auch in der Rechtswissenschaft[123] von Zustimmung sprechen, meinen wir einen klassifikatorischen Begriff. Wir sagen etwa, daß ein Gesetz noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, oder daß der Eigentümer der Verfügung eines Nichtberechtigten oder der Aufsichtsrat einer Maßnahme des Vorstandes zugestimmt habe; und nicht etwa, der Bundesrat habe dem Gesetz noch nicht in ausreichendem Maße zugestimmt etc.. Allerdings verwenden wir auch umgangssprachlich den Zustimmungsbegriff komparativ, wenn wir sagen, daß wir einer These eher zustimmen als einer konkurrierenden, weil sie 'plausibler' sei o.ä.. In diesem Sinne soll hier 'Zustimmung' gebraucht werden. Der klassifikatorische Begriff kann als ein Spezialfall des komparativen aufgefasst werden (wenn man einmal davon absieht, daß er oft - so auch in den eben genannten Beispielen - zur Kennzeichnung eines nicht-kognitiven Sprechaktes dient, und insofern auf einer Ebene mit 'genehmigen' und 'erlauben' steht). Wir setzen also fest: Zustimmung kann in stärkerem oder schwächerem Maße vorliegen. Es wäre nun sehr wünschenswert, wenn man dieses Maß in Zahlenwerten, etwa zwischen 0 (bei völliger Ablehnung) und 1 (bei völliger Überzeugtheit), ausdrücken könnte. Das setzt voraus, daß wir eine Skala definieren und ein Meßverfahren für die Zustimmungsgrade angeben können. Wir könnten etwa den Zustimmenden bitten, der Proposition p nach dem Grade der Überzeugtheit, die er sich

---

123) Vgl. etwa §§ 182 ff., 876, 880, 1071, 1255, 1365, 1426 BGB etc.

selbst zubilligt, einen Zahlenwert zwischen 0,6 und 1 zuzuordnen, den er je nach dem Gewicht, das er den jeweiligen Argumenten der Diskussion beimißt, nach oben oder unten korrigieren müßte. Dabei braucht nicht unbedingt vorausgesetzt zu werden, daß er diese Argumente selbst schon bewertet hat. Eine andere Möglichkeit ist, ihn zu einer Wette aufzufordern. Er müßte dann angeben, um wieviel mehr er an p als an non-p glaubt[124]). Bedenken gegen eine derartige Form der Operationalisierung des Zustimmungsbegriffs ergeben sich aus folgender Erwägung: Gemäß der Zielrichtung dieser Arbeit, einen Begriffsrahmen für möglichst alle Arten von Argumentationen zu liefern, sollte eine Operationalisierung des Zustimmungsbegriffs nicht von vornherein bestimmte Satzklassen ausschließen, von denen angenommen werden kann, daß auch für sie sich Strategien des rationalen Argumentierens entwickeln lassen. Eine solche Satzklasse ist die der Werturteile. Es scheint nämlich zweifelhaft, daß die Wettbereitschaft als Maß der Zustimmung zu Werturteilen überhaupt denkbar ist. Betrachten wir ein paar Beispiele: 'Ich wette eins zu hundert, daß Sie mir keinen Fall nennen können, in dem mir die Verhängung der Todesstrafe gerecht erscheinen würde' (a); 'Ich gehe jede Wette ein, daß auch Sie diese Klausur mit Mangelhaft bewerten' (b). In diesen Fällen ist Gegenstand der Wette nicht ein Werturteil, sondern eine empirische Prognose über das Auftreten bestimmter Wertungserlebnisse. Natürlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man derartige Wetten abschließt.

---

124) Vgl. hierzu auch Popper, Logik, S. 369.

Wenn man aber Zustimmung ausschließlich durch die Wettbereitschaft operationalisiert, muß man alle Werturteile als empirische Hypothesen über das Auftreten von Wertungserlebnissen und -vorgängen umdeuten. Eine solche Umdeutung wäre wohl doch inadäquat. Wettbereitschaft kommt nur als Maß der Zustimmung zu empirischen Prognosen in Betracht. Schon bei empirischen Erklärungen versagt sie. Es dürfte sich daher wohl nur die zuerst genannte Methode des 'rating': der intuitiven Zuordnung von Zahlenwerten (eines bestimmten Spielraums) mit fortlaufender Korrektur, als Meßmethode für Zustimmung anbieten. Falls auch das sich als zu schwierig erweisen sollte, müßte man sich eben nur mit einer Nominalskala (etwa mit den Werten 'Gewißheit - starke Überzeugtheit - schwache Überzeugtheit - Indifferenz - leichte Zweifel - starke Zweifel - völlige Ablehnung') begnügen. Die Probleme, die sich hier stellen, sind jedenfalls keine unlösbaren.

Wir fragen uns nunmehr, welcher Art der Zusammenhang zwischen den zustimmungssteigernden Sätzen q_1 -q_n des Erwägungsbereichs und der zu begründenden Proposition p zu sein hat. p sei ein singulärer empirischer Existenzsatz. Über seine Annahme oder Verwerfung soll in der Diskussion entschieden werden. Eine deduktive Herleitung aus anderen Sätzen scheidet aus: Deduktive Schlüsse sind Schlüsse aus konjunktiven Satzklassen [125], die dadurch gekennzeichnet sind, daß der abgeleitete Satz unter den Konjunktionselementen vorkommt. Ob die Konjunktion insgesamt wahr ist, hängt

125) Vgl. Juhos-Katzenberger, Wahrscheinlichkeit, S. 27.

unter anderem von der Wahrheit des Satzes p ab, der aus ihr abgeleitet werden soll. Ein deduktiver Beweis ist also nicht möglich. Das gilt natürlich ganz allgemein für empirische Sätze, nicht nur für singuläre Es-gibt-Sätze[126]. Um mit einem Beispiel zu reden: Man kann den Satz, daß Sokrates sterblich ist, nicht damit beweisen, daß alle Menschen sterblich sind und Sokrates ein Mensch ist, weil wir, um zu wissen, daß alle Menschen sterblich sind, unter anderem wissen müssen, daß auch Sokrates sterblich ist. Wir können aber aufgrund des bisher bestens bestätigten Erfahrungssatzes, daß alle Menschen irgendwann einmal sterben, mit 'an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit' den Schluß auf das irgendwann erfolgende Ableben des Philosophen ziehen. Es handelt siich bei diesem Schluß um einen Wahrscheinlichkeitsschluß, eine Sonderform der Schlüsse aus disjunktiven Satzklassen, die wir üblicherweise induktive Schlüsse nennen[127]. Zu dem Schluß aus einer disjunktiven Satzklasse muß eine Wahrscheinlichkeitsmetrik treten, d.h. der Gesetzesaussage in den Prämissen (in dem genannten Beispiel dem Satze 'Alle Menschen sind sterblich') muß ein Wahrscheinlichkeitswert zwischen null und eins (der in unserm Beispiel nahe bei eins liegt) zugeordnet werden, damit ein Wahrscheinlichkeitsschluß gegeben ist[128]. Wenn wir sagen, der Satz p werde durch die Sätze G (wie Gesetzesaussage) und A (wie Anfangsbedingung) begründet, so heißt das

---

126) Vgl. etwa v.Savigny, Stichwort 'Wissenschaftstheorie' in Herders Staatslexikon, 6. Auflage, Freibung,1971, Spalte 753.

127) Dazu Juhos-Katzenberger, Wahrscheinlichkeit, S. 30 ff.

128) Juhos-Katzenberger, Wahrscheinlichkeit, S. 32.

demnach, daß wir dem Satz p dieselbe Wahrscheinlichkeit wie G zubilligen. Die Begründung aus allgemeineren Sätzen sei 'logische Begründung' genannt. Wir haben aber noch eine andere Möglichkeit, über die Annahme von p zu entscheiden, wenn p ein singulärer empirischer Existenzsatz ist: Wir werden versuchen herauszufinden, ob das, was p aussagt, der Fall ist. Wir versuchen mit anderen Worten, durch Beobachtung zu ermitteln, ob p wahr ist. In diesem Falle soll von 'empirischer Begründung' gesprochen werden.

Sind dagegen empirische Allsätze Gegenstand der Diskussion, so ist das Vorgehen anders. Nehmen wir den Satz p 'Für alle, die jemals einen Strafbestand erfüllt haben, gilt: Wenn sie (mit einer kurz-zeitigen Freiheitsstrafe) bestraft werden, so werden sie rückfällig'. Im Erwägungsbereich seien nun n Sätze vorhanden von der Gestalt 'x wurde mit einer kurzfristigen Freiheitsstrafe bestraft und wurde danach wieder straffällig'. Diese Sätze sind für die Diskussion sicher sehr wichtig, da sie geeignet sind, die Zustimmung zu p zu steigern. Sie sind also p-relevant, und zwar bestätigen sie p. Da es jedoch Ziel der Diskussion ist, zu einer möglichst endgültigen Entscheidung über p zu gelangen, ist es eine tauglichere Diskussionsstrategie, sich nach Sätzen von folgender Gestalt umzuschauen: 'y wurde mit einer kurzfristigen Freiheitsstrafe belegt und wurde danach (bislang) nicht mehr straffällig'. Denn ein einziger wahrer Satz dieser Art kann p (vorläufig) falsifizieren. Man müßte dann den deterministischen Satz p aufgeben, um gegebenenfalls zu einem statistischen Allsatz p' überzugehen, der etwa lauten könnte: 'Von allen mit kurzfristiger Freiheitsstrafe Vorbestraften werden 90 % rückfällig'.

In den empirischen Wissenschaften ist es demnach unmöglich, theoretische Sätze (Allsätze) direkt, d.h. aus Wahrnehmungserlebnissen, zu 'begründen' [129]. Es scheint nun gerade in den Wertwissenschaften nicht durchweg so zu sein. Die Evidenzerlebnisse, die in den beobachtenden Wissenschaften für die Akzeptation der singulären Existenzsätze von Bedeutung sind, pflegen in ethischen Diskussionen oftmals mit gleicher Heftigkeit mit Allsätzen einherzugehen, so daß diese ihnen widersprechende singuläre Primärwertungen [130] umzustoßen vermögen [131]. Auf diese Besonderheit wertenden Argumentierens soll hier nur hingewiesen werden: eine ausführliche Diskussion kann erst später erfolgen [132].

Noch ein Wort zum Verhältnis von Zustimmung und Akzeptation. Akzeptation nenne ich die Entscheidung, einen Satz q als Argument in einer Diskussion zuzulassen, also - in der hier verwandten Terminologie - ihn in den Erwägungsbereich aufzunehmen. Wer einen Satz akzeptiert, muß nicht von seiner Richtigkeit völlig überzeugt sein; er muß ihm nur mehr zustimmen, als er seiner Negation zustimmen würde.

Nun gibt es sicher eine ganze Reihe von unterschiedlichen Gründen, die jemanden dazu motivieren können, einem Satze zuzustimmen. Es kann sein, daß er sich gut in das System seiner sonstigen Überzeugungen einfügt; oder die soziale

---

129) Es mag zweifelhaft sein, ob man überhaupt für diesen Zusammenhang (der Rechtfertigung der Aufstellung von Basissätzen durch Hinweis auf Evidenzerlebnisse) den Terminus 'begründen' wählen sollte. Auf jeden Fall muß man sich den Unterschied zum Begründen aus andern Sätzen immer deutlich vor Augen halten.

130) Primärwertungen deshalb, weil sie sich nach der Konfrontation mit Allsätzen möglicherweise ändern.

131) Zu diesem Problem ausführlich Savigny, E. v., Die Überprüfbarkeit der Strafrechtssätze, Freiburg-München 1967, S. 33 ff.

132) Vgl. unten II.35.6

Gruppe, der er angehört, vertritt die Auffassung, die der Satz ausdrückt; man kann in diesem Falle von Konformitätsdruck hinsichtlich der Akzeptation sprechen. Insbesondere ist es denkbar, daß der Satz von irgendeiner sozialen Instanz autoritativ vergeben ist. Vielleicht gibt er Wünsche und Zielvorstellungen des Äußernden wieder, vielleicht einen durch seine Einfachheit und Klarheit bestechenden Gedanken. An dieser Stelle soll nicht die Frage aufgeworfen werden, welche von diesen Motivationen alszulässig oder unzulässig anzusehen sind. Um aber eine derartige Beurteilung begrifflich vorzubereiten, sei hier eine erste grobe Klassifikation vorgeschlagen. Unter der Voraussetzung, daß sich die einzelnen Zustimmungsgründe überhaupt ermitteln und trennen lassen [133], soll die Zustimmung, insofern sie sich ausschließlich auf das bloße Für-wahr-Halten des Satzes gründet, subjektive Wahrscheinlichkeit[134] heißen, die übrigen Gründe sollen zusammenfassens Kriterien der Wünschbarkeit genannt werden.

Aus der Klasse der Wünschbarkeitskriterien sei eine Teilklasse besonders hervorgehoben, die als die Klasse der theoretischen Wünschbarkeiten bezeichnet werden soll. Zu diesen gehört etwa die Einfachheit, die Genauigkeit und die Überprüfbarkeit der Sätze, also bei Allsätzen insbesondere die Falsifizierbarkeit.

---

133) Diese Vorraussetzung ist sicher in vielen Fällen problematisch. Es müßte versucht werden, zu Trennkriterien zu gelangen, wie etwa die Wettbereitschaft bei empirischen Prognosen als Trennkriterium verwendbar ist. Zu dem Problemkreis vgl. auch Bert Brecht in den 'Geschichten vom Herrn K', wo dieser Herrn Keuner auf den Einwurf, in einem bestimmten Falle sei der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen, entgegnen läßt: "Man muß nicht mutmaßen, daß ein Kind keinen Vater haben könne, um zu mutmaßen, die Feststellung der Vaterschaft sei oft schwer".

134) etwa gleichbedeutend mit der Erlebniswahrwahrscheinlichkeit bei Jubos-Katzenberger, S. 13 f.

II.24 Diskussionskreis

Die Gesamtheit der Diskussionsteilnehmer soll hier als Diskussionskreis bezeichnet werden. Die Teilnehmer können sich einig sein hinsichtlich der Relevanz der Sätze des Erwägungsbereichs für die Diskussion des Satzes p. Sind sie das nicht, so muß zunächst in der Diskussion geklärt werden, welchen Umfang der Erwägungbereich überhaupt hat. Sodann ist für den weiteren Fortgang der Erörterung wichtig zu wissen, ob und in welchem Grade sich die Partner einig sind über die Art der p-Relevanz. Das bedeutet, daß sie die Sätze als potentielle Falsifikatoren oder Konfirmatoren in Betracht ziehen. Als einen potentiellen Falsifikator bezeichnet man einen singulären Satz, der aus der Konjunktion von Randbedingungen einer Theorie und der Negation eines Satzes besteht, der ein von der Theorie vorausgesagtes Ereignis beschreibt. Unter einem potentiellen Konfirmator versteht man einen singulären Satz, der aus der Konjunktion von Randbedingungen einer Theorie und dem Satze besteht, der das von der Theorie vorrausgesagte Ereignis beschreibt[135]. Soviel über die p-Relevanz für den Fall, daß p ein theoretischer Satz (bzw. eine Theorie[136]) ist.

Einigkeit hinsichtlich der p-Relevanz liegt dann vor, wenn alle Diskussionsteilnehmer den metasprachlichen Satz, daß ein Satz q p-relevant sei, akzeptieren.

---

135) Vgl. Opp, K.-D., Methodologie der Sozialwissenschaften, Reinbek 1970, S. 273.

136) Eine Theorie kann auch aus einer einzigen Gesetzesaussage bestehen; vgl. Albert, H., Probleme der Theoriebildung; Entwicklung, Struktur und Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien. In: Albert, H. (Hrsg.), Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 27.

Damit die Diskussion zu einer Einigung darüber führen kann, ob p anzunehmen oder zu verwerfen sei, muß natürlich auch hinsichtlich der sonstigen relevanten Komponenten wie Kategorie, Komplexheit, Allgemeinheitsgrad und Bestimmtheit von p sowie der Sätze des Erwägungbereichs Einigkeit herrschen. Die Einigkeit hinsichtlich der Art der p-Relevanz habe ich deshalb besonders hervorgehoben, weil sie in vielen Diskussionen, insbesondere in Wertdiskussionen, nicht gegeben ist. So erleben wir beispielsweise im Strafrecht des öfteren, wie ein Argument ('Der Täter war zur Tatzeit berauscht') sowohl als bestätigender wie als erschütternder Satz für eine Behauptung ('Der Täter ist im besonderem Maße strafwürdig') herangezogen wird[137]. Kann eine Einigung über die Art der p-Relevanz nicht herbeigeführt werden, obgleich man über die p-Relevanz als solche einig ist, so soll gesagt werden, die Teilnehmer gehörten nicht demselben Intersubjektivitätskreis an. Dieser wird demnach durch diejenigen Diskussionspartner gebildet, die darüber einig sind, welche Argumente für eine Behauptung in Frage kommen[138]. Nicht erforderlich ist, daß sie auch allen Sätzen des Erwägungsbereichs in gleichem Maße zustimmen, daß sie also auch den gleichen Glaubensbereich haben.

Diskussionskreise kann man weiterhin danach unterscheiden, in welchem Umfang alle Betroffenen an der Diskussion teilnehmen. 'Betroffener' ist jeder, für den die Wirkungen einer Einigung auf den Satz

---

137) Zu diesem Problem der Ambivalenz der Strafzumessungstatsachen vgl. Bruns, H.-J., Strafzumessungsrecht, Köln-Berlin-Bonn-München 1967, S. 35 ff.

138) Der Begriff des Intersubjektivitätskreises stammt von Savigny, E.v., Überprüfbarkeit, S. 28 ff.

p, der zur Diskussion stand, über eine bloße Erweiterung seines Wissens hinausgehen. Diese Betroffenheit lieg hauptsächlich bei der Diskussion über normative Sätze, Wertentscheidungen und Zielsetzungen vor, also bei Sätzen, die ihrem Inhalt nach praxisrelevant werden können. Falls in einem solchen Falle schon aus zahlenmäßigen Gründen nicht alle Betroffenen an der Diskussion teilnehmen können, ist zu fragen, ob irgendwelche anderweitigen Mechanismen vorgesehen sind, die die Interessenwahrnehmung für die von der Diskussion Ausgeschlossenen, aber von ihren Folgen Betroffenen garantieren. Als ein solcher Mechanismus kommt beispielsweise die Repräsentation durch gewählte Vertreter in Betracht.

II.25 Diskussionsziel

Diskutieren ist ein zweckgerichtetes Handeln, das unterschiedlich verläuft und unterschiedlichen Anforderungen unterliegt je nach den Zielen, die damit verfolgt werden. Ziel der Diskussion kann etwa die Harmonisierung und Koordinierung divergierender Zielvorstellungen der Partner sein; oder die Einigung über künftiges gemeinsames Handeln; oder Wissensvermehrung, Informationsaustausch etc.

II.26 Diskussionszeit

Diskussionen sind dann zeitlich unbegrenzt, wenn es jedem Teilnehmer freisteht, die Erörterung zu einem beliebigen Zeitpunkt wieder aufzunehmen, wenn er glaubt, neue Gesichtspunkte anführen zu können. Prototyp unbegrenzter Diskussionen sind die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, die sich in Büchern, Fachzeitschriften etc. abspielen. Auch die Diskussionen auf wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen sind insoweit prinzipiell unbegrenzt. Begrenzt sind sie jedoch dann,

wenn sie auf die Herbeiführung eines Beschlusses angelegt sind, der dann den weiteren Diskussionen und/oder dem gemeinsamen Handeln zugrundegelegt werden soll. Auch innerhalb prinzipiell unbegrenzter Diskussionen müssen natürlich immer wieder begrenzte Teildiskussionen stattfinden, inn denen man den Sprachgebrauch festlegt und Beschlüsse über die Akzeptation von Basissätzen herbeiführt.

II. 3 Diskussions- und Begründungstypen

Aus der Kombination der verschiedenen Variablen, die eben erörtert wurden, lassen sich nun bestimmte Diskussionstypen entwickeln, die von besonderer praktischer Bedeutung sind.

II. 31 Beratung

Beratungen sind Diskussionen, in denen eine beschränkte Teilnehmerzahl in begrenzter Zeit eine Beschlußfassung anstrebt, und zwar eine Beschlußfassung über Sätze, die ihrem Inhalt nach künftiges Handeln zu leiten bestimmt sind.

II. 32 Freie Diskussion

Wenn die Diskussionszeit prinzipiell unbegrenzt ist (im Sinne von II.21.16), der Diskussionskreis keine Betroffenen und Sachkundigen willkürlich ausschließt, und aus dem Erwägungsbereich keine relevanten Sätze ferngehalten werden, sofern sie den Partnern zugänglich sind, soll von freier Diskussion gesprochen werden[139].

II. 33 Wertdiskussion

Ist der Diskussionsgegenstand ein Werturteil, also etwa eine Zielaussage (Kennzeichnung eines

---

139) Praktisch ist natürlich mit der unbegrenzten Diskussionszeit auch die Unbeschränktheit des Diskussionskreises gewährleistet; wohingegen das Umgekehrte nicht gilt.

erreichbaren Zustandes als erstrebenswert), so kann die Diskussion, auch wenn es sich um keine Beratung handelt (da z.B. eine Beschlußfassung mit Handlungskonsequenzen nicht vorgesehen ist), doch in der Weise eingeschränkt sein, daß ein Teil des Glaubensbereichs autoritativ vorgegeben ist. Dieser Fall soll als eingeschränkte Wertdiskussion gekennzeichnet werden. Die einer bestimmten Rechtsordnung zugeordnete Rechtswissenschaft führt beispielsweise derartige eingeschränkte Wertdiskussionen, weil sie in bestimmter Weise an die Wertungen dieser Rechtsordnung gebunden ist. Freie Wertdiskussionen finden wir dagegen in der Ethik und teilweise in rechtspolitischen Auseinandersetzungen.

Diese Typenbildung ist, wie man leicht einsehen kann, nicht als vollständige gedacht. Sie soll nur einige praktisch und insbesondere für den Fortgang dieser Erörterung wichtige Erscheinungsformen hervorheben. Zu beachten ist weiterhin, daß die einzelnen Diskussionstypen sich überlagern können. Das wird klar, wenn man die idealisierende Annahme fallen läßt, es werde immer nur über einen Satz einer bestimmten Kategorie diskutiert.

II.34 Begründungstypen

Wie schon oben angedeutet, wird das Wort 'Begründen' umgangssprachlich in vieldeutiger Weise verwendet. Diese hängt mit den genannten Dikussionstypen zusammen.

Begründungen werden nicht für Meinungen, sondern auch für Handlungen vorgebracht. Im letztgenannten Fall wird allerdings nicht die Handlung selbst begründet, was ja nicht möglich wäre, sondern die Meinung, die Handlung sei gerechtfertigt etc. Die Begründung von Handlungen ist also nichts anderes als die Begründung von Meinungen über Handlungen, und somit ein Unterfall der allgemeinen Begründung von Annahmen. Man kann nur vier Formen unterscheiden, in denen Begründungen auftreten:

(a) Begründung als Erklärung der Tatsache der Meinungsäußerung oder Meinungsbildung bzw. Handlung aus Gesetzen und Randbedingungen;
(b) Begründung als Angabe der Motive, der bewußten oder unbewußten Zielsetzung des Handelnden bzw. sich Äußernden;
(c) Begründung als Rechtfertigung, d.h. als Nachweis, daß sich die Äußerung in Übereinstimmung mit gewissen Argumentationsstandards befindet, insbesondere wahr ist, oder daß eine Handlung bestimmten normativen Anforderungen genügt;
(d) Begründung als Angabe bestätigender, zustimmungssteigernder Sätze.

Diese letzte, allgemeinste Fassung, die in den vorstehenden Abschnitten erläutert worden ist, kann als Oberbegriff zu den Formen (a) bis (c) aufgefaßt werden. Das ergibt sich aus folgender Überlegung: (b), die Angabe von Motiven, kann als partielle Erklärung, als Erklärungsversuch oder -skizze begriffen werden, also als Unterfall von (a). (a) und (c), die Angabe erklärender und rechtfertigender Sätze, sind wiederum Teilklassen von (d), der Angabe zustimmungssteigernder Sätze.

Typ (a) und (b) treten bei Diskussionen über empirische Sätze auf, (c) ist typisch für Wertdiskussionen und Beratungen.

II.35 Besonderheiten von Wertdiskussionen und -begründungen

II.35.1 Tendenzielle Allgemeinheit

Die Sätze, um deren Begründung es geht, sind Wertur-

teile und Normen (normative Sätze) verschiedener Allgemeinheitsstufe. Einen hohen Grad von Allgemeinheit finden wir bei den Sätzen, die Oberziele beschreiben bzw. festsetzen, und zwar Oberziele, die nicht Unterziele im Verhältnis zu anderen Zielen sind, also Endziele oder 'letzte Ziele' darstellen [140]. Ebenfalls einen hohen Allgemeinheitsgrad haben jene Maximen, die im Rechts manchmal die Restriktionen ausdrücken, die die Verfolgung von Zielen beschränken: beispielsweise der Grundsatz 'nulla poena sine culpa'. Aber auch bei den singulären Wertungen, die in den Einzelfallentscheidungen auftreten, läßt sich eine Tendenz zur Verallgemeinerung feststellen, die man als geradezu typisch für Wertargumentationen kennzeichnen kann [141].

II.35.2 Semantische Mehrdeutigkeit

Wie schon angemerkt, sind normative Sätze oftmals semantisch mehrdeutig. Das heißt, es ist nicht immer klar, ob sie als Wertaussagen oder als Imperative, als empirische Aussagen über das Vorliegen bestimmter Imperative aufzufassen sind. In vielen Fällen enthalten sie unausgesprochene empirische Hypothesen. Ein satz wie 'Strafe und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft', mit dem der Alternativ-Entwurf in § 2 Abs I den Zweck von Strafen und Maßregeln festlegt, kann nicht so verstanden werden, als ob damit nur diese Festlegung erfolgen sollte: Er drückt darüber hinaus die Ansicht

---

140) Das Verhältnis von Ober- und Unterzielen steht durchaus nicht immer fest. Es ist eine Frage des Umfangs des Erwägungsbereichs, den festzulegen weitgehend den Vereinbarungen der Diskussionsteilnehmer überlassen ist. Je allgemeiner eine Zielsetzung formuliert ist, um so schwerer wird oft zu unterscheiden sein, ob eine bestimmte Handlung zur Zielannäherung führt oder nicht.

141) Vgl. hierzu etwa Savigny,E.v., Stichwort Wissenschaftstheorie, Herders Staatslexikon, Sp. 746.

der Verfasser aus, daß Strafe und Maßregel tatsächlich geeignet sind, diesen Zweck auch zu erreichen. Die Vorschrift enthält also folgende Aussagen: Einmal die Rechtssatzbehauptung 'Strafen und Maßregeln sollen nur dem Rechtsgüterschutz und/oder der Wiedereingliederung dienen'; zweitens die empirische Hypothese 'Strafen und Maßregeln sind auch geeignet dazu'; drittens die Rechtssatzbehauptung 'Sollten Strafen und Maßregeln bisher diese Aufgabe nur mangelhaft erfüllt haben, sind sie so auszugestalten, daß sie diese erstrebten Wirkungen haben'; viertens die empirische Hypothese: 'Es gibt Möglichkeiten einer derartigen Ausgestaltung'; und schließlich fünftens, damit zusammenhängend, die weitere empirische Hypothese 'Die Strafen und Maßregeln, wie sie vom System des Alternativ-Entwurfs vorgesehen werden, realisieren diese Möglichkeiten' (in einem Umfang, der unter anderem von der politischen Durchsetzbarkeit bestimmt wird).

II.35.3 Unsicherheit des Wertgefühls

Werturteile, die ja, wie oben ausgeführt wurde, gerade dadurch definiert sind, daß über ihre Annahme oder Verwerfung nur anhand des Wertgefühls, der 'Wertevidenz' entschieden wird, teilen nun alle die Unsicherheiten, die für unsere Werterlebnisse so kennzeichnend sind. Unsere Wertungen sind einem ständigen Wandel unterworfen, ihnen fehlt mit anderen Worten die intrapersonale Konsistenz jedenfalls auf längere Frist und bei allen den Fragen, die wir nicht als fundamental empfinden und sie aus diesem Grunde der Revision entziehen: also bei den meisten Fragen. Des weiteren differieren sie zwischen den einzelnen Wertungssubjekten. Daß es bei Werturteilen so oft an der intersubjektiven Konsistenz fehlt, war vielleicht das entscheidende Motiv dafür, eine inhaltliche, über ihren logischen Zusammenhang hinausgehende Diskussion auf wissenschaftlicher Basis rundweg für unmöglich zu er-

klären, wie es die Neopositivisten und Empiristen des Wiener Kreises, die meisten analytischen Philosophen, Sozialwissenschaftler im Gefolge Max Webers und neuerdings noch kritische Rationalisten wie Hans Albert gleichermaßen taten und tun. Durch diese Konsistenzmängel unterscheiden sich bekanntlich Wertdiskussionen äußerst nachteilig von Diskussionen über beobachtbare Sachverhalte. (Der Nachteil liegt eben darin, daß in den Wertdiskussionen weniger leicht - wenn überhaupt - Einigung zu erzielen ist, die zu erzielen ja unter anderem gerade der Sinn von Diskussionen ausmacht).

II.35.4 Interessenabhängigkeit

Hinzu kommt noch Folgendes: Die divergierenden Meinungen über Werte und Ziele sind nun nicht etwa stochastisch über die Bevölkerung verteilt (wie etwa ästhetische Urteile, soweit sie von Musikalität oder Farbgefühl abhängen), sondern im Gegenteil vielfach Ausdruck bestimmter Schicht- und Klassenzugehörigkeit und der sich aus ihr ergebenden Interessenlagen, der unterschiedlichen Bildungsgänge, der gemeinsamen Erfahrungen des Kollektivs, dem der Betreffende angehört, und so fort. Diese Tatsache, auf die sich unter anderem die Zweifel an der Kognitivität der Werturteile gründen, hat über ihre erkenntnistheoretische Relevanz hinaus direkte Auswirkungen auf die Praxis der Diskussion. Je stärker nämlich bestimmte Wertungen in der Gesamtpersönlichkeit verwurzelt sind, um so geringer sind die Aussichten, sie auf rein argumentativem Wege zu ändern.

II.35.5 Begrenzung des Erwägungsbereichs

Überall dort, wo die diskutierten Werturteile entscheidungserheblich sind (d.h. wo sie deshalb diskutiert werden, weil sie als Argument für oder gegen eine bestimmte Entscheidung in Betracht kommen), insbesondere als juristische Werturteile [142] in Beratungen diskutiert werden, ist der Erwägungsbereich in

142) Vgl. dazu die Definition oben unter II.21.26

mehrfacher Hinsicht begrenzt. Einmal sind durch die Tatsache, daß eine Entscheidung getroffen werden muß, zeitlich unbegrenzte Diskussionen ausgeschlossen. Zum anderen sind eine Reihe der zum Erwägungsbereich gehörenden Sätze autoritativ vorgegeben: durch bindende gesetzliche Regelungen, durch die ständige Rechtsprechung der Instanzgerichte oder durch die konstante Spruchpraxis des mit der Sache befaßten Rechtsprechungsorgans.

II.35.6. Heterogenität der Basis

Während bei Beobachtungssätzen relativ leicht zu entscheiden ist, welche Argumente sie erschüttern oder bestätigen können, gilt das gleiche nicht für die Werturteile. So finden wir beispielsweise im Strafrecht eine Reihe von konkurrierenden sogenannten Auslegungsregeln (etwa die objektiv-teleologische, die subjektiv-teleologische, die historische und die am Wortlaut des Gesetzes ausgerichtete Methode), die durchaus nicht immer zum selben Ergebnis führen. Auch innerhalb einer 'Methode', wie zum Beispiel der objektiv-teleologischen, liegt nicht fest, in welchem Verhältnis die Ziele, deren Berücksichtigung sie fordert, zu einander stehen: Gerechtigkeitserwägungen konkurrieren mit dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, kriminalpolitische stehen neben systematischen Argumenten, ohne daß von vornherein klar wäre, auf welche der möglichen Erwägungen sich der Richter im Einzelfall stützen wird oder wie er, wenn sie zu deutlich unterschiedenen Ergebnissen führen, diesen Widerstreit lösen wird. Allerdings läßt sich feststellen, daß sich das Gerechtigkeitsargument im Strafrecht jedenfalls eine gewisse Vorrangstellung erkämpft hat [143]. So erstaunlich diese Tatsache schon für sich genommen ist, bedeutet sie doch ein Element der Willkürlichkeit in einem im übrigen hochdifferenzierten wissenschaftlichen System, vielmehr muß einen verwundern, daß dieses Faktum in der

143) Vgl. Savigny,E.v., Überprüfbarkeit, S. 91 et pass.

Strafrechtswissenschaft weithin wohl gar nicht als Mangel empfunden wird.

II.35.7 Symmetrie von Falsifikation und Verifikation

Bei Diskussionen über ethische Fragen stoßen wir auf eine Erscheinung, zu der es im naturwissenschaftlichen Bereich keine Entsprechung gibt. Wenn ein theoretischer Satz der Naturwissenschaften mit einem Satz konfrontiert wird, der ein Beobachtungserlebnis wiedergibt, das mit der aus dem theoretischen Satz ableitbaren Prognose im Widerspruch steht, so haben wir, wenn der Beobachtungssatz unter wiederholbaren und einwandfreien Bedingungen aufgestellt wurde, nur eine Möglichkeit, diesen Widerspruch aufzulösen: wir müssen den theoretischen Satz aufgeben oder zumindest modifizieren. Im Bereich der Naturwissenschaften sind es also immer die Es-gibt-Sätze, die als Prüfsätze für Allsätze fungieren. In ethischen Diskussionen erleben wir nun immer wieder, daß eine Primärwertung, die sich in der Akzeptation eines singulären Satzes etwa von der Gestalt 'A tat in seiner Situation das einzig richtige und sollte auf keinen Fall getadelt werden' ausdrückt, durch Konfrontation mit allgemeinen Prinzipien, wie zum Beispiel dem Prinzip der Allseitigkeit (vulgo 'Wo kämen wir denn da hin, wenn alle das täten?') wieder umgestoßen wird zugunsten einer der ersten Wertung widersprechenden Beurteilung ('Bei allem Verständnis für seine Lage kann man A seine Tat doch nicht durchgehen lassen'). Ich habe schon bei der Diskussion des Popperschen Fallibilismus auf die wissenschaftstheoretische Bedeutung dieser Tatsache hingewiesen [144]:Falsifikation und Verifikation sind dann vollkommen symmetrisch zueinander.

---

144) Vgl. oben II.11.3

II.4 Anwendung der Maximen formal-rationalen Verhaltens auf das Problem der rationalen Begründung von Annahmen

Bevor die im ersten Kapitel dargestellten Maximen formal-rationalen Verhaltens auf das Argumentations- und Begründungsverhalten hin spezifiziert werden können, muß noch gezeigt werden, inwiefern es hier überhaupt um Entscheidungsprobleme geht, so daß die erwähnten Maximen herangezogen werden können.

II.41 Ein Entscheidungsproblem als Voraussetzung der Anwendung

Ein Entscheidungsproblem, auf das die Regeln rationalen Entscheidens angewandt werden können, ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet (EP):

(a) Jemand steht vor der Aufgabe, aus einer Reihe von Handlungsmöglichkeiten eine auszuwählen.

(b) Dabei will er nicht irgend eine Handlungsmöglichkeit blindlings, rein nach Zufallsgesichtspunkten auswählen, sondern diejenige, die seinem Wertsystem,(das mehrere, sich nicht völlig deckende Maßstäbe enthält,) am ehesten entspricht.

(c) Er ist nur unvollständig informiert, sei es darüber, ob er auch alle relevanten Handlungsmöglichkeiten in Betracht gezogen hat, sei es über die Ergebnisse der jeweils möglichen Handlungen.

Jemand, der eine derartige Aufgabe zu lösen hat, steht vor einem Entscheidungsproblem. Die normative Entscheidungstheorie gibt ihm dafür Regeln an die Hand, die auf seine jeweilige Entscheidungssituation, sein Wertsystem und seinen Informationsstand zugeschnitten sind. Einige von ihnen wurden im ersten Teil in groben Zügen erörtert. Es handelt sich dabei um Regeln formal-rationalen Verhaltens, weil keinerlei inhaltliche Annahmen hinsichtlich des Wertsystems (soweit es nicht um die Bildung eines kol-

lektiven Wertsystems aus individuellen Präferenzen geht; dort fließen schon eher materiale Gesichtspunkte ein) und der Art der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten gemacht werden.

Das geschilderte allgemeine Entscheidungsproblem soll jetzt auf den Fall spezialisiert werden, daß jemand nach Argumenten für eine bestimmte Aussage Ausschau hält. Dabei sind folgende Ausgestaltungen zu unterscheiden: (A) Jemand ist von der Wahrheit eines Satzes S überzeugt, der zum Beispiel ein historisches Ereignis beschreibt, und sucht nach anderen Sätzen (Randbedingungen und Gesetzesaussagen), aus denen sich S zum Zwecke der Erklärung des Ereignisses, das S wiedergibt, ableiten läßt. (B) Jemand ist im Zweifel darüber, ob er einem bestimmten Satz S zustimmen soll oder nicht, und sucht nach Argumenten für oder gegen diesen Satz. (C) Jemand ist von der Wahrheit eines Satzes überzeugt (bzw. aus sonstigen Gründen entschlossen, ihm zuzustimmen). Er sucht nach Argumenten für diesen Satz, um damit seine Zustimmung zu S zu erläutern, zu rechtfertigen, oder (allgemein ausgedrückt) intersubjektiv diskutierbar zu machen. (D) Jemand steht vor der Aufgabe, aus einer Reihe von Sätzen S_1 bis S_n einen Satz S_i auswählen zu müssen (S_i kann z.B. eine Entscheidung enthalten), und sucht nach Argumenten, die die Auswahl eines Satzes S_i rechtfertigen. Alle vier Fälle lassen sich als 'Suche nach zustimmungssteigernden Sätzen' zusammenfassen.

Um sich das Gemeinte zu verdeutlichen, kann man bei (A) an Erklärungen, (B) an Begründungen, (C) an Rechtfertigungen und bei (D) an Urteilsbegründungen denken.

Wie verhalten sich die vier Fallgruppen nun zueinander? (C) ist ein Spezialfall von (A). Die Fälle (B) bis (D) schließen sich nicht nur nicht aus; (D) kann vielmehr nur mit (B) oder (C) zusammen auftreten. Das heißt, bei Urteilsbegründungen (bzw.

bei der Urteilsfindung) hat man entweder einen Satz S_i, der die Entscheidung wiedergibt, vor Augen oder schwankt noch zwischen verschiedenen derartigen Sätzen. Die erste Möglichkeit wird in der Rechtstheorie unter dem Stichwort 'Begründung vom Ergebnis her' behandelt [145], wobei man sich - trotz unterschiedlicher Auffassungen über die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens - darüber einig ist, daß hinsichtlich der Stringenz des Begründungszusammenhanges in beiden Fällen die gleichen Anforderungen gelten. Für den Fall (D) mit (B) wollen wir nun das Entscheidungsproblem formulieren. (EP'):

(a') Jemand steht vor der Aufgabe, aus einer Menge von Sätzen S_1 bis S_n einen Satz S_i auszuwählen. S_1 bis S_n sind Werturteile; der Beurteiler ist im Zweifel darüber, welchem von ihnen er zustimmen soll. Für 'S_1 bis S_n' soll im Folgenden auch der Terminus 'Beurteilungsspielraum' gebraucht werden.

(b') Dabei will er nicht blindlings (rein nach Zufallsgesichtspunkten) einen Satz S_i herausgreifen, sondern einen solchen, der mit bestimmten Kriterien in Einklang stehen, insbesondere aber aus den relevanten Sätzen Q_1 bis Q_n des Erwägungsbereichs ableitbar ist.

(c') Er ist nur unvollständig informiert, sei es über den Umfang des Erwägungsbereichs, über die S-Relevanz der Sätze des Erwägungsbereichs oder den Grad ihres Zutreffens.

Bei der geschilderten Aufgabe (EP') handelt es sich demnach auch um ein Entscheidungsproblem, da alle drei Merkmale eines solchen hier vorliegen: eine Wahlsituation, in der anhand von (mehr oder weniger) wohlgeordneten Kriterien bei nicht vollständiger Kenntnis der relevanten Umstände eine Entscheidung zu fällen ist.

---

145) Dazu ausführlich Isay, H., Rechtsnorm und Entscheidung, Berlin 1929, S. 348, m. w. Nachw.; neuerdings: Ecker, W., Gesetzesauslegung vom Ergebnis her, Juristenzeitung 1967, S. 265 ff.

Es sei nunmehr versucht, ein ähnliches Verlaufsmodell, wie es für das formal- rationale Verhalten in Teil I [146] entwickelt wurde, auch für die rationale Begründung von Werturteilen aufzustellen.

II.42 Verlaufsmodell des rationalen Begründens von Werturteilen (VM')

A' Ausgangslage

Der Beurteiler (B) steht vor einem Entscheidungsproblem im Sinne von EP'. Seine Präferenzen (gleich Wertmaßstäbe, Entscheidungskriterien) liegen fest; dabei ist jedoch noch unklar, ob es sich überhaupt um zulässige handelt, und ob sie konsistent geordnet sind.

B' Feststellung der Erwägungssituation

B muß zunächst feststellen, in welcher Art von (und in welchem Stadium der) Erwägungssituation er sich befindet [147]. Dazu gehört die Festlegung des Beurteilungsspielraums. Er muß sich weiter darüber Rechenschaft ablegen, ob die Erwägungszeit begrenzt, der Erwägungsbereich beschränkt ist. Die Erwägungssituation wird also von vorwiegend pragmatischen Aspekten bestimmt.

C' Entscheidung über das weitere Einholen von Informationen

Danach muß sich B überlegen, ob er angesichts der (pragmatischen) Wichtigkeit der geforderten Auswahl von S_i, seines Informationsstandes, der Zu-

146) Vgl. I.14.1

147) 'Erwägungssituation' ist sozusagen die 'Ein-Mann-Diskussionssituation'. Da hier keine Annahmen bezüglich der Teilnahme weiterer Diskussionsteilnehmer gemacht werden sollen, ist anstelle von 'Diskussion' hier und im Folgenden der Begriff 'Erwägung' verwandt.

gänglichkeit weiterer Informationen und der Art der Erwägungssituation hinreichend Kenntnis von den relevanten Sätzen hat oder ob er eine Erweiterung seines Erwägungsbereichs anzustreben hat.

D' Bestimmung der einzelnen Sätze des Erwägungsbereichs

Nach Abschluß der Informationsbeschaffung stellt B alle Sätze zusammen, die den Erwägungsbereich für die Sätze des Beurteilungsspielraums ausmachen, also im Fortgang der Erwägung Berücksichtigung finden sollen. Dabei handelt es sich durchaus nicht nur um Werturteile, da ja auch empirische Sätze Werturteile bestätigen oder erschüttern können, sofern sie das 'empirische Substrat' der Wertung betreffen, oder durch'Brückenprinzipien' (H. Albert) Wertrelevanz erhalten.

E' Feststellung der logischen Beziehungen zwischen den Sätzen des Beurteilungsspielraums und des Erwägungsbereichs

An die Stelle einer kausalen Analyse der Folgen einer jeden Handlungsmöglichkeit tritt hier die logische Analyse des Verhältnisses der Sätze des Erwägungsbereichs untereinander und zu den Sätzen des Beurteilungsspielraums. Es ist also festzustellen, welche Sätze des Beurteilungsspielraums von welchen Sätzen des Erwägungsbereichs in welchem Umfang (vollständig oder unvollständig) bestätigt oder erschüttert werden; ob die bestätigenden oder erschütternden Sätze von einander logisch unabhängig sind etc..

F' Zuordnung von Graden der Zustimmung zu den Sätzen des Erwägungsbereichs

Jedem Satz des Erwägungsbereichs soll - in dem Maße, wie Erwägungssituation und Informationsstand das überhaupt gestatten - ein bestimmter Wert zugeordnet werden, der den Grad der Zustimmung B's zu den einzelnen Sätzen des Erwägungsbereichs ausdrücken soll. Falls es zu einer kardi-

nalen Bewertung kommt, muß diese Zuordnung die drei Grundaxiome der Wahrscheinlichkeitsrechnung erfüllen, das heißt: Es kommen nur positive Werte zwischen 0 und 1 in Betracht; logisch wahre Sätze haben den Wert 1; für logisch unverträgliche Sätze, etwa S1 und S2, gilt: Die Wahrscheinlichkeit für 'S1 oder S2' ist gleich der Summe der Wahrscheinlichkeiten von S1 und S2. Diese Bedingungen müssen gelten, damit der Erwägungsbereich nicht widersprüchlich ist [148].

G' Feststellung des Wertsystems und der zulässigen Kriterien

Zunächst sei noch einmal das Problem dargestellt, das B zu lösen hat. Er muß aus einem Beurteilungsspielraum, der die Menge möglicher Entscheidungen kennzeichnet, einen Satz S_i auswählen. Es reicht dabei nicht aus, wenn er aus dem Beurteilungsspielraum ein S_i auswählt, dem er spontan zustimmt. Seine Aufgabe besteht gerade darin, seine möglichen Zustimmungsgründe zu verbalisieren, in den Erwägungsbereich einzubringen, sie mit anderen Sätzen des Erwägungsbereichs zu konfrontieren und sodann nach verschiedenen Kriterien eine Reihe von Sätzen des Erwägungsbereichs auszuwählen, aus denen sich ein Satz der S_i bis S_n logisch ableiten läßt. Sein Entscheidungsprozeß vollzieht sich also in mehreren Etappen, auf denen möglicherweise unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Anwendung kommen. Das sei an einem Beispiel erläutert. Der Beurteilungsspielraum enthalte zwei Sätze S_1 und S_2. S_1 laute 'X wird freigesprochen', S_2 möge heißen 'X wird zur Mindeststrafe verurteilt'. B neigt dazu, dem Satz S_1 spontan zuzustimmen. Das Wertsystem enthalte zwei Regeln bezüglich der Auswahl eines Satzes S_i aus dem Beurteilungsspielraum. R (1) besagt 'S_i sollte möglichst weitgehend spontaner Zustimmung sicher sein'; R (2) lautet 'S_i soll aus möglichst weitgehend akzeptierten Sätzen des Erwägungs-

bereichs ableitbar sein'. Der Erwägungsbereich enthalte nun eine Reihe unproblematischer, weil völlig akzeptierter Sätze über den abzuurteilenden Sachverhalt (der unstreitig sei) wie über die allgemein anerkannte Auslegung des anzuwendenden Tatbestandes sowie zwei problem atische, sich gegenseitig ausschließende Sätze Q_1 und Q_2. Q_1 heißt 'Eine Gebrauchsanmaßung, die nicht ganz kurzfristig ist, gilt als Zueignung'; Q_2 lautet 'Eine Gebrauchsanmaßung ist nur dann Zueignung, wenn sie von nicht unerheblicher Dauer ist oder zu einer wenn auch geringfügigen Wertminderung führt'. Diese beiden Sätze seien entscheidungserheblich, d.h. von ihnen hänge es u.a. ab, ob S_1 oder S_2 aus den Sätzen des Erwägungsbereichs abgeleitet werden. Das Wertsystem enthalte nun weiterhin folgende Regeln für die Auswahl von Sätzen des Erwägungsbereichs: R (3) 'Bei verschiedenen, mit dem Wortlaut der anzuwendenden Vorschrift zu vereinbarenden Sätzen über die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale entscheide dich für den Satz, der den Gerichtsgebrauch in deinem OLG-Bezirk am besten wiedergibt'; R (4) 'Wähle unter den gleichen Bedingungen diejenige Auslegung, die mit den bisherigen Auslegungen des fraglichen Tatbestandsmerkmals am ehesten zusammenstimmt'. R(1) bis R(4) machen das Wertsystem aus, das B zunächst einmal festzustellen hat. Danach muß er ermitteln, wie sich die Regeln zueinander verhalten. Dabei wird er etwa folgende Überlegungen anstellen: R(1) und R(2) müßten eigentlich in den meisten Fällen in dieselbe Richtung weisen. Je besser eine Entscheidung aus anderen akzeptierten Entscheidungen logisch hervorgeht, umso eher wird sie auch mit dem spontanen Wertgefühl übereinstimmen. Das wird nur dann nicht der Fall sein, wenn es nicht gelingt, die Gründe für die spontane Zustimmung überhaupt festzustellen oder in Worte zu fassen. Es gibt in der Rechtsdogmatik Sätze, denen wir spontan zustimmen, egal wie nun jeweils die Begründung aussehen mag (Beispiel: Ablehnung des Rückerwerbs vom Nichtberechtigten). B. wird sich dann über-

legen müssen, ob in dem Fall, den er jetzt zu entscheiden hat, R(1) und R(2) zum selben Ergebnis führen oder nicht. Wegen R(2) kann er das erst dann beurteilen, wenn er festgestellt hat, ob R(3) oder R(4) für die Entscheidung zwischen Q_1 und Q_2 von Bedeutung ist oder keine von beiden. Im Erwägungsbereich seien nun noch zwei weitere entscheidungsrelevante Sätze vorhanden: Q_3 'In diesem OLG-Bezirk wurde jede nicht ganz kurzfristige Gebrauchsanmaßung bisher als Zueignung beurteilt'; Q_4 'Bei den bisherigen in der Wissenschaft akzeptierten Auslegungen des Zueignungsbegriffs wurde die Dauer einer Gebrauchsanmaßung vor allem unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob sie zu einer Wertminderung geführt hat oder nicht'. Nunmehr steht fest, daß R(3) und R(4) erstens für die Entscheidung zwischen Q_1 und Q_2 relevant sind und zweitens zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, so daß B genötigt ist, sich zwischen R(3) und R(4) zu entscheiden. Hierzu benötigt er eine konsistenz-sichernde Meta-Regel, die er seinem Wertsystem einfügen muß. Eine solche Regel R(5) könnte etwa so lauten: 'Nach der ständigen Spruchpraxis in einem OLG-Bezirk darf nur dann verfahren werden, wenn diese nicht zu allgemein akzeptierten Sätzen der Wissenschaft in Widerspruch steht'. Nach Zugrundelegung dieser Regel ist das Wertsystem konsistent für den zu entscheidenden Fall; R(3) darf nicht mehr angewandt werden.

H' Bewertung

Nach der Feststellung und Konsistenzsicherung des Wertsystems muß B anhand dessen die einzelnen Sätze des Erwägungsbereichs bewerten.

I' Kondensation des Erwägungsbereichs

B kann sich die Erwägung noch an dieser Stelle dadurch vereinfachen, daß er wenig plausible, mit den übrigen Sätzen des Erwägungsbereichs unvereinbare Sätze aus der weiteren Betrachtung ausscheidet.

K' Auswahl der Entscheidungsmaxime

Die Entscheidungsmaxime ist eine Metaregel, die eventuelle Inkonsistenzen des Wertsystems harmonisiert. Sie gehört selber zum Wertsystem (als der Gesamtheit aller Kriterien für die Auswahl von Sätzen). In unserem Beispiel wäre die Entscheidungsmaxime die Regel, die vorschreibt, wie man sich zwischen R(1) und R(2) zu entscheiden hat, wenn sie nicht beide zum selben Ergebnis führen. Sie könnte also etwa lauten:'Wenn zwei Regeln des Wertsystems in Widerspruch zueinander stehen, ist diejenige auszuwählen, deren Befolgung zu einem Ergebnis führt, das mit dem höchsten Grad spontaner Zustimmung ausgezeichnet ist.'

L' Lösung des Entscheidungsproblems

Wenn B die Schritte B' bis K' durchgeführt hat, löst sich das Entscheidungsproblem durch Anwendung der ausgewählten Maxime, wobei - genau wie im Fall des formal-rationalen Verhaltens - auch eine mehrdeutige Lösung herauskommen kann.

II.43 Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung von Wertbegründungen (AKB')

Da es sich bei dem Problem der rationalen Begründung von Wertungen um ein Entscheidungsproblem handelt, kommen als Ansatzpunkte für eine kritische Beurteilung wiederum alle jene Gesichtspunkte zur Anwendung, die für das formal-rationale Entscheiden aufgestellt wurden. Da hier nicht die selbenAspekte - nur in metasprachlicher Formulierung - noch einmal vorgeführt werden sollen, beschränke ich mich auf die Angabe von Ansatzpunkten, die für das formal-rationale Entscheiden noch nicht relevant geworden sind.

I' Geht S_1 logisch aus akzeptierten Sätzen des Erwägungsbereichs hervor?

Begründungen haben unter anderem den Sinn, einem die Zustimmung zu einem Satze dadurch zu erleichtern, daß sie bereits akzeptierte Sätze anführen, aus denen der zu begründende Satz logisch ableitbar ist. Eine soche Begründung kann aus denfolgenden Gründen mangelhaft sein: Sie kann einmal logische Fehler enthalten; zum anderen können die Sätze falsch sein, aus denen die Ableitung vorgenommen wird.- Zur Verdeutlichung sei an dieser Stelle noch einmal das Strafzumessungsproblem erwähnt: Es ist ein (seit langem bekannter und diskutierter) Mangel strafrechtlicher Entscheidungen, daß sich die minutiöse Differenziertheit der Tatbestandsdogmatik nicht in einer ebenso differenzierten Strafzumessungsdogmatik fortsetzt. Die Urteile werden dadurch insgesamt so arbiträr, wie es die Strafzumessungserwägungen sind.

II'Liegen die unausgesprochenen empirischen Voraussetzungen der fraglichen Werturteile vor?

Jedem Werturteil liegt ein empirisches Substrat zugrunde, an das die jeweilige Wertung anknüpft. Wichtiger noch als diese situative Gegebenheit des Wertungssubstrats ist das Vorliegen der imliziten empirischen Hypothesen, die von Werturteilen und normativen Sätzen vorausgesetzt werden. Jeder strafrechtlichen Normierung, sei es nun die Aufstellung von Tatbeständen oder die Schaffung von Strafzumessungsregeln, liegen empirische Annahmen über die Effektivität der Maßnahme, die als Rechtsfolge angeordnet wird, zugrunde, ohne die die Normierung auch gar nicht zu rechtfertigen wäre. Diese Hinweise sollen hier nicht weiter vertieft werden, da die Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse bereits im Abschnitt über das formal-rationale Handeln erörtert worden ist.

I.1 Schluß

Läßt sich das vorwissenschaftliche Rationalitätsverständnis so konkretisieren, daß es als Instrument der kritischen Diskussion von Normen, ihrer Begründung wie ihrer Anwendung, dienen kann? Können zu diesem Zwecke Ergebnisse der deskriptiven Entscheidungstheorie herangezogen werden? Das sind die Fragen, auf die ich in dieser Arbeit eine Antwort zu geben versucht habe. Sie haben mich zur Aufstellung von Verlaufsmodellen des rationalen Entscheidens und Argumentierens geführt, aus denen sich dann einige Ansatzpunkte für die kritische Beurteilung von Handlungen und von Wertbegründungen ergaben.
Diese Regeln und Gesichtspunkte sind nicht aus dem Rationalitätspostulat ('Handle rational') logisch abgeleitet. Sie beziehen ihre Plausibilität zum einen aus der empirischen Annahme, daß planvolles Handeln eher zum Ziele führt als ein nach Zufallsgesichtspunkten gesteuertes; eine Annahme, die sich im Einzelfall einmal als unzutreffend erweisen mag, auf die Dauer aber nicht bestritten werden kann.
So kann man sicher auch ohne jedes Bemühen um Informationen über die Marktlage ein neues Produkt erfolgreich einführen, ein derartiger Erfolg wäre aber ein reiner Glückstreffer. Viele der im Verlaufsmodell angegebenen Regeln haben diesen Plausibilitätscharakter, sie beruhen auf simplen, kaum bestreitbaren empirischen Annahmen. Andere, wie zum Beispiel die Regel, Konsistenzmängel im Wertsystem vor der Entscheidung auszuschalten, beruhen gar auf logischen Prinzipien wie dem Satz vom Widerspruch.
Man kann daher sagen: Die angeführten Regeln sind praktische Konsequenzen des Rationalitätspostulats. Hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit läßt sich folgendes feststellen:

Die Konsequenzen des Rationalitätspostulats lassen sich direkt auf die Tätigkeit der Normsetzung wie der Normanwendung beziehen:

- sie ermöglichen es, bekannte Probleme in syste-

[illegible] einzutragen, und erfüllen somit eine ordnende Funktion.

- Sie nötigen dazu, in jedem Stadium des Normsetzungs- und -anwendungsprozesses die vorausgesetzten empirischen Hypothesen klar herauszustellen und ihren jeweiligen Bestätigungsgrad zu ermitteln. Da diese empirischen Voraussetzungen oft gar nicht gesehen werden, können die genannten Regeln auch eine heuristische Funktion haben.
- Sie fordern die Offenlegung des Wertsystems, den Nachweis seiner Konsistenz und die argumentative Einbettung in die Gesamtwertordnung, wodurch sie direkt entscheidungserheblich werden können.
- Überall da, wo Entscheidungs- und Wahlhandlungen Gegenstand rechtlicher Regelung sind, kommt eine zumindest heuristisch fruchtbare Übertragung der hier dargelegten Entscheidungsmaximen in Betracht, so bei der Güterabwägung, bei der Bestimmung der objektiv erforderlichen Sorgfalt und des erlaubten Risikos, bei der Abgrenzung von bewußter Fahrlässigkeit und dolus eventualis.

Die genannten Anwendungsmöglichkeiten lassen natürlich noch weitere Spezifizierungen als wünschenswert erscheinen, die in dieser, nur einen groben Raster skizzierenden Arbeit noch nicht vorgenommen werden konnten. So wäre in einem nächsten Schritt erst einmal der Besonderheit richterlichen Entscheidens gegenüber der gesetzgeberischen Tätigkeit Rechnung zu tragen.

Das heißt jedoch nicht, daß die dargestellten Maximen und Gesichtspunkte ohne eine derartige Konkretisierung noch nicht anwendbar seien: Sie können bereits in der vorgelegten Fassung überall dort zum Tragen, wo Normziele unklar oder widersprüchlich sind, wo die Notwendigkeit konsistenter Zielsysteme nicht erkannt wird, wo empirische Daten nicht berücksichtigt werden, wo die Berücksichtigung empirischer Daten nicht für notwendig erachtet wird.

Literaturverzeichnis

Albert, H.,	Probleme der Theoriebildung, in: Theorie und Realität, hrsg. von H. Albert, Tübingen 1964
ders.,	Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968
Armstrong, W.E.,	A Note on the Theory of Consumer's Behavior, Oxford Economic Papers, N.S., Vol.II, 1950, S. 119 ff.
ders.,	The Determinateness of Utility Functions, Economic Journal, Vol. XLIX, 1939, S. 453 - 467
Aristoteles	Metaphysik, übers. von A. Lasson, Jena 1907
Arrow, K.J.,	Social Choice and Individual Values, 3. Auflage, New York-London-Sidney 1963
Baumol, W.J.,	Economic Theory and Operations Analysis, Englewood Cliffs 1965
Becker, H.,	Soziologie als Wissenschaft vom sozialen Handeln, dt. Ausg. hrsg. von B. Holzner, Würzburg o.J.
Bennett, J.,	Rationalität, Versuch einer Analyse, Frankfurt 1967
Bentham, J.,	Prinzipien der Gesetzgebung, Köln 1833

Blau, K., The Existence of Social Welfare Functions, Econometrica, Vol. 25, 1957, S. 302 - 313

Braithwaite, R.B., Besprechung von R.M. Hare's 'Language of Morals', MIND 1954, S. 249 ff.

Bruns, H.-J., Strafzumessungsrecht, Köln-Berlin-Bonn-München 1967

Buchanan, J.M., Individual Choice in Voting and the Market, Journal of Political Economy, Vol. 62, 1954, S. 334 - 343

Carlsson, G., Betrachtungen zum Funktionalismus, in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. von E. Topitsch, Köln-Berlin 1965, S. 339 ff.

Carnap, R., Logical Foundation of Probability, 2. Aufl., Chicago 1962

ders., Introduction to Semantics, Cambridge (Mass.), 1948

Condorcet, A. de, Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions, rendues à la pluralité des voix, Paris 1785, Neudruck unter dem Titel: Éléments du calcul des probabilités etc., avec un discours sur les avantages des mathématiques sociales, Paris 1804

Dahrendorf, R., Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1968

Descartes, R., Meditationes de prima philosophia, hrsg. von E. Chr. Schröder, Hamburg 1955

Dewey, J., Human Nature and Conduct, New York 1922

Downs, A., Ökonomische Theorie der Demokratie, dt. Ausg. Tübingen 1968

Ecker, W., Gesetzesauslegung vom Ergebnis her, in: JZ 1967, S. 265 ff.

Eisermann, G., Vilfredo Paretos System der allgemeinen Soziologie, Stuttgart 1962

Engisch, K., Die normativen Tatbestandsmerkmale im Strafrecht, in: Festschrift für Edmund Mezger, München-Berlin 1954, S. 127 ff.

Essler, W.K., Induktive Logik, Frankfurt 1971

ders., Einführung in die Logik, Stuttgart 1966

Fries, J.F., Sämtliche Schriften, hrsg. von G. König und L. Geldsetzer, Aalen 1967

Frege, G., Was ist eine Funktion?, in: Festschrift für Boltzmann, Berlin 1904, S. 661 ff., Neudruck in: Funktion, Begriff, Bedeutung, Göttingen 1962, S. 84 ff.

Ginsberg, M., Reason and Unreason in Society, Melbourne-London-Toronto 1956

Gäfgen, G., Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung, 2. Aufl., Tübingen 1968

Habermas, J., Gegen einen positivistisch halbierten Rationalismus, in: Adorno, Th.W. u.a., Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, 2. Aufl. Neuwied 1970, S. 235 ff.

Hare, R.M., Language of Morals, Oxford 1952

Hartfiel, G., Wirtschaftliche und soziale Rationalität, Stuttgart 1968

Hartmann, H., Zwei Rationalitäten, Politische gegen wirtschaftliche Rationalität, in: Zeitschrift für die Staatswissenschaft, 119. Band 1963, S. 443 ff.

Hempel, C.G., Aspects of Scientific Explanation, New York-London 1965

ders., The Logic of Functional Analysis, in: Symposion in Sociological Theory, hrsg. von L. Gross, New York 1956

Isay, H., Rechtsnorm und Entscheidung, Berlin 1929

Jahr, G., Funktionsanalyse von Rechtsfiguren als Grundlage einer Begegnung von Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft, in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, hrsg. von L. Raiser, H. Sauer und E. Schneider, Berlin 1964, S. 14 - 26

Jeffrey, R. C., Logik der Entscheidungen, Wien-München 1967

Jescheck, H.-H., Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1969

Juhos, B.v., und Katzenberger, W., Wahrscheinlichkeit als Erkenntnisform, Berlin 1970

Kerner, G.C., Revolution in Ethical Theory, Oxford 1966

Kirchmann, J.v., Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848; Neudruck Darmstadt 1960

Knight, F.H., Risk, Uncertainty and Profit, Boston 1921

Krelle, W., Präferenz - und Entscheidungstheorie, Tübingen 1968

Kulhavy, E., Operations Research, Wiesbaden 1963

Kutschera, F.v., Die Anatomien der Logik, Freiburg-München 1964

Lampe, E.-J., Juristische Semantik, Hamburg-Berlin-Zürich 1970

Leibniz, G.W., Principes de la Nature et de la Grâce fondés en Raison - Monadologie, franz. - deutsch, Hamburg 1965

Lenk, H., Philosophische Logikbegründung und rationaler Kritizismus, Zeitschrift für Philosophische Forschung, Band 24, Heft 2, 1970, S. 183 - 205

Luce, R.D., Semiorders and a Theory of Utility Discrimination, Econometrica, Vol. 24, 1956, S. 178 - 181

Luhmann, N., Funktion und Kausalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Band 14, 1964

ders., Zweckbegriff und Systemrationalität, Tübingen 1968

Maihofer, W., Realistische Jurisprudenz, in: Rechtstheorie, Beiträge zur Grundlagendiskussion, hrsg. von G. Jahr und W. Maihofer, Frankfurt 1971, S. 427 - 470

ders., Rechtsstaat und menschliche Würde, Frankfurt 1968

ders., Der soziale Handlungsbegriff, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961

ders., Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953

Malinowski, B., Encyclopedia Britannica, Stichwort 'Anthropology', London-New York 1926, S. 132 - 133

Mannheim, K., Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbruchs, Darmstadt 1958

Marschak, A., The Role of Liquidity under Complete and Uncomplete Information, American Economic Review, Vol. XXXIX, 1945, S. 182 - 195

Mc Garvey, J., A Theorem on the Construction of Voting Paradoxes, Economics, Vol. 21, 1953, S. 608 - 610

Menges, G., Grundmodelle wirtschaftlicher Entscheidungen, Köln-Opladen 1971

Menges-Schneeweiß-Hax-Poensgen, Entscheidung und Information, Frankfurt-Berlin 1968

Merton, R.K., Funktionale Analyse, in: Moderne amerikanische Soziologie, hrsg. von H. Hartmann, Stuttgart 1968, S. 119 - 15o

Mezger, E., Die subjektiven Unrechtsmerkmale, Gerichtssaal Band 89, S. 2o7 ff.

Mises, L.v., Human Action, London-Edinburgh-Glasgow 1949

Moore, G.E., Proof of the External World, Proceedings of the British Academy, Vol. XXV, S. 175 - 188; deutsch: Beweis einer Außenwelt, in: Eine Verteidigung des common sense, hrsg. von E. Bubser, Frankfurt 1969, S. 153 - 184

Mullane, H., Psychoanalytic Explanation and Rationality, Journal of Philosophy, Vol. LXVIII, 1971, S. 413 - 426

Myrdal, G., Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie, Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. IV, 1933, S. 312 ff.

Nelson, L., Kritik der praktischen Vernunft, Göttingen o.J. (1917)

Opp, K.-D., Methodologie der Sozialwissenschaft, Reinbek 1970

Ogden and Richards, The Meaning of Meaning, London 1923

Ostrowski, A., Vorlesungen über Differenzial - und Integralrechnung, Band F: Funktionen einer Variablen, Basel-Stuttgart 1960

Oakeshott, M., Rationalismus in der Politik, dt. Ausg. Neuwied 1966

Pascal, B., Die Kunst zu überzeugen, übertr. von E. Wassmuth, Berlin 1938

Parker, H.R., Voluntary and Forced Decisions, Metroeconomics, Vol. IX, 1957, S. 116 ff.

Parsons, T., Wertgebundenheit und Objektivität in den Sozialwissensschaften, in: Max Weber und die Soziologie heute Verhandlungen des 15. Deutschen Soziologentages, Tübingen 1965

Pearson, K., The Grammar of Science, London 1949

Philipps, L., Der Handlungsspielraum, Frankfurt 1972

Podlech, A., Gehalt und Funktion des allgemeinen rechtlichen Gleichheitssatzes, Berlin 1971

ders.,	Wertungen und Werte im Recht, Archiv des öffentlichen Rechts, Band 14, 1970, S. 135 ff.
Popper, K.R.,	Logik der Forschung, 3. vermehrte Auflage, 1969
Priester, J.-M.,	Rechtstheorie als analytische Wissenschaftstheorie, in: Rechtstheorie, hrsg. von G. Jahr und W. Maihofer, Frankfurt 1971, S. 47 ff.
Ross, A.,	Directives and Norms, Oxford 1969
Radcliff-Brown, A.R.,	On the Concept of Function in Social Sciences, American Anthropologist, Vol. XXXVII, 1935, S. 395 - 396
Savigny, E.v.,	Analytische Philosophie, Freiburg-München 1970
ders.,	Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt 1969
ders.,	Die Überprüfbarkeit der Strafrechtssätze, Freiburg-München 1967
ders.,	Stichwort 'Wissenschaftstheorie' in: Herders Staatslexikon, 6. Aufl., Freiburg 1971, Spalte 737 - 767

Schelsky, H., Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band I: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld 1970, hrsg. von R. Lautmann, W. Maihofer und H. Schelsky, S. 37 - 89

Schick, W., Notwendigkeit und Funktion der Begründung von Verwaltungsakten, JUS 1971, S. 1 - 9

Schmidt, J., Mengenlehre I, Mannheim 1966

Schoeffler, S., Toward a General Definition of Rational Actions, Kyklos VII, 1954, S. 245 - 273

Schönke-Schröder Strafgesetzbuch, Kommentar, 14. Auflage 1969

Schopenhauer, A., Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, 1. Aufl. 1813; 2. veränderte Aufl. 1847); Neudruck Hamburg 1957

Schott, R., Die Funktion des Rechts in primitiven Gesellschaften, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band I: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, hrsg. von R. Lautmann, W. Maihofer und H. Schelsky, Bielefeld 1970, S. 107 - 174

Simon, H.A., Das Verwaltungshandeln, Stuttgart 1955

ders., Models of Men, New York 1957

Stegmüller, W., Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 3. Aufl., Stuttgart 1965

ders. Probleme undResultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Band I: Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Berlin-Heidelberg-New York 1969

ders., Das Problem der Kausalität, in: Probleme der Wissenschaftstheorie Festschrift für Viktor Kraft, hrsg. von E. Topitsch, Wien 1960, S. 178 ff.

ders., Gedanken über eine mögliche rationale Rekonstruktion von Kants Metaphysik der Erfahrung, RATIO, Band 9, 1967, S. 1 - 30; Band 10, 1968, S. 1 - 31, nachgedruckt in: Aufsätze zu Kant und Wittgenstein, Darmstadt 1970

ders., Metaphysik, Skepsis, Wissenschaft, 2. vermehrte Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1969

ders., Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, Wien 1957

Stenius, E., Mood and Language Game, in: Philosophical Logic, hrsg. von J.W. Davis et al., Dordrecht 1969

Stevenson, L., Facts and Values, New Haven-London 1964

Suppes, P., Introduction to Logic, Van Norstrand Comp., 8. Aufl. 1964

Toulmin, S. und Baier, K., Beschreiben, in: Philosophie und normale Sprache, hrsg. von E.v. Savigny, München 1969

Vetter, H., Idealtypen und Modelle, in: Max Weber und die Soziologie heute, Tübingen 1965, S. 27o ff.

Weber, M., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1951

Wittgenstein, L., Philosophische Untersuchungen, Oxford 1957

ders., Über Gewißheit, hrsg. von G.E.M. Anscombe und G.H.v. Wright, Frankfurt 197o

Wöhe, G., Methodische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Meisenheim am Glan 1959